

Termine:

Band XXVII

Justizprüfungsamt?

Ja — nein

Falls ja: P — K — V — R

Unterschrift:

Haft

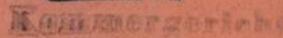
Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin



Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Dr. Fischbeck

Bislang Bl. 91

Vollmacht Bl.

gegen

Wöhrn, Fritz
u. a.

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl. XXV

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl. 178

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4654**

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss 5 St R. 320/70 500 — 26/68

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

1 Ks 1/69

AU 57 1 Js 7/65 (RSHA)

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts --

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den

Justiz - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz - ober - inspektor

**Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin
Geschäftsbereich Strafgerichtsbarkeit
Berlin NW 21, Turmstr. 91**

Ausfertigung

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u s

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur
gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich
B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5, -

soll der Angeklagte durch einen medizinischen Sachverständigen psychiatrisch dahin untersucht werden, ob er in einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung sich über die Dauer von mehreren Monaten erstrecken kann und an mehreren Sitzungstagen in der Woche verhandelt werden muß.

Mit der Untersuchung und Erstattung des schriftlichen Gutachten wird der Leiter der psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik Göttingen beauftragt.

Berlin 21 (Moabit), den 3. Juli 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Bauer

Walter



Ausgefertigt:

Lüde

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Ausfertigung

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Wöhren u.a., hier nur
g e g e n den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich
B e r n d o r f f,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5, -

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte durch einen medizinischen Sachver-
ständigen psychiatrisch dahin untersucht werden, ob er in
einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichts-
verfahren verhandlungsfähig ist. Dabei soll berücksichtigt
werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung sich über die
Dauer von mehreren Monaten erstrecken kann und an mehreren
Sitzungstagen in der Woche verhandelt werden muß.

Mit der Untersuchung und Erstattung des schriftlichen Gut-
achtens wird der Leiter der psychiatrischen Abteilung der
Universitätsklinik Göttingen beauftragt.

Berlin 21 (Moabit), den 3. Juli 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Bauer

Walter



Ausgefertigt:

Lück

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 7. März 1969
Ritter-Bruining-Str. 20

Bd. 27

XXVII

An das Schwurgericht
5. Tagung
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Eingegangen 10. März 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moskow)

zu Hd. des Herrn Vorsitzenden
Landgerichtsdirektor Geus

AZ: 500 - 26/68

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn u.a. habe ich mit Bestürzung erfahren, daß die Beschlußkammer des Landgerichts Berlin mit einem Eröffnungsbeschuß vom 15.1. d.Js. meine Anträge vom 29.9.1968 zurückgewiesen haben soll, ohne dies irgendwie zu begründen. Ich weiß, daß dieser Beschuß von mir nicht angefochten werden kann, aber ich muß ihn als eine Willkürentscheidung empfinden, die ich nicht als rechtmäßig ansehen kann.

Ich bin mir bewußt, daß Sie, sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor, nunmehr allerdings die Pflicht haben, das soweit es mich betrifft - m.E. rechtswidrig - eröffnete Verfahren durchzuführen, aber das wird Sie nicht von der Verantwortung dafür entbinden, daß Sie eine unzulässige Einschränkung meiner Verteidigung in dem eröffneten Verfahren weder herbeiführen noch zulassen dürfen.

Ich wiederhole deshalb, daß die Anklage gegen mich in sich widerspruchsvoll und nicht im Einklang mit § 200 StPO. verfaßt ist, und ich muß Sie deshalb bitten, noch vor Beginn der Hauptverhandlung dafür Sorge zu tragen, daß die Anklage in einer dem Gesetz und Recht entsprechenden Form klar und deutlich zum Ausdruck bringt, welche Juden, wann und wo geblieb

21

geblich ermordet wurden, bei deren Ermordung ich nach der Anklage Beihilfe im Rechtssinne geleistet haben soll.

Wenn es die Absicht der Staatsanwaltschaft sein sollte, mich durch das Aufziehen einer "Schau" gesundheitlich, wirtschaftlich und sozial zu ruinieren, ohne mir einen klar begründeten und unter Beweis gestellten Vorwurf mit ihrer Anklage ~~zu~~ machen zu können, so muß ich das als das Unternehmen einer Rechtsbeugung ansehen, gegen die ich mich natürgemäß zur Wehr setzen muß. Daß ein solches Verfahren obendrein der Stadt Berlin sehr erhebliche Kosten bereiten würde, für die jeder beteiligte Beamte mit verantwortlich gemacht werden könnte, sollte nicht unberücksichtigt bleiben.

Nachdem ich aber nun einmal mit der Möglichkeit eines solchen Ablaufs notgedrungen rechnen muß, wenngleich ich noch immer auf Ihre Verhinderung desselben hoffe, bitte ich Sie um Mitteilung:

- a) welche voraussichtliche Dauer des Verfahrens gegen mich nach Ihrer Ansicht zu erwarten ist,
- b) in welcher Form, jeden Werktag, alle zwei Werkstage oder wie sonst, das Verfahren erfolgen soll,
- c) wie sich das Gericht die Frage meiner Unterbringung und Versorgung in Berlin sowie etwaiger wiederholter Hin- und Rückfahrten dorthin, die mich keinesfalls durch die DDR führen dürfen, vorstellt.

Ich bin ein praktisch alter, kranker und verbrauchter Mensch, dem man doch nicht einfach sagen kann, er müsse etwa 2 Jahre lang, vielleicht jeden 2. oder 3. Tag von Hannover nach Berlin kommen, weil die Staatsanwaltschaft glaubt, ich könne vielleicht bei 12 Menschen, die vielleicht vor fast 30 Jahren ermordet sein sollen, möglicherweise vorher gewußt haben, daß sie ermordet werden würden oder ermordet werden könnten und ich könne das gebilligt haben.

Ich glaube nicht, daß die Durchführung eines derartigen Verfahrens dem Wesen eines Rechtsstaates entspricht und bitte Sie, diesen meinen Gedankengängen Rechnung zu tragen.

Hochachtungsvoll

Theodor Körner

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende der 5. Tagung
des Schwurgerichts

Berlin 21, den 10. März 1969
Turmstraße 91

Vfg.

1. Zu schreiben an:

Herrn

Theodor Krumrey

3 Hannover - Linden
Ritter-Brüning-Straße 20

ab W. fr.

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a. teile ich auf Ihre Eingabe vom 7. März 1969 mit, daß der Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. Mai 1969 festgesetzt worden ist. Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich jeweils montags, mittwochs und donnerstags fortgesetzt werden.

Über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens kann ich keine verbindliche Auskunft geben, da der Prozeßverlauf wesentlich von der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten abhängen wird sowie davon, ob möglicherweise im Hinblick auf § 50 Abs. 2 StGB neuer Fassung eine Vereinfachung der Rechtslage eintritt.

Für die Unterbringung in Berlin müßten Sie selbst Sorge tragen evtl. durch Einschaltung Ihrer Verteidiger. Am zweckmäßigsten dürfte wohl die Ermietung eines Zimmers sein. Sollten Sie die erforderlichen Reise- und Unterbringungskosten nicht aufbringen können, stelle ich anheim, einen entsprechenden Antrag auf Kostenvorschuß einzureichen, wobei ein Einkommensnachweis beigefügt werden müßte.

Landgerichtsdirektor

2. Wiedervorlegen.

fr

Urschriftlich

mit Anlagen

Herrn Staatsanwalt Nagel

zu 1 Ks 1/69 (RSHA)

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts (Landgerichtsdirektor Geus) zur weiteren Veranlassung.

Zugleich bitte ich, mir die bei den Akten 1 Ks 1/69 (RSHA) befindliche Übertragung des Tonbandes Nr. 5 der polizeilichen Vernehmung Adolf Eichmanns in Israel (Spalte 165 bis 238), die ich dem Untersuchungsrichter, Herrn Landgerichtsrat Dr. Glöckner, für die von diesem beabsichtigte Vernehmung des Dr. Korherr zu treuen Händen überlassen, jedoch nicht zurückerhalten habe, baldmöglichst zuzuleiten. Denn diese Unterlagen sind Bestandteil der Akten des Ermittlungsverfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), die hier dringend benötigt werden. Sie befinden sich vermutlich im dortigen Zeugenheft Dr. Korherr.

Korrekturen: Tatsaufzeichnungen

14.3.69

ly

Berlin 21, den 12. März 1969

lh

(Hölzner)

Staatsanwalt

Abschrift

5

1 Js 1/65 (RSHA)

Mrs.

Hilda H. Kahan

620 Troy Avenue

Brooklyn, New York 11205

USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Böshammer und andere seinerzeitige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1969

Sehr geehrte Mrs. Kahan!

Die Hauptverhandlung in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) wird zwar voraussichtlich noch nicht im Jahre 1969 stattfinden können. Am 5. Mai 1969 beginnt jedoch die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin in dem Ihnen aus Ihrer Korrespondenz mit Herrn Staatsanwalt Nagel bekannten Parallelverfahren gegen Fritz Wöhren und andere wegen Mordes - Aktenzeichen jetzt: 1 Ks 1/69 (RSHA); früher 1 Js 7/65 (RSHA). Dieses Verfahren hat die Beteiligung Wöhrns an der Schutzhafteinweisung und Ermordung jüdischer Bürger zum Gegenstand und umfaßt auch den von Ihnen miterlebten Fall der Verhaftung des Fräulein Wagner im jüdischen Krankenhaus, der von Ihnen anlässlich Ihrer Vernehmung vom 30. und 31. Oktober 1968 in New York eingehend geschildert worden ist. Da Sie mithin eine der wichtigsten Zeuginnen in diesem Verfahren sind, ist zu erwarten, daß das Schwurgericht Sie zur Hauptverhandlung nach Berlin laden wird. Nach Auskunft von Herrn Staatsanwalt Nagel sind die Zeugen bisher noch nicht geladen worden, so daß noch nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt

Ihre Vernehmung stattfinden wird. Ich habe Ihr Schreiben deshalb dem Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts zur Kenntnis gebracht. Dieser wird sicherlich Ihre Ladung so frühzeitig veranlassen, daß Sie Ihre Zeitplanung für die bevorstehende Ferienzeit entsprechend einrichten können.

In dem von Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg und dem Unterzeichneten geführten Verfahren 1 Js 1/65 (RSA) gegen B o s h a m m e r , W ö h r n u. a. wird zu gegebener Zeit Ihre zeugenschaftliche Vernehmung vor dem Schwurgericht sicherlich ebenfalls notwendig sein. Da dieses Verfahren gegenwärtig aber noch nicht bei Gericht anhängig ist, kann noch nicht gesagt werden, wann die Hauptverhandlung stattfinden wird. Sie werden jedoch in jedem Falle frühzeitig zum Termin geladen werden.

Indem ich für Ihr Schreiben vom 2. März 1969 verbindlichst danke,
bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung

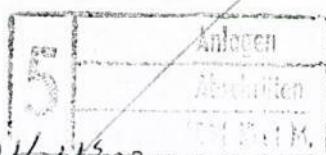
Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ad.

HILDA KAHAN
620 TROY AVENUE
BROOKLYN, NEW YORK 11203



2. März 1969



7

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.
1 Berlin 21

Turmstr. 91

z. Hd. des Herrn Staatsanwalt Klingenberg

Gesch. Nr. 1 Js 1/65 RSTA

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Klingenberg:

Ich beziehe mich auf meine Vernehmung im Sachen Amtsraum Wöhrl, die vor Ihnen vor dem kürzigen Generalkonsulat am 30. und 31. Oktober 1968 durchgeführt wurde.

Am Ende dieser Vernehmung bemerkten Sie, dass mein persönliches Erscheinen zur Gerichtsverhandlung vor dem Kammergericht Berlin notwendig sein könnte.

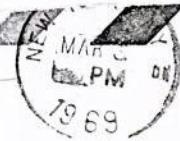
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich wissen lassen könnten, ob die Gerichtsverhandlung voraussichtlich noch im Jahre 1969 stattfinden wird und mein Erscheinen vor dem Gericht nach wie vor erüchtig und notwendig erscheint. Da ich nicht immer frei über meine Zeit verfügen kann, wäre ich für eine frühzeitige Gewahrsichtszusage im Hinblick auf bevorstehende Ferienzeiten sehr dankbar.

Mit der Vernehmung meiner Bereitwilligkeit zu jeder etwaigen erforderlichen Mitarbeit gebe ich

hochachtungsvoll

Hilda Kahan

Hilda Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, N.Y. 11203



An den Generalstaatsanwalt
Kammergericht Berlin
1 Berlin 21
Tumstr. 91

Germany

AEROGRAMME • PAR AVION

FIRST FOLD

SECOND FOLD

9

betr.: W ö h r n und Andere.

Vermerk.

Der als Zeuge vernommene Herr Robert Z e i l e r
gab heute telefonisch seine neue Anschrift bekannt:

Robert Z e i l e r , l Berlin 20,
Brunsbütteler Damm 223 b.

14.3.1969

Wöhrn

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende der 5. Tagung
des Schwurgerichts

Berlin 21, den 21. März 1969
Turmstraße 91

- (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68) -

1. Zu schreiben an:

Vfg.

Herrn

Dr. Wolfgang Schettler
1 Berlin 37
Markgrafenstraße 1-2

Sehr geehrter Herr Dr. Schettler!

Als Anlage übersende ich eine Abschrift der in der Strafsache gegen W ö h r n u.a. vom Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht erhobenen Anklage vom 10. Juli 1968 mit der Bitte um Rückgabe nach Gebrauch.

Wie ich Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt habe, wird die Hauptverhandlung in dieser Sache vor dem Schwurgericht am 5. Mai 1969 beginnen. Es ist in Aussicht genommen, daß Sie in diesem Verfahren als Sachverständiger gehört werden sollen. Ein entsprechender Beschuß wird das Schwurgericht oder außerhalb der Hauptverhandlung die Strafkammer zu gegebener Zeit fassen.

Ihre Anhörung wird voraussichtlich zur Frage der Judenpolitik der nationalsozialistischen Machthaber erfolgen. Hierbei sollen neben der allgemeinen Politik vor allem die Maßnahmen erörtert werden, die nach der Deportation der meisten im "Altreich" lebenden Juden gegen sog. Privilegierte vorgenommen worden sind, also in erster Linie jüdische Kriegsteilnehmer aus dem ersten Weltkrieg und Personen, die in privilegierten Mischehen lebten und die nicht im Wege der Deportation, sondern durch den Erlass von Schutzhaftbefehlen wegen an sich nichtiger Verstöße in die Konzentrationslager Mauthausen und Auschwitz verbracht worden sind. In Ihr Gutachten, das mündlich in der Hauptverhandlung erstellt werden kann, werden vermutlich auch die Fälle der niederländischen Juden einzbezogen werden müssen, die nach der Erfassung in niederländischen Sammellagern auf Grund von Schutzhaftbefehlen des Reichssicher-

11

heitshauptamtes ebenfalls nach Mauthausen verbracht worden sind. Wie aus der Anklageschrift hervorgeht, ist von diesem Personenkreis (mehrere tausend Menschen) lediglich einer mit dem Leben davongekommen.

Wie verabredet, werde ich mir erlauben, Sie nach der Rückkehr aus meinem Urlaub (13. April 1969) nochmals anzurufen, um nähere Einzelheiten zu besprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Landgerichtsdirektor

- ✓ 2. Reinschrift von 1) mir zur Unterschrift vorlegen.
3. Dem Schreiben zu 1) ist eine Anklageschrift in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. beizufügen.
4. Wiedervorlegen 14. April 1969

Lenn

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst zu bestimmen.

Einlieferungsschein
Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	EBF.	
Wert oder Betrag	DM (in Ziffern)	PF (in Ziffern)
	Nachnahme	
Empfänger	Dr. Scheffler	
Bestimmungsort mit postaml. Leitangaben	Berlin 37 Markgrafenstr. 1	
Postvermerk		
Tagesschluß	639	Gewicht kg g
Postannahme 1. Berlin 21		

89/92-000

Tagesschluß 639

© 427 034 27 000 2. 64 + C 62, DIN A 7 (Kl. IV)
(V. 2 Anl. 28)

Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen, Tel = Telegramm, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

* Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen; auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben; die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergele stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigen Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

* Die Post empfiehlt,

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von Einschreibsendungen, Wertsendungen und gewöhnlichen Paketsendungen am Selbstbucherverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

500-26/68

Mit v

Lar

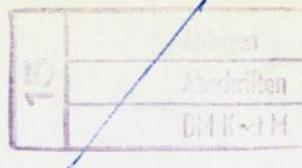
II

Wie verabredet, werde ich mir erlauben, Sie nach der Rückkehr aus meinem Urlaub (15. April 1969) nochmals anzurufen, um nähere Einzelheiten zu besprechen.

Gelegentlich einer mit dem Leben davon gekommen.

worden sind. Wie aus der Anklageschrift hervorgeht, ist von diesem Personenkreis (mehrere tausend Menschen) 16-17 heftshauptmännes ebenfalls nach Mauthausen verbracht worden

WILLY KUPSCHE
Rechtsanwalt und Notar
PETER M. KUPSCHE
HANS-G. TIETZE
Rechtsanwälte
1 Berlin 15, Schütterstr. 42
Fernruf: 3818507
Postscheck: Berlin West 1472 98



Berlin, den 21. März 1969/Gu

In dem Verfahren

./. Reinhold Oberstadt u. a.
- (500) 1 Ks/69 (26/68) -

Eingereicht 24. MRZ. 1969

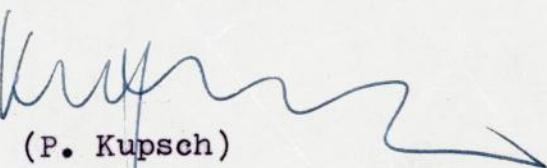
Geschäftsführer des Amtsgerichts 5741
des Landgerichts Berlin

Rechtsanwältin

Pilat.

bitte ich gemäß § 24 Absatz III Satz 2 StPO um Namhaftmachung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen des Schwurgerichts.

Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -


(P. Kupsch)
Rechtsanwalt

zu 1) gef. + ab
Bratke 25. MRZ. 1969

✓ 1.) Anhänger:
In der Sitzung am 21. März 1969
mit:

Zur Mitwirkung bei der 5. Tagung des Schwurgerichts
waren folgende Gerichtspersonen bemerkbar:

LG Dr. Friedel Grün als Vorsitzender,
die Landgerichtsräte Peter Grunert und Hans-Joachim
Schleder als Beisitzer, die Dr. Förster, Charlotte
Knecht geb. Ansorge, Alexander Giesecke,
Günter Hemmerling, Gerhard Hinrich, Gerhard
Ledde als Geschworene.

2.) z.T.

24/3 fein

GERD HEINECKE
RECHTSANWALT

24. März 1969

13

3 HANNOVER, den

Podbielskistraße 70, Erdgeschoß
Postscheckkonto: Hannover Nr. 1403 16
Bankkonto: Deutsche Bank AG, Hannover Nr. 02/29 470
Bürostunden: 9.00 - 18.00 Uhr (außer Sonnabend)
Sprechstunden nach Vereinbarung
Fernruf: 66 5376

Rechtsanwalt Gerd Heinecke, 3 Hannover, Podbielskistraße 70

An das
Schwurgericht bei dem Landge-
richt Berlin

1 Berlin 21

Turmstr. 91



6	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

1 Ks 1/69

Eingegangen 26. MRZ. 1969
Geschäftsstelle Amtsgericht 5/41
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Pilat
Justizobersekretärin

In der Strafsache
./.

Wöhrn u.a.
hier: gegen den Re-
gierungsoberinspek-
tor a.D. Paul Kubsch

wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

1.

Aufgrund der fachärztlichen Bescheinigung des Facharztes für Lungenerkrankheiten, Dr. Gueschard, in Goslar vom 8. Jan. 1968 ist die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten Kubsch nicht gegeben. Diese ärztliche Bescheinigung ist damals im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Vernehmung des Angeklagten ausgestellt worden, die mit einer weitaus geringeren Belastung des Angeklagten verbunden gewesen wäre als die jetzt bevorstehende Hauptverhandlung. Aufgrund der Untersuchung durch den von dem Herrn Untersuchungsrichter beauftragten Amtsarzt sind bisher keine abweichenden Feststellungen getroffen worden. Der Amtsarzt hat die an ihn gerichteten Fragen wegen der Reise, Vernehmung und Haftfähigkeit damals offengelassen und darauf hingewiesen, daß seine Untersuchungsmöglichkeit zu einer Klärung der Fragen nicht ausreichen. Er hatte es angeregt, die Fragen abschließend durch einen anderen von ihm vorgeschlagenen Arzt klären zu lassen. In dieser Richtung ist bisher noch nichts veranlaßt worden. In dem Eröffnungsbefehl ist darauf hingewiesen worden, daß die Untersuchung des Angeklagten Kubsch auf seine Verhandlungsfähigkeit vor Beginn der Hauptverhandlung angeordnet werden soll.

Soweit ich unterrichtet bin, ist diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt.

In Anbetracht der Nähe der Hauptverhandlung dürfte es jedoch ratsam-

sein, daß in dieser Angelegenheit etwas veranlaßt wird.

Um eine möglichst erschöpfende Klärung dieser Frage zuzulassen, wird es angeregt, Herrn Professor Dr. Kloos, den Leiter des Niedersächsischen Landeskrankenhauses in Göttingen mit der Untersuchung zu beauftragen, da es sich bei Herrn Prof. Dr. Kloos um einen besonders erfahrenen Sachverständigen handelt.

Im Hinblick darauf, daß aufgrund des bisherigen Untersuchungsergebnisses von Seiten der Verteidigung und des Angeklagten davon ausgegangen worden ist, daß der Angeklagte aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht verhandlungsfähig ist und nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen kann, war bisher auch noch davon Abstand genommen worden, die Fragen des Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer wegen der Namhaftmachung eines Pflichtverteidigers zu beantworten. Ebensowenig war von dem Herrn Vorsitzenden der 8. Strafkammer, so, wie von ihm seinerzeit in Aussicht gestellt worden war, bisher ein Pflichtverteidiger bestellt worden.

Da es nicht vorgesehen ist, daß der unterzeichnete Verteidiger im Falle, daß ~~die~~ wider Erwarten doch eine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Kubsch stattfinden sollte, seinen Auftraggeber in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht verteidigen, wird in Anbe tracht der am 5. Mai beginnenden Hauptverhandlung zu prüfen sein, ob vorsorglich in dieser Richtung nunmehr etwas veranlaßt werden soll.

Der unterzeichnete Verteidiger hat sich bereits mit einem der Herren Verteidiger, die in dieser Sache tätig sind, in Verbindung gesetzt und an ihn die Frage gerichtet, ob er im Falle einer Bestellung zum Pflichtverteidiger durch das Gericht bereit sein würde, auch noch diese Verteidigung zusätzlich zu übernehmen. Gegebenenfalls würde ich den betreffenden Kollegen noch namhaft machen. Diese Lösung hätte den Vorteil, daß der betreffende Verteidiger bereits mit der Sache vertraut ist.

Vor allen Dingen bitte ich auch aus diesem Grunde die weitere Untersuchung des Angeklagten Kubsch möglichst bald zu veranlassen.

✓ Antritts: 21.3.69
I/ro. Ich gebe Ihnen Rechtsanwalt.
In die Antrittsrede gegen Wöhne, Herr Kühnle, wird die Auskunftnahme erst in der zweiten Hälfte des Monats April 1969 durch einen Beifall des Schiedsgerichtes durchgeführt werden.
Berlin 21, den 20. MAR. 1969
Turmstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende *G. A. Henn*
gepl. ab 11
22.3.69 teur

REVIEW SECTION OF THE NEW YORK HERALD

100

DR. MANFRED STUDIER Rechtsanwalt 1 Berlin 12 Mommsenstraße 64 Tel.: 883 44 99

15

27. März 1969 I/F

In der Strafsache
gegen
Fritz Wöhrn u.a.
hier nur: Otto Krabbe
- 500 - 26/68 -



Einzugsstempel 29. MRZ. 1969

Geschäftsführer Abtlg.
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Rücks.

H.
z. d. Hauptakten 31. MRZ. 1969 teile ich mit, daß Herr Krabbe jetzt
Berlin 21, den _____ unter folgender Anschrift wohnt:

Turmstraße 71

Landgericht Berlin

Kammer 8

Der Vorsitzende

Schwurgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

2051 Kröppelshagen
Wiedenort 3

Rechtsanwalt

(R. Musiel)

8. April 1969

Nur in dieser Sache I Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den.....
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

16

Urschriftlich mit Dok.Bd. 23

- ✓ 100 J
- 9. APR. 1969 J

Herrn Vorsitzenden
der 5. Tagung des Schwurgerichts - Herrn LGDir. Geus -
oder Herrn BE - Herrn LGRat Schedon -

übersandt.

Den Dok.Bd. 23 habe ich anhand des von mir jetzt ausgewerteten Bandes R 58/1027 des Bundesarchivs Koblenz neu angelegt (vgl. Bl. I - III des Dok.Bandes); er enthält verschiedene hier bisher nicht vorhandene Erlasse und Rundschreiben des Schutzhaltreferats des Gestapa/RSHA und darüber hinaus teilweise auch Ablichtungen von Erlassen, von denen bisher teilweise nur schlecht lesbare Fotokopien vorlagen.

Im Auftrage
Nagel
(Nagel)
Staatsanwalt

durchgelesen J

Sch

Dr. Gerhard Weyher

Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Ballonsteader Straße 5

Telefon: 887 35 37/38

Postcheckkonto Berlin West 998 78

(Vorname) (84001460)

Eingezogen am 8. Apr. 1969
Mf
Wa

An das
Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Vff.
diese Akten
qivlk

Urschr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. Emil Berndorff, wohnhaft in Göttingen,

Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: 500 - 26/68 (1 Js 7/65 (RSHA)),

9. APR. 1969

Berlin 21, den _____
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

i.V. Uff. UG2

— 500
10. APR. 1969

Herrn Vorsitzenden
der 8. pr. Strafkammer
zurückgesandt.

Ich habe keine Bedenken,
daß gegen den Antrag Urteil
stattzugeben.

9/4/69 f. StA. b.d.Ug

j.A.

Ugel

wird hiermit angezeigt, daß sich der Gesundheitszustand des Herrn Dr. Berndorff so verschlechtert hat, daß ärztlicherseits eine Kur als angeraten erscheint, um weitergehende schwerwiegende Folgen zu vermeiden.

Die Kur soll durchgeführt werden in Röthenfelde in Westfalen, sobald eine Erlaubnis hierfür vorliegt.

Es wird deshalb gebeten, dem Mandanten zu gestatten, Göttingen zu verlassen, um sich an den Ort der Kur zu begeben. Außerdem wird gebeten, die polizeiliche Meldeauflage während des Kuraufenthaltes entfallen zu lassen, oder hilfsweise, sie dahin abzuändern, daß die Mitteilung bei der Polizei am Kurort erfolgen darf.

Anbei Attest des Dr. med. Erich Tschuschke vom 28.3.69.

Mf
Rechtsanwalt

Dr. med. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten

34 Göttingen, den 28.3.69

wilhelm-weber-strasse 14 · ruf (0551) 56666

m

185

Fachärztliche Bescheinigung

Herr Doktor Emil B e r n d o r f f, geb. 1.12.92,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31, leidet an
aufregungs- und verwirrungszuständen und bedarf
deswegen dringend, nach 3 Jahren verweilens in
Göttingen, einer 6 wöchigen erholung etwa in
Bad Rotenfelde in Westfalen.

Der behandelnde facharzt

dr. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten
Göttingen, wilhelm-weber-str. 14
fernruft: 56666

Menzel.

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

Landgericht

1 Berlin 21

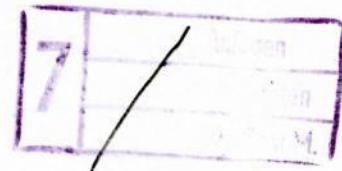
Turmstr. 91

3400 GÖTTINGEN, am 3. April 1969

Weender Straße 64

Telefon (05 51) 55 3 66

Dr. Ebg./P.



In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a. D.
Dr. Emil Berndorff, wohnhaft in Göttingen,
Guldenhagen 31,

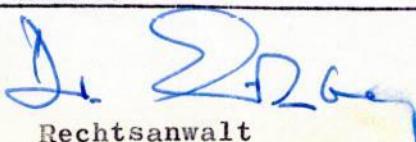
wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: 500 - 26/68 (1 Js 7/65 (RSHA)),

bestätigt der Unterzeichnende ein heute mit Herrn Landgerichtsrat Dr. Endel, dem Herrn Vertreter von dem im Urlaub befindlichen Landgerichtsdirektor Pahl, geführtes Telefongespräch, wonach es dem Angeklagten Dr. Berndorff erlaubt wird, sich wegen akuter Verschlechterung seines Gesundheitszustandes für 3 Wochen zur Kur nach Rothenfelde in Westfalen zu begeben. Der Angeklagte wird am 8. April zum Kuraufenthalt gebracht werden. Absprachgemäß wird sich der Angeklagte dort bei der Polizei melden, und zwar so lange, bis der etwaige Änderungen enthaltene Bescheid schriftlich vorliegt.

Die Anschrift des Angeklagten wird ab 8. 4. 1969 lauten:

4501 Bad Rothenfelde/Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse.


Rechtsanwalt

DR. WALTER PATSCHAN

Rechtsanwalt und Notar

Postscheckkonto Berlin West **7819**

Fernsprecher 8818880

Sprechstunden: Mo, Di, Do 16 bis 18 Uhr
Mi u. Fr nur nach Vereinbarung

In der Strafsache
gegen
Wöhrn u.a.
- (500) 1 Ks 1/69 (26.68) -

An das
Schwurgericht
1 Berlin 21

Turmstrasse 91

I BERLIN 12,

(Charlottenburg)

KANTSTRASSE 162 3 Tr. (Fahrstuhl)

Ecke Joachimstaler Straße

14.4.1969 I/Lb

nehme ich Bezug auf die beigefügte Voll -
macht und bitte, mich dem Angeklagten
K u b s c h als Offizialverteidiger
beizuordnen.

W. Patschan,
Rechtsanwalt

Strafprozeß-Vollmacht

91

Herrn Rechtsanwalt

wird hierdurch in der bei dem Schwurgericht
anhängigen (anzustellenden) Strafsache — Privatklagesache

gegen mich
Mordes
wegen

Gericht zu
500 26.68

Dr. Walter Patschan
Rechtsanwalt und Notar
Berlin 12 (Charl.), Kantstr. 162
Ecke Joachimstaler Str.
Telefon 831 88 80
Postcheckkonto: Berlin West 7819

Stellung des Antrages a/Beiordnung als Pflichtverteidiger
Vollmacht zur Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen — und zwar auch für den Fall meiner
Abwesenheit — erteilt.

Der Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf Rechtsmittel zu verzichten, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen,
2. sich durch einen anderen vertreten zu lassen,
3. Kostenerstattungsanträge zu stellen und diese Kosten in Empfang zu nehmen,
4. Strafanträge zu stellen.

Gemäß § 350 Abs. 1 StPo wird verlangt, daß der Verteidiger vom Tage der Hauptverhandlung benachrichtigt wird.

Hannover, den 14.11. 1969

Peter Kubisch

(Unterschrift)

GERD HEINECKE
RECHTSANWALT

22

3 HANNOVER, den

14. April 1969
I/si

Podbielskistraße 70, Erdgeschoss
Postscheckkonto: Hannover Nr. 1403 16
Bankkonto: Deutsche Bank AG, Hannover Nr. 02/29476
Bürostunden: 9.00 - 18.00 Uhr (außer Sonnabend)
Sprechstunden nach Vereinbarung
Fernruf: 66 5376



Rechtsanwalt Gerd Heinecke, 3 Hannover, Podbielskistraße 70

- E i l b o t e n -

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

- 1 Ks 1/69 -

E i l t s e h r ! Bitte sofort vorlegen.

Eingegangen 15. APR. 1969

Geschäftsstelle Abt. 4
des Landgerichts Berlin

514

Pucließ

Justizobersekretärin

In der Strafsache

gegen

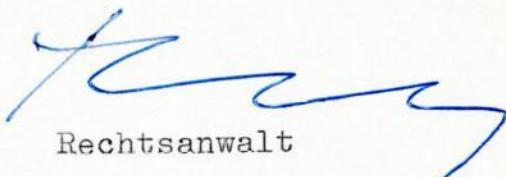
Wöhrn u.a.

h i e r gegen den Regierungsoberrinspektor a.D. Paul Kubisch

bitte ich unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 24. März 1969
meinem Auftraggeber, Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan in
Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 162, zum Pflichtverteidiger zu
bestellen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Patschan hat sich bereit erklärt, die Vertei-
digung meines Auftraggebers als Offizialverteidiger zu übernehmen.
Auch mein Auftraggeber bittet ausdrücklich darum, diesem Antrage
zu entsprechen.

Im übrigen bitte ich nochmals um Mitteilung, ob wegen der Begut-
achtung meines Auftraggebers inzwischen bereits etwas veranlaßt
worden ist.


Rechtsanwalt

Vfg.**1. Vermerk:**

Die Ermittlungen hinsichtlich des Beschuldigten Rudolf Jänisch haben folgendes ergeben:

- a) Jänisch trat am 1. November 1931 in die NSDAP und am 12. Dezember 1931 in die SA ein, aus der er im Dezember 1932 zur SS übertrat. In der SS wurde er am 30. Januar 1941 Untersturmführer und am 30. Januar 1942 Obersturmführer. 1944 erhielt er das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter.
- b) Im Oktober 1934 ging der Beschuldigte zum SD-Hauptamt, wo er in der für Freimaurer zuständigen Abteilung als Karteikraft tätig war. Etwa Mitte 1940 kam er zur Zentralstelle für jüdische Auswanderung in der Kurfürstenstraße 116 und damit zum Eichmannsreferat (IV D 4 = IV B 4 = IV A 4 b), dem er bis Kriegsende angehörte. Er war dort während des ganzen Krieges Leiter des zugleich als Geschäftszimmer des Judenreferates dienenden Vizimmers von Eichmann und Günther.
- c) Als Vor- und Geschäftszimmerleiter war Jänisch u. a. für die Erledigung von Personalangelegenheiten und die Einteilung des inneren Dienstes zuständig. Dazu gehörten insbesondere folgende Aufgaben:
Führung der Personalakten der Referatsbediensteten,
Entwurf der dienstlichen Beurteilungen bei Beförderungen zum Referat gehörender SD-Angehöriger (nach jeweiliger Vorbesprechung der Beurteilung mit Günther),
Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsangelegenheiten,
Einteilung des jeweiligen "Führers vom Dienst" und des Luftschatzdienstes,
Festlegung des Spätdienstes der Schreibkräfte,
Aufstellung von Vorschlägen für Ordensverleihungen,
Ausstellung von Dienstausweisen und Wehrmachtsfahrscheinen sowie
Vorbereitung von Marschbefehlen aus Anlaß von Dienstreisen

(etwa Kurierfahrten),

Bearbeitung von "u.k."-Stellungen und Freigabe Referatsbediensteter,
Einteilung des Dienstes in der Telefenzentrale außerhalb der
normalen Dienstzeit,

Anmeldung von Referatsangehörigen zu Lehrgängen,

Vorbereitung der in Betracht kommenden Referatsangehörigen zur
SS-Untersturmführerprüfung,

Einteilung des Dienstes der Angehörigen der Hauswache (Wachplan)
und der Fahrer,

Ausgabe von SD- und Gestapo-Ausweisen sowie von Klebemarken
für SS-Ausweise,

Führung einer Anschriftenkartei und Aufstellung von Geschäfts-
verteilungsplänen des Referates nach Weisungen Günther's.

In die sachliche Referatsarbeit war Jänisch nur und ausschließlich eingeschaltet, soweit sich diese Einschaltung aus seiner Funktion als Leiter des Vor- und Geschäftszimmers des Judenreferates ergab. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs meldete er etwa Besucher bei Eichmann und Günther an, ließ sie vor und zeichnete die Besucherscheine ab (das Vorzimmer war als "Besucherschleuse" eingerichtet), vermittelte Rücksprachetermine Referatsbediensteter bei Eichmann und Günther, verband ein- und ausgehende Telefonate für und von Eichmann und Günther weiter, legte mitunter von der Registratur ins Vorzimmer gebrachte Akten zu Eichmann und Günther hinein und leitete gelegentlich von diesen bearbeitete und ihm herausgegebene Akten an die Registratur oder - insbesondere in Eilfällen auf Geheiß Günthers - an Sachbearbeiter weiter, holte auf Weisung Eichmann's bestimmte Geheimakten herbei, die Eichmann für Besprechungen benötigte und schloß Geheimakten, die Eichmann und Günther ihm nach Beendigung der normalen Dienstzeiten hinausgabten, bis zum nächsten Morgen in den im Vorzimmer befindlichen Panzerschrank ein, weil die Registratoren bereits gegangen waren. Weiterhin brachte er mitunter als Bote auf Grund jeweils besonderen Auftrages Geheimsachen oder Geheime Reichssachen, die ihm im verschlossenen und versiegelten Umschlag übergeben worden waren, sowie gelegentlich auch offene Vorgänge (darunter Personalakten) zu anderen Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes (etwa zur Geschäftsstelle des Amtes IV, zum Vorzimmer des Amtschef IV oder zur Adjutantur des CdS) oder zu anderen Behörden, darunter

Mitzeichnungs vorgänge betr. Erlasse über die Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum Auswärtigen Amt, die er teilweise (bei einfachen Vorgängen) gleich wieder mitbekam, während er umfangreichere Vorgänge, die nicht gleich bearbeitet werden konnten, dort ließ. Er erkundigte sich auf Grund entsprechender Weisungen anlässlich von Botengängen zum Hauptgebäude im Vorzimmer des CdS oder des Amtscheffs IV hin und wieder auch, ob bestimmte Vorgänge erledigt seien und wieder mit zurückgenommen werden könnten. Außerdem holte er einmal als Bote von der Dienststelle Dr. Dr. Rasch Kraftstoffmarken ab, die für das von Blobel geleitete und vom Eichmann-Referat wirtschaftlich betreute SK 1005 bestimmt waren und überbrachte ein- oder zweimal als Bote Anforderungen des SK 1005 für Zigaretten- oder Spirituosenrationen den dafür zuständigen Stellen. Die Marken waren zum Bezug von Kraftstoff zum Betriebe von bei der Leichenverbrennung verwendeten Kompressoren bestimmt. Die durch die Anforderungen bestellten Sonderrationen von Spirituosen und Zigaretten sollten den Angehörigen des SK 1005 den Dienst erleichtern. Im Rahmen des Vorzimmersdienstes oder während des Spät- dienstes - auch Jänisch hatte umschichtig als "Führer vom Dienst" zu fungieren - übermittelte er gelegentlich bei entsprechenden Anfragen anderer Dienststellen (etwa des Auswärtigen Amtes) Auskünfte, soweit er vorher mit diesbezüglichen Weisungen und Informationen durch Eichmann oder Günther versehen worden war. An Dienstbesprechungen der Referatsbediensteten über allgemeine Dienstangelegenheiten nahm er in der Regel, an Sachbearbeiter- besprechungen oder Tagungen im Referatsgebäude gelegentlich und nur zeitweilig (etwa um ein einleitendes Referat Eichmann's mit anzuhören) teil. Schließlich hatte er einmal im Herbst 1941 befehlsgemäß Günther bei der Besichtigung der Zusammenstellung eines Deportationstransportes in Berlin zu begleiten. Die Besichtigung wickelte sich in der Form ab, daß Günther einen halbstündigen Rundgang durch das Gebäude machte, in dem die zu deportierenden Juden konzentriert wurden (wahrscheinlich war es das Sammellager Levetzowstraße), ohne irgendwelche Weisungen zu geben.

oder Anordnungen zu erteilen. Jänisch's Aufgabe bestand ausschließlich darin, Günther bei dieser Besichtigung zu begleiten.

- d) Anhaltspunkte dafür, daß Jänisch auch Sachbearbeiteraufgaben wahrgenommen oder sonst in irgend einer Form an dem Zustandekommen von Sachentscheidungen des Judenreferates mitgewirkt hat, haben die Ermittlungen nicht ergeben. Derartige Anhaltspunkte können auch durch weitere Ermittlungen nicht mehr gewonnen werden. Denn die Tätigkeit Jänisch's im Judenreferat erscheint umfassend geklärt. Die Ermittlungen haben die Einlassung Jänisch's, niemals Sachbearbeiteraufgaben wahrgenommen oder sonst bei sachlichen Entscheidungen mitgewirkt zu haben, voll bestätigt. Sämtliche bisher gehörten Zeugen machen hinsichtlich des Aufgabengebietes Jänisch's und der von ihm entfalteten Tätigkeit im wesentlichen die gleichen Angaben wie er selbst. Die Dokumente, in denen Jänisch erwähnt ist, sprechen ebenfalls für die Richtigkeit seiner Einlassung, da sie Jänisch zumeist als Erteiler von Auskünften oder Boten und an keiner Stelle als Mitwirkenden an Sachentscheidungen bzw. Sachbearbeiter ausweisen. Gegenteilige Erkenntnisse sind auch durch weitere Ermittlungen nicht mehr zu erwarten, insbesondere, weil alle in Betracht kommenden Zeugen bereits gehört worden sind. Es ist daher als erwiesen anzusehen, daß Jänisch's Gesamtätigkeit ausschließlich in den rein technischen Hilfsdiensten eines Vor- und Geschäftszimmerangestellten sowie Boten bestand und daß er niemals Sachbearbeiteraufgaben wahrnahm oder sonst an dem Zustandekommen von Sachentscheidungen mitwirkte.

e) Ein Großteil der dargelegten Tätigkeit Jänisch's (z. B. die Ein teilung des Wach- und Luftschutzdienstes durch ihn, die Zeugniser teilung usw.) ist bereits deshalb im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung ohne Bedeutung, weil er den internen Geschäftsbetrieb des Referates betrifft und nicht mit Maßnahmen des Judenreferates zur Ermordung von Juden in Zusammenhang steht. Außer Betracht bleiben kann auch Jänisch's Verhalten bei der Begleitung Günther's anlässlich der Besichtigung der Sammelstelle für den Deportationstransport im Herbst 1941. Denn darin liegt bereits objektiv keine Beihilfe handlung. Jänisch's Verhalten war für die Durchführung der Deportation und Ermordung der in Betracht kommenden Juden weder ursächlich noch förderte oder erleichterte es diesen Erfolg. Auch eine Bestärkung Günther's und der in der Sammelstelle tätigen Gestapo-Bediensteten in deren Beteiligungs- und Mitwirkungswillen (psychische Beihilfe) scheidet aus, weil dies im Hinblick auf Günther bereits wegen dessen Persönlichkeit ausgeschlossen erscheint, und im Hinblick auf die Gestapo-Bediensteten zwar das Erscheinen Günther's, nicht aber dessen Begleitung durch Jänisch bestärkend gewirkt haben mag. Einige seiner Handlungen könnten allerdings mindestens objektiv als Teilnahme am Mord anzusehen sein, und zwar dann, wenn sie ursächlich für die Ermordung von Juden gewesen sind, wenn sie also innerhalb konkreter Geschehensabläufe nicht hinweggedacht werden könnten, ohne daß der Erfolg - die Ermordung bestimmter Juden - entfiele. In Betracht kämen Handlungen Jänisch's im Zusammenhang mit Maßnahmen des Referates zur Ermordung von Juden. Bei dem weitaus größten Teil seiner insoweit überhaupt in Betracht kommenden sachentscheidungsbezogenen Handlungen ist der objektive Tatbestand jedoch bereits deshalb nicht nachzuweisen, weil nicht festgestellt werden kann, daß jeweils ganz bestimmte Handlungen Jänisch's in konkreten einzelnen Fällen mit ursächlich für die Ermordung bestimmter Juden waren.

Lediglich in einigen wenigen Fällen kann festgestellt werden, daß bestimmte Handlungen Jänisch's mit der Ermordung bestimmter Juden in Zusammenhang stehen. Sein Einsatz als Bote zur Überbringung von Mitzeichnungsvorgängen betreffend die Behandlung von Juden mit aus ländischer Staatsangehörigkeit bezieht sich auf die Mitzeichnung der Erlaßentwürfe IV B 4 b 2686/42 des Judenreferates durch das Aus wärtige Amt. Nach dessen Mitzeichnung ergingen die Erlasse unter dem Aktenzeichen IV B 4 b 2314/43g (82) und bewirkten die Deportation und

Ermordung einer Vielzahl von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Daß Jänisch Hartenberg für dessen Kurierfahrten Wehrmachtfahrscheine aushändigte und die für die Durchführung der Fahrten erforderlichen Marschbefehle zur Unterschrift durch Günther vorbereitete, begründet den Zusammenhang mit dem Erfolg der unter Hartenbergers Mitwirkung betriebenen "Kartenaktion", durch die die Deportation und Ermordung zahlreicher Juden ermöglicht und/oder erleichtert wurde. In diesen beiden Fällen kann die Tätigkeit Jänisch's nicht hinweggedacht werden, ohne daß - innerhalb des allein maßgeblichen jeweiligen konkreten Geschehensablaufes - der Erfolg entfiel. Denn ohne Jänisch's Mitwirkung hätten die Taten nicht in der geschilderten, sondern allenfalls auf andere Weise (durch Einsatz eines anderen Boten oder Beförderungsmittels oder eines anderen Vorzimmerbediensteten) durchgeführt werden können. Seine Tätigkeit war in diesen beiden Fällen mithin ursächlich für den Erfolg.

Soweit Jänisch als Vorzimmerleiter die "uk-Stellungen" der Referatsbediensteten bearbeitete, also daran mitwirkte (etwa durch das Ausfüllen der entsprechenden Formulare), daß bestimmte Referatsbedienstete "uk" gestellt wurden, und diese später durch ihre Tätigkeit im Referat an der Ermordung bestimmter Juden nachgewiesenermaßen mitwirkten, steht sein Handeln in der zu dem jeweiligen Erfolg führenden Ursachenkette. Seine Mitwirkung als Bote bei der Beschaffung von Kraftstoff sowie Sonderrationen von Zigaretten und Spirituosen für das SK 1005 steht dagegen zwar in Beziehung zu der von den Angehörigen des SK 1005 betriebenen Ermordung der bei der Leichenbeseitigung jeweils eingesetzten jüdischen Arbeitskommandoangehörigen, ist jedoch nicht ursächlich für diesen Erfolg. Denn die jüdischen Hilfskräfte wären auch ohne Jänisch's Botentätigkeit in gleicher Weise erschossen worden. Seine Mitwirkung könnte aber als Erleichterung der von den Angehörigen des SK 1005 betriebenen Ermordung der fraglichen Juden angesehen werden.

Da die vorstehend erörterten Handlungen Jänisch's in drei Fällen ursächlich für einen jeweils bestimmten Erfolg waren und in einem Falle dessen Herbeiführung mindestens erleichterten, dürfte der objektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord - nur diese Teilnahmeform kommt bei Jänisch in Betracht - in allen vier Fällen oder

mindestens in einigen davon wohl gegeben sein. Die Frage, ob Jänisch objektiv in den fraglichen Fällen Beihilfe zum Mord geleistet hat, braucht jedoch nicht abschließend entschieden zu werden und kann dahingestellt bleiben. Denn es steht fest, daß ihm in keinem Falle der subjektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord nachgewiesen werden kann.

- f) Die Gesamtheit der Aufgaben Jänisch's stellt sich durchweg als untergeordnete, mehr oder weniger gleichsam "technische" Tätigkeit dar, die auf der gleichen Ebene wie die Tätigkeit der Registratoren, Schreibkräfte, Boten und Telefonistinnen liegt und teilweise Elemente aus deren Tätigkeitsbereich umfaßt (Aktenweiterleitung, Regelung des Besucherverkehrs, Vermittlung von Telefongesprächen, Ausschreiben von Marschbefehlen usw.) Die Tätigkeiten aller dieser Referatsbediensteten sind dadurch gekennzeichnet, daß sie lediglich die materiellen Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Durchführung von Sachentscheidungen der Sachbearbeiter schaffen und keinerlei Auswirkungen auf Art, Umfang und Inhalt der Entscheidungen in der Sache selbst haben. Diese "technischen" Dienste sind jederzeit durch Einsatz anderer Referatsbediensteter ersetzbar. Es ist für die Sachentscheidung völlig gleichgültig, wer die Akten weiterbefördert, die Schreibmaschine bedient, Telefonate weiterverbindet oder als Bote Besorgungen erledigt; eine Auswirkung auf Art und Umfang der Sachentscheidung hat das nicht. Man kann derartige Tätigkeiten mit den Arbeitsgeräten von Schreibtischtätern vergleichen. Bei automatischer Fernsprechvermittlung entfällt die Handvermittlung der Telefonistin. Das gleiche würde für andere automatische Einrichtungen gelten, die die Tätigkeit von Menschen ersetzen. Es wäre deshalb immerhin denkbar, bei "Schreibtischtaten" technische Hilfsarbeiten bereits objektiv nicht als Beihilfe zu werten. Denn die Tat, die den Erfolg herbeiführt, ist an sich die Sachentscheidung. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber an Taten, die als Entscheidungen von Behörden oder gar durch das Zusammenwirken großer Teile des gesamten Staatsapparates zustandekommen und an denen nicht nur zahlreiche Sachbearbeiter sondern auch eine Vielzahl "technischer" Hilfskräfte, letzt-

lich sogar der den Staatsapparat finanzierte Steuerzahler teilgenommen haben, sicherlich nicht gedacht hat. Man müßte dann Registratoren, Schreibkräfte, Boten, Vorzimmerangestellte usw. den Tatwerkzeugen des Täters, den der Gesetzgeber im Auge hatte, gleichsetzen.

Diese Auffassung widerspräche jedoch der einheitlichen Definition der Beihilfe durch Rechtsprechung und Schrifttum (Beihilfe ist gegeben, wenn der Tatbeitrag des Gehilfen für die Begehung der Haupttat ursächlich war oder deren Durchführung tatsächlich fördert oder erleichtert; statt vieler: Schönke-Schröder, 14. Auflage 1969, § 49 Randbemerkung 4) und hätte überdies als unbefriedigendes Ergebnis zur Folge, daß derjenige, "technische" Hilfsdienste leistende Behördenbedienstete, der im Einzelfall die Taten der Sachbearbeiter unterstützen und dadurch den Erfolg mit herbeiführen will, nicht wegen Beihilfe bestraft werden könnte.

Es besteht auch kein Bedürfnis, für den Bereich von "Schreibtischtätern" von der insoweit einheitlichen Beihilfedefinition der Rechtsprechung und des Schrifttums abzugehen; denn bei einer der besonderen Sachlage im Bereich der "Schreibtischtaten" Rechnung tragenden Beurteilung des subjektiven Tatbestandes lassen sich für den Bereich dieser "Schreibtischtaten" zutreffende und befriedigende Ergebnisse erzielen.

- g) Aus den vorstehenden Erörterungen folgt, daß an die subjektive Tatseite bei Beihilfehandlungen "technischer" Natur im Behördenbereich sehr strenge Maßstäbe anzulegen sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob der subjektive Tatbestand gegeben ist, ist vor allem die besondere Situation zu berücksichtigen, in der sich ein Behördenbediensteter befindet, der ausschließlich untergeordnete "technische" Hilfsdienste leistet, ohne jemals an Sachentscheidungen mitzuwirken und der in dem Bewußtsein seiner jederzeitigen Ersetzbarkeit handelt. Ein solcher Behördenbediensteter geht regelmäßig davon aus, daß seine eigene Tätigkeit mit den Sachentscheidungen der dafür zuständigen Behördenbediensteten nichts zu tun hat. Er weiß, daß die Behörde allein durch diese Sachentscheidungen nach außen hin wirksam handelt, während seine eigene Tätigkeit im wesentlichen lediglich den internen Behördenbereich berührt. Er wird deshalb auch in aller Regel nicht in dem Bewußtsein handeln, durch

seine Tätigkeit die Sachentscheidungen der dafür zuständigen Behördenbediensteten zu fördern und diesen dabei zu helfen, sondern seine eigene Arbeit als für jene im Grunde bedeutungslos auffassen, da sie als rein "technischer" Art jederzeit ersetzbar bleibt. Art, Umfang und Erfolg der einzelnen Sachentscheidungen sind ihm letztlich gleichgültig; denn damit hat er nichts zu tun. Aus dieser regelmäßigen Einstellung folgt, daß mit "technischen" Hilfsdiensten befaßte Behördenbedienstete dann nicht das Zustandekommen und den Erfolg der Haupttat wollen (das aber ist Voraussetzung für die Erfüllung der subjektiven Tatseite bei der Beihilfe; Schwarz-Dreher StGB, 30. Auflage 1968, § 49 Anm. 1 und 2 und 2 A mit weiteren Nachweisen) und durch ihren eigenen Beitrag nicht die Unterstützung der Haupttat anstreben. Denn sie werden ohne konkreten Bezug zur einzelnen Sachentscheidung tätig und wollen deshalb durch ihre Tätigkeit weder die einzelne Entscheidung unterstützen noch deren Erfolg anstreben und herbeiführen.

Zwar ist es im Einzelfall möglich, daß untergeordnete Behördenbedienstete ihre "technischen" Hilfsdienste als Unterstützung und Förderung einzelner bestimmter Sachentscheidungen auffassen und durch ihren Beitrag den Erfolg dieser einzelnen Sachentscheidungen mit herbeiführen wollen. In solchen Fällen wären dann auch die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes erfüllt. Eine derartige Willensrichtung untergeordneter Behördenbediensteter, die nur "technische" Hilfsdienste leisten, kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn dafür ganz besondere, konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Denn im Regelfall besteht, wie dargelegt, diese Willensrichtung nicht.

- h) Hinsichtlich des Beschuldigten Jäniisch haben die Ermittlungen keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er durch seine untergeordnete ("technische") Vor- und Geschäftszimmertätigkeit einzelne konkrete Sachentscheidungen unterstützen und fördern und deren Erfolg mit herbeiführen wollte (in seinem persönlichen Freundschaftsverhältnis zu Eichmann für sich allein liegen solche Anhaltspunkte

nicht). Insbesondere in den vier erörterten Fällen, bei denen der objektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord gegeben sein könnte, liegen derartige Anhaltspunkte nicht vor. Jänisch hat in allen seinen zahlreichen verantwortlichen und zeugenschaftlichen Vernehmungen immer wieder betont, daß er nie mit Sachentscheidungen, sondern immer nur mit untergeordneten Hilfsdiensten befaßt gewesen sei. Damit bringt er ersichtlich und unwiderlegbar zum Ausdruck, nicht in dem Bewußtsein und mit dem Willen gehandelt zu haben, bestimmte einzelne Sachentscheidungen zu unterstützen, um deren Erfolg mit herbeizuführen. Er stellt seine eigene Tätigkeit und sein Verhalten als den Regelfall des untergeordneten, "technische" Hilfsdienste leistenden Referatsbediensteten dar. Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung sind weder vorhanden noch ersichtlich. Beweismittel, die in dieser Richtung Jänisch belastende Erkenntnisse ergeben könnten und geeignet wären, seine diesbezügliche Einlassung zu widerlegen, stehen nicht zur Verfügung und sind auch nicht ersichtlich. Von einer nochmaligen Vernehmung Jänisch's sind derartige Erkenntnisse nicht zu erwarten. Der subjektive Tatbestand ist mithin nicht nachweisbar.

Unabhängig von den vorstehenden Erörterungen ist der subjektive Tatbestand bei Jänisch's Botentätigkeit für das SK 1005 bereits deshalb nicht erfüllt, weil er nach seiner unwiderlegbaren Einlassung erst nach seiner Botentätigkeit erfahren hat, daß die jüdischen Arbeitskommandoangehörigen des SK 1005 nach Abschluß der Aktionen erschossen wurden.

Da dem Beschuldigten Jänisch der subjektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord nicht nachgewiesen werden kann, ist das Verfahren gegen ihn gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten Rudolf Jänisch wird aus Gründen des Vermerks zu Ziff. 1) dieser Vfg. eingestellt.

3. Herrn AL 5

- a) mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme von Ziff. 1) sowie
- b) Gegenzeichnung hinsichtlich Ziff. 2 dieser Vfg.

Hdz. Pagel Oberstaatsanwalt
19. März 1969

4. - 15. pp.

Berlin 21, den 14. März 1969

Hölzner
Staatsanwalt

Ad.

HAUPTSTAATSARCHIV
Abt. III: Ministerialarchiv NW
III G 2 - 152 /69
St. A. Nr.

Es wird gebeten, obige Nummer bei der Beantwortung anzugeben.

DÜSSELDORF, den 26. 3. 1969
Prinz-Georg-Str. 78
Fernruf 491319 u. 491310

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Nagel

31. IV 69
X

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: (Ausleihe von Gestapoakten) für die Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen nach dem BEG

Vom Hauptstaatsarchiv wurde am 21.7.1967 die Gestapoakte Nr. 54 584 über Elfriede F a l k n e r an die dortige Dienststelle zu Az. 1 Js 7/65 (RSHA) ausgeliehen.

Da die Leihfrist weit überschritten ist, bitte ich dringend um die möglichst baldige Rücksendung der Akte, spätestens bis zum 1. Mai 1969.

Im Auftrage:

1451/69 (RSHA) Vf.

mein
(Dr. Vollmer)

1.) Per zw. - 1 Ueberschrift -
an Toben z. Hd. von Frau Dr. Vollmer
Betrifft: (oben)
Perzg: Schreiben vom 26.3.1969 < oben >

Sehr geeckte Frau Dr. Vollmer,
~~aus folgenden Freunden wäre dies Ihnen sehr zu Dank verboten,~~
~~wenn Sie die Leihfrist für Toben noch um einige Monate verlängern~~
~~könnten:~~

Die Hauptverhandlung beginnt in diesem Verfahren von dem Landgericht am 5. Mai ds. Jls. Die in den festago-Akten Falkeu befindlichen Original-Dokumente des RSHA sind für das Verfahren von besonderer Bedeutung. Es wäre Ihnen deshalb sehr zu Dank verboten, wenn Sie die Leihfrist für Toben noch um einige Monate verlängern könnten. Soweit ich mich erinnern kann, habe der Untersuchungsrichter vor einiger Zeit ebenfalls bereits um Fristverlängerung gebeten.

✓ 2./3.4.

3.) z.d.A.

get. 3.4.69 SIS

für 1. Sarsb. Lx ab 31.3.69

31.3.69

Y

BUNDESARCHIV

Az.: 9213 J/114
 (bitte bei Antwort anzugeben)

54 Koblenz, den 17. 3. 1969
 Fernruf: (0261) 2411
 Fernschreiber 862816

E i n s c h r e i b e n !
L u f t p o s t !

An den
 Herrn Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht
 z.Hd. von Herrn Staatsanwalt
 Nagel o.V.i.A.

1 Berlin 21
 Turmstr. 91

Eingang 21.3.69
4

Betr.: Verfahren gegen ehem. Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.3.1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Sehr geehrter Herr Nagel!

----- Anbei übersende ich den erbetenen Band R 58/1027 zum dienstlichen Gebrauch, den ich aber leider, da er hier laufend benötigt wird, nur für zwei Wochen ausleihen kann. Ich bitte, ihn mit der seinem archivalischen Charakter entsprechenden Sorgfalt zu behandeln (Benutzung nur in Diensträumen, gesicherte Aufbewahrung, keine Veränderungen in der äußeren Ordnung oder durch Randvermerke und Hervorhebungen) und bei der Rücksendung die gleiche beschädigungssichere Verpackung anzuwenden, mit der die Hinsendung vorgenommen wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Im Auftrag

Boberach
 (Dr. Boberach)

Vfg.

1. - Erbitte unter Berücksichtigung der in dem beiliegenden Schreiben des Bundesarchivs durch Rotklammer hervorgehobenen Benutzungsordnung -

Je 2 beglaubigte Ablichtungen oder Fotokopien von folgenden Erlassen, die im Ordner R 58/1027 des Bundesarchivs in chronologischer Reihenfolge abgeheftet sind (s. jeweils auch die besonderen Einlagezettel):

Erlasse bzw. Rundschreiben1938

- ✓ 25. 1.
- ✓ 15. 3.
- ✓ 29. 3.
- ✓ 9. 4.
- ✓ 30. 6.
- ✓ 6. 7. nebst Anlage (auch Rückseite)
- ✓ 28. 7. (2x nebst Rs. des ersten Schreibens) (Vfg. v. 11. 8.)
- ✓ 10. 9.
- ✓ 18. 10.
- ✓ 14. 11.
- ✓ 8. 12.

1939

- ✓ 5. 4. nebst Anlage FS-Erlaß v. 14. 4.
- ✓ 28. 4.
- ✓ 2. und 11. 5.
- ✓ 9. 9.
- ✓ 20. und 24. 10. (vom 24. 10. = 3 Erlasse mit dem Az. IV (IID) 8303/39, IV/II D Allg.Nr. 39 285 und IV/II A)
- ✓ 26. 10.
- ✓ 28. 10.
- ✓ 20. 11.
- ✓ 23. 11.

1940

- ✓ 16. 2.
- ✓ 1. und 23. 4.
- ✓ 16. 5.
- ✓ 19. 7.
- ✓ 31. 7. (mit Rs.)

1941

- ✓ 14. 1.
- ✓ 12. 6.
- ✓ 13. 7.
- ✓ 22. 8.
- ✓ 26. und 27. 8.
- ✓ 31. 8.

1942

- ✓ 16. 1.
- ✓ 20. 2.
- ✓ 21. 2.
- ✓ 21. 5.
- ✓ 10. 7.
- ✓ 3. 8.
- ✓ 27. 8.
- ✓ 1. 9.
- ✓ 13. u. 14. 11. (13.11. nebst Anlage) (auch Rs.)
- ✓ 23.11.

1943

- ✓ 4. 1.
- ✓ 12.3.
- ✓ 13.3.
- ✓ 15.3.
- ✓ 23.3.
- ✓ 30.3.
- ✓ 2. u. 9. 4.
- ✓ 4. 5.
- ✓ 22. u. 25. 6.
- ✓ 7. u. 12. 7.
- ✓ 6. 8.
- ✓ 14. u. 17. 8.
- ✓ 17. 9.
- ✓ 2. u. 6. 10.
- ✓ 15. 11.
- ✓ 17. 12.

1944

- ✓ 30. 3.
- ✓ 12. 4.

2. Mit Ablichtungen wieder vorlegen.

Berlin 21, den 25. März 1969

Hagel
Staatsanwalt

4. 26. MRZ 1969 Rx.
zu y 2 beige. töök

94. 27. MRZ 1969 Ad.
Poxa

Vf.

- 1. Versendung -

1. Zur zögl. - unter Beifügung der Anlage bei Benützung der
beiliegenden Verpackung -
Leiderreiben! Luftpost!

An das
Bundesarchiv

z. Hd. von Herrn Oberamtsrat Dr. Poberach - o. V. i. A. -

54 Koblenz

An Wölleshof 12, Postfach 320

Betreff: Verfahren gegen ehem. Angehörige des früheren
Reichssicherheitshauptamtes;

hier: Plakataufstellung gegen jüdische Bürger

Beruf: Zur Id. v. 17.3.69 - 9213 J/114

Anlage: Dokumentenband R 58/1027

Sehr geehrter Herr Dr. Poberach,
anbei darf ich Ihnen den Band R 58/1027
mit Auswertung auch durch Ihre Staats-
anwälte Bielefeld - die sich sehr auf diesem Wege
für Ihr Entgegenkommen nochmals bedanken und
Sie herzlich preisen lässt - zuwenden.

Toch wäre Ihnen sehr zu Dank verbinden, wenn Sie
mir Blätter oder Randschreiber der in dem Band
R 58/1027 enthaltenen Art jeweils in Abbildung
übersenden würden, sofern Sie bei der Lektüre
neuergehender Archivalien zufällig darauf stossen
sollten. Vorausichtlich dürfte die Hauptverhandlung
in diesem Verfahren mindestens 6 Monate dauern,
und derartige Dokumente sind doch sehr aufdringlich.
Mit vorzüglicher Hochachtung

2.) z. U.

3.) z. d. A.

get. 3.4.69 Sch

Zu 1) Scrb. 2x u. Einschl. am

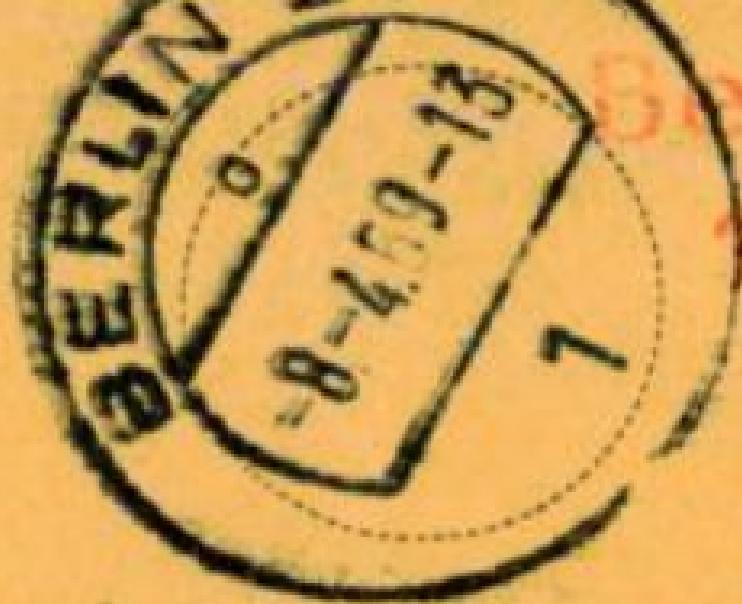
3.4.68 mit Aut. P. 4

2.4.69

Ein-
lieferungs-
schein

1233

Bitte
sorgfältig aufzubewahren



Wert (in Ziffern)

500 DM

Entrichtete Gebühr

41-71

Empfänger:

Judenmärkte
Zoblersitz

54

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Paketen
mit Wertangabe

kg

Postannahme:



827 250 4 000 000 8.68

DIN A 6, Kl. 317 f

RISHA,

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das
Bundesarchiv Koblenz
z.H. von Herrn Oberarchivrat Dr. Boberach
- o.V.i.A. -

54 K o b l e n z
 Postfach 320

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren
Reichssicherheitshauptamtes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. März 1969 - 9213 J/114 -

Anlage: Dokumentenband R 58/1027

Sehr geehrter Herr Dr. Boberach,

anbei darf ich Ihnen den Band R 58/1027 nach Auswertung auch
durch Frau Erste Staatsanwältin Bilstein - die sich auf diesem
Wege für Ihr Entgegenkommen nochmals bedanken und Sie herzlich
grüßen lässt - zurücksenden.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir Erlasse
oder Rundschreiben der in dem Band R 58/1027 enthaltenen Art
jeweils in Ablichtung übersenden würden, sofern Sie bei der
Sichtung neueingehender Archivalien zufällig darauf stoßen
sollten. Voraussichtlich dürfte die Hauptverhandlung in diesem
Verfahren mindestens 6 Monate dauern, und derartige Dokumente
sind doch sehr aufschlußreich.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

✓ 1./zu zw. in 2 Stücken (beide abzwecken), 1 weitere Unterschrift 38
Der Generalstaatsanwalt 31. März 1969
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

U.S. 1/69
1 Js 7/65 (RSHA)

gef. 1. 4. 69 Sch
zu 1) Schre. 3x, 2x ab

An den
Internationalen Suchdienst

3548 Arolsen

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

Falkner geb. Rauzenhofer, Eltriede
geboren am 20. Februar 1912 in Pilsen
letzter Wohnort: Düsseldorf, Rocküsstr. 63

Frau Falkner wurde ausweislich der festapo-Akten Nr. 54 584 der Staatspolizei Düsseldorf mit einem am 2.3.1943 von Dortmund abgefangenen Juden-transport nach Auschwitz abgedrohen.
Für die bevorzugte Beantwortung dieser Aufgabe wäre ich besonders dankbar,
da die Hauptverhandlung vor dem bayerischen Schwurgericht am 5. Mai 1969 beginnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage


(Nagel)
Staatsanwalt

z.) z.d.A.

Sch

31. März 1969

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das
Hauptstaatsarchiv
Abt. III Ministerialarchiv NW
z.H. von Frau Dr. Vollmer

4 Düsseldorf
Prinz-Georg-Str. 78

Betrifft: Ausleihe von Gestapoakten

Bezug: Schreiben vom 26. März 1969
- St.A.Nr. III G 2 - 152/69 -

Sehr geehrte Frau Dr. Vollmer,

die Hauptverhandlung beginnt in diesem Verfahren vor dem hiesigen Schwurgericht am 5. Mai ds. Jhs. Die in den Gestapoakten F a l k n e r befindlichen Original-Dokumente des RSHA sind für das Verfahren von besonderer Bedeutung. Ich wäre Ihnen deshalb sehr zu Dank verbunden, wenn Sie die Leihfrist für die Gestapoakte Nr. 54 584 über Elfriede Falkner noch um einige Monate verlängern könnten. Soweit ich mich erinnern kann, hatte der Untersuchungsrichter vor einiger Zeit ebenfalls bereits um Fristverlängerung gebeten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 31. März 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Ks 1/69 (RSHA)
~~1 Js 7/65 (RSHA)~~

An den
Internationalen Suchdienst

3548 Arolsen

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

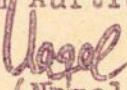
Falkner geb. Ranzenhofer, Elfriede

geboren am 20.2.1912 in Pilsen

letzter Wohnort: Düsseldorf, Rochusstraße 63

Frau Falkner wurde ausweislich der Gestapo-Akten Nr. 54 584 der Stadtpolizeistelle Düsseldorf mit einem am 2.3.1943 von Dortmund abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

Für die bevorzugte Beantwortung dieser Anfrage wäre ich besonders dankbar, da die Hauptverhandlung vor dem hiesigen Schwurgericht am 5. Mai 1969 beginnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 15. April 1969

U.

mit dem-neu angelegten-
Dokumentenband IV C 2 Bd. 9

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts-5. Tagung-
- Herrn LGDir. Geuss -
überreicht.

Der Dokumentenband 9 "IV C 2" enthält verschiedene Dokumente des ehemaligen Schutzhäftreferats des RSHA, die nach Anklageerhebung anlässlich von Ermittlungen in anderen hier anhängigen Verfahren aufgefunden werden konnten.

Ich darf bitten, je einen Satz der in diesem Dok.Bd. enthaltenen Dokumente zu den jeweiligen Ordnern "Arbeitsraten IV C 2" sowie zu den Personenheften zu nehmen.

i. A.
Ugel

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Vfg.

1. Dem Angeklagten Paul K u b s c h , wohnhaft in Langelsheim Kreis Gandersheim, Braunschweiger Straße 15, wird Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan, Berlin 12, Kantstraße 162, gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO als Pflichtverteidiger beigeordnet.

2. Vfg. zu 1) dreimal ausfertigen,

3. je eine Ausfertigung von 1) an:

- ✓ a) den Angeklagten Kubsch,
- ✓ b) Rechtsanwalt Gerd Heinecke,
Hannover, Podbielskistraße 70,
- ✓ c) Rechtsanwalt Dr. Patschan, zugleich mit Terminsladung zum 5. Mai 1969, 9 Uhr, Saal 700;

ab 16.IV.
J

4. die Beschlüsse des heutigen Tages betreffend die zeitweilige Abänderung des Haftverschonungsbeschlusses hinsichtlich des Angeklagten Berndorff und über die Bestellung des Dr. Spengler zum Sachverständigen für den Angeklagten Kubsch je viermal ausfertigen.

5. je eine Ausfertigung des Beschlusses betreffend Kubsch an:

- ✓ a) Sachverständigen Dr. Spengler unter Beifügung einer Fotokopie der gutachtlichen Stellungnahme Bl. 180/181 Bd. XXVI der Akten,
- ✓ b) den Angeklagten Kubsch,
- ✓ c) die Rechtsanwälte Heinecke und Dr. Patschan;

ab 16.IV.
J

6. je eine Ausfertigung des Beschlusses betreffend Dr. Berndorff an:

- ✓ a) Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,

b) Angeklagten Dr. Berndorff, zur Zeit Rothenfelde/Westfalen,
Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse, (4501)

c) an die Gemeindepolizei in Bad Rothenfelde mit Anschreiben
betr. Strafsache gegen Wöhrn u.a.:

ab 16.IV.
Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung des vom
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin gefaßten
Beschlusses hinsichtlich des Angeklagten Dr. Berndorff
mit der Bitte, die angeordnete Meldepflicht zu über-
wachen.

7. Zu schreiben an Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher:

ab 16.IV.
In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur gegen
den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. Emil
Berndorff ist ein undatierter am 12. April 1969
in der gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Char-
lottenburg aufgegebener Schriftsatz am 14. April 1969
hier eingegangen. In diesem Schriftsatz wird auf eine
Verfassungsbeschwerde Bezug genommen, von der eine Durch-
schrift als Anlage angekündigt wird.

Ich erlaube mir den Hinweis, daß eine Durchschrift
der Verfassungsbeschwerde nicht beigelegt hat.

Berlin 21, den 15. April 1969
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

Der Vorsitzende

lenz

Landgerichtsdirektor

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 15. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

g e g e n Wöhrn und andere, hier nur gegen den
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/Wes-
falen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord >

wird dem Angeklagten in Abänderung des Haftverschonungsbeschlusses vom 15. November 1967 gestattet, seinen Wohnort Göttingen zur Durchführung einer dreiwöchentlichen Kur in Bad Rothenfelde zu verlassen.

Die Auflage über die Meldepflicht wird für die Dauer des Kuraufenthaltes in Rothenfelde dahin abgeändert, daß sich der Angeklagte wöchentlich einmal bei der dortigen Polizeibehörde meldet.

Feuer

Weg

Müller

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

Berlin 21, den 15. April 1969
Turmstraße 91

- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

B e s c h l u ß
In der Strafsache

gegen Wöhren und andere, hier nur gegen den
Regierungsoberinspektor a.D. Friedrich Adolf
Paul Kubisch,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig Kreis Guben,
wohnhaft in Langelsheim Kreis Gandersheim,
Braunschweiger Straße 15,

wegen Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwur-
gerichts bei dem Landgerichts Berlin (5. Tagung)
am 15. April 1969 beschlossen:

Der Angeklagte Kubisch soll durch einen
medizinischen Sachverständigen auf seine Ver-
handlungs- und Reisefähigkeit und auf seine
Flugtauglichkeit untersucht werden.

Zum Sachverständigen wird Obermedizinalrat
Dr. Spengler, Berlin 61, Mittenwalder Straße 46
bestellt.

Der Sachverständige soll bei der Abfassung
des Gutachtens berücksichtigen, daß sich das
Verfahren voraussichtlich über mehrere Monate
erstrecken wird. Der Sachverständige wird
ermächtigt, Erkundigungen bei den Ärzten einzu-
ziehen, die den Angeklagten Kubisch bisher
medizinisch betreut haben, jedoch gilt dies
nur dann, wenn der Angeklagte diese Ärzte von
der Schweigepflicht befreit.

Senf

Hug

Johann

Dr. Gerhard Weyher

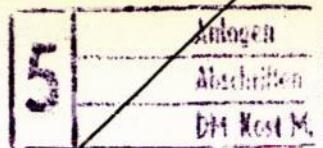
Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Ballendorfer Straße 5

Telefon: 887 35 37/38

Postcheckkonto Berlin West 99878



An das
Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Eingangsjugen 15. APR. 1969
Geselligkeitsstelle Abtlg. 5/4
des Landgerichts Berlin (West)

Meiss
Justizobersekretärin

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. Emil Berndorff, wohnhaft in Göttingen,
Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: 500 - 26/68 (1 Js 7/65 (RSHA)),

wird beantragt,

den Termin zur Hauptverhandlung gegen den
Angeklagten Dr. Berndorff aufzuheben.

Zur

Begründung

wird folgendes vorgetragen:

1. Das Landgericht Berlin ist für die Durchführung dieses Verfahrens nicht zuständig, da es kein Gericht eines Landes im Sinne von Art. 92 GG i.V.m. der Präambel zum Grundgesetz ist. Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, vor einem Gericht zu erscheinen, das außerhalb der Gerichtsorganisation der Bundesrepublik steht. Er ist Überhaupt nicht verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen. Zumindest besteht diese Verpflichtung nicht, was die Teilnahme an einer Hauptverhandlung angeht, die voraussichtlich über 1 Jahr dauern soll.

V

XIV

U. m. Bd. Akten, D. A. u. Beschl. Ausk.

dem Generalstaatsanwalt

im Range

mit der Bitte um Kenntnahme - Stellungnahme -

weitere Verhandlung übersandt.

Berlin, den 15. IV. 69 Schriftsteller

Das Landgericht, gr. Strafkammer

Der Vorsitzende der 15. Tagung

Landgerichtsdirektor

u.

Herrn Vorsitzenden

der Schwarzerichter - 5. Tagung -

zurückgesandt.

Zu den Anträgen des Verteidigers beweise ich,

a) die Argumente han Ziff. 1 und 5
halte ich für abwegig!

b) zu Ziff. 2 und 4 halte ich, dass absehbar
ein weniger Sachverständiger damit
beauftragt werden sollte, ein Gutachten
über die Reise- (Luftweg!) und Verhand-
lungsfähigkeit des Angeklagten Dr. Bernd
Dörff zu erstatten,

c) zu Ziff. 3 halte ich die Beordnung
eines 2. Pflichtverteidigers für aufgebracht,
der müsste jedoch neben dem mit der Materie
besten vertrauten 1. Pflichtverteidiger - RA
Dr. Weyher - ebenfalls ein in Berlin aus-
sässiger RA sein; nur ein solcher hätte
in E. die Möglichkeit, die Hauptverhandlung
zu übernehmen.

few.StA.B.d.Kg

i.A.

Ugel , 15.4.69

2. Der Angeklagte ist nicht reisefähig.

- a) Eine Reise zu Land ist nicht möglich, was wegen der Freiheitsgefährdung in diesem Verfahren offensichtlich ist.
- b) Eine Luftreise ist ebenso unmöglich. Der Gesundheitszustand des Angeklagten lässt einen Flug nicht zu.

Beweis: Hier einzuholendes amtsärztliches Gutachten.

Bereits Ende 1967 hatte der Angeklagte auf der Reise aus Berlin erhebliche Herzbeschwerden. Sein Zustand hat sich inzwischen verschlechtert, was durch bereits eingereichtes ärztliches Attest des Herrn Dr. Tschuschke nachgewiesen ist. Schliesslich besagt bereits das bei der Verhaftung des Angeklagten am 26.6.1967 eingeholte amtsärztliche Gutachten, daß der Angeklagte "nur in ärztlicher Begleitung - um Herzanfälle beeinflussen zu können - die vorgesehene Reise nach Berlin durchführen" könne. Dem Angeklagten kann weder zugemutet werden, sich einen Privatarzt zu nehmen, um ungünstig zu besorgenden Herzanfällen bei einem Flug zu begegnen, noch kann ihm das Risiko derartiger Anfälle in seinem Hohen Alter von 78 Jahren und bei seinem geschwächten Gesundheitszustand zugemutet werden.

Unzumutbarkeit besteht, was insbesondere das Erscheinen zum Termin angeht, schliesslich auch im Hinblick auf die noch immer ungeklärte Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit. Man kann von dem Angeklagten nicht verlangen, daß er sich nach Berlin begibt, um anschliessend seines besagten Zustandes wegen wieder nach Hause fahren zu müssen.

3. Gerügt wird die Unmöglichkeit, die für den Angeklagten im Hinblick auf die Terminsvorbereitung besteht. Mit seinem Pflichtverteidiger kann er auch nicht die notwendige eingehende persönliche Rücksprache nehmen, weil dieser in Berlin wohnt. Dorthin kann der Angeklagte sich aus den o.g. Gründen nicht begeben. Eine Vorbereitung in Göttingen ist, da die Akten nicht vorliegen, ausgeschlossen. Auch das Erinnerungsvermögen des Angeklagten ist so geschwächt, daß er Einzelheiten aus der Zeit seiner Vernehmung ~~✓~~ und der ihm anlässlich der Vernehmung vorgehaltenen und sich nur in Berlin befindlichen Akten nicht mehr angeben kann.

Dies macht eine sachliche Vorbereitung unmöglich.

Hiermit wird ausdrücklich der Antrag gestellt,

dem Angeklagten neben seinem bisherigen Pflichtverteidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichberg in Göttingen, Weender Str. 64, beizutragen und diesem die Akten vor einer etwaigen Verhandlung für die angemessene Dauer von 3 Monaten in Göttingen zur Verfügung zu stellen.

4. Es wird weiterhin mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß der Angeklagte prozeß- und verhandlungsunfähig ist. Das lt. Eröffnungsbeschuß einzuholende Gutachten sollte, um weitere Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, alsbald und möglichst schonend an seinem Wohnort eingeholt werden.

5. In der Anlage wird Durchschrift einer Verfassungsbeschwerde überreicht. Bereits auf Grund dieser Beschwerde sollte der Hauptverhandlungstermin tunlichst ausgesetzt werden.

Abschliessend darf vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte grundsätzlich bereit ist, einer Ladung zu folgen, soweit ihm dargetan wird, daß die von ihm erhobenen rechtlichen Bedenken unzutreffend sind und er sich fähig und in der Lage sieht, der Aufforderung ohne Gefährdung seiner Person nachzukommen.

Der Angeklagte hat nach wie vor nicht die Absicht, sich dem Strafverfahren grundlos zu entziehen.

Im Übrigen sieht der Angeklagte der Entscheidung über die gestellten Anträge in Bezug auf die Aufhebung des Haftbefehls, notfalls der Aufhebung der Auflagen weiterhin entgegen.



Rechtsanwalt

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 16. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

gegen Wöhren und andere, hier nur gegen den
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich Bendorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/Westfalen,
Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

wegen Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) am 16. April 1969 beschlossen:

Der Antrag des Verteidigers des Angeklagten
- eingegangen bei Gericht am 12. April 1969 -,
den Termin zur Hauptverhandlung gegen den
Angeklagten Dr. Bendorff aufzuheben,
wird abgelehnt.

G r ü n d e

1. Das Landgericht Berlin ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Es ist ein Gericht des Landes im Sinne des Art. 91 GG; denn Berlin (West) ist Bestandteil des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 23 GG i.Verbindung mit Genehmigungsbeschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949; Art. 1 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 i.Verbindung mit BK/O (50) 75 vom 29. 8. 1950 und

BK/O (51) 56 vom 8. 10. 1951 in der geänderten Fassung
der BK/O (55) 10 vom 14. 5. 1955).

2. Hinsichtlich der Reise- (Flug), Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit wird eine ärztliche Untersuchung des Angeklagten angeordnet werden.
3. Die etwaige Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers rechtfertigt die Aufhebung des Termins zur Hauptverhandlung ebenfalls nicht, da die Vorbereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung infolge der langen Dauer des Ermittlungsverfahrens und in Anbetracht der Tatsache, daß er bereits seit langem einen Pflichtverteidiger hat, ausreichend gewährleistet ist. Überdies ist dem Angeklagten die Anklageschrift bereits am 24. Juli 1968 zugesellt worden.

feur

Meff

Schubz

57

Schwarzgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 16. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

gegen W ö h r n und andere, hier nur gegen den
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/West-
falen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

wegen Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f
auf seine Reise- (Flug), Prozeß- und Verhandlungs-
fähigkeit durch einen medizinischen Sachverständigen
untersucht werden. Die Bestellung des mit der
Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen
erfolgt, sobald geklärt worden ist, welche hierzu
geeignete Persönlichkeit in Frage kommt.

senz

Wuy

fludz

Vfg.

1. Den Beschuß vom heutigen Tage betreffend die Untersuchung des Angeklagten Dr. Berndorff durch einen medizinischen Sachverständigen und den Beschuß über die Ablehnung des Vertagungsantrages je fünfmal ausfertigen.

- ✓ 2. Zu schreiben an Dr. Emil Berndorff,
- zur Zeit in 4501 Rothenfelde/Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse:

In der Strafsache gegen Sie wegen Beihilfe zum Mord ist durch Beschuß vom 16. April 1969 Ihre Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen auf Reise-, Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit sowie Flugtauglichkeit angeordnet worden. Ich bitte um unverzügliche Mitteilung, ob Sie bereit sind, diejenigen Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu befreien, bei denen Sie in den letzten Jahren in Behandlung gestanden haben. Es handelt sich hierbei vor allem um Herrn Dr. med. Erich Tschuschke und um den Medizinaldirektor vom Staatlichen Gesundheitsamt in Göttingen, der Sie im Jahre 1967 amtsärztlich untersucht hat. Sie wollen sich bitte auch dazu äußern, ob der Sachverständige befugt sein soll, etwaige Krankenblätter aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit einzusehen.

Die Einsicht in diese Unterlagen würde dem zu bestellenden Sachverständigen seine Arbeit voraussichtlich erheblich erleichtern.

3. Dem Angeklagten Dr. Emil Berndorff, Göttingen, Guldenhagen 31, - zur Zeit in Rothenfelde/Westfalen, 4501, Wilhelm-Busch-Straße 4, bei Frau Dinse, wegen Beihilfe zum Mord wird gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO Rechtsanwalt Ottomar Domrich, Berlin 19, Kaiserdamm 31, Tel. 302 42 08 und 304 97 59 zum weiteren Pflichtverteidiger bestellt.

Bez 2) 94. u. ab.
Dok. 16.4.69 d.

Der Antrag des Angeklagten, ihm Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichberg in Göttingen, Weenderstraße 64, beizuordnen, wird abgelehnt, (34) da die Teilnahme eines nicht in West-Berlin wohnhaften Vertheidigers an der voraussichtlich längere Zeit dauernden Hauptverhandlung aus Kostengründen nicht vertretbar ist.

4. Die Verfügung zu 3) viermal ausfertigen.

5. je eine Ausfertigung von 3) an:

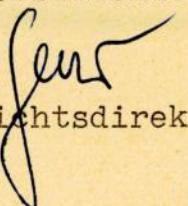
- ✓ a) Rechtsanwalt Domrich zugleich mit Terminsladung,
- ✓ b) Rechtsanwalt Eichberg,
- ✓ c) Rechtsanwalt Dr. Weyher,
- d) den Angeklagten Dr. Berndorff.

✓ 6. Dem Schreiben zu 5) a) bis d) ist jeweils eine Ausfertigung der Beschlüsse vom 16. April 1969 beizufügen.

7. Mir sofort wieder vorlegen.

Berlin 21, den 16. April 1969
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

Der Vorsitzende


Landgerichtsdirektor

U. m. 1 Bd. Akten, B. A. u. Beschl.-Aust.
dem Generalstaatsanwalt bei den Kfz

im Hause
mit der Bitte um Kenntnahme - ~~Stellungnahme~~ - an die Reichskammer Bl 49-51, 43-44
~~weitere Verhandlung~~ übersandt.

Berlin, den 18. IV. 69
Das Landgericht, gr. Strafkammer Schmuckhardt
Der Vorsitzende
LGD
Landgerichtsdirektor

U. m. 1 Bd. A.

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts - 5. Tagung -
nach Kenntnahme zurückgesandt.

für STA b. d. Kfz
i.A.
Ungel , 18.4.69

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT

54

1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 33 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON Ø (03 11) 8 83 46 46

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1000 Berlin 21
Turmstr. 91 Zimmer W 204



15. 4. 1969

Dr. vN/Je

E i l t s e h r !

In der Strafsache gegen
Fritz W ö h r n u. a.

hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard R o g g o n

- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Eingegangen 16. APR. 1969

Geschäftsstelle Abt. 500
des Landgerichts Berlin (West)

Piper

Justizobersekretärin

bitte ich um alsbaldige Mitteilung, wo sich
die Akten des Spruchgerichtsverfahrens gegen
meinen Mandanten vor der 15. Spruchkammer des
Spruchgerichts Bielefeld - (15) 4 Sp. Ls. 1081/47
befinden und beantrage

Gestattung der Mitnahme dieser Akten
zur Einsicht in meine Kanzlei auf
3 Tage

(vgl. § 147 Abs. 4 StPO).

Bei Durchsicht des sog. Personalbandes meines
Mandantes stelle ich fest, daß die S. 4 - 6
des Beweisprotokolls der ordentlichen Sitzung
der 15. Spruchkammer des Spruchgerichts Biele-
feld vom 24. 6. 1948 erwähnten eidesstattlichen
Versicherungen von Entlastungszeugen in diesem
Verfahren (vgl. Bl. 57-59 des Personalbandes)
sich mit Ausnahme der eidesstattlichen Versiche-
rungen des Dr. Wilhelm Altenloh vom 12. 11. 1947,
des Dr. Emil Berndorff vom 3. 11. 1947, des
Hans Piper vom 4. 11. 1947 und des Konrad Dann
vom 26. 10. 1948 nicht bei dem Personalband

für das vorliegende Verfahren befinden.
Es handelt sich hierbei um die meinen Mandanten
entscheidend auch in diesem Verfahren entlastenden
Bekundungen

der evangelischen Kirchengemeinde
vom 5. 6. 1946 (Bl. 12 der Spruch-
akten) der Frau Margot Siebert vom
12.9.1947 (Bl. 31 a.a.O.) des Hermann
Henning v. 19. 5. und 27. 11. 1947
(Bl. 19 u. Bl. 65 a.a.O.)
der Frau Charlotten Asmuss v. 5.6.1946
(Bl. 20 a.a.O.)
der Frau Brunhild Holz v. 14.11.1947
(Bl. 45 a.a.O.)
der Frau Lina Hübscher v. 9. 7. 1947
(Bl. 15 a.a.O.)
des Ernst Mariig v. 1. 6. 1946
(Bl. 23 a.a.O.)
des Hermann Mill, Datum unbekannt,
Bl.37 a.a.O.
der Frau Charlotte Otte v. 22.12.1947
und vom 28. 4. 1948 (Bl. 96 und 102 a.a.O.)
des Hermann Otte v. 28. 4. 1948
(Bl. 103 a.a.O.)
sowie der Frau Nande Herbermann v. 9.7.1946
(Bl. 14 a.a.O.).

Obgleich diese Zeugen - zusammenfassend - bekundet
hatten, daß mein Mandant wegen seiner Weigerung,
aus der Kirche auszutreten, und wegen weiteren
aktiven Widerstandes, was im einzelnen in der Haupt-
verhandlung noch auszuführen sein wird, gegen seinen
ausdrücklichen Willen und Protest ohne jemals Mit-
glied der SS oder des SD zu sein, am 1. 9. 1941
zum Schutzhäftreferat des RSHA strafversetzt wurde
und während seiner dortigen Tätigkeit bis zum 31.
10. 1943 unter Gefahr für Leib und Leben seiner
Person und seiner Familie in erheblichem Umfang
den Zielen der Gestapo entgegengearbeitet und die
Arbeit des Referats durch verbotene Hilfeleistung
an Häftlingen und deren Angehörige und eigenmächtige
Entlassungsverfügungen in mindestens 150 Fällen
sabotiert zu haben, sind die diese Bekundungen der
genannten Zeugen enthaltenden Aussagen zum größten
Erstaunen der Verteidigung weder dem Personalband

meines Mandanten zum vorliegenden Verfahren beige-
fügt worden, noch findet sich sonst ein Hinweis auf
sie in der im übrigen zur Geschichte des National-
sozialismus so umfangreichen Anklageschrift.
Wegen der alsbald bevorstehenden Hauptverhandlung
bitte ich um umgehende Nachricht.

Abschrift anbei.

Haarster
Dr.jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende
des Schwurgerichts

Berlin 21, den 18. April 1969
Turmstraße 91

✓ 1. Zu schreiben an: Vfg.

9.4.1969
Herrn
Rechtsanwalt
Dr. jur. Wolf. D. von Noorden
1 Berlin 15
Uhlandstraße 33

In der Strafsache gegen Wöhren und andere, hier nur gegen den Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon, teile ich auf Ihre Anfrage vom 15. April 1969 mit, daß aus den Spruchkammerakten des Spruchgerichts Bielefeld lediglich die Urkunden abgelichtet worden sind, von denen sich Fotokopien im Personenheft Roggon befinden. Die in dem Schreiben aufgeführten eidesstattlichen Versicherungen sind nicht Bestandteil der Strafakten geworden; ich habe jedoch vorsorglich die Staatsanwaltschaft beauftragt, die Akten des Spruchgerichts Bielefeld, die inzwischen getrennt worden sind, wieder beizuziehen.

f
Landgerichtsdirektor

2. Beschuß vom 18. April 1969 fünfmal ausfertigen

3. Weil am *VfA* ab,

f

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende
des Schwurgerichts

Berlin 21, den 18. April 1969
Turmstraße 91

SK

1. Zu schreiben: Vfg.

An den
Vorstand der Untersuchungshaftanstalt
Moabit

1 Berlin 21
Alt Moabit 12 a

Betr.: Untersuchungshäftling Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, in der dortigen Anstalt in Untersuchungshaft gewesen von Ende Juni 1967 bis 15. November 1967.

In der anstehenden Hauptverhandlung gegen Wöhren u.a. wegen Mordes, deren Beginn für den 5. Mai 1969 vorgesehen ist, muß die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten Dr. Berndorff geprüft werden. Zum medizinischen Sachverständigen ist Obermedizinalrat Dr. Egon Bettac bestellt worden. Zur Vorbereitung des Gutachtens ist eine Einsichtnahme in etwaige Krankenblätter aus der Untersuchungshaftanstalt geboten. Ich bitte, mir die Krankenblätter zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ich werde sie dem Sachverständigen zur Auswertung nur aushändigen, wenn feststeht, daß Dr. Berndorff die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht befreit hat. Ich habe ihn deshalb bereits angeschrieben. Mit der Erteilung der Befreiung ist zu rechnen.

G e u s
Landgerichtsdirektor

Begläubigt
Justizangestellte

(zu 1) Sf. 1 ab:
18. 4. 69 B.

Dr. Emil Bendorff

Z 2.4501 Bad Rothenfelde d. 17. IV. 69

Wilhelm-Busch-Str. 4. Hans-Dinse



An:

Eingegangen	2. APR. 1969	Abteilung	5/4	zurück
Geschäftsstelle		A - Bitten		
des Landgerichts Berlin (Moabit)		F - Anträge		

das Schmiergericht bei dem Landgericht Justizobersekretärin

Pfeilstr.

Berlin

z. H. Herrn Landgerichtsdirektor Geus.

Auf das Verfahren vom 16. April d.y. (500) 1Ks 1/69 (26/68) - .

Um mit unbedeinf. auf die mein befanckten Dinge von der Leistungspflicht und bitte insbes. an den Notarzt
Herrn Dr. med. Günther Hultsch, Göttingen, Wiendersstr. 86,
bei dem ich mich vor in laufender Beaufsichtigung stelle, sowie den
Facharzt für immer Krankheiten Herrn Dr. med. P. Rassing in
Bad Rothenfelde, Nördstr. Ecke Parkstr., bei dem ich mich langsam
immer häufiger aufzuhalten in Erwartung bin, gut arbeitet
zu fören.

Um mit der Einsichtnahme in etwaigen Krankenblätter oder der
Untersuchungsergebnis Moabit durch den Kav. von Kav. einig
im vorstand zu sein.

facharztungsboll

Emil Bendorff.

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 18. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere, hier nur gegen den Ober-
regierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil
Otto Friedrich B e r n d o r f f,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/West-
falen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwur-
gerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung)
am 18. April 1969 beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses vom 16. April 1969
wird Obermedizinalrat Dr. Egon B e t t a c ,
Berlin 28 (Hermsdorf), Fließtal 1,
Tel.: 408 701, zum medizinischen Sachver-
ständigen bestellt.

leuf *Boim J. H. D.*

Vfg.

1. Beschuß vom 18. April 1969 fünfmal ausfertigen.
✓ 2. je eine Ausfertigung an:
- a) den Angeklagten Dr. Berndorff
 - b) Rechtsanwalt Dr. Weyher
 - c) Rechtsanwalt Domrich
 - d) Dr. Bettac unter Beifügung einer Ausfertigung des Beschlusses vom 16. April 1969 (Bl. 51 d.A.) und Fotokopie der fachärztlichen Bescheinigung des Dr. Tschuschke vom 28. März 1969 (Bl. 18 Band XXVII d.A.) und des Medizinaldirektors Dr. Seegelken vom 26. Juni 1967 (Bl. 222/223 Band XI der Akten) sowie mit folgendem Anschreiben:
- (bei 2) g-d)
en. buder. A.
4. Feu. Ab. 21.4.69
J.S.

Sehr geehrter Herr Dr. Bettac!

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere übersende ich Ausfertigung der Beschlüsse vom 16. und 18. April 1969 mit der Bitte, den Gutachterauftrag durchzuführen. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich Fotokopien zweier ärztlicher Bescheinigungen bei. Der Angeklagte Dr. Bern-dorff hat alle ihn behandelnden Ärzte von der Schweige-pflicht befreit, so daß Sie sich mit Dr. Tschuschke sowie mit Dr. Seegelken oder anderen in Betracht kommenden Ärzten in Verbindung setzen und Auskünfte einholen können. Die Krankenblätter des Krankenhauses in der Unter-suchungshaftanstalt, die ich bereits angefordert habe, werde ich Ihnen nachreichen.

Die Kostenstelle des Amtsgerichts Tiergarten (Be-rechnungsstelle für Zeugen und Sachverständige) ist angewiesen worden, Ihnen bei der Beschaffung der Flug- und Bahnkarten behilflich zu sein und einen etwaigen Kostenvorschuß zu zahlen. Ich stelle Ihnen anheim, sich insoweit mit Herrn JI Schaare in Verbindung zu setzen.

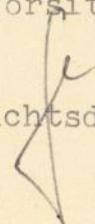
Mit vorzüglicher Hochachtung!

✓

3. Reinschrift von 2) mir zur Unterschrift vorlegen.

Berlin 21, den 21. April 1969
Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor



Der Generalstaatsanwalt
beidem Kammergericht

Berlin, den 16. April 1969

- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

U.

mit dem -neu angelegten-
Dokumentenband 24

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts-5.Tagung-

- Herrn LGDir. Geuss -
übersandt.

Der Dok.Bd. 24 enthält - s.Inhaltsübersicht Bl. I - Ablichtungen aus Akten der STA Berlin, die hier anlässlich der systematischen Auswertung der Bestände 1 - 3 P für die Jahre 1940 - 1945, soweit noch vorhanden, aufgefunden wurden.

Die Ablichtungen aus den Akten 1 P. KMs 20/40 sind einmal wegen der Folterung von KL-Häftlingen von Interesse (s.u.a. Bl.35ff, (59), 73). Soweit die Akten Dokumente des ehemaligen Schutzhaftrats des RSHA enthalten (s.Bl.60 ff), sind Ablichtungen von mir bereits unter Überreichung des Dok.Bd. IV C 2 Nr. 9 vorgelegt worden.

Ich erlaube mir, auf folgende Ablichtungen hinzuweisen, die für (bereits in der Anklageschrift benannte) Zeugen von Interesse sein dürften:

zu D a n n e l Bl. 1 - 18, 20, 40, 59
" S c h u l z e " 21, 23
" K l e r n e r " 25, 26 .

Die Ablichtungen aus den Akten 3 P. KMs 12/42 halte ich neben ihrer allgemeinen Bedeutung - Versuche der Befreiung jüdischer Schutzhäftlinge, deren zwischenzeitliches Ableben (s.S. 141f) - auch wegen der Angaben des Herrn Dr. B e r n d o r f f - Vernehmungs-niederschrift v. 15.8.1967 nebst Anlagen sowie die Schr. des RA Dr. Eichberg v. 13. und 25.6.1968 in Bd. XXIV Bl. 166ff, 211f - für bedeutsam. Insoweit darf ich insbesondere auf das Schr. des RSHA Bl. 115 f und die Aussagen des Herbert Göring Bl. 118 und des Richard Hähn Bl. 132 hinweisen.

Bei dem in dem Aktenauszug mehrfach erwähnten und Bl. 161 - 168 vernommenen Pol.Rat R o t t a u handelt es sich um den ehemaligen Leiter des Schutzhaftrats der Stapoleitstelle Berlin(verschollen).

Die Ablichtungen aus den Akten 2 P.KLs 63/40 halte ich wegen der sich daraus ergebenden Zuständigkeit des Gestapa/RSHA für die Verhängung der Schutzhhaft im Protektorat (s. Bl.186, 189) für bedeutsam.

i A.
Mafel

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 17. April 1969

63

U. mit Anlagen

Bl 23

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts-5. Tagung-

- Herrn LGDir. Geuss -

übersandt.

Ich darf bitten, die beigefügten Dokumente als Bl. 134 - 156
entsprechend der von mir bereits vorgenommenen Folierung zum
Bl. Dok. Bd. 23 - von mir am 8. April 1969 überreicht - zu nehmen.

/ Eine entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht (Bl. VIII)
füge ich bei.

i.A.
Kagel

Feu. St.A. b.d. Kg
- 14s 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 21. April 1969
64

U.

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts - 5. Tagung -

- Herrn Hf.Dir. Feuś -

übersandt mit folgenden Anlagen:

a) (Legator-)Auskunft des ITS Arolsen über Frau
Elfriede Falkner (Beistück VII.).

b) einem Abdruck der Anklageschrift für den
z. Pflichtverteidiger des Angeklagten Dr. Berndorff.

i.A.

Lagel

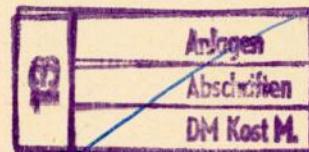
✓ Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
= Arbeitsgruppe =

1 Ks 1/69 (RSHA)
~~4 Js 7/65 (RSHA)~~

1 Berlin 21, den 31. März 1969
Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 App. 1309

65



An den
Internationalen Suchdienst

3548 Arolsen

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

Falkner geb. Ranzenhofer, Elfriede

geboren am 20.2.1912 in Pilsen

letzter Wohnort: Düsseldorf, Rochusstraße 63

Frau Falkner wurde ausweislich der Gestapo-Akten Nr. 54 584 der Stapoleitstelle Düsseldorf mit einem am 2.3.1943 von Dortmund abgegangenen Judentransport nach Auschwitz abgeschoben.

Für die bevorzugte Beantwortung dieser Anfrage wäre ich besonders dankbar, da die Hauptverhandlung vor dem hiesigen Schwurgericht am 5. Mai 1969 beginnt.

INTERNATIONALER SUCHDIENST
Arolsen

Keine zusätzlichen
Informationen

15. APR. 1969

Im Auftrage:

G. PECHMAR

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Nagel
(Nagel)
Staatsanwalt

Sch

Dr. Fritz Rang

Eingegangen 22 APR. 1969
Geschäftsstelle Abt. 501 34 Göttingen,
des Landgerichts Berlin (Moabit) Brauweg 19
Justizobersekretär Tel. 4 24 39

20. 4. 1969 66

~~Autogen
A. P. H.
OHL Kost M.~~

An das
Landgericht Berlin
8. Strafe Streikkammer
1 Berlin 21
Trittaustr. 91

Pulzer
Justizobersekretär



Bitt.: Strafsache gegen Wöhren v. Lüder wegen Mordes
wie ich erfahren habe, soll die Schwurgerichtsverhandlung im
vorstehenden Strafsache amfangs Mai 1969 beginnen.
Da ich in dieser Sache vom Herrn Untersuchungsrichter II
als Zeuge vernommen worden bin, rede ich auch mit
meiner Kenntnis vor dem Schwurgericht.

Ich möchte deshalb darauf hinweisen, daß ich meinen dies-
jährigen Erholungsaufenthalt in der Zeit von 31. Juli bis 26.
August vorsehen habe. Ich darf deshalb bitten, mich während
dieser Zeit nach Möglichkeit nicht als Zeuge zu laden.

Hochachtungsvoll

Dr. Rang

**Der Vorstand
der Untersuchungshaftanstalt Moabit**

Gef.B.Nr. 1982/67



1 Berlin 21, den 23. April 19 69

Alt-Moabit 12a
Fernruf 35 01 11 }
(933) } App.: 1003

An das
Landgericht Berlin
z.Hd. von Herrn Landgerichtsdirektor
Geus

Betrifft: Den ehem. Untersuchungshäftling Dr.jur. Emil Otto Friedrich
B e r n d o r f f , geb. am 1.12.1892 in Berlin.

Bezug: Schreiben vom 18.4.1969.

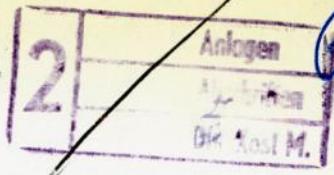
Anlage: 1 verschl. Umschlag "Arztbericht, streng vertraulich".

Als Anlage übersende ich die gewünschten Krankenunterlagen für den
Obengenannten mit der Bitte um Rücksendung nach Einsichtnahme.

Ab d. des. Kassierer (J.O.W. Knipper)
an Dr. Bettar. Polizeiklinik Regierungsdirektor
24 APR. 1969 Frau Dr. Gaudens
Pleiss

Hü.

DR. JUR. WOLF D. VON NOORDEN
RECHTSANWALT



1 BERLIN 15 · UHLANDSTRASSE 38 (NÄHE KURFÜRSTENDAMM) · TELEFON Ø (03 11) 8 83 46 46

An das
Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
Zimmer W 204

1000 Berlin 21
Turmstr. 91



23. 4. 1969

Dr. vN/Je

Eingegangen 25. APR. 1969
Geschäftsstelle Altlg. 504
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Juließ,
Justizobersekretärin

In der Strafsache
gegen Fritz Wöhrn u. a.
hier: gegen den Polizeioberinspektor a.D.
Richard Roggorn
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

danke ich für die dortige Mitteilung vom
18. 4. 1969 auf meine Anfrage nebst Antrag
zum 15. 4. 1969 und bitte um - gegebenenfalls
telefonische - Mitteilung, sobald die Akten
des Spruchgerichts Bielefeld zu (15) 4 Sp. Ls.
1081/47 zur Einsicht und Mitnahme in meine
Kanzlei auf 3 Tage vorliegen.

V
1.) Vermehrt Spruchkammer =
akten sind erfasst.
2.) zdl.
28/4/69.

Abgesehen von den auf S. 2 meines Schreibens
vom 15. 4. 1969 erwähnten eidesstattlichen
Versicherungen, auf die es nach Ansicht der
Verteidigung für die bevorstehende Hauptver-
handlung in Bezug auf die Person meines Mandanten
und seiner Handlungen entscheidend ankommt, hat
mein Mandant zu diesen Akten mit Schreiben vom
30. 1. 1948, das mir in Abschrift vorliegt, ein
Notizbuch überreicht, in welchem in verschlüsselter
Form 128 Schutzhafträume verzeichnet sind, bei
denen mein Mandant eigenmächtig und unter Gefahr
für Leib und Leben seiner Person und seiner Ange-
hörigen Entlassungsverfügungen veranlaßte. Die

- 2 -

entsprechenden Schutzhaftvorgänge hat mein Mandant alsdann seinem damaligen Registratur Helmut Jungnickel übergeben, mit der Maßgabe, diese Akten auf Ablage zu nehmen, damit sie aus dem Geschäftsgang entzogen und den weiteren Mitarbeitern meines Mandanten im Schutzhärtreferat und insbesondere seinem Vorgesetzten, Dr. Berndorff, nicht zur Kenntnis gelangen. Es besteht daher ein dringendes Interesse der Verteidigung daran, daß ihr wie unter dem 15.4. 1969 erbeten, die genannten Akten der 15. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld alsbald vollständig zugänglich gemacht werden.

Die Beziehung dieser Akten hätte insbesondere der Staatsanwaltschaft obgelegen, zumal diese Akten ausschließlich rechtlich erhebliches Entlastungsmaterial zu gunsten meines Mandanten enthalten, auf welches die zu dem Personalband meines Mandanten genommenen Auszüge aus diesen Akten eindeutige Hinweise enthalten. (Vgl. § 160 Abs. 2 StPO, der offensichtlich in dem Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten in Vergessenheit geraten ist).

Ich bitte um Nachricht.

Handschu
Dr. jur. Wolf D. von Noorden
(Rechtsanwalt)

28. April 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RS&HA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RS&HA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

I. Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

70

Urschriftlich mit 3 Anlagen

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung -
Herrn LGDir. Geus

28. APR. 1969
Erläuterungen
Geschäftsführer Abtlg. 5011
des Landgerichts Berlin (West)
Pilat
Justizobersekretärin

zurückgesandt. Zu dem Kurzbericht des Herrn Dr. Bettac
bemerke ich:

Die bisherigen Ausführungen des Sachverständigen lassen eine abschließende Beurteilung darüber nicht zu, ob das Verfahren gegen den Angeklagten Dr. Berndorff abzutrennen und entweder gemäß § 205 StPO zu behandeln oder gesondert zu verhandeln ist. Dies folgt nicht zuletzt daraus, daß der Sachverständige selbst eine weitere Begutachtung - wenn auch nur für den Fall einer abgetrennten Verhandlung - vorschlägt. Ich meine deshalb, daß das Kurzgutachten nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Schwere des gegen den Angeklagten Dr. Berndorff bestehenden - und nach wie vor dringenden - Tatverdachts keine ausreichende Handhabe für eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung bietet.

Vielmehr halte ich es für angezeigt, zunächst auch gegen Dr. Berndorff zu verhandeln. Das Schwurgericht und auch die sonstigen Prozeßbeteiligten können sich dann während der ersten Verhandlungstage ein eigenes Bild über die Frage der Verhandlungsfähigkeit dieses Angeklagten machen. Hierbei könnten die Beteiligten durch einen psychiatrischen Sachverständigen unterstützt werden, der - vom Gericht alsbald zu bestellen - an den ersten Verhandlungstagen teilnehmen sollte und sodann aufgrund des Verhaltens des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein weiteres Gutachten zu erstellen in der Lage wäre.

Im Auftrage
Nagel
(Nagel)
Staatsanwalt

Z. f. Dr. Fred Rothenfelder, am 26. April 1969

Hotel "Deutscher Hahn"

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01

1 Berlin 28

Fließtalstr. 1

71

An das Schiedsgericht bei dem Landgericht Berlin

Ich habe vorher in Bekämpfung meines Gutachtens aufgegert

vom 18.4. 1969 in der Strafanzeige gegen Wöhrel n. a.

((500) 1 Ks 1169 (26/68)) den Mitangeklagten

Dr. iur. Emil Otto Friedrich Pendorff, geb. 1. Dez. 1892,

unterricht. — Ein medizinisch begründeter Gutachten
würde sich umgehend erledigen. —

①

Meine Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

Herz Dr. iur. Emil Bendoff ist in Begleitung flieg-
reisefähig. - Infolge seiner erheblichen Konzentration-
mangels, seiner "psychischen Taugelberecht" (= seines
Weinen!), also aller Alters-Erscheinungen, die die
Hirnleistungsfähigkeit bedeutend herabsetzen, halte
ich ihn für die anstehende Gerichtsverhandlung
am 5.5.1969 nicht für verhandlungsfähig.

Kürz: Herz Dr. Emil Bendoff ist verhandlungsunfähig.

Dr. Bettac
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin

72
Tel. 40 87 01

1 Berlin 28

Fließtalstr. 1

An den

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

< perz. dkt. Az.: (500) 1 Ks 1169 (26/68) >

27. April 1969

Meine Kinderaufnahmen mit Schreib. vom 26. April 1969
müssen sich ablehngend ergegen, daß ich den Angeklagten Herrn
Dr. iur. Emil Otto Friedrich Bernstorff, geb. 1. Dez. 1892,
für ein derartig großer Gerichtsverfahren mit vielen Ange-
klagten, wie es die Schwurgerichtsverhandlung vom 5. Mai 1969
darstellen wird, für verhandlungspünftig hanteile.

(3)

In meinem nachstehenden schriftlichen Gutachten
werde ich eine bedingte Verhandlungsfähigkeit des
Dr. iur. Emil Jeudorff vorstellen. Es wird nämlich
- vorbehaltlich einer psychiatrischen Begutachtung - die
Möglichkeit erörtert, er könnte n. U. in einem ab-
getrennten Verfahren, das nicht in seiner Verhandlungsfähigkeit
allein nur auf Herrn Dr. Jeudorff einzustellen hätte, gegen
ihn verhandelt werden. -

Dr. Bettar-
(Dr. Bettar)
Facharzt für seel. Medizin

V

Sofort!

2 Anlagen

U. m. H. A. u. S. A. u. Beschl.-Anst.

dem Generalstaatsanwalt

im Ministerium

mit der Bitte um Verhandlung-Stellungnahme - zu dem Urteil des d. Befehl
weitere Verhandlung übersandt.

Berlin, den 28. IV. 69

Das Landgericht, gr. Strafkammer 14

Der Vorsitzende

Leut
Landgerichtsdirektor

V e r m e r k :

Der Sachverständige Dr. Bettac, der den Angeklagten Dr. Berndorff untersucht hat, teilte auf Anfrage mit, daß sein schriftliches Gutachten nicht vor der nächsten Woche erstellt werden könne. Auf die Frage, ob Dr. Berndorff flugreisetauglich und verhandlungsfähig sei, erläuterte Dr. Bettac seine kurze schriftliche Ausarbeitung dahin, daß bei Zuziehung einer Begleitperson eine Flugreise erfolgen könne. Dr. Berndorff sei jedoch in seiner Verteidigung und damit in seiner Verhandlungsfähigkeit in starkem Maße eingeengt, da er infolge seiner sklerotischen Ausfallserscheinungen nicht in der Lage sei, den Sinn einer Frage richtig zu verstehen. Er sei so in seiner Vorstellungswelt befangen, daß er sich von ihr nicht lösen könne und immer wieder auf dieselben Vorwürfe zurückkomme, ohne zur Sachaufklärung beizutragen. Es sei nicht anzunehmen, daß sich diese Verteidigungsunfähigkeit noch beheben lasse, jedoch könne das erst nach einer eingehenden psychiatrischen Untersuchung entschieden werden.

Berlin 21, den 30. April 1969
Der Vorsitzende des
Schwurgerichts

Landgerichtsdirektor

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
(-500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 30. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen den
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur.
Emil Otto Friedrich Berndorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/
Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4. b.Dinse,

wegen Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwur-
gerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung)
am 30. April 1969 beschlossen:

Das Verfahren gegen den Angeklagten
Dr. Berndorff wird abgetrennt und
gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

G r ü n d e

Nach der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen
Dr. Bettac, der den Angeklagten Dr. Berndorff unter Aus-
wertung aller ärztlichen Unterlagen untersucht hat, ist
der Angeklagte zur Zeit verhandlungsunfähig. Diese Auf-
fassung, die auf dem eigenen Untersuchungsergebnis des
Dr. Bettac beruht, wird durch die früheren Stellungnahmen
der Ärzte Dr. Tschuschke, des Medizinaldirektors Seegelken
und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Raming, der
den Angeklagten zur Zeit ärztlich betreut, erhärtet.

Unter diesen Umständen ist die Abtrennung und vorläufige Einstellung des Verfahrens geboten. Der Anregung der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten Dr. Berndorff zunächst am Termin teilnehmen zu lassen, um dann aus eigener Anschauung die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten zu beurteilen, vermag das Gericht nicht zu folgen, da diese medizinischen Fragen der Entscheidung durch einen Sachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

jeut

Mittwoch Februar

Dr. H. Spengler
Obermedizinalrat
Gerichtsarzt
Berlin 61
Mittenwalder Straße 46

77

Berlin, den 29. 4. 1969

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht

l Berlin 21
Turmstr. 91

In der Strafsache
gegen W ö h r n und andere
hier nur: Regierungsoberinspektor a. D. Friedrich Adolf
Paul K u b s c h
geboren am 18. 1. 1898 in Ossig Kreis Guben,
wohnhaft in Langelsheim Kreis Gandersheim,
Braunschweiger Str. 15,
wegen Beihilfe zum Mord
Aktenzeichen: (500) 1 Ks 1/69 (26/68)

erstatte ich dem Schwurgericht Berlin gemäß Beschluß vom 15. 4. 1969 ein kurzes begründetes

G u t a c h t e n

über die Verhandlungs- und Reisefähigkeit sowie
die Flugtauglichkeit des Herrn Paul K u b s c h .

Von dem Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes Bad Gandersheim vom 12. 3. 1968 wurde Kenntnis genommen. Herr K. ist von mir in seiner

V

Möglich.

Herrn Gen. als Staatsanwalt B. d. Kfz
im Domal

mit der Bitte um Stellung =
nehmen.

Berlin, den 30. IV. 69 Schrempf, abt.
Das Landgericht. gr. Siegel am 20.
Der Vorsitzende 5. Tagung

fein
Landgerichtsdirektor

II.

Förn, Vorsitzender
des Schwurgerichts - 5. Tagung -
- Förn, 4. Dr. fein -
Bekanntgesandt.

Im Hinblick auf die nicht überzeugende
Auseinandersetzung des Sachverständigen
Dr. Speyler meine ich, dass eine vorl.
Einstellung des Verfahrens gegen den
Angeklagten, Paul Kabisch, zum § 205
StPO angebracht ist.

Fein, Stt. B. d. Kfz
Berlin, den 30. April 1969
A. Ugel

Wohnung in Langelsheim untersucht worden. Außerdem habe ich mit dem behandelnden Arzt, Herrn Dr. Guischard, in Goslar, Astfelder Str. 43, Rücksprache gehalten. Auf die Wiedergabe der Vorgeschichte wird verzichtet. Sämtliche Befunde, inclusive des Elektrokardiogramms (EKG) sind niedergelegt und können jederzeit eingesehen werden.

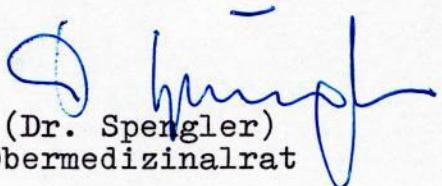
Die eingehende Untersuchung des Angeklagten hat - unter Auswertung der physikalischen und elektrokardiographischen Befunde (EKG) - einen schweren Herzmuskelschaden mit Mangel durchblutung des Herzens infolge Herzkranzschlagaderverkalkung ergeben. Die Durchblutungsstörungen der Herzmuskulatur verursachen bei Herrn K. in Intervallen auftretende schmerzhafte (pectanginöse) Herzasthmaanfälle mit Atemnot und schweren vegetativen Störungen. Im EKG-Befund lassen sich dementsprechend sichere coronare Durchblutungsstörungen nachweisen.

Der behandelnde Arzt Dr. Guischard hat mir das Krankheitsbild bei dem Angeklagten unter eigener Auswertung früherer EKG's bestätigt und die von ihm beobachteten Herzasthmaanfälle medizinisch begründet.

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, daß der 71jährige Angeklagte auf Grund chronischer Herzmuskeldegeneration durch Herzkranzschlagaderverkalkung und der damit verbundenen schweren Herz- und Kreislauffunktionsstörungen weder verhandlungsfähig noch flugtauglich ist.

Aus medizinischer Erfahrung muß damit gerechnet werden, daß bei der Schwere der Herzerkrankung des Angeklagten während einer längere Zeit andauernden Gerichtsverhandlung - ausgelöst durch psychische Belastung - wiederholte Herzasthmaanfälle, wenn nicht sogar ein lebensgefährdender Herzinfarkt ausgelöst werden.

Durch medikamentöse ärztliche Maßnahmen lassen sich, im Hinblick auf den fortgeschrittenen chronischen Krankheitszustand des Angeklagten derartige Herzasthmaanfälle - sofern keine psychische Ruhigstellung und weitgehende Schonung eingehalten werden kann - auch kaum beeinflussen oder kupieren.


(Dr. Spengler)
Obermedizinalrat

LEX SPECIAL REFLEX SPECIAL RE

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Berlin 21, den 30. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß
In der Strafsache

g e g e n Wöhrn und andere, hier nur gegen den
Regierungsüberinspektor a.D. Friedrich Adolf
Paul Kubsch,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig Kreis Guben,
wohnhaft in Langelsheim Kreis Gandersheim,
Braunschweiger Straße 15,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwur-
gerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung)
am 30. April 1969 beschlossen:

Das Verfahren gegen den Angeklagten Kubsch
wird abgetrennt und gemäß § 205 StPO vorläufig
eingestellt, da der Angeklagte nach dem Gut-
achten des Sachverständigen Obermedizinalrat
Dr. Spengler vom 29. April 1969 für längere
Zeit auf Grund chronischer Herzmuskeldegenera-
tion und damit verbundener schwerer Herz- und
Kreislauffunktionsstörungen verhandlungsunfähig
und fluguntauglich ist.

fent Minniz Justiz

Vfg.

✓ 1. Von den Beschlüssen betr. die Angeklagten Kubsch und Dr. Bern-dorff vom 30. April 1969 je 5 Ausfertigungen herstellen,

✓ 2. je eine Ausfertigung an:

a) die Angeklagten mit Zusatz:

Ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1969 ist damit nicht erforderlich.

b) Rechtsanwalt Gerd Heinicke, Hannover, Podbielskistr. 70; mit Zusatz:

Ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1969 ist damit nicht erforderlich.

(2c 1) p 5 + gel.
(2c 2) q) u. 6)
81. u. ab
30.4.69 fl,
Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan, Berlin 12, Kantstr. 162,

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedter-Str. 5, mit Zusatz:

Ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1969 ist damit nicht erforderlich.

Ottomar

Rechtsanwalt/Domrich, Berlin 19, Kaiserstr. 31, mit Zusatz:

Ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung vom 5. Mai 1969 ist damit nicht erforderlich.

Berlin 21, den 30. April 1969
Der Vorsitzende des Schwurgerichts

fenz
Landgerichtsdirektor

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß
In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere, hier nur gegen
den kaufmännischen Angestellten Karl Heinz
K o s m e h l,
geboren am 19. April 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstraße 111,

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom
25. April 1969 gestellte Antrag des Angeklagten
auf Abtrennung des Verfahrens und Aufhebung
der Hauptverhandlung abgelehnt.

G r ü n d e

Nachdem durch Beschuß des Landgerichts Berlin vom 15. Januar
1969 das Hauptverfahren gegen den Angeklagten vor dem Schwur-
gericht eröffnet und die Anklage zugelassen worden ist,
rechtfertigt die Einreichung einer Dienstaufsichtsbe-
schwerde gegen den zuständigen Sachbearbeiter der Staats-
anwaltschaft die Aussetzung des Verfahrens nicht. Das Gericht
ist an die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft nicht ge-
bunden und hat von sich aus nach dem geltenden Recht zu
prüfen, ob der in der Anklageschrift gegen den Angeklagten
erhobene Vorwurf gerechtfertigt ist.

Berlin 21, den 30. April 1969
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

fenz Kunz Jenck

Vfg.

1. Ums. Beschuß viermal ausfertigen,

2. je eine Ausfertigung an:

✓ a) den Angeklagten

✓ b) die Verteidiger:

ab 30. IV.
Rechtsanwalt Dietrich Weimann
1 Berlin 19, Reichsstraße 84 a,

Rechtsanwalt Heinz Meurin
1 Berlin 19, Olympische Straße 4,

✓ c) Staatsanwaltschaft unter Rückgabe der Dienstaufsichts-
beschwerde vom 25. April 1969.

Berlin 21, den 30. April 1969
Der Vorsitzende

fur
Landgerichtsdirektor

Der fewalstaatsanwalt
B.d. Kammgericht
- 1 Vs 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 28.4.1969 83

U. mit 1 Auflage
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts - 5. Tagung -
- Herrn (f) Dir. fein -

Eingegangen 28. APR. 1969 /
Geschäftsführer Abteilung 5 IV
des Landgerichts Berlin (Ost) 1
D. Willek,
Justizobersekretärin

über sandt in Kleinitk auf Ziffer V. des beigefügten Schreibens des
Aufklärgers Kosmehl vom 27.4.1969. M.E. besteht keine Bedenken,
das Verfahren gegen diesen Aufklärgern auszusetzen.
Ich darf nochmals um Rückgabe der Akte bitten, damit das Obrd.
liche wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Untersiedauer ver-
hältnist werden kann. Falls das Gericht es wegen des Antrages Ziff. V.
für erforderlich hält, den Eingang zu den Sachakten zu nehmen,
darf ich bitten, eine Abschrift herstellen zu lassen und mir diese
zu überreichen.

i. A.
Ugel

Karl H. Kosmehl

1	zulassen
2	ablehnen
3	Kost.M.

An das
Landgericht Berlin
8. Strafkammer
1 Berlin 21
Turmstr. 91

-2-569 * -8-10
4
BERLIN-MOABIT
1 Ks 1/69 -(500) 1 JS. 7.65 (RSHA) 26.28.

1 Berlin 61, den 30.4.69
Bergmannstr. 111
Postfach 330

Einschreiben

Eingangsstempel 2. MAI 1969

Geschäftsführer Abteilung
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Willk.

Justizobersekretärin

Hierdurch bitte ich, die Bestellung des Herrn Rechtsanwalt Dietrich Weimann als meinen Offizialverteidiger aufzuheben und einen anderen Offizialverteidiger zu bestellen.

100 | 428
Ich habe zu Herrn Rechtsanwalt Weimann nicht mehr das Vertrauen, das zwischen Mandanten und Anwalt unerlässlich ist. Er hat bisher nicht das Geringste getan, um mich in meinen Bemühungen um Einspruch gegen die Eröffnung des Verfahrens zu unterstützen, nicht einen einzigen Schriftsatz dazu gefertigt, noch mir hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Protest- und Einspruchsmöglichkeiten die leisesten Hilfen gegeben oder mir Literaturhinweise oder Gesetzesparagraphen genannt, obgleich ich ihn von Anfang an, noch vor Übernahme

des Offizialmandates ausdrücklich in dieser Hinsicht beauftragt hatte. Er hat mich nur immer vertröstet, die Fertigung einer Schutzschrift versprochen und diese dann solange hinausgezögert, bis die Anklageschrift erschienen und es damit seiner Behauptung nach für Eingaben zu spät war. Es ist mir daher nicht zuzumuten, mich ihm für die weitere Verhandlung anzuertrauen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

V

Kreisrundschreiben

Ausbeiflisch,

Herrn Reichsanwalt Weinmann

mit der Bitte um Stellungnahme,
die auf der Beginn der Haftver-
handlung erheben wird,

Berlin, den 2. V. 69
Das Landgericht, gr. Strafkammer

Der Vorsitzende der 5. Tagung

fenz

Landgerichtsdirektor

85

Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 18³⁰ Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 2. Mai

Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

19 69

In der Strafsache
gegen
W ö h r n u.a.hier: Kosmehl
500 - 26/68

nehme ich zu dem Schreiben des Mandanten vom
30.April 1969 wie folgt Stellung:

Die in dem Schreiben aufgestellten Behauptun-
gen entsprechen nicht der Wahrheit.Nach Übernahm
des Mandats wünschte der Mandant eine Belehrung
darüber, welche gesetzlichen Möglichkeiten bestüm
den, sein Erscheinen in der Hauptverhandlung zu
verhindern.Ich habe ihn dahin informiert, dass
die Anklage nicht zu umgehen sei und seine ein-
zige Chance darin liege, dass das Hauptverfahren
nicht eröffnet werden würde.Massgeblich hierfür
sei, ob das Belastungsmaterial ausreicheeDer Man-
dant sah dies ein, und es wurde vereinbart, zunäch
die Anklage abzuwarten und dann alles Weitere
zu besprechen.

Nach Zustellung der Anklage fand in meinem Büro
am 10.August 1968 eine Unterredung mit sämtli-
chen Beteiligten statt, abgesehen von Herrn Kos-
mehl selbst, an dessen Stelle seine Ehefrau er-
schienen war.Der Gang dieser Unterredung bitte
ich aus dem darüber angefertigten und von Herrn
Kollegen Meurin als richtig bestätigten Akten-
vermerk vom 12.August 1969 zu entnehmen.Daraus
ergiebt sich (Seite 5 Mitte), dass ich ausdrück-
lich mich bereit erklärt habe, eine Schutzschrift
einzureichen, die nach meiner Rückkehr aus dem
Urlaub mit dem Mandanten persönlich besprochen
werden sollte.Nachdem ich Ende September vom

Urlaub zurück war, habe ich den Mandanten mit Schreiben vom 1. Oktober 1968 hierüber unterrichtet und um seinen Besuch gebeten. Es sollte dann die Schutzschrift besprochen werden. Der Mandant erschien nicht. Er gab auch sonst kein Lebenszeichen von sich. Stattdessen übersandte er mir in Abschrift eine von ihm selbst gefertigte Schutzschrift.

Durch Schreiben vom 3. Februar 1969 habe ich den Mandanten auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 hingewiesen und unter diesem veränderten Gesichtspunkt nochmals schriftlich wie auch telefonisch um ~~KONTAKTAUFNAHME~~ Kontaktaufnahme gebeten. Wiederum geschah nichts. Lediglich Frau Dr. Kosmehl erklärte anlässlich eines meiner Anrufe, der Mandant sei krank, stünde aber ab Anfang April zur endgültigen Besprechung zwecks Vorbereitung der Hauptverhandlung zur Verfügung. Dabei wünschte Frau Dr. Kosmehl eine Unterredung in Abwesenheit der Herren Krumrey und Schulz. Dies habe ich zugesagt. Mit Schreiben vom 22. April 1969 habe ich dem Mandanten die Gelegenheit für eine Unterredung am 26. oder 27. April 1969 (Wochenende wegen der zu erwartenden Länge der Unterredung) gegeben. Es erfolgte nichts.

Aus meinen Handakten, die ich anliegend überreiche, ergibt sich, dass ich für den Mandanten Beweisanträge gestellt, Fotokopien angefertigt und ihn über die Rechts- und Sachlage informiert habe. Auf nichts erfolgte eine sachliche Reaktion.

Angesichts dieser Lage weise ich den Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zurück.



Weimann

Rechtsanwalt

Landgericht Berlin
Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Berlin 21, den 5. Mai 1969
Turmstraße 91

1. zu Schreiben an: Vfg.

Herrn
Karl-Heinz Kosmehl
1 Berlin 61
Bergmannstraße 111
Postfach 330

In der Strafsache gegen Sie wegen Beihilfe zum Mord vermag ich Ihrem Antrag vom 30. April 1969 auf Ablösung des Rechtsanwalts Dietrich Weimann als Offizialverteidiger nicht zu entsprechen.

Da es sich um den Fall einer notwendigen Verteidigung handelt, ist die Beteiligung eines Rechtsanwalts an dem Verfahren geboten. Ich sehe auch keine Veranlassung, Herrn Rechtsanwalt Dietrich Weimann durch einen anderen Verteidiger zu ersetzen. Eine derartige Maßnahme wäre schon deshalb untunlich, weil sich ein neuer Verteidiger bei dem Umfang des Verfahrens erst längere Zeit in die Prozeßmaterie einarbeiten müßte. Im übrigen ist mir Rechtsanwalt Weimann als tüchtiger und pflichtbewußter Verteidiger bekannt, der sich stets mit allen zulässigen Mitteln für seine Mandanten einsetzt. Auch im vorliegenden Verfahren hat Rechtsanwalt Weimann unter Vorlage seiner Handakten in seiner Stellungnahme vom 2. Mai 1969 versichert, daß er alles Sachdienliche getan habe. Bei Durchsicht der Akten habe ich diese Einlassung bestätigt gefunden.

Unter diesen Umständen vermag ich Ihrem Antrag nicht zu entsprechen, wobei es Ihnen unbenommen bleibt, zusätzlich zu Ihren beiden Pflichtverteidigern einen Anwalt Ihres Vertrauens zum Wahlverteidiger zu bestellen.

f
Landgerichtsdirektor

2. Abschrift von 1) an Rechtsanwalt Weimann unter Beifügung seiner Handakten.
3. mir wieder vorlegen.

Telegramm

Deutsche Bundespost

Verzögerungs-
vermerke

aus ..

=772= BAD RÖTHENFELDE 29/26 28 1005 ===

Datum Uhrzeit
28.4.69 10 23

Datum Uhrzeit
88

Empfangen
Platz Namenszeichen
RLN RD

TSt FA 1 Berlin

Empfangen von

3441 BROTENF D

SCHWURGERICHT BEIM LANDGERICHT TURMSTR

= BERLIN ===



321

Eingang
Gesetz
des Landes

AKTENZEICHEN 500 1KS 1/69 ERBITTE AUF ANRATEN BEHANDELNDEN ARZTS IN
UEBEREINSTIMMUNG MIT SACHVERSTAENDIGEN NACH FESTSTELLUNG VON
I VERHANDLUNGUNFAEHIGKEIT VIERZEHNTAEGIGE URLAUBSVERLAENERUNG =

DR BERNDORFF ===

:COL 500 1KS 1/69 ===

Dienstliche Rückfragen

FA 1 Berlin

1969 pp. 25

10 : 40

fan. Std. b. d. Kf
-1 Vs 1/69 (RSMA)-

Recin, den 30.4.1969

89

U. w. Auf.

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts - 5. Tagung -
Herrn Lfd. Dir. fein

zurückgesandt.

Nachdem die Richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts mit
Beschluss vom heutigen Tage entschieden haben, das Vorfallen
gegen Dr. Berndorf abzutrennen, besteht u.E. kein Anlass,
den Auftrag des Herrn Dr. Berndorf vom 28.4.1969 - "Urausb =
verlängerung" - nicht zu entsprechen.

i.A.

Ugel, STA

Landgericht Berlin

Geschäftsnummer:

500 26/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 }
innerbetrieblich: (933) } App.

2. Mai 1969

1489

98

Herrn

Dr. Emil Berndorff

(4502) Bad Rothendelde/Westfalen

Wilhelm-Busch-Strasse 4 b. Dinse

Auf Ihr Telegramm vom 28. April 1969 teile ich Ihnen mit,
daß der Vorsitzende den weiteren Kuraufenthalt in Bad
Rothenfelde genehmigt hat. Eine ^BSchlußausfertigung folgt.

Auf Anordnung:

Reif Auordnung vor
Herrn Leg. Dir. Geis gef. i. ab
per Eilboten

Pielke,

2. MAI 1969
Pielke

Justizobersekretärin

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Fiel 1/69

Wachs

Beschluß

Zu der Strafanzeige
gegen < N. 43 >

Eingegangen 5. Mai 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 514
des Landgerichts Berlin

Pielert,
Beauftragter Sekretär

Wird der Beschluß vom 15. April 1969
dahin ergänzt, daß dem Angeklagten
Rückdrift für weitere zwei Wochen
gestattet wird, die Fortsetzung des
Krisenminen Vertrags zu verhandeln.

Die ihm genehmigte Auslagen bleiben
ausreichend halten.

Provinz 21, den 5. Mai 1969
Sekretär des oben
Landgerichts Provinz

V
Anwalt

Seufz

Wachs

Gesamt

b.w.

V 1. Erweiterung
1. 5. 69 verabredet
Wolke

- 1) 6 Ausfertigungen fertiger.
- 2.) Je eine Ausfertigung an
- ✓ a) der Beurkundung - Rf. 30 -
- ✓ b) Rf. d. Hause - Rf. 17 -
- ✓ c) Rf. Domäne, Br. 13, Kainrad - 31
- ✓ d) ~~zur Veröffentlichung~~ 577
- ✓ e) Polizeihilflich Bord Roffen füllen
- ✓ f.) " Göttinge
- 3) Meine aufget. WU

*Rf. 17-21
R. 29-1
5.5.69
Wolke*

75feuer

Eittwörter

- Vh.*
- ✓ 1) i. Anz. - Rf. 8. Cölln - Rf. 13 -
überl.

*Rf. 17-21
R. 29-1
5.5.69
Wolke*

- ✓ 2) Erneuerung der Berl. Poststellen

- 5.5.69

Zoll

*J. 1
Wolke
17-21*

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur

g e g e n den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/
Westfalen, Wilhelm-Busch-Strasse 4 bei
Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der Beschuß von 15. April 1969 dahin ergänzt, daß
dem Angeklagten Berndorff für weitere zwei Wochen ge-
stattet wird, zur Fortsetzung der Kur seinen Wohnort zu
verlassen.

Die ihm gemachten Auflagen bleiben aufrechterhalten.

Berlin 21, den 5. Mai 1969

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

Geus

Schedon

Greinert

Vfg.

~~- je 1 Leseschrift und 1 Durchschrift -~~
 1.) Zu schreiben - : - unter Beifügung der Anlagen-

An das
Niedersächsische Landesverwaltungsamt

3 Hannover 1
Postfach 107

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;

hier: Regierungsoberinspektor a.D. Paul K u b s c h,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig

Bezug: mein Schreiben vom 3.2.1969 und dortiges Schreiben vom
28.1.1969 - F 53 - 85/67 -

Anlagen: 2 Abdrucke

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin haben das Verfahren gegen Herrn Paul K u b s c h mit Beschluss vom 30. April 1969 abgetrennt und gemäss § 205 StPO vorläufig eingestellt, da der Angeklagte verhandlungsunfähig und fluguntauglich ist.

Eine Ablichtung des Beschlusses sowie des Sachverständigungsgutachtens füge ich zum Verbleib bei.

Ja) Durchschrift des Schr. zu 1. z.d.HA 1 AR 123/63

2.) Zu schreiben:

a) An die

Zentrale Stelle . .

b) An den

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KHK Werner - o.V.i.A. -

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: - zu a) - Schreiben vom 22.1.1969 - Referat III 325 (Statistik -

- zu b) - mein Schreiben vom 15.4.1969

- Text zu a) und b) -

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) haben am 30. April 1969 beschlossen, das Verfahren gegen die Angeklagten Dr. Emil B e r n d o r f f und Paul K u b s c h abzutrennen und gemäss § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Angeklagte Kubsch ist nach dem Gutachten des Sachverständigen OMR Dr. Spengler für längere Zeit verhandlungsunfähig und fluguntauglich, während der Angeklagte Dr. Berndorff nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bettac zur Zeit verhandlungsunfähig ist.

3.) Durchschr. der Sch. zu 1. und 2. z.d.HA

4.) z.d.A.

94.2.5.69 509
zu 1) Schr. 4x, m. 1x ab.
2a) Schr. 3x, 1x ab.
2b) Schr. 3x, 1x ab.

2.5.69

Ug

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das
Niedersächsische Landesverwaltungsamt

3 Hannover 1
Postfach 107

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Regierungsoberinspektor a.D. Paul Kubisch,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig

Bezug: Mein Schreiben vom 3. Februar 1969 und
dortiges Schreiben vom 28. Januar 1969 - F 53 - 85/67 -

Anlagen: 2 Abdrucke

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin haben das Verfahren gegen Herrn Paul Kubisch mit Beschuß vom 30. April 1969 abgetrennt und gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt, da der Angeklagte verhandlungsunfähig und fluguntauglich ist.

Eine Ablichtung des Beschlusses sowie des Sachverständigen-gutachtens füge ich zum Verbleib bei.

Im Auftrage
Nagel
Staatsanwalt

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: Schreiben vom 22. Januar 1969
- Referat III 325 (Statistik) -

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) haben am 30. April 1969 beschlossen, das Verfahren gegen die Angeklagten Dr. Emil Berndorff und Paul Kubsch abzutrennen und gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Angeklagte Kubsch ist nach dem Gutachten des Sachverständigen OMR Dr. Spengler für längere Zeit verhandlungsunfähig und fluguntauglich, während der Angeklagte Dr. Berndorff nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bettac zur Zeit verhandlungsunfähig ist.

Im Auftrage
Nagel
Staatsanwalt

2. Mai 1969

96

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.H. von Herrn KHK Werner
- o.V.i.A. -

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;
hier: Schutzaftverhängung gegen jüdische Bürger

Bezug: Mein Schreiben vom 15. April 1969

Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) haben am 30. April 1969 beschlossen, das Verfahren gegen die Angeklagten Dr. Emil Berndorff und Paul Kubsch abzutrennen und gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Der Angeklagte Kubsch ist nach dem Gutachten des Sachverständigen OMR Dr. Spengler für längere Zeit verhandlungsunfähig und fluguntauglich, während der Angeklagte Dr. Berndorff nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bettac zur Zeit verhandlungsunfähig ist.

Im Auftrage
Nagel
Staatsanwalt

Sch

1 Ks 1/69 (RSWA)

97

Ug.

✓ 1.) Von der Sta. Bielefeld erfordern:

Akten des Spruchgerichts Bielefeld - (15) 4 Sp. Ls 1081/47
gegen Richard Roggan
unter "Eilt sehr"

2.) z.d.A.

18.4.69

Ug

zu 1/69. 18 IV 69
X

✓

Vf.

1.) Sprachkammerakten gegen Röggow unter Beifügung
der beiliegenden Auforderung v. 18.4.69 nebst Vf. STA Pielhofel
v. 22.4.69 erneut erfordern mit Zusatz:

Die Sprachkammerakten wurden in dem Verfahren
1 Ts 7/65 (RSHA) f. v. 17.12.65 am 20.12.65
freigelegt und druckbar zurückgesandt.

Auf die besondere Eilbedürftigkeit der Auforderung darf
hingewiesen werden; das Verfahren vor dem liegenden
Rechtsgericht beginnt am 5.5.69

2./7.d.A.

29.4.69

Ug

ge. 29.4.69 Sie

zu 1) 370 c m. Zus.

unter Beifügung der
Auforderung v. 28.4.69 fab

15. April 1969

1309

Durchschrift

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abt. I -
z. Hd. von Herrn KHK Werner
- o. V. i. A. -

1 Berlin

27

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger

Die Hauptverhandlung gegen Fritz W ö h r n und 10 Mitangeklagte beginnt in diesem Verfahren - bisheriges Aktenzeichen 1 Js 7/65 (RSHA) - am 5. Mai 1969 um 9.00 Uhr, Saal 700, vor dem hiesigen Schwurgericht; sie wird jeweils an den folgenden Wochentagen Montag, Mittwoch und Donnerstag fortgesetzt.

Ich halte es für erforderlich, daß sich ständig einer Ihrer Herren zumindest während der ersten Verhandlungstage im Sitzungssaal aufhält, um die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bei etwa erforderlichen Festnahmen, Vorführungen und dergleichen unterstützen zu können.

Ich bitte, hierzu einen Ihrer Kriminalbeamten abzustellen und darf anregen, hiermit den mit dem vorliegenden Verfahren und seinen Besonderheiten bestens vertrauten KOM S c h u l t z zu betrauen.

Im Auftrage

Nagel

Staatsanwalt

Ad.

DER SENATOR FÜR FINANZEN

MEV

GeschZ.: I A 21

(Angabe bei Antwort erbeten)

BERLIN, DEN

7. Mai 1969

Postanschrift:

1 BERLIN 30

NÜRNBERGER STRASSE 53-55

FEINRUF: 24 00 11, App. 294 ZIMMER 101

(982) App. wie vor (nur im Innenbetrieb)

An die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin



Betr.: Strafsache gegen den Steuerassistenten a.D. Helmuth Jungnickel, geb. 24.1.1899

Vorg.: Beschuß der 8. Strafkammer vom 20.3.1969
- (500) 1 Js 7/65 (RSA) (26/68) -

Eingesendet 2. MAI 1969
Geschäftsstelle AM 500
des Landgerichts Berlin
Justizobersekretärin

Als Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde des Steuerassistenten a.D. Helmuth Jungnickel bitte ich zur Prüfung der Frage, ob der der o.a. Strafsache zugrunde liegende Tatbestand disziplinarrechtlich zu ahnden ist, um Übersendung der betreffenden Strafakten für kurze Zeit zur Einsichtnahme.

Im Auftrage

B e l i t z

1) frankindl. erlaubt!
2) zdt 12/5

Begläubigt:

Hildegard

Kzl.-Vorsteherin

Zahlungen bitte nur an die Landeshauptkasse Berlin, 1 Berlin 30, Nürnberger Straße 53-55, möglichst bargeldlos, auf folgende Konten:

Postscheckamt Berlin West, Konto Nr. 58 — Sparkasse der Stadt Berlin West, Zentrale, Konto Nr. 099 000 760
Berliner Bank AG, Stadtzentrale, Konto Nr. 99/19 260 — Landeszentralbank in Berlin, Konto Nr. 1/1625

DR. EGON BETTAG
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 23 *M*
Fließtalstr. 1

500

428

5. Mai 1969

Der Dr.



Strafsenat bei dem
Landgericht Berlin

- (500) 1 Ks 1169 (26/68) -



Eingangsstempel 8. MAI 1969
Quittung
Gesetz
des Landgerichts von Berlin
Abteilung 500

Pielke,
Justizobersekretärin

In dem beigegebenen Anschlag gebe ich unter
Verschluß der rechtsärztliche Arztzeche die Krankenakte
Nr. 523/67 aus dem Krankenhaus der Berliner Volksgr-
anstalten über den Angeklagten Dr. jur. Emil Berndtoff
zur Weiterleitung an das Krankenhaus der Berliner
Volksgranstalten zurück.

✓ 1 Anlage (eine Kranken-
geschichte in ~~verschlossenem~~
Anschlag).

Bei Pielke

V

Anlage verschlossen ~~Anlage verschlossen an H-Hausstatt~~
an und Krankenhaus zurückzugeben.
Herr - Moabit

9/5/69

24. Kapellenwall - 9. MAI 1969
Pielke

Polizeistation (S)
Dissen-Bad Rothenfelde

4502 Bad Rothenfelde, den 12.5.1969

102

Urschriftlich m.A.

dem

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

in Berlin



2	2	Anlagen
		Abschriften
		DM Kost M.

Eingegangen 6 MAI 1969

Geschäftsstelle Amtsgericht
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Muraz

Justizobersekretär

zurückgereicht. Herr Dr. Berndorff hat sich am
19.4.69, 25.4.69, 30.4.69, 7.5.69 und 12.5.69 hier auf der Polizei-
station gemeldet. Am 12.5.69 erklärte er, daß er heute nach Göttin-
gen zurückkehren würde.

Muras, (Muras)
Pol.-Hauptmeister

Schwarzgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 15. April 1969

An die
Gemeindepolizei in
4501 Bad Rothenfelde
Westfalen

Polizeist. Bad Rothenfelde

Eingang	17.APR 1969
Tgb. Nr.	824164
Sachb.	Mu

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a. wegen Beihilfe zum Mord wird als Anlage eine Ausfertigung des vom Schwarzgericht bei dem Landgericht Berlin gefaßten Beschlusses vom heutigen Tage hinsichtlich des Angeklagten Dr. Berndorff mit der Bitte übersandt, die angeordnete Meldepflicht zu überwachen.

Geus
(Geus)
Landgerichtsdirektor

19. Mai 1969

103

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Senator für Finanzen
Berlin 30
Nürnberger Strasse 53/55

Betrifft: Strafsache gegen den Steuerassistenten a.D.

Helmuth Jungnickel, geb. 24.1.1899

Bezug: Schreiben vom 7. Mai 1969

I A 21

Unter Bezugnahme auf die Rücksprache zwischen Landgerichtsdirektor Geus und Herrn Belitz übersende ich auftragsgemäss eine Ablichtung eines Schreibens vom 11. Februar 1943 (Bl. 46 der Personalakte Falkner), auf die sich der frühere Angeschuldigte Jungnickel in seiner polizeilichen Vernehmung berufen hat.

Auf Anordnung

gez. Rahn

Justizobersekretärin

DER SENATOR FÜR FINANZEN

WY

GeschZ.: I A 21

(Angabe bei Antwort erbeten)

An die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin

BERLIN, DEN 13. Mai 1969

Postanschrift:

1 BERLIN 30

NÜRNBERGER STRASSE 53-55

FERNRUF: 24 00 11, App. 294 ZIMMER 101

(982) App. wie vor (nur im Innenbetrieb)

Betr.: Steuerassistent a.D. Helmuth Jungnickel, geb. 24.1.1899

Vorg.: Beschuß der 8. Strafkammer vom 20.3.1969

- (500) 1 Js 7/65 (RSHA) (26/68) -;
mein Schreiben vom 7. Mai 1969 - I A 21 -

Ich bitte, Herrn Amtsrat Harri B e l i t z Einsichtnahme in die
dortigen Steuerassistent a.D. Jungnickel betreffenden Strafakten
zu gewähren.

*erledigt.
27158*

Im Auftrage

B ö t t c h e r

Reilman
Begläubigt:
Kzl.-Vorsteherin

Zahlungen bitte nur an die Landeshauptkasse Berlin, 1 Berlin 30, Nürnberger Straße 53-55, möglichst bargeldlos, auf folgende Konten:

Postscheckamt Berlin West, Konto Nr. 58 — Sparkasse der Stadt Berlin West, Zentrale, Konto Nr. 099 000 760
Berliner Bank AG, Stadtzentrale, Konto Nr. 99/19 260 — Landeszentralbank in Berlin, Konto Nr. 1/1625

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin

Tel. 40 87 01

1 Berlin 28 105

Fließtalstr. 1

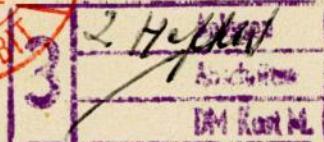
21. Mai 1969

23. Mai 1969 P9

An den

Schöningericht bei dem Landgericht Berlin

(500) 1 Ks 1169 (26/68) —



Anliegend gebe ich mein Mündliches Urteil vom 12. Mai 1969
über den Angeklagten

Dr. iur. Emil Rendroff, geb. 1. Dez. 1892,

in doppelter Anfertigung (jeweils 17 Blatt + einer Hülle mit EKG-Nr. 18 des
Vorwurfs) für den Gerichtsräten. (Handschreibl. Anfertigung Spalte am 5.5. und
6.5./7.5.1969.)

Opfer

(Dr. Bettac)

Facharzt für Innere Medizin

Anl. i 2 Hefte

500/428

(17 Blatt + 1 EKG in Hülle Nr. 181-Br.)

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1

An das

Berlin, den 12. Mai 1969

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

In der Strafsache

- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

gegen Wöhrn und andere,

hier:

Dr. jur. Emil Otto Friedrich BERNDORFF,

Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord

----- habe ich gemäß der Beschlüsse des Schwur-
gerichtes beim Landgericht Berlin

(a) vom 16.4.1969,

(b) vom 18.4.1969

Herrn Dr. Emil Berndorff am 26. April
1969 in Bad Rothenfelde (Teutoburger
Wald) auf seine (Flug-) Reise- und Ver-
handlungsfähigkeit untersucht.-

Über das Ergebnis meiner Untersuchungen
fertigte ich für das Schwurgericht bei
dem Landgericht Berlin zwei Schriftsätze
die ich am 28.4.1969 dem Schwurgericht
in Berlin-Moabit (Geschäftsstelle) ab-
gab:

(a) Der erste am 26.4.1969 in Bad Rothenfelde von mir gefertigte
Schriftsatz hatte folgenden Gutachten-Text:

"Ich habe soeben in Erledigung meines Gutachtenauftrages
vom 18.4.1969 in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. <(500)
1 Ks 1/69 (26/68)> den Mitangeklagten Dr. jur. Emil Otto
Friedrich Berndorff, geb. 1. Dez. 1892, untersucht.-Ein
medizinisch begründetes Gutachten werde ich umgehend
nachreichen.-

Wf

Meine Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:
Herr Dr. jur. Emil Berndorff ist in Begleitung flugreisefähig.- Infolge seines erheblichen Konzentrationsmangels, seiner "psychischen Tangierbarkeit" (= seniles Weinen!), also alles Alters-Erscheinungen, die die Hirnleistungsfähigkeit bedeutsam herabsetzen, halte ich ihn für die anstehende Gerichtsverhandlung am 5.5.1969 nicht für verhandlungsfähig.

Kurz: Herr Dr. Emil Berndorff ist verhandlungsunfähig."

(b) Der zweite von mir am 27.4.1969 in Berlin gefertigte Schriftsatz hatte folgenden Gutachten-Text:

"Meine Kurzausführungen mit Schrb. vom 26. April 1969 muß ich dahingehend ergänzen, daß ich den Angeklagten Herrn Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, geb. 1. Dez. 1892, für ein derartig großes Gerichtsverfahren mit vielen Angeklagten, wie es die Schwurgerichtsverhandlung vom 5. Mai 1969 darstellen wird, für verhandlungsunfähig beurteile.

In meinem nachzureichenden schriftlichen Gutachten werde ich eine bedingte Verhandlungsfähigkeit des Dr. jur. Emil Berndorff erörtern. Es wird nämlich -vorbehaltlich einer psychiatrischen Begutachtung- die Möglichkeit erblickt, es könnte u.U. in einem abgetrennten Verfahren, das sich in seiner Verhandlungsführung allein nur auf Herrn Dr. Berndorff einzustellen hätte, gegen ihn verhandelt werden." -

Es wird nachfolgend ein
MEDIZINISCHES GUTACHTEN
auftragsgemäß vorgelegt,

das die von mir mit den o.g. Schriftsätzen

- (a) vom 26.4.1969,
- (b) vom 27.4.1969

abgegebenen medizinischen Gutachtenfeststellungen näher begründen wird. Es werden dabei medizinische Tatbestände klargelegt werden, die eine Überprüfung meiner gutachtlichen Äußerungen mit beiden Schriftsätzen vom 26. und 27.4.1969 ermöglichen sollen.

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für innere Medizin

Das nachfolgende MEDIZINISCHE GUTACHTEN stützt sich auf:

- (A) (1.) die bei den Gerichtsakten befindliche "Amtsärztliche Bescheinigung" vom 26.6.1967 des staatlichen Gesundheitsamtes für Stadt- und Landkreis Göttingen (Med.-Dir. Dr. Seegelken),
- (2.) das eingehende Studium der mir durch das Schwurgericht Berlin zugänglich gemachten, im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten angelegten Krankengeschichte Nr. 523/67 (vom 26.6.67 bis 15.11.1967) über Herrn Dr. Berndorff,
- (3.) die bei den Gerichtsakten befindliche, von dem Internisten Dr. med. Erich Tschuschke aus Göttingen, Wilhelm-Weber-Str. 14, am 28.3.1969 ausgestellte "fachärztliche Bescheinigung",
- (4.) das mit dem Internisten Dr. med. P. Raming in 4502 Bad Rothenfelde, Nordstr. 10 (Ecke Parkstr.) am 26.4.1969 über Herrn Dr. jur. Berndorff geführte ärztliche Gespräch (Herr Dr. Raming war zu diesem Zeitpunkt der Herrn Dr. Berndorff behandelnde Arzt!),
- (5.) das am 10.4.1969 in der Praxis des vorgen. Dr. med. Raming aufgenommene Elektrokardiogramm (EKG) des Herrn Dr. Berndorff, das als Anlage diesem Gutachten nachgeheftet ist,
- (6.) die Eigeneinlassungen des Herrn Dr. jur. Berndorff vom 26.4.1969 über seinen Gesundheitszustand dem Unterzeichnenden gegenüber,
- (7.) das Ergebnis der durch den Unterzeichnenden am 26.4.69 durchgeföhrten körperlichen Untersuchungen des Dr. Berndorff.

(B) Aus den oben in (A) (1.), (2.), (3.) aufgeführten medizinischen Unterlagen ergibt sich:

Zu (A) (1.): Herr Dr. Seegelken stützt seine "amtärztliche Bescheinigung" vom 26.6.1967 erheblich auf die fernmdl. Mitteilungen des Dr. jur. Berndorff damals behandelnden Internisten Dr. med. Tschuschke aus Göttingen. Als Hauptleiden des Angeklagten Dr. Berndorff wird in dieser "amtärztlichen Bescheinigung" eine allgemeine Gefäßsklerose genannt mit entsprechender Cardiosklerose (man könnte hier auch von einer gewissen Form eines Altersherzens sprechen /-Bc.). Als Nebenbefund habe sich eine Alterslungen-

blähung ergeben. Zeichen einer Herz- und Kreislauf-Dekompensation hätten sich nicht ergeben.- Abschließend kam Dr. med. Seegelken damals zu dem Ergebnis, Dr. jur. Berndorff sei in ärztlicher Begleitung reisefähig. Nach Ankunft in Berlin sollte Dr. jur. Berndorff einer Haft-Krankenanstalt zugeführt werden, zwecks stationärer Beobachtung und Begutachtung, "ob Haftfähigkeit unter üblichen Bedingungen bestehe".

Zu (A) (2.):

Der Krankengeschichte Nr. 523/67 des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, in dem sich der Angeklagte Dr. Emil Berndorff vom 26. Juni 1967 bis zum 15. November 1967 befand, kann entnommen werden, daß die Ärzte des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten bei Dr. Berndorff eine Cerebralsklerose, außerdem Beschwerden wie bei Cardiosklerose nicht unüblich, ferner - und diese Beschwerden hätten im Vordergrunde gestanden ein HWS-Syndrom feststellten.-

Gutachtliche Rückschlüsse auf die Cerebralsklerose des Herrn Dr. Berndorff lassen sich außerdem aus dem Umstand ziehen, daß Dr. Berndorff seinen an die Untersuchungsanstalt Berlin-Moabit gerichteten Brief vom 27. Nov. 1967, in dem er bittet, die im Haftkrankenhaus bei ihm erhobenen Untersuchungsbefunde seinem ihn behandelnden Arzt Dr. med. Tschuschke bekannt werden zu lassen, auf dem Briefumschlag richtig "z.H. Herrn Medizinaldirektor Dr. Meitzner", aber im Briefe selbst falsch: "z.Z. Herrn Medizinaldirektor Dr. Meitzner" schreibt.-

Die im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten bei Herrn Dr. Berndorff am 28.6.1967 und 18.9.1967 aufgenommenen Herzstromkurven (= Elektrokardiogramme) zeigen - dies im Bereich der üblichen Schwankungsbreite wohlverstanden - den gleichen Kurvenverlauf des von Dr. med. Raming am 10.4.1969 in Bad Rothenfelde (Teutoburger Wald) bei dem Angeklagten Dr. Berndorff erstellten Elektrokardiogramms (=EKG), auf das an späterer Stelle in diesem schriftlichen Gutachten noch eingegangen werden wird.

Zu (A) (3.):

In seiner "fachärztlichen Bescheinigung" vom 28.3.1969 erklärt Herr Dr. med. Erich Tschuschke, Internist aus Göttingen, Herr Dr. Berndorff "leide an Erregungs- und Verwirrungszuständen und bedürfe deswegen eines sechswöchigen Erholungsaufenthaltes in Bad Rothenfelde".

- (C) Herr Dr. med. Raming, behandelnder Internist des Angeklagten Dr. Berndorff teilte dem begutachtenden Arzt am 26. April 1969 in Bad Rothenfelde das Ergebnis seiner medizinischen Untersuchungen mit:

Der Unterzeichnende suchte am frühen Vormittag des 26. April 1969 die Praxis des Internisten Dr. med. Raming in Bad Rothenfelde (Teutoburger Wald), Nordstr. Ecke Parkstr. auf und befragte diesen in seiner Eigenschaft als medizinischer Sachverständiger in dieser Gutachtenangelegenheit nach seiner Meinungsbildung über das gesundheitliche Befinden des Angeklagten Dr. Berndorff.

Herr Dr. Raming erklärte, er halte den Angeklagten Dr. Berndorff für eine Fahrt nach Berlin für reise- und flugreisefähig. Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit des Dr. Berndorff könne er sich nicht äußern, weil er - auf dem Gebiete des Rentenbegutachtungswesens wohl gut erfahren- auf dem Gebiete der medizinischen Begutachtung im gerichtlichen Strafverfahren jedenfalls unsicher sei, zumal noch nie in seinem Leben eine derartige medizinische Stellungnahme von ihm gefordert wurde. Er meine, dies sei - zumal auch noch im Falle des Dr. Berndorff - für einen einzigen, selbst erfahrenen Gutachter sehr schwierig.

Dr. Berndorff mache hier in Rothenfelde keine Kur im üblichen Sinne. Davon habe er Dr. B. abgeraten. Dr. jur. B. solle sich hier nur erholen.

Er, Dr. Raming, habe Dr. Berndorff am 10. April 1969 untersucht. Anlässlich dieser Untersuchung habe er festgestellt:

Blutkörperchensenkung: 6/22 mm,

Harnbefunde

Eiweiß: Ø

Zucker: Ø

Urobilinogen: Ø

Sediment: ohne Besonderheiten

Der Blutdruck am Oberarm gemessen habe RR 130/80 mm Quecksilbersäule betragen. Am Herzen habe er keinen krankhaften Befund hören können. Das EKG vom 10.4.69 - Dr. Raming überließ es mir zur Verwendung dieser Gutachtenerstattung - habe auch keinen sonderlich auffälligen Befund ergeben. Der Horchbefund der Lunge habe ~~keinen~~ pathologischen Geräusche hören lassen, aber Rückschlüsse für die Annahme eines Altersemphysems der Lungen gestattet.- Infolge des Alters-Lungen- und Alters-Herzbefundes bei Dr. B. ergäbe sich eine Atemnot bei körperlicher Belastung.- Herr Dr. B. habe geringfügig auch Beschwerden durch Altersveränderungen der Wirbelsäule im Sinne eines HWS- (Hals-Wirbel-Säulen), BWS- (Brust-Wirbel-Säulen) und LWS- (Lenden-Wirbel-Säulen) Syndroms.

Er sei der Meinung, Dr. B. habe auch geringfügige Beschwerden infolge gelenkrheumatoider Krankheitserscheinungen in den kleinen Gelenken der Hände. An der rechten Hand meint er als rheumatisches Zeichen HEBERDEN'SCHE Knoten festgestellt zu haben.-

Er müsse auch den Verdacht äußern - dies allerdings vorbehaltlich fach-neurologischer Stellungnahme(!) - Herr Dr. Berndorff leide seit langer Zeit schon an einer SYRINGOMYELIE (es handelt sich dabei um infolge Fehldifferenzierungen in der hinteren Schließungslinie des Rückenmarkes entstandene Hohlräume oder gliotisch-gliomatäre Wucherungen /-Bc.). Für die Annahme einer Syringomyelie sprächen folgende Umstände: Er habe bei der Untersuchung des Dr. Berndorff vom 10.4.1969 einen Ausfall des Biceps- und des Triceps-Sehnen-Reflexes der rechten oberen Extremität feststellen müssen. Auch das Empfindungsvermögen sei hier nahezu aufgehoben (soviel er als Nicht-Neurologe mit unzureichenden Mitteln in der Eile habe erkennen können). Herr Dr. Berndorff habe hierzu angegeben, er habe sich, ohne es bemerkt zu haben (d.h. ohne jegliche Schmerzempfindung!), im Internierungslager im Jahre 1947 den re. Oberarm verbrannt gehabt (Dr. B. habe sich auf einen eingeehizten Eisenofen (Kanonenofen) aufgelehnt gehabt) und mußte deswegen behandelt werden.-

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

Hirnsklerotische Erscheinungen machten sich bei dem Angeklagten Dr. Berndorff deutlich bemerkbar.- Zwar habe sich Dr. B. während seines Kuraufenthaltes von selbst an einen historischen Roman herangemacht und nach eigenen Angaben darin sogar schon 130 Seiten gelesen. Nach dem Inhalt des Gelesenen von Dr. med. R. befragt, sei Herr Dr. jur. B. aber die Antwort schuldig geblieben, so daß er (Dr. med. R.) meine, Dr. jur. B. habe davon "so gut wie nichts mitbekommen." - Der Angeklagte Dr. jur. B. neige auch zu Spontanäußerungen, die er später, auf diese aufmerksam gemacht, umzudeuten sich bemühe.- Ganz schlimm sei es mit dem Angeklagten Dr. jur. B. bestellt, käme man auf seine verstorbene Frau zu sprechen. Dann würde Dr. Berndorff zu weinen anfangen und die Umstände ihres Todes unter Schluchzen so schildern, daß jeder Unbefangene zu der Meinung käme, die Verhaltensweise der Staatsanwaltschaft bei seiner Verhaftung im Jahre 1967 habe zu ihrem Tode geführt.

Am Ende dieses Arztgespräches händigte mir Herr Dr. med. Raming das EKG vom 10.4.69 des Dr. jur. Emil Berndorff für die erforderliche Gutachtenerstellung aus und verzichtete auf Rückgabe. Herr Dr. Raming war auch damit einverstanden, daß dieses EKG als Gutachtenanlage zu den Gerichtsakten genommen werden kann.

(Vermerk: Es ist diesem Gutachten als Anlage in der nachgehefteten Hülle beigefügt./Bc.).

(D) Beurteilung des unter (A) (5.) und soeben in (C) dieses Gutachtens gen. EKG v. 10.4.1969 des Angeklagten Dr. jur. Berndorff:

Wie bereits in (B) "zu (A) (2.)" dieses Gutachtens gesagt, zeigt das EKG (Elektrokardiogramm) vom 10.4.1969 ungefähr den gleichen Kurvenverlauf wie die EKG-Aufnahmen vom 28.6. und 18.9.1967, die im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten bei Herrn Dr. Berndorff gefertigt wurden.-

Das EKG vom 10.4.1969 zeichnet eine kaum merkliche Senkung der Zwischenstücke in den Ruhe-EINTHOVEN-Ableitungen II und deutlich erkennbare, wenn auch nur geringfügige Senkungen der Zwischenstücke der Brustwandableitungen nach WILSON in V 4; V 5; V 6. Der weitere Verlauf

der aufgezeichneten Herzstromkurven liegt im Bereich, bzw. z.T. an den Grenzen der sog. Norm.-

Abschließend wird festgestellt, daß das EKG des Angeklagten Berndorff vom 10.4.1969 den Befund einer mittleren Steillage der elektrischen Herzachse und den einer Stoffwechselstörung der Muskulatur des linken Herzens ergibt.- (Das Original EKG v. 10.4.1969 befindet sich in der diesem Gutachten nachgehefteten Hülle./Bc)

(E) Eigeneinlassungen des Angeklagten Dr. jur. Berndorff vom 26.4.1969 dem begutachtenden Arzt gegenüber:

(Der begutachtende Arzt hatte durch die Gesch.-Stelle des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin fernmdl. voraus (1.) Dr. med. Raming und (2.) dem Angeklagten Dr. jur. Berndorff mitteilen lassen, daß er zwecks Erledigung seines Gutachterauftrages bei beiden am Vormittag des 26.4.69 in Bad Rothenfelde vorsprechen würde, sie möchten sich hierauf einstellen.- So konnte nunmehr Herr Dr. Raming dem begutachtenden Arzt mitteilen, der Angeklagte Dr. Berndorff halte sich in seiner Kurunterkunft fernmdl. abrufbereit und wünsche, um unauffällig zu bleiben, in den Praxisräumen des Dr. Raming untersucht zu werden. Er, Dr. R., sei damit einverstanden.- Es wurde nunmehr Dr. jur. B. durch Dr. R. abgerufen.)

Von der Kurunterkunft des Angeklagten bis zur Praxis des Dr. R. ist es weder ein kurzer, noch sehr langer Fußmarsch, allerdings ein relativ langer Fußmarsch zumal für einen alten Mann (hiervon habe ich mich später überzeugt). Dr. jur. Berndorff kam ohne irgendwelche Anzeichen einer Atemnot in der Praxis des Dr. med. R. an. - Der "Ankömmling" wurde mir durch Dr. med. Raming als Dr. jur. Emil Berndorff vorgestellt (später habe ich mir auch noch die Ausweispapiere des Dr. B. zeigen lassen).-

Auf die einleitende Frage des begutachtenden Arztes an den Angeklagten Dr. jur. Berndorff, ob er sich verhandlungsfähig fühle, erklärte dieser ausgeglichen und sachlich, er fühle sich nicht verhandlungsfähig und wolle mir dies erklären. Im November 1966 sei der Staatsanwalt Nagel zu ihm gekommen (im Gesicht des Angeklagten begann es zu zucken!). Vom damaligen Zeitpunkt an sei es dann seiner Ehefrau schlecht gegangen (der Angeklagte fängt

laut zu weinen an!). Staatsanwalt Nagel habe einleitend ganze zwei Stunden lang einen allgemeinen Vortrag über die "Judenmorde" gehalten (der Angeklagte weint, weint! weint!). Er habe ihm die hohe Zahl der vernichteten Juden genannt, die ihn, den Angeklagten selbst entsetzt hätten, zumal doch die Juden-Haftsachen in seinem Referat prozentual nur gering gewesen seien. (-Der Angeklagte schilderte nun schleppend mit viel Umschweifen -weinend! seinen damaligen Arbeitskreis während der Hitlerzeit und daß er dies auch dem Staatsanwalt Nagel gesagt habe). Die umständliche Erzählung des Angeklagten (ich ließ ihn bewußt frei sprechen) wurde gelegentlich mit lautem Aufschluchzen durch die Worte: "Meine arme Frau!" unterbrochen. Die Schilderung seines "Weges nach Berlin" im Jahre 1967 war überdeckt von weinenden Berichten über das damalige Befinden seiner Frau. Er habe schon damals der Staatsanwaltschaft gesagt, seine Frau würde sterben, wenn man ihn verhaftete und nach Berlin mitnahm und so sei es dann auch gekommen (der Angeklagte "heult" unter Tränen!) seine liebe Frau sei daran dann auch bald nach seiner Haftentlassung gestorben. Während seiner Haftzeit habe er um seiner Frau Willen oft gefleht, ihn aus der Haft zu entlassen. (Dies hier ist eine sehr kurze Schilderung dessen, was ich bei der Befragung des Angeklagten erlebte.)- Jetzt forderte ich den Angeklagten in ruhigem, aber bewußt kühlen Ton auf: "Bitte geben Sie mir nun endlich eine sachliche Begründung, weshalb sie meinen, nicht verhandlungsfähig zu sein." Der Angeklagte schluchzte noch einige Zeit, dann erklärte er sich weitschweifig gelegentlich den Gesprächsfaden verlierend (auf diese meine Beobachtung kommt es m.E. wesentlich mehr an, als auf die Eigeneinlassungen des Angeklagten - man hätte eine Tonbandaufnahme fertigen sollen!) dahingehend, daß er im normalen Alltagsleben, wie vor allem aber für ihn ja von besonderer Bedeutung auch bei Vernehmungen bemerkte habe, daß er auf an ihn gestellte Fragen mitunter spontan antworte. Diese ihm dann vorgelegten Antworten müsse er dann später korrigieren, weil er der Überzeugung sei, sie täfen nicht zu. Während er innerlich noch mit einer Frage oder Antwort befaßt sei und von dieser nicht loskäme, an ihr haften bleibe, hätte er denn u.U.

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

schon wieder unkontrolliert andere an ihn gestellte Fragen spontan beantwortet. Er käme dabei "mit sich selbst völlig durcheinander", was er dann - eben auch im heutigen Alltagsleben - unangenehm bemerke. Er sei doch sonst nicht dumm, aber so vergeßlich und dann auch "durcheinander", so daß es für ihn sehr unangenehm sei, wenn er bemerken müsse, andere Leute würden über ihn lächeln. Er ertappe sich ja schließlich selbst plötzlich mitunter beim Versagen seines Gedächtnisses.

Im Fall einer gerichtlichen oder sonstigen Vernehmung käme er dabei immer in den Verdacht er habe bereits geschwindelt oder wolle schwindeln. Je mehr er dann bemüht sei, es klar stellen zu wollen, umso unverständlicher würde er dann angesehen und man unterbräche ihn dann immer - sogar hart - in seinem redlichen Bemühen, etwas aus der Vergangenheit richtig zu reproduzieren. (Der Angeklagte - ich habe hier meine Gesprächsnote vor mir zu liegen - kam jetzt wieder auf seine ehemalige Diensttätigkeit während der NS-Zeit zu sprechen - er habe auch zu helfen versucht, soweit ihm dies bei seiner geringen Einflußnahmemöglichkeit auf den Lauf der damaligen Dinge gelingen konnte - ein "Widerstandskämpfer" sei er allerdings nicht gewesen, diesen Eindruck wolle er nicht erwecken.) - Vom begutachtenden Arzt ermahnt, "zur Sache" zu kommen, gab der Angeklagte ferner an, er sei jetzt "ewig nur müde" und könne "nahezu nur noch schlafen". Er sei sehr luft hungrig und mache deswegen viel Spaziergänge. -

Nach früheren Erkrankungen befragt: "Ja, meine Konzentrationsfähigkeit hat nachgelassen; ich bin doch so unkonzentriert. Ach ja!" und dann schilderte er, 1941 oder 1942 im SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde einer Nervenentzündung seines rechten Armes wegen behandelt worden zu sein. Er habe heute im rechten Arm kaum mehr Gefühl. Die rechte Hand sei immer so kalt und neige dazu, sich mitunter zu verkrallen. - Ja, seine Erinnerungsschwäche sei doch schon so stark, daß er, um nicht wie ein Trottel dumme Hauseinkäufe zu tätigen, wie es ihm schon zugestoßen sei, jetzt immer einen Einkaufszettel von seinen Kindern mitbekäme. - Bei Erinnerungen an die NS-Zeit kämen "Verschiebungen" in seinem Gedächtnis vor, so daß er manchmal meine, seine "Erinnerungen" seien Selbsttäuschungen". Je mehr er dann

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

über eine derartig unwirkliche Erinnerung nachdenke, umso weniger sei er dann schließlich in der Lage zu entscheiden, ob er dies gehört, gelesen, also nicht selbst erlebt oder vielleicht doch erlebt habe.- (Jetzt begann der Angeklagte wieder zu weinen!) Des Nachts befasse er sich, wenn er so allein im Bett liege, mit "all diesen Dingen", die man ihm zur Last lege, er werde sie nicht mehr los. Verzweifelt sei er dann nachts im Bett bemüht, "Ordnung in die Dinge zu bekommen", was ihm nie gelänge, Dann müsse er Schlaftabletten nehmen.- Wenn er doch nur einmal in die Akten Einblick nehmen könnte, vielleicht käme dann Ordnung in seine Erinnerung. Allein das Gespräch mit seinem Anwalt könne keine Ordnung in seiner Erinnerung schaffen. Als Mensch sei er doch schließlich bemüht nicht nur über das Negative zu sprechen, sondern auch einmal das Positive für sich herauszuholen, das sich doch auch aus den Akten ergeben sollte.-

Vom begutachtenden Arzt erneut "zur Sache" zu kommen ermahnt:

Es pieke so an allen Enden. Er habe Wirbelsäulenbeschwerden. Mal schmerze die Hals-Wirbelsäule, dann wieder der Brustkorb, jetzt sei es mal wieder mit der Lendenwirbelsäule übel. Daran habe er sich im Laufe von ungefähr mehr als 20 Jahren wohl oder übel gewöhnt. Unangenehm sei ein gelegentliches Druckgefühl im Brustkorb. Er meine, dies sei das Herz. Was er früher so in 10 Minuten Fußmarsch geschafft habe, dafür brauche er jetzt ungefähr 25 Minuten. Er habe ja aber keine Eile mehr.- Hier in Bad Rothenfelde habe er sich wieder ganz gut erholt. (Niederschrift dieser Angaben erfolgte in chronologischer Reihenfolge nach meinen während des damaligen Gespräches gemachten Notizen!)

(F) Der begutachtende Arzt erhob bei dem Angeklagten am 26. April 1969 in Bad Rothenfelde folgenden körperlichen Befund:

Es handelte sich um einen 76-jährigen kleinen Schmächtling in relativ (guter) Körperform. Der Kopf war frei beweglich. Die Augen bewegten sich unbehindert. Ihre Sehlöcher reagierten auf Lichteinfall und beim Konvergenzversuch. Bedrücken und Beklopfen des Schädels mit dem Finger zeitigten keine krankhaften Befunde der

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

WT

Hirnnerven an ihren Austrittspunkten, auch keine der Nasennebenhöhlen. - Umgangssprache wurde gut verstanden. -

Am Hals keine Kropfbildung tastbar.-

Der Brustkorb war seitengleich beatmet, allerdings war die Atmungsausdehnung des Brustkorbes dem hohen Alter des Untersuchten entsprechend etwas eingeengt. -

Der Blutdruck betrug beim Sitzenden am rechten Oberarm gemessen RR 135/85 mm Quecksilbersäule.-

Der Herz-Horch-Befund ließ regelmäßige Herzaktivität erkennen. Krankhafte Herzgeräusche waren nicht zu hören. -

Der Lungen-Klopft-Befund zeigte einen Schachtel-Ton.-

Der Lungen-Horch-Befund ergab keinen krankhaften Anhalt.

Der Tastbefund des Leibes: Leber und Milz nicht tastbar. Nierenlager frei. Keine krankhaften Resistenzen. Keine Tumor-Gebilde. Keine Auffälligkeiten, bis auf einen Blähbauch.

Die Betrachtung der Geschlechtsorgane: Bei zurückgezogener Vorhaut wurde bei freier Eichel ein Leinenläppchen-Verband mit eigen gebundener Schleife vorn um den Penis herum getragen (er habe sich dort etwas wund gescheuert).

Gliedmaßen: Die Finger der rechten Hand sind gering in ihren Gelenken deformiert. Heberden'sche Knötchen sind hier zu tasten.

Nervensystem: Der Triceps- und Biceps-Reflex sind am rechten Arm nicht auslösbar.

Als der Romberg'sche Versuch (der Prüfling muß mit geschlossenen Augen und zur Waagerechten erhobenen Händen frei im Raume stehen und sollte im Normalfalle nicht taumeln) geprüft wurde, ließ sich der Angeklagte anfänglich mehrfach nach links hin fallen, ohne dabei hinzufallen. Nachdem sich aber der untersuchende Arzt hinter ihn stellte und sagte, nun könne der Angeklagte nicht mehr hinfallen, der Arzt würde ihn auffangen, stand der Angeklagte über längere Zeit fest auf den Beinen, ohne zu taumeln.

Die Allgemeinbetrachtung ergab keine Ödeme, keine Blausuchtzeichen, keine Gelbsuchtzeichen.

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

M8

Über dem rechten Schulterblatt war eine Narbe feststellbar.

(G) Zweites Gespräch des begutachtenden Arztes mit dem Angeklagten in dessen Quartier:

(Ausgehend von der Tatsache, daß ein Kranker außerhalb einer ärztlichen Ordination einem Arzt gegenüber anders in Erscheinung tritt, als in dieser und auch beim nächsten Arztbesuch bessere Kontaktmöglichkeiten aufweist, als beim ersten, entschloß ich mich, den Angeklagten am frühen Nachmittag in seinem Quartier in Bad Rothenfelde (Teutoburger Wald) Wilhelm-Busch-Str. 4 bei Dinse aufzusuchen).

Es sei sogleich vorweggenommen, daß sich soeben zitierte Erfahrungstatsache wieder einmal erneut bestätigte: Der Angeklagte Dr. Berndorff empfing mich nahezu wie einen alten Bekannten und war sehr bemüht, mir seine Ausweis-papiere zu zeigen, die bislang zu prüfen ich vergessen hatte, weswegen ich den Fußmarsch zu ihm bei Regen unternommen mußte, wie ich ihm sagte.- Dr. jur. B. besaß an Stelle eines Personalausweises eine Bescheinigung des Pol.-Rev./Polizeiinspektionskommando Göttingen (Buch-Nr. 37 die besagte, daß er (namentlich genannt) am 18.11.1967 seinen Pers.-Ausweis Nr. A 3134 358 (Zweitschrift) dort abgegeben habe. Außerdem konnte er sich namentlich und durch Lichtbild mittels der "Stammkarte" / Stadtwerk Göttingen Nr. 3707 ausweisen.-

Der Angeklagte Dr. B. begann zu plaudern, daß er bereits seine Angehörigen in Göttingen über die erfolgte ärztliche Begutachtung fernmdl. verständigt habe und kam dann darauf zu sprechen, daß jetzt sehr oft doch Bilder aus seiner Jugendzeit ganz klar vor seinem sog. inneren Auge stünden, an die er viele Jahre nicht mehr gedacht hätte, daß sogar -für ihn verwunderlich- Namen von ehemaligen Mitschülern, um die er sich seit Schulentlassung ein Leben lang nicht mehr gekümmert hätte, ihm plötzlich zur Verfügung stünden, ohne daß er hätte grübeln müssen. Von mir befragt, wie er heutzutage zu den ihm angelasteten NS-Begebenheiten stünde, meinte er, indem er sich allgemein auf die NS-Zeit bezog (also nicht von seinen damaligen Dienstgeschäften sprach), daß er so manches nicht habe verstehen können. Wenn er über diese seine Zweifel

12. MAI 1959
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

aber mit seiner Ehefrau sprach -mit wem sonst hätte er denn ohne eigene Gefährdung darüber sprechen können-, dann hätte diese immer, die für Hitler "so voller Begeisterung" gewesen wäre, ihn wegen seiner kritisch ablehnenden Haltung zurechtgewiesen. Auf Vorhalt: Er wolle nicht sagen, daß seine Frau im sachlichen Sinne von Hitler überzeugt gewesen wäre, sie sei eben vollauf und hell begeistert gewesen. So hätte er auch daheim mit seinen Zweifeln verlassen und allein dagestanden. (Dieses Gespräch war zwar klar, aber doch -wie eben bei einem Greis-schleppend).- Jetzt auf einmal fing der Angeklagte wieder zu weinen an. Er entschuldigte sich bei mir dafür, daß er sich nicht zusammennehmen könne und weinen müßte. Dem Angeklagten war anzusehen, daß er bemüht war, des Weinens Herr zu werden.- Das Gespräch wurde von mir beendet.

(H) Krankheitsbezeichnungen:

Die vorstehend gemachten Gutachtenausführungen lassen feststellen, daß der Angeklagte Dr. jur. Emil Berndorff vergreist ist. D.h. er ist infolge der seinem hohen Alter entsprechenden allgemeinen Sklerose seiner Blutgefäße (sog. "Aderverkalkung"), die zur Minderdurchblutung seines Körpers geführt hat, so also auch zur Minderdurchblutung seines Gehirns und seines Herzens in seiner Hirnleistungsfähigkeit (bei erhaltenem Intellekt!) und in seiner Herzleistungsfähigkeit bedeutsam eingeengt. Man spricht bei einem solchen Zustandsbild üblicherweise von einer Hirn- oder auch Cerebralsklerose und bezüglich des Herzens von einer Cardiosklerose, im Hinblick auf den EKG-Befund vom 10.4.1969 (siehe unter (D) dieses Gutachtens) von einer Schädigung des linken Herzens.- Altersabnutzungerscheinungen im gesamten Gefüge der Wirbelsäule haben zu Beschwerden geführt.- Im Bereich des rechten Armes mußte eine Nervenstörung festgestellt werden, die bereits schon seit dem Jahre 1941 dem Angeklagten bekannt ist. Welcher Art nun diese Nervenstörung des rechten Armes ist, kann ich bei den mir zur Verfügung gestandenen Untersuchungsmöglichkeiten nicht sagen. Ich kann aber sagen, daß diese Nervenstörung für die Fragestellung dieses Gutachtens ohne Bedeutung ist.- Hiervon unabhängig besteht eine Arthrose in den kleinen Gelenken der rechten Hand.

Folgeerscheinungen der soeben genannten Cerebralsklerose sind: Konzentrationsmangel, Erinnerungsstörungen (vornehmlich der Begebenheiten der letzten Jahre), Depressivität mit reaktiver psychischer Dekompensation (weinen, schluchzen, "heulen").-Eine Alters-Lungenblähung ist abschließend noch zu nennen.

(I/J) Erörterung:

Die obigen gutachtlichen Darlegungen zeigen auf, daß der Angeklagte Dr. jur. Emil Berndorff ein relativ rüstiger Greis ist. Sein Alters-Herzleiden verbietet ihm keine Reise, auch keine Flugreise; es erlaubt ihm Spaziergänge (in einem Streckentempo von ehemals zehn Minuten, nunmehr vermindert auf 25 Minuten (nach seinen eigenen Angaben)) Bezüglich dieses Herzleidens besteht auch keine Vernehmungs- oder Verhandlungsunfähigkeit.- Auch das Alterungsleiden im Gefüge seiner Wirbelsäule bedarf bezüglich der Fragestellung dieses Gutachtens genauso wenig der Erwähnung, wie das hier differentialdiagnostisch nicht abgeklärte Nervenleiden, das an seinem rechten Arm in Erscheinung tritt.

Es wurde hier in diesem Gutachtervortrag besonderer Wert auf die Wiedergabe der Eigeneinlassungen des Angeklagten in chronologischer Reihenfolge gelegt, um das gewisse Ungeordnete im Aufbau seines Vortrages wirksam werden zu lassen. Wegen der gebotenen Straffung der Niederschrift dieses Gutachtens konnte allerdings nicht die Weitschweifigkeit der Rede des Angeklagten im vollen Umfang wiedergegeben werden; dies konnte nur angedeutet werden. Diese Auffälligkeiten sind aber die Folge seiner Cerebralsklerose. Im Intellekt ist der Angeklagte nicht gestört. Er kann sich aber schlecht konzentrieren und kann deswegen einer Gerichtsverhandlung großen Ausmaßes mit vielen (Mit-)Angeklagten schlecht folgen. Diese Behinderung würde er selbst empfinden und deswegen in einen Erregungszustand geraten, den zu meistern er nicht mehr in der Lage sein dürfte. Das Ergebnis wäre -zumal noch bei belastenden Zwischenfragen- das Zustandsbild einer gewissen Verwirrung. Der Angeklagte wäre hierdurch in seiner Verteidigung eingeschränkt. Es besteht außerdem die Gefahr, daß er, dem die Zufluchtnahme zu seiner Frau fehlt (es wäre u.U. ratsam aufzuklären, in wie weit in der Tat eine bedeutsame

12. MAI 1963
(Dr. Bettac)

Facharzt für Innere Medizin

psychische Abhängigkeit von seiner Frau für ihn bestand), nachdem diese 1967 starb, in "Bedrägnis" geraten, reakti zu weinen beginnt, welcher Umstand die Fortsetzung einer Gerichtsverhandlung stören, wenn nicht sogar unmöglich machen dürfte.- Diese Gründe zwangen mich, den Angeklagten Dr. jur. B. allein für die große Schwurgerichtsverhandlung ab 5. Mai 1969 als verhandlungsunfähig zu bezeichnen.

Die soeben gemachten Ausführungen lassen erkennen, daß gegen den Angeklagten Dr. jur. Emil Berndorff in einem eigens, allein nur auf ihn als Angeklagten eingestellten Gerichtsverfahren verhandelt werden könnte. Praktisch würde dies -wie inzwischen auch geschehen- die Abtrennung seines Verfahrens bedeuten. Weil bekanntlich bis zur Festsetzung eines Verhandlungstermines gegen den Angeklagten im nunmehr abgetrennten Verfahren etliche Zeit vergehen dürfte, während welcher die Möglichkeit besteht, daß sich die Cerebralsklerose des Angeklagten verschlechtern kann, müßte zu geeignetem Zeitpunkt dann eine fach-psychiatrische Begutachtung erfolgen.

(K) Zusammenfassend

wird auf die zu Beginn dieses Gutachtens abschriftlich zitierten, von mir bereits am 28.4.1969 dem Schwurgericht übergebenen gutachtlichen Stellungnahmen in Kurzform (a) vom 26.4.1969 und (b) vom 27.4.1969 verwiesen.

- (L) Diesem Gutachten ist in nachgehefteter Hülle ein EKG des Angeklagten vom 10.4.1969 zum Verbleib (als Gutachtenbestandteil) beigelegt.

Arzt

(Dr. Bettac)

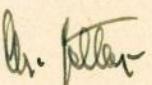
Facharzt für Innere Medizin

(M) Ergänzende
Nachschrift

In Abschnitt (C) dieses Gutachtens wurde die Angabe des Dr. med. Raming, er halte die Heberden'schen Knoten an der rechten Hand des Angeklagten Dr. jur. Berndorff, die

der hier begutachtende Arzt ausweislich Abschnitt (F) und (H) dieses Gutachtens ebenfalls feststellen konnte, für Anzeichen einer rheumatischen oder dem Rheuma ähnlichen Erkrankung, lediglich Bericht erstattend wiedergegeben.- Hierzu die bislang fehlende gutachtliche Stellungnahme:

Die Heberden'schen Knoten an den Fingergelenken der rechten Hand des Dr. jur Berndorff sind die Zeichen einer Arthrose, also eines degenerativen Prozesses, der primär am hyalinen Knorpel der Gelenkflächen (hier: der Fingergelenke) beginnt, wobei regressive und reaktive Befunde dicht nebeneinander liegen. Der ausgetrocknete Knorpel wird aufgefaserst und zerklüftet. Am Knochen zeigt sich eine reaktive Osteosklerose mit Zacken und Randwülsten. Die Gelenkkapsel verdickt sich fibrös und schrumpft. Zu einer echten fibrösen oder knöchernen Ankylose kommt es jedoch bei der Arthrose nicht, weswegen die Finger der rechten Hand des Dr. jur. B. auch beweglich geblieben sind.- (Bei einer Arthritis, also einer rheumatisch entzündlichen Systemerkrankung des Bindegewebes im Gelenkbereich, ist der Ausgangspunkt die Synovitis. Sie proliferiert, überwuchert den Knorpel und durchfrißt ihn bis auf den Knochen. Später wandelt sie sich in dickes fibröses Gewebe um und es kommt zur Ankylose des Gelenkes, fibrös oder knöchern in Fehlstellung.- Eine Ankylose der Fingergelenke liegt bei Dr. jur. B. aber nicht vor!). Für die Annahme einer Arthrose (und keiner rheumatischen Gelenkerkrankung, einer Arthritis) spricht auch der Umstand daß die Erkrankung Dr. B. erst im höheren Lebensalter befiel und bezügl. der kleinen Gelenke asymmetrisch (während eine rheumatische Gelenkerkrankung (pcP) die kleinen Gelenke von Anfang an beidseitig ergreifen würde).



(Dr. B e t t a c)

12. MAI 1969
(Dr. Bettac)
Facharzt für Innere Medizin

- 48
133

Anzeige zum Gütekriterium vom 12.5.1969
über Dr. jur. Emil Bernstorff

Inhalt: der EKG (Dr. Bernstorff)

am 10. April 1969

an bitten

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin

Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1



100 JAHRE MANNHEIMER
RHEINSCHIFFFAHRTSAKTE 100
1868 1968



100 JAHRE MANNHEIMER
RHEINSCHIFFFAHRTSAKTE 100
1868 1968



Drucksache

100 JAHRE MANNHEIMER
RHEINSCHIFFFAHRTSAKTE 100
1868 1968



Herrn
Dr.med. Egon Bettac
Facharzt f.Innere Medizin

1000 Berlin 28
Fließtalstr. 1

Informationen

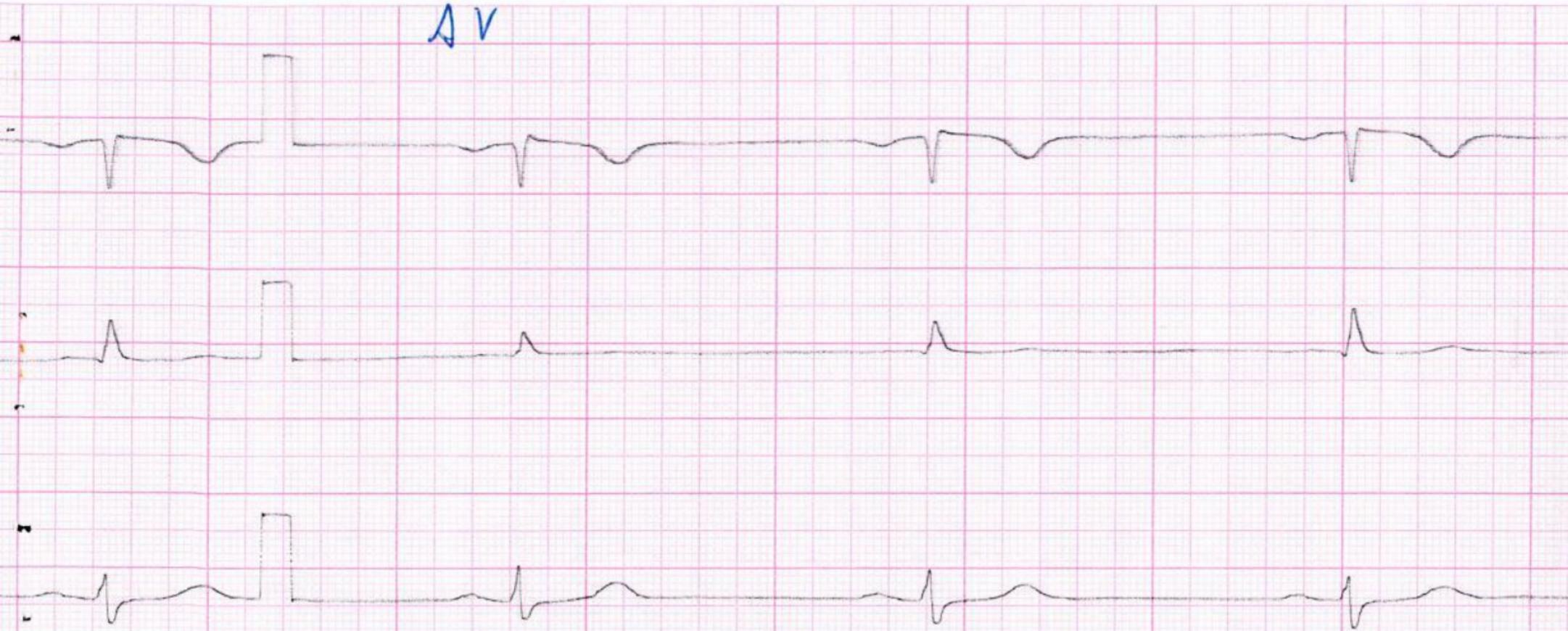


Falls unzustellbar, zurück an Laevosan 68 Mannheim 31

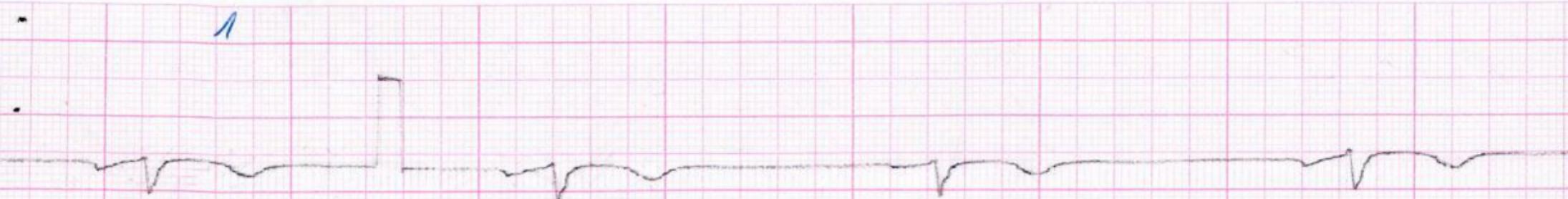
Ruhe



AV



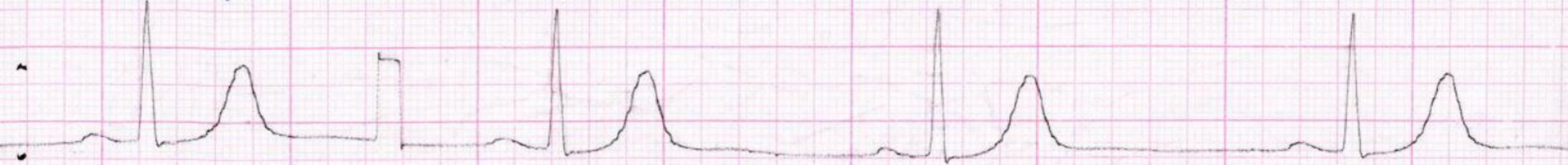
1



2



3



4



5



6



1.72.92

(4)

DR. MED. P. RAMING
Facharzt für innere Krankheiten
4502 BAD ROTHENFELDE
Nordstraße Ecke Parkstr. · Tel. 806

Datum 10.4.69

Elektrokardiogramm

Dr. Berndorf, Emil

- I, II, III Ruhe
- I, II, III Belastung
- aVR, aVL, aVF
- V₁, V₃, V₆
- V₁ - V₆
- Nehb
- Phonokardiogramm

Vornamek: Ich schicke Ihnen EKG
heute von Dr. Raming ausgeschickt
mit der Erlaubnis, es für mein Gelehrts-
gritachten verwenden und als Anlage
zu meinen Gritatkten zu führen.

B.H. Bad Rothenfelde, 26.4.1969

Dr. Egon Bettac
Facharzt f. Innere Medizin
Berlin-Hermsdorf
Fließstr. 1 · Tel. 408701

berfitten

134

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Bielefeld

- 4 Sp Ls 1081/47 Bie.

48 Bielefeld, den 5.5.1969
Detmolderstr. 1

An

die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

in Berlin 21

Turmstr. 91

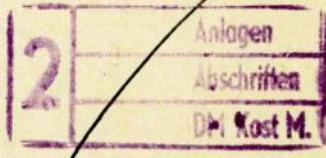
Betr.: Spruchgerichtsakten ./ Richard Roggon.

Bezug: Schreiben vom 29.4.1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA).

Die Spruchgerichtsakten gegen Roggon sind hier nicht
auffindbar. Seit der Übersendung am 10.11.1965 sind auch
nicht wieder hierher zurückgelangt.

Auf Anordnung

M. Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter



15/69

Vfp.

1. Vermerk: STA Bielefeld hat Tel. Nr. 5491.

~~2.~~ Ich habe Herrn Hörmann formell gebeten, sodass nach dem Verfall der Sprudikammerakten 4 Sp. Ls. 1081/47 Bie. betr. Roffan zu fordern. Dabei habe ich Herrn Hörmann darauf hingewiesen, dass die Akten betr. Roffan hier lt. 8d. II Bl. 100 d. A. am 20.12.65 fernunt und ~~zusammen~~ wohl zusammen mit den Akten

4 Sp. Ls 2/47 Bie. betr. Dr. Raug oder

4 Sp. Ls 85/47 Bie. betr. W. Reindel

zur STA Bielefeld zurückgeleitet wurden. Alle 3 Sprudikammerakten (Raug = 2 Bände) wurden hier am 20.12.65 abgesandt (7. Bd. II Bl. 99 - 101 Rs), möglicherweise (nach Auskunft von Herrn JOS Cap) mit einem Ausweichen.

Mit Herrn Hörmann vereinbarte ich, dass er die Akten betr. Roffan per Eilpaket überendet, falls er sie nunmehr auffindet; andernfalls solalte ich umgehender schriftlichen Bescheid.

2./F.d.A.

13.5.69

1. Nachtragsvermerk: Lt. Projektentkennung JOS Cap sind die o.a. Sprudik. Akten am 20.12.65 abgesandt worden zus. mit den Akten Raug (Herr. Staatsarchiv), für die Rücklaufzettel besteht.

2./F.d.A.

13.5.69

126

Inhalt:

Eingabe des Projekts

Dr. Fricks und Dr. Ernst Riehl

Geschäftsstelle des
Landgerichts Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

500-26 | 68

500-26.68

1) Betr.: Kapelle v. Wölk w.e.

2) Ther

Ufthis fells

mit Mann

28/5 fest

vor Klärung, welche sind für
die Ausein.

Berlin 21, den

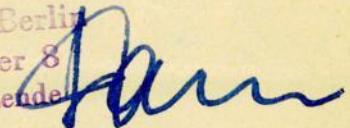
Turmstraße 11

27. MAI 1969

Landgericht Berlin

Strafkammer 8

Der Vorsitzende



Berlin 19, 15.5.69

9715 feut

An das Schwurgericht Berlin, z.H. Herrn Landgerichtsdirektor
Geuss
Berlin 21

Zum Zwecke der Wahrheitsfindung und zu Gunsten der Angeklagten erlaube ich mir, auf die politische Vorgeschichte der nach 1939 begonnenen Kriegsverbrechen hinzuweisen: Hochhuth hat recht, den Urheber der in Europa geschehenen Morde auf höchster europäischer Ebene in Rom zu suchen: Nur ist er über die Motive der Päpste Pius XI. und XII. im unklaren.

Die 1.024 vollzogene Abspaltung der Arianer fand ihren politischen Niederschlag in Mocba mit der Thronbesteigung des Zaren Iwan kurz nach Beginn der deutschen Reformation. Die Zaren erhoben die russische Orthodoxie zur Staatskirche und zogen sich dadurch automatisch die Gegnerschaft aller Päpste zu. 1652, 4 Jahre nach dem blutigen Ende einer 30 jährigen Massaker von Christen gegen Christen stieß endlich das Rabbinat vor: Der geniale Jude Baruch Spinoza schrieb den theologischen Traktat, ließ ihm bereits 1653 den theologisch-politischen Traktat fügen und widerlegte darin die Bergpredigt: Nicht der Chazkter sei das wesentliche beim Menschen, wie der Heiland behauptet hatte, sondern ausschließlich auf Wissen und Verstand käme es an! Das war die Auffassung im Zeitalter der "Aufklärung", das Baruch Spinoza mit diesen beiden Werken eingeleitet hat, in dem die Juden hoffähig wurden. Mitten im 7 jährigen Kriege paktierte König Friedrich II. von Preußen auf den Rat Ephraims mit dem Zaren und brach mit der Londonfreundlichen Politik seines Urgroßvaters, Großvaters und Vaters. Vetter George III. strich dem bösen Fritz sofort alle Subsidien! Mit Recht! Der geniale Ephraim hetzte 1776 in Potsdam solange bei dem alternden Fritzen gegen den untadeligen tüchtigen General Wilhelm von Steuben, bis Fritz ihn abrupt ohne Pension fristlos entließ. Kurz danach erhielt Steuben das sagenhaft hoch bezahlte Angebot George Washingtons, in seine Dienste gegen George III. zu treten. Steuben nahm an: An jedem 4.7. erinnern sich die US Bürger in ihren Steubenparads dankbar der Tatsache, daß es ihnen ohne Steubens Hilfe nie gelungen wäre, die Independence von London zu erkämpfen! Ephraim stieß 1777 nach: Er erreichte, daß Friedrich II. als erster europäischer Souverän die USA politisch anerkannte und einen Gesandten zu Washington sandte. Die Päpste haben deshalb die USA bis auf den heutigen Tag nicht anerkannt. Auch heute gibt es in Washington keine apostolische Nuntiatur, weil die Existenz der Seemacht USA den Weltfrieden zur See verhindert. Pius VII. überzeugte den preussischen Gesandten Wilhelm von Humboldt von der Notwendigkeit, im Bunde mit England nach der Niederwerfung Napoléons den Zaren Alexej I. anzugreifen und überschüttete den Lutheraner Humboldt mit kostbaren Geschenken, die das Schwurgericht noch heute im Schloßchen Tegel bewundern kann. Sie führen das päpstliche Wappen mit dem Buchstaben PAX. Der ungetreue Katholik Metternich weigerte sich 1815 in Wien, Russland mit Preußen gemeinsam anzugreifen. Daraufhin brach Pius VII. die diplomatischen Beziehungen zu Wien ab. In Berlin nahm der Trottel Hardenberg auf die Ehe einer preußischen Königstochter mit dem Zarewitsch Nikola Rücksicht und paktierte seinerseits mit Petrograd! Der Russlandfeind Humboldt mußte deshalb seinen Dienst als Staatsrat quittieren! - Erst Mantuuffel schwenkte wieder um und verheiratete den Kronprinzen Fritz mit Vicky, der Tochter der britischen Königin Victoria 1958. Der Zar tobte und entlud seinen ganzen Unmut auf Bismarck, den damaligen preussischen Gesandten in Petrograd.

Nachdem dieser Bismarck 1862 Gesandter in Paris geworden war, nahm Pius IX. geschickt über seinen Nuntius von Paris mit Bismarck Fühlung auf und ließ ihm eröffnen, daß die Päpste Berlin als Hauptstadt Europas wünschten, wenn die Preussen sich mit London verbänden und nach den Siegen gegen Norden, Süden und Westen nach der Aufrüstung Japan's Rußland, das -gedeutet durch den faulen Wiener Frieden von 1815 und die familiären Bindungen Friedrich Wilhelms III. mit den Romanows - sich Sibiriens bemächtigte, 1858 im Vertrage von Aigun dem wehrlosen China Chabarowsk und Wladivostok (auf Deutsch: Beherrsche den Osten!), 1860 im Vertrage von Pei Ping ganz Mandschu Kuo gestohlen hatte. Bismarck reiste im Sommer 1862 mehrmals von Paris nach London und konferierte mit dem Prime Minister.

Mit diesen Päpstlichen Argumenten gelang es Bismarck, am 17.9.62 den deprimierten König Wilhelm wieder aufzurichten. Wilhelm zerriß nach 2 stündigem Gespräch mit Bismarck im Babelsberger Park seine Abdankungsurkunde: Bismarck verließ Babelsberg als ernannter preussischer Ministerpräsident, siegte 1864 nach Norden über die Dänen, am 3.7. 1866 nach Süden über Wien, 1870/71 nach Westen über Frankreich. Unmittelbar danach entseuchte Bismarck das japanische Heer durch Entsendung deutscher San.Offz. nach Tokyo. Sein kostbarstes Geschenk an den Tenno war Robert Koch, dem die dankbaren Japaner im Shintohain von Kyoto gemeinsam mit Kochs Schüler Kata-sato einen Shintoschrein geweiht haben. Als 13 jährige Schülerin in Swinemünde als Feringast ihrer Großmutter in den Swinemünder Kriegshafen geführt beobachtete meine eigne Mutter im Juli 1887 japanische Kriegsmarinesoldaten bei der Übernahme von Kriegsschiffen, die Bismarck auf der Vulkanwerft in Stettin hinter Russlands Rücken heimlich für Japan gebaut hat!! Durch seinen genialen Watschentanz gegen den Papst vor den Augen des mißtrauischen Zaren - Kampf dem Ultramontanismus! 1874 Einführung weltlicher Standesämter, 1882 Schaffung gesetzlicher Krankenkassen - täuschte Bismarck die Russen über seine geniale antirussische Einkriesungs-politik in Tokyo Rom und Pe King hinweg. Mit Hilfe des Rückversicherungsvertrags band er die Zaren an Berlin und verhinderte einen russisch-französischen Zweifrontenkrieg gegen das junge Deutsche Reich. Bereits 1878 knöpfte Bismarck auf dem Berliner Kongress den Russen die schon eroberten Dardanellen wieder ab, stand ihnen aber zur Seite, als im Ilivertrage von Petrograd Rußland den armen Chinesen die ganze äußere Mongolei stahl.

Den empört protestierenden chinesischen Gesandten beruhigte Bismarck mit seiner projapanischen Aufrüstungspolitik und versprach deutscheuropäische Waffenhilfe gegen Rußland, wenn Japan, fertig gerüstet, mit China zusammen gegen Sibirien losschlagen könnte.

Leider bot Bismarck 1878 in Berlin dem Juden Disraeli, als Prime Minister das deutschbritische Bündnis als Krönung Bismarckscher Außenpolitik an. Der Jude wurde eisig, lehnte ab: Bismarck: "Ich liebe die Engländer, aber sie wollen sich nicht lieben lassen." 1878 beging Bismarck den einzigen, aber entscheidenden Fehler:

Er hätte erkennen müssen, daß es weltjüdisches Interesse ist, Rußland zu retten und stark zu machen. Er aber wußte nur um das britische Lebensinteresse, um Indiens und um Australiens willen Russlands Untergang herbeizuführen. Von 1878 an sann der Jude Disraeli darauf, Bismarck zu stürzen, nachdem die Attentate auf Bismarck mißglückt waren: Da erfuhr Disraeli im April 1886 von dem Kehlkopfkrebse des deutschen Thronfolgers Friedrich aus dem Munde seiner Königin: Generalarzt Hagemann hatte aufgepaßt und frühzeitig seinen Hohen Kranken zu Bergmann geschickt, der probeexcidierte. Im Excitat verifizierte Virchow mikroskopisch Krebszellen. Die Operation war auf den 10. März 1886 festgesetzt (S. Wilhelm v. Waldeyer Hartz - Lebenserinnerungen) Wäre sie erfolgt, so garantiert mir als Arzt I. die Meisterhand Ernst v. Bergmanns, 2. Die Bärematrur des rüstigen Patienten, 3. die Tatsache, daß alle Plattenzellkrebsen sehr langsam wachsen und spät metastasieren, für ihren vollen Erfolg: Im März 86 operiert wäre Friedrich III. stumm, aber lebend geblieben, hätte Otto vom Bismarck behalten, nach dessen Tode Herr bert von Bismarck zum Kanzler gemacht. Herbert v.B., von seinem Vater Otto in dessen geheime Pläne eingeweiht und deshalb zum 23.12.1887 von Wilhelm I. zum "Geheimen Legationsrat mit dem Predikath Excellenz" laut kgl. Schr. an Otto v. Bismarck vom 23.12.87 (Gedanken und Erinnerungen III Bd.) befördert, hätte das Bündnis mit Victoria the Great gezeichnet und 1904 mit Japan gemeinsam Russland angegriffen. Die chinesische Kaiserin hätte sofort mitgemacht, um die verhassten Verträge von Aigun, Pei Ping und Petrograd zu annulieren und Kasachistan hinzuzuerobern.

✓ angriffen.

Ende 1911 hätte das Zarenreich für immer kapituliert, wäre das Uralgebirge die Grenze zwischen den Kaiserreichen Japan und Deutschland, der Uralstrom und die Mitte des von diesem gespeisten Kaspisees für immer die Grenzen zwischen den Kaiserreichen China und Deutschland geworden, Indien von der russischen Gefahr, Australien durch Japanisierung Sibiriens für immer von aller japanischen Bedrohung befreit gewesen. Dem Tode Rußlands wäre der Tod der russisch-orthodoxen Staatskirche gefolgt, 170 Millionen fromme russische Christen wären päpstlich geworden. Da Rußland und die USA genau die gleichen Feinde haben, hätte der Tod Rußlands so ungeheure politische Kräftefrei gemacht, daß die Reanglisierung der USA wenige Jahre nach 1911 unter Rückgabe der Bundesstaaten Texas und Newmexiko an Mexiko erfolgt wäre. Zum Dank für die dabei notwendige Waffenhilfe der katholischen Lateinamerikaner wäre der britische König konvertiert und weitere 200 Millionen Zwinglianer und Calvinisten seinem Beispiel gefolgt, Die Päpste hätten einen Machtzuwachs von $170 + 200 = 370$ Millionen Gläubigen erhalten und mit uns Luteren Frieden schließen können - aber das Weltjudentum wäre zerbrochen, bevor Jisrael hätte entstehen können. Das alles wußte der Jude Disraeli wohl und schaltete blitzschnell, als seine Königin ihm die briefliche Bitte Vickys um Besuch der Mutter in Berlin, wo deutsche Ärzte ihren schönen Fritz stumm operieren wollten, bat. Die Königin war fest zur Berlinreise entschlossen. Hätte sie ihren Entschluß ausgeführt, hätte Virchow in der Charité der britischen Majestät die Krebszellen aus dem Kehlkopf ihres Schwiegersohnes Fritz demonstrieren und darauf aufmerksam machen können, daß Vicky in 2 Jahren Witwe wäre, wenn die Operation unterbliebe. Dann wäre Fritz rechtzeitig operiert und am Leben geblieben, Rußlands Untergang wäre aber unaufhaltbar gewesen.

Natürlich wollte Disraeli Rußland nicht für die Zaren vor dem Untergange retten, sondern für den genialen Juden Karl Marx, gelehrigen Schüler des genialen Juden Baruch Spinoza: 1947 hatte Karl Marx angesichts der durch den Siegeslauf der Maschine anbrechenden sozialen Mißstände in Europa Gautama Buddha angegriffen, der in zahlreichen Schriften das Eigentum geheiligt hat und Proudhöns Behauptung: "Eigentum ist Diebstahl" wissenschaftlich nachgewiesen, verführerisch beweiskräftig für entrichtete Arbeiter! Rußlands Untergang hätte den dort aufkommenden Marxismus im Keime ersticken. Deshalb argumentierte der geniale Mörder Disraeli geschickt: "Majestät können im Augenblick doch London nicht verlassen! Palmerston u.a.m! Außerdem verstehen Majestät doch nichts vom Krebs! Empfehle als Sachverständigen Prof. Mackenzie Ordinarius für Kehlkopfleiden an der Univ. Manchester nach Berlin zu senden!" Müde stimmte Victoria zu, ohne zu ahnen, was der Jude Disraeli im Schilde führte.

Sie hatte keine Ahnung, daß der Jude es wagte, hinter ihrem Rücken in Downing-street 10 zu sagen: "Herr Professor! Ihre Majestät zeichnet Sie aus, nach Berlin zu gehen und dort die Diagnose Kehlkopfcancer beim Thronfogter zu überprüfen! Herr Professor, es ist Ihr Interesse, daß Sie in Berlin einen Krebs finden! Sie haben mich doch verstanden?" Natürlich log Disraeli: Britisches Interesse war nicht nur, den Schwiegersohn der Königin zu retten, sondern vor allem den probritischen Friedrich solange wie möglich als deutsches Staatsoberhaupt zu erhalten, damit er als Englands Festlandsdegen nach vollendeter Aufrüstung Japans mit Japan und China gemeinsam gegen Indiens Todfeind Rußland zog! Aber Disraeli rechnete richtig: Für jeden britischen Beamten ist der Prime Minister der erste Mann nach der Majestät, ihm gilt unbedingtes Vertrauen und unbedingter Gehorsam. Sagt der Prime Minister, britisches Interesse sei es in Berlin einen Krebs zu finden, dann "Right or wrong, my country!" dann wird in Berlin eben kein Krebs gefunden werden! Ich zitiere Waldeyer Hartz: "Wir waren versammelt. Der Engländer betrat den Raum verneigte sich, bat um Erlaubnis, spiegeln zu dürfen, spiegelte, schüttelte unwillig den Kopf und brummte. Dann bat er um Erlaubnis, einen Probeschnitt nehmen zu dürfen, erhielt sie, nahm den Probeschnitt, überreichte das Excitat Virchow, der in die Charité eilte, um es zu färben. Danach verneigte sich der Engländer und ging hinaus. Mir traurisch geworden, bat Bergmann noch einmal spiegeln zu dürfen, der lamsgeduldige Hohe Herr gestattete auch dies. Bergmann spiegelte und mußte zu seinem Entsetzen feststellen, daß Mackenzie an einer falschen Stelle des Stimmhofs ausgeschnitten hatte, wo Virchow keinen Krebs finden konnte! Nun war unsere Diagnose durchlöchert, die Kronprinzessin glaubte uns deutschen Ärzten kein Wort mehr und gab ihrem Mann Mackenzie in Behandlung nach England, später nach San Remo. Mir traurisch geworden, sandte mich (Waldeyer) des Kaisers Majestät nach San Remo, wo ich aus dem Ausgehusteten die Krebszellen färbte und unters Mikroskop legte. Ich forderte Mackenzie auf, sich das anzusehen. Er trat an mein Mikroskop und hielt das Auge 20 cm über dem Okular! Ich forderte ihn auf, sein Auge ganz dicht an das Okular zu legen, sonst könne er doch garnichts

erkennen! Mit den Worten: Oh, Ich verstehe nichts von Ihre Mikroskoop! Wenn Sie sagen, es i s t Krebs, so wird es wohl so sein!" wandte sich Mackenzie ab. Am 25.6.88 starb Kaiser Friedrich III. in Potsdam. Sein Nachfolger ließ die väterliche Leiche öffnen. Todesursache: K e h l k o p f k r e b s ! So mordete im genialisch perfektem politischen Morde der jüdische Hochverräter Disraeli den J u d e n f r e u n d und Logenmeister Kaiser Friedrich III., um Rußland zu retten und für stärksten Bastion des Rabbinats zu machen: Wilhelm II. geriet sehr bald unter den Einfluß des deutschen Hamburger Großreiters, des Juden Albert Ballin, entließ 1890 den Rußlandfeind Bismarck, trieb den deutschen Kriegsflottenbau voran, war so ungezogen zu seiner Großmutter, erst 11 Jahre nach der Thronbesteigung Staatsbesuch 1899 in London zu machen und verweigerte seiner Großmutter vor den Ohren der britischen Hochadel beim Dinner im Buckighampalace das von ihr angebotene Bündnis mit den Worten, erwolle kein Bündnis mit einem Staate, der ihm den blauen Rock verbieten". Nie kam sich das nur 43 km Dover-Calais vor dem als Eiszeitfolge aufgeschlissenen, mit 10.000 km mit hervorragenden Häfen und hochleistenden Werften bewehrten, von jetzt 50.000.000 Seeleuten bewohnten europäischen Kontinenten gegenüber Britannien mit einer kontinentalen Seeemacht verbünden, die Kraft ihrer kontinentalen Hegemonie alle 50 Millionen kontinentalen Seeleute an Bord von Kriegsschiffen nötigen und jederzeit England den Garaus machen könnte, wenn sie wollte. Die unabdingbare Voraussetzung für ein deutschbritisches Bündnis, auch das vom 5. Februar 1961 Rechtskraft besitzende deutschbritische Bündnis ist und bleibt Deutschlands Verzicht auf überseische Besitz und auf eine Hochseekriegsflotte! So hat es der gehorsame Papstdiener Dr. Adenauer am 5.2.1905 in London unterzeichnet und am 28.5.1965 konnte die britische Königin sich im preußischen Altona davon überzeugen, daß Deutschland Wort gehalten hatte: Die beiden Nüßschädel "Hamburg" und "Schleswig-Holstein", die zur Parade in St. Pauli festgemacht hatten, sind wirklich ausserstande, gegen eine britische Navy anzutreten!!

In seinen Erinnerungen beschreibt Wilhelm II. ausführlich das Bündnisangebot Salesburys an ihn, das er dem Reichstag vorlegen wollte, anstatt sofort zu zeichnen! Wilhelm II. beschreibt ausführlich den Besuch des Londoner Juden Sir John Cassels im Berliner Schloß, den der geschickte Jude Albert Ballin zu Wilhelm geschleust hatte. Mit den Juden Cassels und Ballin gemeinsam entwarf Wilhelm II. einen frechen Antwortbrief an King George Edward VII. in der deutschen Flottenbaufrage. Nach dessen Tode gelang es auch am 27.5. 1913 King George V. nicht mehr, Willy zur Vernunft zu bringen, nachdem Prinzessin Victoria den Braunschweiger geheiratet hatte! 1905 hatte der Jude Ballin seinen Hapagdampfer zur Verfügung gestellt, damit Wilhelm II. nach Petrograd reisen konnte und damit die armen Japaner zwang, trotz ihrer ungeheuren Siege am Yalu, am Thai Thyo, bei Sandepu Hokentai am Hunho vom 27.1.05 (Kaisers Geburtstag!) und bei Mukden am Hunho vom 5.3.05, trotz dem gewaltigen Seesieges Admiral Togos in der Strasse von Tsu Shi Ma über Nebogatow und Roschjestwenski am Hunho zu verharren! Nun erreichte der Zar unter Opferung ganz Alaskas Präsident Theodore Roosevelt drohende Vermittlung in Tokyo: Ingrimmig mußte Baron Komura am 5.8.1905 in Porthsmouth deshalb den Schmachfrieden unterzeichnen, weil Deutschland Japan in entscheidender Stunde durch die Intrigen der Juden Ballin und Cassels verraten hatte. Aus Verzweiflung über des deutschen Kaisers verkehrte Asienpolitik erstachen in Pe King nationale Chinesen den kaiserlichen Gesandten von Ketteler, um Wilhelm aufzuschrecken! Vergebens: Deutschland blieb bei Petrograd, verriet Japan und verriet China. Darüber stürzte die Kaiserin 1912 durch den Kuo Ming Tangführer Sun Yat Sen!! Im gleichen Jahre 1912 ermordeten Provocazija-Juden auf offmem Narewprospekt den Deutschenfreund Stolypin, dessen Nachfolger der Deutschenfresser Grossfürst Nikolai Nikolajewitsch wurde!! Noch 1905 schipperte Wilhelm II. auf einem Ballindampfer nach Tanger und stieß die Franzosen vor den Kopf. Wörtlich bemerkte Wilhelm II: "Damals hätte ich beinahe einen Weltkrieg ausgelöst!" Er hat ihn ausgelöst, aber erst 1914: George V. riß die Geduld: Er gab Willy am 1.8.14 3 schallende Ohrfeigen: Kriegserklärung Russlands, Englands und Frankreichs, denen 1915 die Kriegserklärungen Italiens und J a. pans folgten! 1916 waren alle 3 deutschen Fronten eingefroren. Da griff Papst Pius X. ein: Am 16. Dezember 1916, in der 3. Adventswoche, fuhr Nuntiuskardinal Pacelli ins Hauptquartier und bot dem Deutschen Kaiser den britischen Waffenstillstand an!! Deutschland bekam Gelegenheit, aus einem 3 Fronten- einen Einfrontenkrieg nach Osten zu machen, denn Frankreich und Italien wären dem britischen Beispiel gefolgt, Japan, froh, eindlich sein Ziel zu erreichen, wäre lieber gern ins Bündnis gegangen, Sun Yat Sen hätte mitgemacht und 1923 wäre Wirklichkeit geworden, was Bismarcks Sturz vereitelt hatte, die deutschjapanische Grenze im Uralgebirge, die deutschchinesischen Grenzen am Uralstrom und im Kaspiseemitte!!

III.

Deshalb hatte Nuntius Pacelli keinerlei Zweifel, mit einem erleichterten "Ja" des deutschen Kaisers zu diesem genialen Plan Pius' XI. nach Rom zurückzukehren. Was aber antwortete der deutsche Kaiser in Wirklichkeit, ohne vorher seinen Kanzler v. Bethmann-Hollweg zu fragen? "Eminenz, mit England kann ich mich nicht mehr aussöhnen, weil England mit zuviel Böses angetan hat. Ausserdem bin ich lutherisch, was soll mir also der katholische Papst!" - Dennoch am 15.12.1916 war Jud Albert Ballin im Hauptquartier erschienen: "Majestät, ich höre, der Nuntius ist mit dem britischen Frieden zu Ihnen unterwegs! Ich beschwöre Ew. Majestät um Hamburgs willen, sich nicht mit England auszusöhnen! England hat uns Hamburgers zuviel Böses getan. Ausserdem, sind Sie katholisch oder sind Sie evangelisch? Was also will Ihnen der katholische Papst?"

Nun mobilisierte Lloyd George die US-Truppen gegen den deutschen Kaiser dadurch, daß er in US Zeitungen die Lüge verbreiten ließ, Stattssekretär Zimmermann vom kaiserlichen Ausseramt habe Mexikocity besucht und den Mexikanern deutscherseits Texas und Newmexiko garantiert! Dies beschreibt John Fitzgerald Kennedy grossartig am Ende seines Büchleins "Civil courage." Lloyd George wollte die US Truppen über Deutschlands Leiche gegen Russland ansetzen und mit ihnen von West, Japan und China von Osten her das Zarereich vernichten und den Bolschewismus im Keime ersticken.

Das war für die Rabbiner leicht zu vereiteln:

I. veranlaßte Jud Albert Ballin seinen Kaiser, den Vladimir Iljitsch Uljanow aus Zürch im verplombten Eisenbahnwagon nach Russland zu schleusen. Dieser metzelte nach dem Sturze der Überragsregierung Kerenskis die Zarenfamilie nieder, nannte sich Lenin und paktierte am 15. 12. 1917 in Brest-Litowsk mit Kaiser Wilhelm II.! Nun war den antisowjetischen Truppen in Sibir unter Koltschak der Boden entzogen, weil Japan und China durch den deutschsowjetischen Waffenstillstand die Hände gebunden waren!

Als Nuntius Pacelli Januar 1917 dem deutschen Reichskanzler v. Bethmann Hollweg mitgeteilt hatte, welch grosszügiges Angebot sein Kaiser über Bethmanns Kopf hinweg abgelehnt hatte, nahm er empört seinen Abschied und Fürst Hohenlohe wurde sein Nachfolger. Auch er war zu dummm, um seinen Kaiser von der entscheidenden Dummheit in Brest-Litowsk abzuhalten. Das deutsche Volk jagte diesen dummsten aller Kaiser mit Recht davon!

II. Nach der Abdankung des deutschen Kaisers sagten in Paris die US-Juden zu Woodrow Wilson: "Herr President, wir müssen Sie warnen vor England! Wenn Sie werden geben unsere US-Armisten zu holen die britischen Kastanien aus dem russischen Feuer, werden sie bald sehen, was der König wird machen mit unserer wehrlosen Republik, sobald die US-Verteidiger werden stehen am Ural!" "Hoppla, Ihr Juden, vielen Dank!" antwortete Wilson, schuf Grosspolen bis Curzonline, gab ihm aber nicht die Slowakei, sondern stückelte sie in Trianon mit Böhmen und Mähren zur Republika Ceskoslowenska zusammen, Unter Bruch jeglichen Völkerrechts entriß der Rechtsgelehrte aus USA dem völlig neutralen Griechenland sein Nordmazedonien und würfelte es mit Slowenien, Bosnien, Montenegro, der Herzegowina, Kroatien, Dalmatien und Halbistrien zu Jugoslawien zusammen, einer erheblichen adriatischen Bedrohung Italiens, dampfte nach Hause und legte eine Kriegsflotte auf Stapel, die heute fast dreimal so stark ist wie die Royal Navy! Damit hatten die Rabbiner gewonnen und Pius X. den ersten Weltkrieg verloren! Sofort setzte in Berlin ein hartes Tauziehen zwischen dem Kreml auf der einen und Pacelli und Lord Haig auf der andern Seite beim Reichspräsidenten Ebert ein: Hinter dessen und Reichskanzler Müllers Rücken unterzeichnete 1922 bereits in Rapallo der Jude Dr Walther Rathenau als Reichsaussenminister ein deutschsowjetisches Bündnis! Wenige Wochen danach wurde seine Leiche in Berlin Grunewalds Königsallee gefunden. Bei der Obduktion der Leiche steckte im Herzen eine Pistolenkugel Marke "Vickers-Armstrong!!" - Das Rapallo-bündnis mußte zum Tode Großbritanniens führen, weil Deutschland und Russland mit Fichtigkeit die 50 Millionen kontinentalen Seelen einziehen und auf Kriegsschiffen nach England senden können. Um sein Vaterland zu retten, bediente sich Lloyd George seines Secret Service, der dem Deutschen Techow die britische Pistole in die Hand gedrückt hat. Der Lloyd George natürlich bekannte eiskalte perfekte Mord Disraelis an Kaiser Friedrich III. gab Lloyd George das Recht, dem Judentum mit gleicher Münze heimzuzahlen "Right or wrong! My country!" - Der geniale Friedrich Ebert reagierte sofort: Er warf seinen Parteigenossen Müller wegen mangelnder Dienstaufsicht hinterher und nahm sich fortan nur noch Männer des Papstes zu Kanzlern: Dr. Wirth, Katholik, Dr. Cuno, Katholik, Dr. Marx, Katholik, Dr. Luther, Katholik, Dr. Heinrich Brüning, kath. Geistlicher! Hinter Rußlands Rücken sandte Ebert Generaloberst v. Seeckt als Ausbilder zu Oberst Tschang Kai Schek, fiel dann der Dummheit seines Hausarztes, der den Blinddarm nicht erkannte, zum Opfer. Paul von Hindenburg Beneckendorff und von Hindenburg sandte als Ablösung General v. Falckenhausen nach Pe King, um dort die beiden Leutnante Ho Lung und Lin Piao auszubilden.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wurden Ho Lung und Lin Piao wegen ihrer grossen Verdienste im sibirischen Feldzuge zu General f e l d marschällen befördert, befehligen jetzt über 23 Millionen aktive Soldaten und fügen der Sowjetunion tödliche Wunden zu. Binnen 2 Wochen fielen 14 Sowjetgeneräle im Kampf gegen die Chinesen, die seit 2. Mai 1969 sogar in Kasachstan eingefallen sind!!

Als Dr. Brüning gehen mußte, nahm auch der Lutheraner Hindenburg den Katholiken v. Papen als Reichskanzler. Auf diese Weise verhinderte Papst Pius XI. das Zustandekommen deutscher Bündnisse mit Washington trotz US-Hilfen für Deutschland und mit Mocba. Ende November 1932 aber stürzte der Katholik v Papen über den Machenschaften des von Winston Spencer Churchill (Der 2. Weltkrieg) als "intriganter Ehrgeizling" gescholtenen Generals von Schleicher. Zur gleichen Zeit wählten die USA Theodore Roosevelt's Neffen Franklin Delano Roosevelt zum neuen Präsidenten!

Francis Kardinal Spellman gratulierte sofort zum Wahlsiege und schlug Roosevelt vor, nach seiner Vereidigung am 20. I. 1933 das Bündnis mit Japan zu unterzeichnen und alsbald von Alaska aus mit Japan gemeinsam Kamtschatka anzugreifen. "Herr Roosevelt, wir verfügen über sehr gute Beziehungen zu Pé King! Nach den US-japanischen Anfangserfolgen wird es dem Papst nicht schwer fallen, Wang Tsching Wei zum Mitmachen zu bewegen. Dann sind Sie der Sieger über den Bolschewismus!" Hätte Roosevelt Spellmans Rat gefolgt, wäre in Europa keine Bombe und kein Schuß gefallen. Unter Schonung europäischen Bluts wäre die mächtige CCCP in Sibirien der US-chinesisch-japanischen Übermacht erlegen, wann ist gleichgültig! Spellman hatte aber seine Rechnung ohne die Jüdin Eleanor gemacht, die den spinalkindergelähmten Präsidenten völlig beherrschte! "Franklin, Geliebter! Biste völlig meschugge? Was willst du? Bündnis mit dem Japoner! Was für Maßes! Verbünde Dich doch mit Papa Hindenburg in Berlin, damit wir endlich den King Kanada wegnehmen und vereinnahmen können. Was sollst du? Präventivkrieg gegen Rußland? Hast du denn einen riegsgrund, Du Jurist? Hier, Lies das hübsche Glückwunschkreis des Herr Stalin zu insere Wahl! Und wenn der Pobst so ebbes will, daß wir sollen angreifen den Russen, dann soll er uns doch endlich anerkennen gefälligst! Er kennt doch keinen Staat, der USA heißt! Der Spellman nebbich, is der denn e Nuntius? Nee, der is nur e Bischof von New York, weiter doch nix! Franklin, siehste denn garnisch, wie der schlaue Jäger Pius will locken das arme Reh USA in die sibirische Falle, um es dorten in die sibirischen Wälder pifffaff abzuknallen! Was wird werden, wenn insere Truppen werden stehen als Sieger am Ural? Dann sinse hisch ze Hause und dann? Sann wird kommen der Kanadier und holen die ganze USA wieder heim ins Empire! Hast du nich gelesen, daß der King hat getooft seine Enkelin auf den Namen von Elizabeth? Nu hast du vergessen, wer is gewesen Elizabeth I.? Franklin, biste gewählt worden President von de USA, damit du dafür sorgst, daß wir wieder werden zu Virginia, wieder werden britisch? Nee, nee Liebster, geht nicht! Geht wirklich nicht! Sag ihm gleich ab, dem Chammer in Rom!" In Rom ist am 5.I.1933 via Spellman das harte No! des designierten Präsidenten Roosevelt eingetroffen: Zu seinem Entsetzen erkannte damals Papst Pius XI., daß dem armen Europa ein 2. blutigerer Krieg nicht mehr zu ersparen sei: Er riß sofort das politische Steuer herum:

27. Januar 1933: In Köln treffen sich im Hause des Katholiken von Schröder der Katholik von Papen und Adolf Hitler, den Winston Spencer Churchill auf Seite 50 seines Buchs "Der 2. Weltkrieg" einen Mönch nennt. Er läßt Mussolini 1935 zu seinem Aussenminister sagen "Non mi piace! Ein geschwätziger Mönch!"

Aux Valentinstag, dem 14. G

28. Januar 1933: Nuntius Pacelli fährt in die Bendlerstr. 30 und hat ein einstündiges Gespräch hinter verschlossener Tür mit General v. Blomberg.

29. Januar 1933: Blomberg schwört auf die Hitlerfahne, die das Negativ der japanischen Fahne darstellt, weiße Sonne auf rotem Feld, in ihrer Mitte ein gleichschenkliges Kreuz. Es ist schiefgestellt und mit 4 Haken versehen, um Stalin zu täuschen und ins Scheinbündnis zu locken.

30. Januar 1933: Reichswehr bleibt Gewehr bei Fuß, als Hitler die Macht ergreift und am Valentinstag, dem 14. Februar 1933 als erstes Bündnis das Reichskordat mit Pius XI. in Gegenwart Pacellis und Sekretär Montinis unterschreibt. Montini heißt heute Papst Paulus VI. und fühlt sich noch heut an das Reichskordat gebunden! Am 21. März 1933 betet der Mönch Hitler in Potsdam in einer Lutherkirche vor den Augen des sowjetischen Militärrattachés am Grabe jenes Königs, der 1760 als erster Monarch in der Welt mit Rußland paktiert hat!

Dann aber fliegen die lutherischen und katholischen Geistlichen in die Kerker, daß

selbst Stalin die Luft anhält! Natürlich freute sich Jussuf Iwan Missionaritsch Dschugaschwill Stalin mächtig über die Überstellung des in Leipzig freigesprochenen Dimotroffs und über die sklavisch nachgeahmte Einteilung der NSDAP nach dem Muster der KPDSU! Komsomol - Hitlerjugend, Ossoaviachim, NSFK, NSKK, Roter Frauenbund, Deutsche Frauenschaft, NKWD- Reichssicherheitshauptamt. Nicht nur die SS wurde aus der christlichen Kirche en bloc auszutreten gezwungen, 1935 zog Hitler den Mädels des Jungvolks die braunen Blusen und brauen Röcke der britischen Staatsjugend aus, aber die weißen Blusen und blauen Röcke des Komsomol an! Gleichzeitig bekam die SA über ihre den französischen Kolonialsoldaten nachgeahmte Hemduniform einen Mantel gezogen, dessen schlechter Stoff, Patten und Schnitt den sowjetischen Heeresmänteln gleich wie ein Ei dem andern. Nur der Mönch Hitler selbst behielt den leuchtend braunen britischen Army-generalsrock selbst aufniedem Ayiso Grille an, wenn er seine blauen Jungen inspierte. Seine Schießstangen über taufte der Mönch: "Prinz Eugen von Savoyen, Bismarck, Deutschland." Am 28. Mai 1935 begrüßte Außenminister Dr. Schroeder Queen Elizabeth II. zum ersten Male auf deutschem Boden. - "Sie irren, Herr Schroeder" gab die Majestät der Wahrheit die Ehre, "Ich bin zum zweiten Male in Deutschland. Das erste Mal kam ich 1937 mit meinem Vater hierher!" Also hat König George VI. ~~m~~kognito Hitler aufgesucht und mit ihm den ganzen 2. Weltkrieg durchgesprochen, bevor im Herbst 38 Sir Neville Chamberlain nach München Hitler auf dem Obersalzberge besucht hat!

Im Frühjahr 1938 fragte der deutsche Botschafter in Moskau, was Stalin im Falle einer deutschen Einmarschs in Wien tun würde. Antwort "Nichts" Daraufhin wurde Österreich zur Ostmark. Auf die Frage, was er im Falle einer Heimholung der Sudetendeutschen tun würde, antwortete Stalin "Garnichts". Und als sogar Prag besetzt werden sollten, antwortete Stalin vorher das Gleiche: "Garnichts"

27.7. 1939: Babarin unterschreibt den deutsch-sowjetischen Handelsvertrag.

1. 9. 39: Deutschland greift das katholische Polen an.

3.9.39: Frankreichs und Englands Kriegserklärungen werden von Hitler nicht mit einer Gegenkriegserklärung beantwortet. Deshalb sind wir seit dem 9.11.1918 staatlich weder mit Frankreich noch mit Großbritannien im Kriegszustand,

3.9.39: Sämtliche Juden lachen sich ins Fäustchen, weil der gleiche Hitler, der am 28.8.39 einen vorläufigen Militärpakt mit dem "reml unterzeichnet hat, großspurig "Den Untergang des Weltjudentums am Ende dieses Krieges" prophezeit. Nach Polens Niederwerfung überlässt Hitler im Winter 39/40 das tapfere Finnland den russischen Klauen, nachdem Estland, Lettland und Litauen dem Russen geopfert wurden. Kurz vor der finnischen Kapitulation unterzeichnet der Jude Hambro (Hamburger) in Oslo Durchmarscherlaubnis für die Sowjets durch Norwegen Richtung Skagen. Blitzschnell besetzt Deutschland ganz Dänemark und Norwegen unter strikter Beachtung der schwedischen Neutralität! Churchill hätte uns lange vor der Erreichung Norwegens versenken können, wenn er gewollt hätte! Aber er wollte seinen Hitler nach Narvik haben, um die Russen von der Nordsee und dem Nordatlantik fernzuhalten!! Genau wie Bismarck 70/71 siegte Hitler 1940 nach Westen, wie Bismarck 1866 im Frühjahr 1941 nach Süden bis Kreta, holte nur kurz Atem, um am 174. Geburtstage des Rußlandgegners Wilhelm von Humboldt am 22.6.1941 um 4.45 Stalin anzugreifen! Zur Freude Churchills, zur Freude Roosevelts, aber zu größten Genugtuung Pacellis, der zu "riegsbeginn deshalb einstimmig zu Papst Pius XII. gewählt worden war, weil er jahrzehntelang Nuntius in Berlin gewesen war und weil er fliessend Chinesisch und flüssig japanisch sprechen konnte!

1937 war die Gemahlin von des Japanfreundes Wang Tsinghewis Bürgerkriegsgegner Tschiang Kai Schek zum katholischen Glauben übergetreten, um ihrerseits die Loyalität ihres Gatten gegenüber dem "schwarzen Löwen" wie in China die katholische Kirche heißt, zu unterstreichen und den tüchtigen Cardinal Marella in Tokyo auf ihre Seite zu bekommen.

Stalin bereitete die Nerven und seine gesamte aktive Armee hinter dem Ural in ihren sibirischen Unterkünften und verteidigte Wetsrußland mit alten Kerlen. Damit die alten Herren nicht zu schnell vor den Deutschen davonliefen, mischte er einige aktive Einheiten als "Korsettstangen" unter sie. Nur so konnten die Deutschen bis November 41 in die Nähe Mocbas gelangen, bevor der Winter hereinbrach.

Schon 1932 hatten die "Bochheimer Dokumente" Roosevelt geärgert, Die Ungerechtigkeit der Nürnberger Gesetze empörte den Juristen und Idealisten Roosevelt sehr, während das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Roosevelts Bewunderung erregte.

1937 erschienen die Bilder aller führenden deutschen Generäle lockend in Farbe in US-Zeitschriften mit Lebensläufen. Hitler antwortete mit der grässlichen Kristallnacht 1938 und machte damit alle Bündnispläne Roosevelts zunichte! Unter Stalins Beifall reizte Hitler Roosevelt erneut ab 1939 durch Tötungen von Polen und Juden in Polen, dessen Schicksal jedem US-Präsidenten seit Wilson sehr am "erzen liegt!!

Gespannt verfolgte Roosevelt die rasanten Erfolge der Deutschen im Sommer 1941; Hitler konnte die sie Siegesserie ohne das US-Rüstungspotential, sprich ohne Bündnis mit Washington keinesfalls fortsetzen. Deshalb erwartete der Präsident das deutsche Bündnisangebot, als der deutsche Geschäftsträger Schmidt am 17. 12.41 ihn aufsuchte. Zu Roosevelts schmerzlicher Überraschung übereichte Schmidt statt dessen die Kriegserklärung Hitlers an USA!! Kurz danach erfährt Roosevelt von dem Überfall Admirals Yamamotos von Ogasawara Shima aus auf Pearl Harbour! Befriedigt nahm er zur Kenntnis, daß Japan auch London den Krieg erklärt hatte. Japan war seit dem 17.12.41 mit 3 Mächten im Kriege: Pekingchina, Großbritannien und den USA, Deshalb hieß Stalin seine Aktive Armee tatenlos weiterhin in Sibirien. Am 22.6.42 aber holte Stalin zur diplomatischen Gegenoffensive in Stockholm aus: Seine Gesandtin, die bildschöne Alexandra Kollontay, erschien in hautengem Sommerkleide in der deutschen Botschaft und übereichte dem verdutzten Deutschen Gesandten von Stohrer -- Stalins Waffenstillstand! Stalin wollte Hitler die ganze Ukraine schenken, um.. gedeckt durch einen Frieden im Westen seine intakte aktive Armee aus Sibirien gegen Japan zu werfen, das einen Kampf gegen 4 Großmächte nicht aushalten konnte, sondern zugrunde gehen mußte. Japans Tod hätte die völlige Bolschewisierung Asiens bedeutet. Anschließend verfügte Russland über soviele asiatische Rotarmisten, daß es bequem Europa überrennen, anschließend Afrika bequem bolschewisieren konnte. Das hätte u.a. den Untergang der christlichen Kirchen für immer bedeutet. Deshalb übersah der Mönch Hitler Stalins Friedenshand und antwortete mit dem militärisch sinnlosen Rückzuge aus Westrußland, der Stalin völlig unerwartet kam und ihn in eine Zwangslage brachte: Als guter Politiker wusste Stalin, daß die USA sich aus US-Lebensinteresse deshalb keine Bolschewisierung Europas leisten können, weil sie die unblutige Befreiung Afrikas zur Folge haben würde. Danach aber besäßen die Russen genügend schwarze und weiße Rotarmisten, um die Bolschewisierung Asiens mit Waffengewalt zu erzwingen. Sowjetsterne in Kapstadt, London und Tokyo aber würde den Untergang der USA deshalb bedeuten, weil Amerika und Australien gegen den afroeurasischen roten Block schwach wären!! Um nun möglichst viel Europa am Tage der US-Invasion in russischer Hand zu besitzen, war Stalin gezwungen, ab Herbst 1942 immer stärkere Streitkräfte aus Sibirien an seine Westfront gegen die Deutschen zu werfen, um diese möglichst nach Sch zurückzutreiben. Damit verwandelten wir deutsche Ostfrontler Sibirien aus einer waffen- und munitionsstarrenden Bastion gegen Japan und gegen Die King in ein für chinesische Generalstabsoffiziere immer interessanteres Angiffsobjekt! In Washington bearbeitete Stalin den Präsidenten Roosevelt tags durch seinen geschickten Botschafter, den Juden Litwinow, nachts aber durch seine jüdische Ehefrau, noch nicht in Europa zu landen. Um die US-Truppen nach Europa zu locken, begann Hitler den Rommelfeldzug in Nordafrika. Auf Churchills dringende Bitten kam Roosevelt endlich den Briten in Marokko zu Hilfe: Sofort ließ Hitler Nordafrika räumen, dem der Zweck, die US Truppen nach Nordafrika zu locken, war erreicht. Dann öfferte Hitler die gesamte 6 Armee bei Stalingrad im Januar 1943! Roosevelt war darüber so erschüttert, daß er damals in Frankreich landen wollte. Aber Eleanor riet ihm, Hitler in seinem eignen Saft solage schmoren zu lassen, bis er klein und um das Bündnis flehen würde, um Deutschland zu retten. Immer näher kam die russische Dampfwalze Mitteleuropa: Weihnachten 1942 kam Smolensk in Gefahr! Im Jahre 1943 flog und fuhr Winston Churchill 4x zu Roosevelt: Präsident now Overlord! Sie können sich den Russen in Frankreich doch ebensowenig leisen wie ich! Niemals konnte Churchill Roosevelt unter 4 Augen sprechen, denn Eleanor ließ die beiden nie allein! Churchill mußte sein Badezimmer offen lassen, damit Roosevelt sich zu ihm hineinrollen konnte, denn zu dem nackten Churchill konnte Eleanor nicht auch noch hinein. Trotzdem kam Churchill auch im Winter 1943 mit leeren Händen nach London zurück!

Nun standen die Russen aber bereits an der Beresina, in Bobruisk. Europa lag ihnen wehrlos zu Füßen! Der endgültige Untergang des Christentums war nur noch eine Frage von Monaten! Vorsorglich hatte Pius XII. seine Gegnerin Eleanor gewarnt, um Blutvergiessen zu vermeiden: Hans Habe schildert das grausame Angebot Seiß-Inquarts an den jüdischen Arzt von Benda, die USA sollten die inhaftierten Juden mit je 200 Dollar freikaufen. Roosevelts einzige Antwort darauf wäre die Invasion in Frankreich gewesen. Aber kaltblütig gab Eleanor damals noch ihre Glaubensgenossen der Vernichtung preis und von Benda kehrte mit leeren Händen heim! Nun- Ende 1943 mußte Pius XII mit noch stärkerem Geschütz auffahren, um seinen Gegnerin Eleanor in die Knie zu zwingen und sie zu veranlassen, ihrem Franklin nun das gleiche zu raten, das sie 2 Jahre lang widerraten hatte, die Landung in Frankreich: Der heilige Zweck, die Lehre Christi vor dem Untergange zuretten, dieser heilige Zweck heiligt jedes, aber auch jedes Mittel, sogar das Mittel der Massenvernichtung von Juden!

Die moralische Berechtigung für diese von ihm angeordnete Massenvernichtung jüdischer Europäer schöpfte Pius XII. 1. aus der Vernichtung von 1,2 Millionen Christen durch Wladimir Iljitsch Uljanow Lenin, 2. aus dem US-Luftmorde an damals schon 400.000 Europäern durch Roosevelt, 3. aus den 4,5 Millionen Toten des Weltkrieges von 14 - 18 in Europa und den 1 Million Nachkriegstoten, die die Juden Disraeli, Cassels und Albert Ballin verschuldet haben. Schweren Herzens gab der Papst Ende 1943 Weizsäcker den Auftrag zu den Massenvernichtungen von Juden, die Gegenstand dieses Prozesses sind.

Ich bin überzeugt, daß der Mönch Hitler tatsächlich die dabei benötigten SS-Männer im Unklaren über das Schicksal der Juden gelassen hat und den Transportabteilungen in die K.Z.s sagen ließ, daß die Transportierten in Rüstungsarbeitslager kämen. Der Soldat hat seinen Befehl auszuführen und nicht nach dem Zweck zu fragen: "Sie sollen nicht denken! Das Denken überlassen Sie den Pferden, die haben den längern Kopp!" Nur die Vernichtungskommandos selbst erfuhren die grausige Wahrheit! Adolf Eichmann war natürlich eingeweiht. Es ist sehr gut denkbar und überwiegend wahrscheinlich, daß Eichmann seine engsten Mitarbeiter über das Schicksal der deportierten Juden im Unklaren gelassen hat. Die gesamte Ostfront hatte keine Ahnung von Judenvernichtungen, obwohl wir Ostfrontsoldaten über unsere Frontzeitungen und Tagesbefehle politisch besser informiert worden sind als die Soldaten anderer Fronten.

Daß Papst Pius ~~XII~~ der Initiator dieser Massenvernichtungen von Juden gewesen ist, dafür sprach das eiserne Schweigen während der ganzen Dauer des Eichmannprozesses in Jeruscholajim seitens der katholischen Kirche. Sie enthielt sich jeglicher Stellungnahme, ja jeglicher Berichterstattung darüber. - Mein Schulkamerad, der lutherische Probst Grüber flog aus Berlin nach Jeruscholajim, um gegen Eichmann zu zeugen.

Entsetzt beobachtete seine Gegnerin Eleanor das fürchterliche Anwachsen der Judenvernichtungen in Europa. Sie konnte sich bei dem heldenhaften Widerstand, den die deutsche Ostfront den nachdrängenden Sibirern leistete, ausrechnen, daß die siegreiche Rote Armee keinen einzigen lebenden Juden mehr in Europa antreffen würde. Nun erst ließ sie ihren teuflischen Plan der Bolschewisierung ganz Europas durch die Krasnaja Armija endlich fallen: Um wenigstens einem Teile der europäischen Juden das Leben zu retten, rannte sie zu ihrem Manne und verlangte stürmisch von ihm die sofortige Invasion in Frankreich, die sie ihm bisher so energisch verboten hatte!

Der Präsident willigte sofort ein und am ~~22x6.~~ 6.6.1944, 0,02 hatte Pius XII. endlich sein Ziel erreicht: An der normannischen Steilküste landeten 98 % US.-, 1,5 % de Gaulle- aber nur 0,5 % Churchillstreitkräfte (!), ohne ein einziges Abwehrgeschütz, ohne einen einzigen Abwehrflieger, ohne einen einzigen Panzer vorzufinden: Die Lafetten waren leer, kein Geschütz darauf montiert. Die Flieger flohen sämtlich an der Ostfront und den Einsatz der Panzerreserve hatte sich der "Führer" persönlich vorbehalten. Als aber 0.25 Uhr der Vertreter des bei seiner Ehefrau befindlichen Marschalls Rommel, Rundstedt in Wolfsschanze anrief und ganz gehorsamst um die Freigabe der Panzerreserve bat, weil der Feind seit 23 Minuten im Lande sei, wurde Rundstedt geantwortet: "Hitler schläft und darf nicht geweckt werden!" So lockte der Mönch Hitler gemeinsam mit seinem Papst und seinem Scheingegner Winston Spencer Churchill die US-Armeen Dwight D. Eisenhower und Omar Bradleys nach Frankreich, um 1. Europa vor der Bolschewisierung und damit das Christentum vor dem Untergange, 2. Japan vor dem Untergange, 3. Britisch Canada vor der Eroberung durch die USA zu retten. Zu 2: Wer in Frankreich auf Deutsche schoß, drehte Japan den Rücken zu. Zu 3: Wer in Frankreich auf Deutsch schoß, konnte Britisch-Canada nicht angreifen. So rettete der Mönch Hitler King George VI. sein Canada vor den Amerikanern! Das war Hitlers 3. Hochzeitsgeschenk an "Eva Braun". Reichsaussenseminister Dr. Gustav Stresemann setzte das Codewort Eva Braun in seinem Codebuch für den Dienstgebrauch für den "Angriff London, Downingstreet 10!" Als erstes Geschenk erhielt "Eva Braun" Ende Juni 1940 bei DaJär die gesamte französische Flotte, während der Jesuitenschüler Göbbels die "Piraterie Englands" anprangerte. Unser 2. Geschenk am 22.6.1941 war unser Angriff auf Rußland. Gezwungen, ihr eignes Land gegen deutsche Aggressoren zu verteidigen, war die Rote Armee ausserstande, Persien und Britisch-Indien anzugreifen. Unser 3. Geschenk war die Rettung Canadas vor den US-Truppen und unser 4. Geschenk die gesamte deutsche Hochseesoldatschaft, die kurz vor der deutschen Kapitulation in die Nordsee in britische Gefangenschaft gedampft ist. Nach Roosevelts Tode und anschließender Inthronisierung des frommen Katholiken Harry Samuel Truman (85) der Canada nie angreifen würde, heiratete "Eva Braun" unverzüglich: Während Hitler im Berliner Bunker mit einem Fräulein "Eva Braun" eine Scheintrauung vor den Augen seiner SS-Leute mache, der keine Hochzeitsnacht gefolgt ist, sollen im Amtszimmer Papstes Pius XII. Weizsäcker und der katholische Gesandte Sir Frank Rogers in Gegenwart des Papstes das geheime deutschbritische Bündnis etwa gleichen Inhalts wie das am 5.2.1961 in London von Elizabeth II. Macmillan und dem Katholiken Adenauer unter-

schriebene deutschbritische Bündnis unterzeichnet haben. Etwa gleichzeitig griff Montgomery bei Bremen in breiter Front an und wußte nicht, daß er auf Verbündete schiessen ließ. Was ein britischer Fieldmarschall nicht weiß, das konnte der ahnungslose Marschall Stalin erst recht nicht wissen! .

Auch nach erfolgter US-Invasion in Frankreich bestand die grosse Gefahr, daß, um Blut zu sparen, Roosevelt bremsen ließ. Tatsächlich trat nach der Befreiung von Paris durch Omar Bradley ein erhebliches Nachlassen des amerikanischen Vormarschtempo ein. Zu gleicher Zeit überstürzten sich in Bern und in Vichy Roosevelts Waffenstillstandsangebote an Deutschland, die Hitler mit immer schlimmern Massenvernichtungen von Juden beantwortete, um Roosevelt zur Beschleunigung seines Vormarsches nach Mitteleuropa zu peitschen. Die aufständischen Generäle und Offiziere, die in Hitler seit dem 6.6.44 aus rein soldatischer Sicht den Totengräber Deutschlands sahen, ließ Hitler an Fleischerhaken aufknüpfen, um den Juristen Roosevelt zur Weißglut zu reizen. Den genialen Wepner von Braun und seine Peenemünder Crew ließ Hitler verhaften, weil sie nach dem Kriege von Mondflügen träumten, wie sie jetzt ausgeführt werden. Nur um Roosevelt zur Weißglut zu reizen. Tapfere Frontoffiziere wurden zum Tode an der Ostfront kriegsgerichtlich verurteilt, weil sie eigenmächtig Punkte aufgegeben hatten, die nicht mehr gehalten werden konnten, nur um Roosevelt zur Weißglut zu reizen. Dem gleichen Zweck diente im Innern die Blutjustiz eines Freisler! Schließlich beantwortete Hitler die dauernden Bündnisangebote Roosevelts zu Weihnachten 1944 mit der militärisch sinnlosen Ardennenoffensive gegen Eisenhower-Bradley, die im März zusammenbrach, und entschied so den Wettkampf der Russen und der Amerikaner um Berlin zu Gunsten Koniews und Sokolowskis! Als die Waffen schwiegen und das Judentöten ein Ende hatte, hatte der tüchtige Eisenhower Mecklenburg und Sachsen besetzt und das sowjetisch besetzte Gebiet in einer taktischen Klammer. Das US-Rabbinat freute sich auf den sofortigen Asbruch der Feindseligkeiten zwischen den Amerikanern und den Russen, denn diesen Krieg gewann mit 95 %iger Sicherheit die Rote Armee wegen ihres besseren Nachschubweges über die Amis und die ersehnte Bolschewisierung West- und Südeuropas wurde doch noch Tatsache! Zur grössten Enttäuschung der US-Juden machte der Katholik ~~dass~~ Gegenpart Truman das Gegenteil: Er lud Churchill und Stalin nach Potsdam zu einer Konferenz und bot dort Stalin Mecklenburg, Sachsen und sogar Thüringen - eine ausgezeichnete Aufmarschbasis in Richtung Paris, Madrid und Rom! - Bitte, geben Sie mir dafür Westberlin heraus, Herr Stalin! Lachend willigte Stalin ein. In Mocba aber verging ihm das Lachen, als er dort erfuhr, daß der perfide Katholik Truman mit Japan paktiert hatte, bevor er nach Potsdam flog!! Die Unterschrift des Katholiken Truman unter das US-japanische Bündnis 1945 rettete Japan vor einem chinesischen Angriff und setzte eine gemeinsame US-japanische Seesperre im Pazifik, die noch heute gefahren wird wie 1945. Die Voraussetzung eines russischen Vormarschs über die Elbe hinweg nach Paris und Madrid aber war, ist und bleibt ein chinesischer Angriff auf Japan. Erst nachdem der chinesische Riese dem sehr verwundbaren Sibirien den Rücken zugedreht hat, erst danach kann die krasnija Armija nach Westen vorrücken, eher aber nicht! So hatte Papst Pius XII. die Russen an der Elbe und nun auch an der Werra gestoppt, bevor sie als Sieger in Berlin einziehen konnten! Kann aber einer Sibirien von der Werra und von der Elbe aus verteidigen? Niemals!

Auch Pius XII. hat Roosevelt während des Krieges verstimmt und gereizt:

- I. durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Japan 1942.
- II. durch seine Encyclica gegen den Bombenterror in Europa, kraft der jeglicher Katholik wegen vielfachen Verstosses gegen das 5. Gebot Gottes excommuniciert wurde, der von der Luft aus wehrlose Frauen und Kinder ermordet hatte. Roosevelt bewantwortete diesen Eingriff des Papstes in seine Rechte als Kriegsherr mit der Ausbombung zahlloser katholischer Bistümer und Erzbistümer in Italien und Deutschland. Hier wurden die Erzbistümer Wien München, Regensburg, Rottenburg, Triez, Mainz, Köln, Aachen, Münster, Würzburg, Bamberg, Freiburg und die Bistümer Paderborn, Klagenfurt, Bremen, Berlin ausgebombt. Während Stalin gezwungen war, immer mehr sibirische Kasernen zu entleeren, forderten Papst Pius XII. und Churchill immer energischer von Tschiang Kai Schek die Beendigung des Bürgerkrieges gegen Wangtschingwei, die Aussöhnung mit Japan und den Angriff gegen das von Verteidigern immer mehr entblößte Sibirien. Der hartrückige Japanfeind Tschiang kaischek marschierte zwar im Februar 1945 südlich Sibiriens auf, griff aber unter Hinweis auf die Chinafeindlichkeit fast aller Deutschen, die seit 1905 von "gelber Gefahr" faseln und deshalb sich doch wieder mit Russland verbünden müssten, um wieder die Freiheit zu erlangen, nicht an! Das war ein Fehler in der Rechnung Pius' XII!

Schlitternd vor Angst vor einem chinesischen Angriff auf Sibirien atmete Stalin auf, als er Tschiang Kai Schek's Zögern bemerkte, Sofort ließ er am 24.3. 1945 dem japanischen Botschafter in Mocba die Pässe aushändigen, um Tschiang wieder gegen Japan zu richten!

Unverzüglich schlug nun Papst Pius XII. in Washington zurück. Nun mußte der unsinnige Rooseveltkrieg gegen Japan sofort beendet werden. Nun mußte Roosevelt sterben! Am 12.4.45 saß Roosevelt pünktlich um 10 Uhr morgens wie an jedem Morgen am Schreibtisch und sah die Meldungen und die Post durch. Ein Geräusch veranlaßte ihn, aufzublicken. Vor ihm stand, grußlos eingetreten, in seiner Robe Francis Card. Spellman, schleuderte gegen Roosevelt den Bannfluch Papstes Pii XII. als Massenmörder, kündigte ihm die Bannbulle auf den Schreibtisch und ging grußlos! Als gebildeter Mann wußte Roosevelt, daß in allen lateinamerikanischen Kirchen am gleichen Tage seine Verbannung abgekündigt werden würde. Dort war Roosevelt nun gesellschaftsunfähig geworden! Kein Hotelier würde ihn mehr beherbergen! Über die Ungerechtigkeit des Papstes, ihn, der über 2 Ozeane die Söhne seines Staates zur Verteidigung des Christentums gegen die Antichristen Hitler und Stalin gesandt hatte, mit dem Bannfluche als Massenmörder zu bestrafen, regte sich der Jurist und Idealist Roosevelt so auf, daß er am gleichen Nachmittag einen tödlichen Schlaganfall erlitten hat. Dieser Schlaganfall hat als Hochdruckblutausstrom folge ins Gehirn nichts mit der Kinderlähmung zu tun. Diese ist eine Entzündung im Rückenmark gewesen, die mit Zerstörung motorischer Pyramidenzellen in den Vordersträngen des Rückenmarks längst ausgeheilt war! Daran konnte R. niemals sterben!

Pius XII. hatte vorher die US-Verfassung gründlich studiert, die keine Neuwahl vorsieht, wenn ein Präsident stirbt, sondern vorschreibt, daß automatisch der Vicepräsident für die Dauer der Amtsperiode des Verstorbenen amtiert als Staatsoberhaupt weiter amtiert. Während Roosevelt aufgebahrt wurde, zog der Katholik Truman, den Roosevelt auf Spellmans Rat erkoren hatte, ohne zu wissen, wie bald er sterben müsse, in Whitehouse ein, schwor den Amtseid und verwandelte als gehorsamer Katholik unverzüglich den Rooseveltkrieg gegen in ein Bündnis mit Japan, hinderte die Chinesen am Angriff auf Tokyo und die Russen am Angriff auf Hannover-Paris! 1948 wurde Truman gewählt, 1952 wurde sein Nachfolger der Presbyterianer Ike Eisenhower, dessen Vice aber ~~wurde~~ der fromme Katholik Richard Nixon, heute US Präsident bis 1973.

Nach dem Sturze des Zauderers Tschiang Kai Schek riß der Ehemann von Madam Tschiang Kai Schek Nichte, Dr. jur. Chou En Lai (1925 in Göttingen promoviert, Berliner Jurastudent gewesen) die Macht am 27. September 1949 in Pe King an sich und wartete, daß Eisenhower, weil er im Kriege gegen Japan gefochten hatte, den Pakt mit Tokyo auflösen mußte. Zu seinem Entsetzen aber verlängerte Ike Eisenhower in einem weltweiten Ja zu Japan Ende November 1959 bis Ende November 1969 mit Japan!! Das war ihm von Augustinus Bea schon am 27.5. 58 prophezeit worden. Bea hatte ihn nach Rom eingeladen, ihm päpstlicherseits Chabarowsk, Wladiwostok, Mandschu Kuo, Tibet, Singkiang, beide Mongoleien, beide Turkestane als Rückgewinn und ganz Kasachistan als Siegespreis über die CCCR garrantiert, wenn Chou ins Konkordat und in die Nato eintrate, sich mit Onkel Tschiang Kai Schek in Tei Peh aussöhnte, Japan ganz Sibirien bis zum Uralgebirge überließe, Nepal nicht überschluckte, wieder Buddhist würde und Tokyo in Buddhas Namen die Führung in Asien überließe. Danach sei China autark, um bequem 1.000 Millionen Chinesen zu ernähren. Der sibirische Krieg würde 500.000 tote Chinesen kosten, aber 149.500.000 Chinesinnen könnten ihre Söhne deshalb behalten, weil der von Chruschtschow geforderte Angriff auf Japan 50 Millionen und der Krieg über 9.000 Pazifikkilometer Shanghai-San Franzisko + anschließender Landkrieg über 4.200 Km Franco-New York weitern 100 Millionen Chinesen das Leben kosten würden, also nur einen Pyrrhussieg bringen würden!! Chou hat am 27.5.58 sich eine dreijährige Edenzeit ausbedungen, deren Scheitelpunkt im Nov. 59 lag, indem Eisenhower bis Nov. 69 verlängert hat!

Am 27.5.61 konnte Bea nach Ablauf dieser Edenzeit nicht wiederkommen, weil er Dienst hatte: Papst Johannes XXIII. empfing am 27.5.61 im grossen Staatsempfang seine zweitliebste Tochter Elizabeth II. mit ihrem katholischen Ehemanne Philipp und da mußte Bea als Kurienkardinal anwesend sein. Elizabeth II. aber war sehr befriedigt, daß unter den angetretenen beim Papst akkreditierten Gesandten kein Russe und kein US-Amerikaner ist!! Zu gleicher Zeit landete Außenminister Zentaro Kosake in Pe King, garantierte japanischerseits China alles, was Bea 3 Jahre zuvor garantiert hatte und forderte dafür 1. Chinas Verzicht auf Sibirien und Garantie Sibirs an Japan, 2. Chinas Neutralität im Falle eines Angriffs auf Kamtschatka, 2 für China leichte Bedingungen.

Aber der vorsichtige Dr. Chou wollte vorher noch Dean Rusk sprechen. Dieser traf bereits am gleichen Sonntagvormittag, 2. Juni 1961 in Pe King ein, an dem der Katholik Kennedy in Wien mit Chruschtschow konferierte, um diesen von Pe King abzulenken. Um den drohenden sibirischen Krieg zu verhindern, bat Chruschtschow in Wien Kennedy um Vermittlung in Tokyo wie weiland 1905 der Zar in Washington Teddy Roosevelt.

Chruschtschow erinnerte Kennedy daran, daß Roosevelt damals ganz Alaska als Gebühr für die Friedensvermittlung in Tokyo erhalten hatte, dem die Dollarmilliarde sei mir e in Pfennig dafür gewesen. "Ich bin heute auch bereit, etwas springen zu lassen, wenn sie als Verbündeter Tokyos ebenso handelten wie Präsident Roosevelt 1905" Natürlich vertraute Chruschtschow darauf, daß der US Präsident 1961 genauso handeln würde wie der US-Präsident von 1905. Er erblassste über die Antwort: "Mister Chruschtschow, ich bin doch nur der President von den Vereinigten Staaten von Amerika! Ich kann doch dem Tenno nicht geben einen Befahl! Wenn der Tenno mit Sie nicht will haben diplomatische Beziehungen, so kann ich ihn nicht dazu zwingen! Sorry, das geht leider nicht!" Todtraurig liess Chruschtschow die ihm erwartenden Hauptstädte Ostberlin und Warszawa links liegen und dampfte direkt nach Mocba zurück! Dort erfuhr er am 3.6.61 die ganze Misere: Während Kennedy mit ihm sprach, hatte sein katholischer Außenminister Rusk in Pe King von Chou En Lai Chinas Neutralität im Falle eines Angriffs auf die CCCP erhalten (und, das wusste Chr nicht, aus der Luft vom Flugzeug Pe King - Tokyo nach Rom gefunkt: Heiliger Vater! Das Wunder des Malachias ist geschenkt! Chou En Lai hat unterzeichnet! Rusk). Sofort verhängte Johannes XXIII. eine dichte Nachrichtensperre über ganz Europa, um zu verhindern, daß die Ostdeutschen wieder auf die Barrikaden klettern und auf diese asiatische Wende hin den 17.6.53 noch blutigem wiederholen!)

Genau 6 Jahre später, am 2.6.67 ohrfeigte Katholik Lübke den armen Kossygin: Im gleichen Schloß Bellevue, in dem ein Molotow noch 1940 als Hitlers Staatsgast geschlafen hatte, bewirtete Lübke Schachanschach Rezach Paliehwi und die Chabanuz nicht zum Kaffee sondern zum chinesischen Tee!! Der gleiche Perserkaiser, der 1955 auf einen Berlin bestückt verzichtet hatte, um Persien nicht einem russischen Vergeltungsangriff auszusetzen, demonstrierte 1967 durch seinen Berlinbesuch die damalige Schwäche Rußlands! Seht Ihr Perser, Russland ist durch die chinesischen Angriffe derart geschwächt, daß es jeden Muschik braucht, um Sibir zu verteidigen. Es kann keinen Mann mehr abstellen, um Persien anzugreifen, Deshalb konnten wir und die Chabanuz es wagen, Westberlin zu besuchen. Wütend ohrfeigte Alexej Kossygin zurück und jagte via Ulbricht-Danelius die Studenten auf die Straßen: "Schah! Schah! Charlatan! Mo Mo Mossadegk!" Folge davon ist der Kurrasprozess! Am 3.6.67 aber erhielt Kossygin von Paulus VI. eine schallende Ohrfeige! Am 6. Jahrestage der chinesischen Neutralitätszone Tränen Chruschtschows über den Abfall Chinas kreierte Paulus VI. Dr. Bengsch zu Alfred Karinal Bengsch! Dieser ist seit 1562 der erste Kardinal Perlins! Des damalige Kardinal, ein Hohenzoller, wurde nach Mainz versetzt, weil sein Bruder Kurfürst Joachim II. in Spandau zum Luthertum desertiert war. Du gottverfluchter Satan in Mocba! Höre was WIR Dir zu sagen haben! In Deinem Ostberlin befördern WIR UNSEREN Erzbischof zum Kardinal, wann es uns passt und fragen Dich dreckiges Schwein nicht um Erlaubnis! Sie Du zu, wie Du Dein Sibir gegen UNSERE Chinesen verteidigst!"

In Tokyo übergab Dean Rusk seinem Kollegen Zentaro Kosake den kostbaren Neutralitätsvertrag, den Kosake über den Nordpol eilig nach Bonn flog und Adenauer aushändigte. Am 27.7.61 zeigte Adenauer in Godesberg den westeuropäischen Regierungschefs und dem persönlich nach Godesberg geflohenen Staatschef de Gaulle die Unterschrift Dr. Chou En Lai: "Meine Herrn, Europa ist gerettet!" Am 13.8.61 schloß Chruschtschow das Brandenburger Tor zu, um Adenauer ins Bündnis zu zwingen. Am 15.8.61 bot Smirnow im Palais Schaumburg Pommern, West-, Ostpreussen, Posen, Schlesien, Oberschlesien und die gesamte DDR an: "Selbstredend ziehn wir um Ihretwillen Genossen Ulbricht nach Mocba zurück, Aber um Gotteswillen, Herr Dr. Adenauer, unterschreiben Sie endlich das Bündnis mit Mocba!" Adenauers Antwort: "Herr Smirnow! Abe habbe Se jesach, um Jottes willen soll ech mit der Soowettunchohn ins Bündnis jen! Herr Smirnow, um Jottes willen, jrade um Jottes willen, jehe ech mit de Soowettunchohn nie und nie und niemals ins Bündnis! Merke se sich dat mal endlich! Da is de Tür! Ich hawwe noch Arbeit jenuch!" Am 17.8. trat Chou der Nato bei. Dieses wichtige Ereignis offerierte Adenauer dem Bundestag verschlüsselt: Bundestag, 18.8.61, 13 Uhr: "Wenn der Soofjetunchohn an Krieg denkt, muß ech se warne, zumal ihr Kriegspotential sätzlich Natopaktmitgliedstaaten mehrfach übertroffen wird!" Entweder hatt Adenauer den Bundestag belogen oder China war tatsächlich Natopaktmitglied geworden. Ohne sein riesiges Kriegspotential war bis zum 16.8.61 das Nato potential dem Moskaus keineswegs "Mehrheit überlegen" gewesen!

Gestützt auf die Wiederwahl des Katholiken Adenauer zum Kanzler bis 1965 konnte Katholik Kennedy dem Katholiken Westmoreland Angriffsbefehl auf Kamtschatka von Alaska aus erteilen. Während die rote Armee Kamtschatka gegen die US-Landetruppen verteidigte, besetzte in ihrem Rücken tausende km südlich von ihr unbekämpft China vertragsgemäß beide Mongoleien, Ostturkestan und Sing Kiang. Chou legte vorsorglich 91 Armeen an die nur 300 km von Irkutsk entfernte mongolische Nordgrenze und unterstellte sie den Generalmajoren Ho Lung und Lin Piaò, die von Falckenhausen als Leutnant 1928 ausgebildet hat.

Marc A. Fuchs

prakt. Arzt mit Geburtshilfe

1 Berlin 10 (Charlbg.)

Kaiserin-Augusta-Allee 88 a

Telefon: 34 45 45

VII

Berlin, den

Am 2.3.62 verließ der 4 fache Leninordenträger Marschallek Koniew Ostberlin in Richtung Mocba und ward nicht mehr gesehn. Am 6.3.62 folgte ihm der Stadtcommandant Ostberlins, der kluge Oberst Jakubowski: Ende Februar hatt sich Dr. Chou En Lai davon überzeugt, daß Bea recht gehabt hatte, daß die Russen den 2. sibirischen Krieg genauso verloren wie den japanischen Krieg 04/5, weil eben 20.000 km Front nicht gegen motorisierte Angriffskeile verteidigt werden könnten! Am 27. II.62 zog er die Konsequenz und gab Ho Lung und Lin Piao Vormarschbefehl nach Norden, Richtung auf Irkutsk. Deshalb wurde Koniew nach Mocba befohlen, wo ihm Chruschtschow die Verteidigung des kostbaren Rüstungszentrums Irkutsk anbot. Mache ich Genosse! Beffähl iist Beffähl! Aber brauche dafür guten Chef des Stabes! Gib mir Jakubowskis Stabschef, sonst nicht! "Natürlich, Genosse "arschallek, sollst Du haben Deinen Jakubowski, werde gleich Order geben!"

Beide in Moskau ausgebildeten Offiziere verteidigten Ihr Irkutsk heldhaft bis zum 23.8.62! Am 24.8.62 zogen Ho Lung und Lin Piao als Siegerin Irkutsk ein und wurden dort mit Recht zu Generalleutnanten befördert. Davon erfuhr in Europa niemand ausser de Gaulle. Er charterte eine Maschine nach Wahn und sagte am Abend des 4.9.62 in Augustsburg: "Moi, je lève mon vert à l'honneur de l'Allemagne, de l'amis et de l'allié de la France!" Der kleine Franzose besaß die Frecheit, das deutschfranzösische Bündnis vom 15.I.62, das bis dahin sekret gewesen war, weltöffentlich bekanntzugeben, obwohl es den Bankrott der russischen Europapolitik darstellt! Nun ist klar, daß nie wieder Russland sich wie 1914 mit Paris gegen Berlin, nie wieder wie Oktober 1939 mit Berlin gegen Paris verbünden kann! Papst Johannes XXIII. hatte mittels dieses Paktes und der Unterschrift der frommen Katholiken Adenauer und de Gaulle die Russen vom diplomatischen Parkett in Europa verjagt! Weder bekam die rote Armee Befehl, daraufhin Hannover und Paris, noch Westberlin anzugreifen. Warum nicht? Weil jeder Muschik nun gebraucht würde, um das kostbare Sibir gegen die chinesische Dampfwalze, jetzt 2,5 Millionen Mann Stärke, zu verteidigen!

§ 1. Deutschland garantiert der französischen Republik sämtliche derzeitigen Grenzen in Europa und seinen gesamten überseeischen Besitz in Asien, Afrika und Südamerika.

§ 2. Deutschland verzichtet auf ewig auf Strassburg, Elsaß und Lothringen.

§ 3. Um den Rücken des deutschen Riesen auf ewig dem Rheine zuzudrehen, garantiert Frankreich Deutschland auf ewig den Raum zwischen dem Dnjepr und dem Uralgebirge-Strom und Kaspiseemitte. (de Gaulle hat in Sabrce die Rabbiner in NewYork absichtlich belogen, als er die Oderneißegrenze als "französisches Interesse bezeichnete" Auch seine "Unterstützung der Quebecfranzosen" war eine Finte, um die US-Juden zu beruhigen)

Paris, 15. Janvier 1962

de Gaulle, Katholik Dr. Konrad Adenauer, Katholik

Ihm waren das Konkordat von 1949, der deutschjapanische Vertrag von 1959 und das deutschbritische Bündnis vom 5.2.61 vorher gegangen:

§ 1. Beide Saaten garantieren einander das Uralgebirge als ewige deutschjapanische Grenze und verpflichten sich, diese nie zu überschreiten.

§ 2. Deutschland verzichtet feierlich auf ewig auf Tsingtau und Kiautschau.

§ 3. Deutschland garantiert Japan seinen sämtlichen Inselbesitz von 1900

§ 4. Deutschland und Japan garantieren gemeinsam die Neutralität und Unverletzlichkeit des Königreiches Nepal.

Tokyo, Chijoda Ku, 15. Oktober 1959.

gz. Nobusuke Kishi

gz. Dr. Konrad Adenauer (kath)

§ 1. Deutschland verzichtet feierlich und auf ewig auf überseeischen Besitz und auf eine Hochseekriegsflotte und begnügt sich mit dem Küstenschutz.

§ 2. Deutschland garantiert Großbritannien die Faröer, Island, Grönland, Alaska und die gesamten USA ausgenommen Texas und "ewmexiko, die mexikanisch werden sollen."

§ 3 Damit keine kontinentale Seemacht imstande ist, der Landmacht Deutschland, das sich seit dem 9.11.1918 konsequent und nun auf ewig seinen blauen Rock auszog, die Hegemonie in Europa zu entreißen, garantiert aus britischem "ebensinteresse Gie königlich britische Regierung Deutschland das Saargebiet, Röm, Bornholm, Fünen, Jütland, alles Gebiet westlich der deutschpolnischen Westgrenze vom 1.1.1914 und den Raum zwischen dem Dnjepr und dem Uralgebirge, -strom und der Kaspiseemitte.

§ 4. ferner Bayern Böhmen und Mähren, ganz Österreich und Südtirol bis zur Etsch.

§ 5. Beide Staaten, Grossbritannien und Deutschland verpflichten sich auf ewig, einander nie wieder anzugreifen.

London, 5.II. 1961

gz. Königin Elizabeth II, I.R.
gz. Sir Harold Macmillan

Dr Heinrich Lübke (kath)
Dr. Konrad Adenauer (kath)

Der Staatsbesuch 1969 in Oesterreich war eine ausgezeichnete Finte Elizabeths II, um das Rabbinat von New York in Sicherheit zu wiegen und dem Ballhausplatz seine Angst vor Gopps Mannen zu nehmen. Elizabeth II weiß genau, daß nach dem Abrücken der Russen aus Berlin, Leipzig, Prag und Brünn die sächsischen Truppen solange in Prag und Brünn stehen bleiben werden, bis der bayrische General im Hradschin vertragsgemäß vom sächsischen Kameraden übernehmen kann. Danach besitzt Bayern ein 500 km lange Aufmarschlinie Neutitschein-Lindau gen Süden. Das vorbereitende Manöver "Schwarzer Löwe" im Ulmer Raum ist 1968 zur Zufriedenheit verlaufen: X + 350 Minuten wird die Bajuwarisierung Wiens (unter ungarischem Jubel), Klagenfurths und Graz' (Unter dem Jubel aller Balkanbewohner) des Brenners (zum Jubel aller Norditaliener) und von Landeck (zum Jubel der gesamten Ostschweiz) vollendet sein. Auch in München hatte die Majestät im Mai 65 Goppel gegenüber ihre 1961 gegebene Garantie bekräftigt.

Der Fall Irkutsk löste eine bundesdeutsche Bündniswelle riesigen Ausmaßes aus. Den Bündnissen mit Indien, Persien, Afghanistan, Turkiye, Ägypten, Abessinien folgte am 8.II.63 das deutschpolnische Geheimbündnis, das Adenauer durch dämmliches Verhalten vor den Berliner Fernsehaugen kaschierte, um Brandt unter Ulbrichts lautem Jubel einen Wahlsieg am 17.II.63 wie noch nie zuzuschauen!

§ 1. Deutschland garantiert der polnischen Republik auf ewig die Slowakei, Podolien, Wolhynien und Bjelorussland bis Kiew.

§ 2. Deutschland verpflichtet sich auf ewig, die polnische Weichselschiffahrt zu fördern und nie wieder zu behindern.

§ 3. Die polnische Volksrepublik anerkennt die polnische Westgrenze vom 1.I.1914 als ewige Staatsgrenze, gärtntieft aus polnischem Lebensinteresse den Deutschen den Raum zwischen dem Dnjepr und dem Ural, damit Polens Todfeind Russland nie wieder erstehen kann und verpflichtet sich auf ewig zum ungehinderten Durchlaß deutscher Truppen auf polnischen Bahnen und Strassen in diese Gebiete östlich des Dnjepr.

§ 4. Beide Staaten verpflichten sich auf ewig, einander nie wieder anzugreifen.

Warszawa, Bonn den 8. II. 1963

gz Ochab (kath), Gomulka (kath) Cyrankiewicz (kath), Rakacki (kath),
gz. Dr. Lübke (kath), Dr. Konrad Adenauer (kath), Dr. Gerhard Schröder (luth).
Kenntnis genommen: Stefan Card Wyschinski (gebürtiger Wolhynier!)

Gomulka und Brandt kaschieren heute den Vertrag: Der Lügner Gomulka fordert die Anerkennung Bonns von Oder und Neisse, um die US-Rabbiner zu beruhigen und Brandt fintet mit dem Gewaltverzicht zurück: Natürlich wird alles gewaltlos vor sich gehen: Gewaltlos werden die Sowjets nicht nur Berlin und Warszawa, sondern auch Kiew räumen müssen, um Restsibir gegen die chinesische Walze zu verteidigen. Dann braucht Präsident Marschallek Polski Marian Spychalski nur kampflos hinterhermarschieren und kampflos die weiße Flagge auf ewig in Kiew hissen. Zur Repolonisierung der von Bonn garantierten Wolhynien, Bjelorussland und Podolien braucht Spychalski viele zivile und uniformierte Polen, die er nur aus Schlesien, Posen und Pommern erhalten kann!! Da Deutschland andere Wasserstrassen besitzt als die Weichsel, wird es den § 2 nie zu brechen brauchen, die Wisla bleibt bis zur Mündung polnisch als Wasserader zum Atlantik. Dnjepr wir polnische Wasserader Richtung Indien!

Am 15.8.63 besuchten Segni und Saragat Bonn:

§ 1. Deutschland garantiert Italien Bosnien, Montenegro, die Herzegowina, Serbien, Slowenien, Dalmatien, Kroatien und Istrien.

§ 2. Italien garantiert Bayern Böhmen und Mähren, ganz Austria und Südtirol. Zug um Zug mit der italienischen Besetzung der in § 1 genannten Gebiete wird Italien den am Brennero angelangten bayrischen Truppen Bressanone, Fortezza, Bolzano und Merano herausgeben.

§ 3. Italien garantiert Deutschland den Raum zwischen Dnjepr und Ural.

§ 4. Nordmazedonien soll wieder griechisch werden, sobald das griechische Königs paar zum wahren Glauben konvertiert ist. Albanien bleibt unangetastet.

Bonn, den 15. 8. 1963

gz. Segni (kath) Dr. Lübke (kath) Saragat (kath) Dr. Konrad Adenauer (kath)

Konstantin und Annemarie erfüllten den § 4 am 24.12. 1967: Sie knieten im Petersdom nieder, um aus der Hand von Paulus VI. die katholische Taufe zu empfangen.

Marc A. Fuchs

VIII

prakt. Arzt mit Geburtshilfe

1 Berlin 10 (Charlbg.)

Kaiserin-Augusta-Allee 88 a

Telefon: 34 45 45

Berlin, den

Decklüge Königsflucht ~~has~~ us Athen ins römische Exil! Anschließend flog Ieronymos nach Rom, nicht zum "Versöhnungsversuch" sondern zum Treueid in die Haud Pauli VI! 1968 ist Makarios dem Beispiel des Patriarchen Ieronymos gefolgt! Für den Fall der Vereinigung beider grosser christlicher Kirchen versprach Paulus VI 1967 in der Hagia Sophia in Istanbul größtmögliche Toleranz (Schwarze Tracht und die eine erlaubte Frau werden belassen, nur ab Vereinigung darf niemand mehr den Heiland als gottähnlichen "enschen, sondern nur noch als Gott in Menschengestalt bezeichnen!

Wenn die Rote Armee vor den Chinesen und dem Katholiken General Abrams kapituliert hat und der fromme russische Bauer unter den Deutschen endlich Bodeneigner wird und für jeden geernteten Zentner Getreide harte deutsche Mark erhalten kann, dann wird es ihm völlig gleich sein, ob der Heiland ein gottähnlicher Mensch oder Gott selbst in menschlicher Gestalt gewesen sei. 170 Millionen fromme Russen singen dann inbrüting ihr katholisches Credo und füllen die jetzt 570 Millionen Katholiken auf 680 Millionen auf. Deshalb konnte Paulus VI. mit Martin Luther 1965 Friedenschliessen (De Ökumenicus) und wird im Juni 1969 als liebender Bruder in Christo den evangelischen Weltkirchetag in Genf besuchen und eine so versöhnende Rede halten, daß den lutherischen Bischöfen die Augen feucht werden werden!

Am 3.11.63 flogen Lübke und Schroeder von Saigon mit Erlaubnis Pe Kings über chinesisches Gebiet nach Hong Kong. Am 5.11.63 flogen sie von Hong Kong wieder mit der Erlaubnis von Dr. Chou über chinesisches Gebiet nach Tokyo und wurden dort wider mehrtausenjährige Tradition vom Tenno Hirohito und Kaiserin Nagako nicht im Palast, sondern auf dem Rollfeld wällkommen geheißen. Denn am 4.11.63 war im Palast des Viceroy auf chinesischem, auf 99 Jahre an Elizabeth II. verpachtetem Boden das wichtige deutsch-chinesische Bündnis unterzeichnet worden:

- § 1. Deutschland verpflichtet sich auf ewig, nie wieder mit Mocba zu paktieren.
- § 2. Deutschland garantiert China auf ewig Chabarowsk, Wladiwostok, Mandschu Kuo, Tibet, Sing Kiang, innere und äussere Mongolei, West- und Ostatirkestan und das gesamte Kasachistan bis zum Kaspisee.
- § 3. Deutschland und China garantieren gemeinsam die Neutralität und Unverletzlichkeit der jetzigen Grenzen des Königreiches Nepal (Dringendes Anliegen des Dalai Lama!)
- § 4. China garantiert Japan ganz Nordasien bis zum Uralgebirge, um Asien den ewigen Frieden zu schenken.
- § 5 Damit Kasachistan nie wieder China entrissen werden kann, garantiert China aus chinesischem Interesse Deutschland den Orlstrom und die Mitte des Kaspi-sees als ewige deutschchinesische Grenze.
- § 6. Beide Staaten verpflichten sich feierlich auf ewig, einander niemals anzugreifen.

Hong Kong, den 4. November 1963

gz. Dr. Chou En Lai / Dr. Heinrich Lübke (kath), Dr. Tschen Ji, Dr. Erhard Schroeder Kenntnis genommen Lord Salesbury, Viceroy of Her Majesty:

- § 1 enthält die politische Voraussetzung für China, zum Andseige im Ural anzusetzen, das Verbot auch für Dr. Dr. einemann, Mocba zu besuchen. Wenn die Russen erst wissen, daß auch einemann, ihre heutige Hoffnung Mocba nicht besucht, werden sie alle Truppen aus der DDR und CSR abziehen. Folge: Unblutige Wiedervereinigung Deutschlands mit Berlin als Sitz der Reichsregierung, die Republik bleibt.
- § 5 widerlegt die jüdische Zwecklüge von der "gelben Gefahr", die den Kaiser einlullte und 1905 nach Petrograd trieb! Kein einziger Chinese denkt daran, den Kaspiasee nach Westen zu überschreiten. Ein in Kasachistan satuiertes autarkes China braucht Europa nicht, zumal die freiheitsdurstigen Europäer tausende chinesischer Kolonialbeamter abknallen würden! Zu was eigentlich wie der Schwabe sagt! Bea war Schwabe!

Den von Lübke und Schroeder 1965 in Lima, Santiago, Buenos Aires und Brasilia unterzeichneten deutschen Bündnissen mit Peru, Chile, Argentinien und Brasilien, folgte das Bündnis mit Äthiopien, Luxemburg, Belgien Holland und der Schweiz.

Am 15.7.1966 besuchte der dicke Professor Erhard in Stockholm den dünnen Erlander und schloß folgenden Vertrag, dem Per Borten gelegentlich seines Besuchs bei Kiesinger im September 1968 beigetreten ist:

§ 1. Für den Fall des Ablebens Seiner Majestät Konge Frederiks IX. garantiert die kgl. schwedische Regierung Deutschland Römö, Bornholm, Fünen und Jütland.

§ 2. Für den gleichen Fall garantiert die Bundesregierung dem schwedischen Königreiche Seeland mit Kjobhnavn, Aero/Falster und Moen.

§ 3. Für den gleichen Fall garantieren Schweden und Deutschland der kgl. britischen Regierung die Faröer, Island und Grönland.

Stockholm, 15. Juli 1966

gz. Gustav VI. Adolf, Dt., Heinrich Lübke (kath) Er, ander, Erhard.

Ds ist die Drittteilung Danmarks. Nach dem Tode Konge Frederiks, dem wir keine Aufregung bei Lebzeiten bereiten wollen, erlöschen sämtliche Fahneneide in Dänemark.

X + 200 Minuten benötigen die heutigen Flensburger und Schleswiger Kontingente, um in Skagen zu sein. X + 100 Minuten benötigen die heutigen Kieler Kontingente, um in Fredericia zu sein. Sollten die Dänen flick die Fredericiabrücke noch gesprengt haben, besitzen wir genügend Boote, um Fünen von See aus zu erreichen.

Zu gleicher Zeit wird die schwedische Flotte losmachen, Copenhagen, Aero Falster und Mon okkupieren und den grossen Welt auf ewig zur deutschschwedischen Hoheitsgrenze machen.

Sobald die Deutschen Skagen erreicht haben, kann Elizabeth II. auslaufen lassen und sich ihre Faröer, Island und Grönland kampflos holen.

Nach der britischen Hymne wird dann BBC nach Rom umschalten. Danach sendet Radio Vaticano die päpstliche Hymne: Bruckners Te deum laudamus! Te, dominum confitemur. Es endet: In TE, DOMINE, speravi! Non confundar in aeternum!!!!"

Von da ab ist ewiger Weltfrieden zu Lande und zur See.

Denn mitten in der Erhardkrise flohen die deutschen Katholiken Lübke und Westrick zu dem frommen Katholiken Diaz Ordaz nach Mexicocity und garantierten Mexiko deutscherseits im Falle der Reanglisierung der USA die Bundesstaaten Texas und Newmexiko. Diaz Ordaz war so erfreut darüber, daß er sich mit der mexikanischen Garantie des Uralgebirges als deutschjapanische und des Uralstroms und des Kaspisees als deutschchinesische Grenze nach einer Kapitulation der krasnija armija im Ural revanchiert hat.

Diese Reanglisierung der USA wird heute durch die Katholiken Richard Milhouse Nixon, Agnew, S.J., Rogers, Kazmierski, Walter Hickel, Kennedy, Baathley, Leard, Westmoreland, Abrams und Nimitz allmählich durch Verschiffung des letzten aktiven Armykontingentes nach Asien zum Kampf gegen den Bolschewismus, sprich gegen CCCP, vorbereitet, die seit 20. Januar 1969 bis 19. Januar 1973 als Präsident, Vicepräsident, Aussenminister, stellv. Aussenminister, Innenminister, Finanzminister, Handelsminister Kriegsminister, Generalstabschefadjutant (Generalstabschef Wheeler ist natürlich streng katholisch!) Oberbefehlshaber Asien, und als Flottenchef Dienst machen. Sie setzen die Forderung Christi nach einem Weltfrieden zur See über die natürlichen Erforderungen der US-Verteidigung nach Norden und nach Süden. Sie gefährden um des Weltfriedens willen heute bereits die Independence, sind rechtlich Hochverräter auf Geheiß unseres geliebten Heilandes. Nach der Kapitulation der Roten Armee werden alle jungen Armysoldaten in Asien und in Europa sein. Dann endlich können die 150.000 kanadischen Parashutisten über USA herabschweben und kampflos ihrer E.II alles zurückholen, was E.I. ab 1610 für Grossbritannien erworben hat. 1610 aber waren Texas und Newmexiko mexikanisch. Erst der Räuber Abraham Lincoln hat sie Mexiko geraubt, dessen Truppen sie kraft deutscher und päpstlicher Garantie wieder besetzen und für immer remexikanisieren werden. Die Reanglisierung aller US-Kriegshäfen raubt der US-Navy jeden Nachschub: Ohne Öl bewegungslos, ohne Verpflegung hungernd, werden alle Offz. und Matrosen der US-Navy gezwungen, zu singen "God save the Queen", um danach ein Saftschmitzel zu erhalten.

Die unblutige Vereinigung beider Flotten zu einer gemeinsamen Navy von (heute) 45 Flugzeugträgern, 82 Dreadnoughts, 484 Destroyers, 672 Cruisers und 4.862 Submarines garantiert deshalb den ewigen Weltfrieden zur See, weil künftig kein einziges Seemachtbündnis imstande ist, diesem Marinelockness unter Londons Kommando die Breitseiten zu bieten! Damit wird Hitlers Prophezeiung vom Untergange des Weltjudentum Tatsache sein. Alle 8 Staaten, die die Päoste als Steine auf dem Wege zum Weltfrieden ansehen, sind dann verschwunden: CCCP, USA, CSR, Austria, Jugoslavia, Danmark und Jisrael, das nach Russlands Kapitulation wie eine reife Apfelsine in Husseins Schoß kampflos zurückfallen wird. Inschallah!

Marc A. Fuchs

prakt. Arzt mit Geburtshilfe

1 Berlin 10 (Charlbg.)

Kaiserin-Augusta-Allee 88 a

Telefon: 34 45 45

IX

Berlin, den

Das bedeutet: "Pacem aeternam in terris et maribus et hominibus omnibus b o nae voluntatis salutem!" Aus Dankbarkeit für die unblutige Rückgewinnung ihres Virginias und Zugewinn Alaskas wird Elizabeth II. dem Beispiel der griechischen Majestäten folgen und zum Glauben ihres really dearest Philip konvertieren. Ihrem Beispiele folgen danach 200 Millionen Zwinglianer und Calvinisten, nur wir 50 Millionen Lutheraner in Europa bleiben selbständig, weil wir an 22.6.41 der Päpste beste Legionäre gegen den Antichristen gewesen sind. (Paulus VI zum Archbishop of Canterbury in Rom: "Noch , geliebter Bruder, sind unsere beiden Kirchen nicht miteinander vereint, die Zeit ist noch nicht reif dafür!") Anstatt heute 510 wird die katholische Kirche danach über insgesamt 8.900 Millionen Seelen verfügen und verbandet mit 50 lutherischen Millionen (940 Millionen Gesamtstärke) sogar wesentlich mächtiger sein als der mit ihr eng befreundete Dalai Lama! Kirchenfriede auf ewig!

Australien frei von aller japanischen Bedrohung. Asien befriedet. Europa befriedet, Amerika eines Glaubens von Kap Horn bis Behringsstrasse! Befriedet. Nach Abzug des letzten Kominternbeamten herrschen in Afrika nur noch Mohammed und Jesus Christus, die seit den Umarmungen Pauli VI. mit dem Großmufti in Jeruscholajim vom 5.I.64 auf ewig verbündete Freunde sind. (S. Brandtbesuch in Turkiye!)

Um die New Yorker Rabbiner über ihre furchtbare Niederlage hinwegzutäuschen, - die Tore von Whitehouse sind für sie für immer geschlossen - veranlasste Paulus VI., via Großmufti den Moslem Abdul Nasser, am 3.6.67 den Golf von Akaba zuzdrehen und damit den Nahostkrieg auszulösen, ein blutiges Ablenkungsmanöver für die US-Juden! Dem gleichen Ziele dienten 1965 Elizabeths II. Bevorzugung der Juden auf Empfängen in Deutschland: In Charlottenburg durfte am 27.5.65 Galinski, in Hannover am gleichen Tage der Oberrebbe von Hannover als erste der Majestät die Hand geben, am 28.5.65 in Hamburg besuchte E II. demonstrativ die Ludwig Kohenschule, während Husband in Blankenese Guest der Führungsakademie der Bundeswehr war. In Wien rutscht sie höchst unköniglich aus ihrem Schuh und nennt ihre Princess Anne "beatsüchtig", Mit de Gaulle tanzte sie einen 10 jährigen Watschentanz um die EWG vor den Augen der diebisch grinsenden Juden.

Auch Lübkes und de Gaulles Verschwinden freut die Juden, die nicht merken, daß diese Führungsverzichte russlandfeindlicher und Chinafreundlicher Politiker nur Chinapeitschen darstellen. Dr. Chou weiß nicht ob nicht Heinemann oder der neue französische Staatschef doch nach Moskau fahren werden. Deshalb mußte er seine Angriffe gegen Sibir und Kasachistan so forcieren, daß Sowjetgeneräle am leufenden Bande auf dem Felde der Ehre im Kampf gegen Chinesen fallen.

Auch sämtliche Landgerichtsdirektoren Deutschlands sind neuerdings Schachfiguren des Papstes in seinem genialen Spiel gegen seine Feinde in New York: Sie werfen jetzt die SS-Leute in die Zuchthäuser, die für Montinis verehrten Chef Pacelli in seinem Schachspiel Schachfiguren waren, um Eleanor Roosevelt wider willen zur Umkehr zu bewegen. Paulus VI. weiß genau, daß nach Abzug der Russen aus Deutschland der Deutsche Reichstag ein Vaterunser beten und ihm gemäß die Prolongation bill for nazi crimes auf Antrag des Reichsjustizministers, der weder Ehmke noch Geus heißen wird, ausser Kraft zu setzen. Dann öffnen sich die Zuchthäuser für die gesamte SS m.E. binnen 36 Monaten längstens! Aber der Zweck, die Juden zu täuschen und siegessicher zu erhalten, ist dann glänzend erfüllt.

Hätte Eleanor Roosevelt ihr makabres Ziel erreicht, Europa durch Nichtlandung der US-Army 1944 dem Bolschewismus auf ewig zu überantworten, würde heute der Sowjetstern längst in Kapstadt, in London und in Tokyo wehen! Keine Kirchenglocke würde mehr läuten dürfen. Eleanor Roosevelt trägt in meinen Augen die Alleinschuld an sämtlichen Judentötungen in Europa! Von 1933 an ist sie den Päpsten bei der Erzwingung des Weltfriedens zu Lande und zur See in den Arm gefallen, anstatt wie Frau Kiesinger und Frau Geus ihren Haushalt zu verwalten, war sie aus Franklins Arbeitszimmer nicht herauszukommen!

Wäre Pius XII. vor dem letzten Mittel, dieses Weib zu bändigen, vor den Massentötungen von Juden zurückgeschreckt, dann würde es nie einen Weltfrieden gegeben haben!

Ich bin zu einer verantwortlichen Vernehmung über o.a. jederzeit bereit.

V. gamal

Aurel Fuchs
prakt. Arzt mit Geburtshilfe
Kaiserin-Augusta-Allee 88a
1121 Berlin
Telefon 344545

Fuchs

Ernst Riedel, 1 Berlin 47, Rudowerstr. 16, den 22. Mai 1969

500

An

1 Berlin 21

=====



Zur gefl. Kenntnisnahme sende ich Ihnen anliegend eine Abschrift meines Schreibens vom 9.5., das ich an die 9 Beschuldisten in Ihrem Schwurgerichtsverfahren gerichtet habe. Daraus können Sie auch meine Motive ersehen. Da mir die Anschriften der Herren unbekannt sind, hatte ich sie zur Weiterleitung an ihre Rechtsanwälte geschickt. Keiner hat sich dazu geäussert. Herr Rechtsanwalt Meurin sagte mir telef., dass er seine 2 Briefe weitergeleitet habe, der Inhalt sei ihm nicht bekannt geworden.

Nach meinen früheren Erfahrungen mit Verteidigern in solchen Prozessen bin ich misstrauisch, sie sind z.T. wahrscheinlich selbst Kriegsverbrecher, also Partei, im umgekehrten Sinn, sind ideologisch an das herrschende Verwaltungssystem gebunden oder die Prozesse sind für sie lediglich Broterwerb. Sie haben z.T. langjährige Erfahrung und kennen ihre Rolle in diesen Prozessen, die nur mit mittelalterlichen Ketzerprozessen zu vergleichen sind. Ihr Zweck ist derselbe, Einschüchterung der unterworfenen Bevölkerung, Terror zur Sicherung der bestehenden Herrschaft.

Staatsanwälte, Richter und Verteidigung kennen ihre Rollen und wissen, was von ihnen erwartet wird, ihre Tätigkeit ist zur Schablone geworden. Neu sind nur immer wieder andere Opfer, die über keine Erfahrung und kaum über das nötige Wissen verfügen, um sich selbst angemessen verteidigen zu können. Wie weit sie unter Zuhilfenahme der "Verteidigung" für diese Schau präpariert und behindert werden, muss einmal Gegenstand von Untersuchungen sein.

Einmal werden auch die grossen Zusammenhänge untersucht werden müssen, wie es zu so langjährigen Unrecht kommen konnte. Wie ist es möglich geworden, dass sich ein grosses und altes Volk von seinen Kriegsverbrechern unter Aufsicht der feindlichen Besetzung (schöne neue Namen haben sie dafür erfunden) in 2 feindl. Staaten teilen lässt, wie eine Herde Schafe ohne Widerstand zu leisten? Eine Herde, die nichts als ist als Kriegsbeute.

Diese Kriegsverbrecherprozesse dokumentieren die völlige Rechtlosigkeit unseres Volkes; in Jalta erfolgte unsere Verurteilung und dabei ist es geblieben. Aus den Protokollen ist zu erlesen, was das für eine Sorte von Menschen war, die unser Volk zum Tode verurteilt hat, in Abwesenheit. Auch der Naivste kann sich davon überzeugen welche Gangsterbanden uns heute beherrschen, nachdem sie siech die Welt auf räuberische Art geteilt haben. Für nachdenkliche Menschen ist es atemberaubend zu erleben, wie seit 20 Jahren die von ihnen ausgeübte Tyrannei mit Lüge und Heuchelei verschleiert wird. In den ersten Jahren nach dem Krieg waren sie noch aufrichtiger. Wenn z.B. ausgerechnet der amerik. RIAS ununterbrochen die Menschenrechte deklamiert und zum Widerstand gegen jegliche Tyrannei auffordert, mit Fanfaren!

Danach kam der Nürnberger Prozess, der das Muster ist für die laufenden Prozeäse. Recht ist unteilbar, nur Deutsche als Kriegsverbrecher ist Terror, der zur Gewohnheit geworden ist. Die Eroberer der Macht in Deutschland sind gemeinsam mit den Siegern daran interessiert, dass eine Ueberprüfung der Frage, wer ein Kriegsverbrecher ist, ~~8888888, oder 88888~~ auf die Tagesordnung kommt. Wer die sie oear wir, niemals

Schuld an den Judenmorden hat, diese Frage ist mit unserer Unterwerfung beendet, wir sind es kollektiv. Danach kommt der Nachrichter, die Kreaturen, die ihr Diktat ausführen.

- Wir werden niemals und unter gar keinen Umständen je wieder auf die Macht verzichten; hat der grosse deutsche Staatsmann Eugen Gerstenmayer ausgeplaudert. - Das ist die Zwangsjacke, die unser Volk verpasst wurde, nachdem die von Versaille nicht gehalten hat. - Das ist die Demokratie, die sie uns in 2 unmenschlichen Weltkriegen, in Glaubenskriegen, aufgezwungen haben,

Was ist das für ein Völkerrecht, das es erlaubt, dass ganze Völker von Eroberern versklavt werden, das es legalisiert wenn eine Gruppe von Eroberern sich mit List und Gewalt in Besitz auch der eigenen Völker bringt und Beifall klatscht wenn sie K.Z. ähnlich jahrzehntelang gefangen gehalten werden, um sie zum Gehorsam zu zwingen. Das gleichzeitig angebl. und heuchlerisch gegen das Versklaven von Einzelpersonen polemisiert?

Im Osten die fortschrittliche Herrschaft der Arbeiter und Bauern, von den Berufsrevolutionären Karl Marx, Lenin, Trotzky und Stalin mit blutigstem Terror erobert und einschl. der eroberten Ostdeutschen hinter Stacheldraht.

- Im Westen ist nur wie im Osten die Herrenschicht ausgewechselt, der Glaube an das blaue Blut ist reine Geldherrschaft geworden, der Glaube an das goldene Kalb.

Der Glaube an die christl. Nächstenliebe ist hier derselbe geblieben, die Hexenprozesse gehen unter anderem Vorzeichen weiter; die alte Tradition wird nicht gebrochen, mit ihrer 1000 jährigen Erfahrung in der "Menschen"führung geben sie den Plutokraten Rückendeckung und lassen sich dafür von der höhriegen Bevölkerung gut bezahlen. Die alten Raubinstinkte sind in den Menschen dieselben geblieben.

Sie belauern einander in Ko-existenz, bis sie einander bei Gelegenheit an die Kehle können, die "Demokratien". Die aufgezwungenen Ideologien sind heilig, wer etwas werden, oder sich ungestört bereichern will und nicht gerade Steine klopfen möchte, muss an die Unfehlbarkeit der Eroberer glauben. Jeder muss in der Spur bleiben. Wie vor 1000 Jahren bleibt die Moral der Geschichte dieselbe.

Die Präambel zum GG der BR ist das Glaubensbekenntnis, wie die der DDR, für uns Deutsche. Sie ist ein Muster für die Piraterie, mit der sich die modernen Häuptlinge in den Besitz der Macht setzen. Frechheit in der Potenz. Während der damaligen extremen Hilflosigkeit unseres Volkes haben sich die Kollaborateure in Ost- und Westdeutschland die Beute der Sieger geteilt. Während der Völkermord an Deutschen noch nicht beendet war, behaupten ihre Präambel, dass wir von den Siegern und ihren Kreaturen befreit wurden. Seitdem betreiben sie systematische Verdummung der Menschheit bis nach China. - Die Fortdauer der feindl. Besatzung und die Fortdauer der bedingungslosen Kapitulation haben sie in der Eile vergessen.

Weder in Ost- noch in Westdeutschland gibt es eine Opposition (auch nicht in der Welt, wer soll uns helfen, wenn wir zufrieden sind?) gegen die von den Siegern lizenzierten Parteien und Organisationen. Die östl. und die westl. Kollaboratoren betreiben gegeneinander nur eine Scheinopposition, für die Dummen. Eine völlige und weltweite Nachrichtensperre ist verhängt über die hier besprochenen Grundwahrheiten.

Ich möchte die Herren bitten ihre Lage und ihre Aufgaben neu zu durchdenken.

Hochachtungsvoll

Werner Möller

Abschrift am 15.5.69

=====

Ernst Riedel, 1 Berlin 47, Rudowerstr. 16, den 9. Mai 1969

Sehr geehrte Herren!

Seit 25 Jahren werden nun schon Kriegsverbrecherprozesse nur gegen Deutsche veranstaltet, Rache bis ins 3. u. 4. Glied. Das Morden der Sieger an Deutsche und der Völkermord nach Beendigung der Kampfhandlungen war im Sinne der Sieger nur eine gerechte Strafe für ein von Natur aus verbrecherisches Volk. -- Sie sollten sich darüber klar sein, dass Sie stellvertretend für unser ganzes Volk vor den Richtern zur öffentlichen Schau gestellt werden. Nicht das deutsche Volk verlangt Ihre Aburteilung, sondern die Sieger und die von ihnen etablierte neue Herrschaft. Unser Volk soll damit immer wieder eingeschüchtert und gedemütigt werden.

Die Kriegsverbrecher sind es, denen die Sieger mit den "Staatsverträgen" unser Volk zur Verwaltung und Bewachung ausgeliefert haben. Sie haben den Spiess umgedreht. - Die bedingungslose Kapitulation ist systematisch in Vergessenheit gebracht worden, als ob sie nie stattgefunden hätte, wie ein böser Traum. Bitte informieren Sie sich was sie bedeutet, Sklaverei, völlige Rechtlosigkeit unseres Volkes. Sie hat noch immer völkerrechtliche Gültigkeit und soll auch nicht aufgehoben werden, sonst müsste mit uns ein Friedensvertrag abgeschlossen werden. Er wird nicht gewünscht, die "Zusammenarbeit" der Freunde und Verbündeten klappt so viel besser. 50 Jahre Besatzung haben sie uns angekündigt, wir wollen es nicht vergessen.

Aber die Verwaltungen in Ost- und Westdeutschland behaupten eisern, wir wären mit der bedingungslosen Kapitulation befreit worden, während nur sie aus den KZ und der Emigration befreit worden sind. Es wird nur noch gelogen.

Sie müssen sich selbst Gedanken über Ihre Verteidigung machen, insbesondere wie es mit der Rechtlichkeit der Schwurgerichte steht.. Es ist Ihr Prozess, die Rechtsanwälte können Ihnen dabei nur behilflich sein. Nur wenn Sie alles sagen und vor keiner Wahrheit zurückschrecken können Sie sich rehabilitieren.

Es wäre sinn- und charakterlos durch frommes Verhalten vor Gericht und mit halben Wahrheiten sich persönlich milde Richter zu erbetteln. Auf diese Weise kommt niemals die ganze Wahrheit an den Tag und die Kriegsverbrecher können ihre Rache an unserem Volk endlos fortsetzen.

Es ist der reine Hohn, aber der § 1 des GG lautet:
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Hochachtungsvoll

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Durch Eilboten

48 Bielefeld, den
Fernruf 63241

13.5.1969

126

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 1081/47 Bie.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Telefongespräch
Auf das Schreiben vom: 13.5.1969
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

1 Band Spruchger. Akten

An
die Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht

1 in Berlin 21
Turmstr. 91



7/1 Mfpe

Die beifolgenden Akten

Richard Roggan, diese Akte lag
bei der Spruchgerichtsakte gegen Rang.

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung:

W. Dörmann, May

Verwaltungsgericht Berlin
XII. Kammer
VG XII A 46/68

1 Berlin 12 (Charlbg.), den 19. Mai 1969
Hardenbergstraße 21
Fernruf: 31 03 11, App. 244
(95) 42 11 (nur im Innenbetrieb)

197

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Gesch.Z. RSHA 1 Js 7/65

In der Verwaltungsstreitsache

Karl-Heinz Kosmehl ./ Land Berlin
wird um Übersendung des Ermittlungsvorganges betr. Karl-Heinz
Kosmehl - RSHA 1 Js 7/65 - gebeten.



Der Berichterstatter

- 1.) Vergelti: 15 Teilige Herrn VfR Dageförde fernmüll. davon Dageförde Begläubigt:
entfernen, dass die Müllberge nicht weiter, aber z.B. Abenteuer noch nicht
entfernen sein dürfen. Herr Dageförde will etwas in 4 Wochen Lipke
schnell vordringlich werden. Stenotypistin
- 2.) U. den 14. Mai 1969 Herrn Vorsitzenden des Kammergerichts, R. G. Dir. f. P. 30. MAI 1969 P
unter Hinweis auf den Voraus zu 1.) überwacht. U.E. ist z.B. nicht zu verhindern,
für STA. b.d. 49, Berlin, den 30.5.69
i. A.
Uegel

Landgericht Berlin

Zivilkammer 82

Geschäftsnummer:

82.0.50/68

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 10 – Charlottenburg, den 23. Mai 1969

Tegeler Weg 17–20

Fernruf (Vermittlung): 38 00 11

Durchwahl: 38 04 1 und

Betriebsnummern: 30-39 } und App. Nr. 424
Innerbetrieblich: (973)

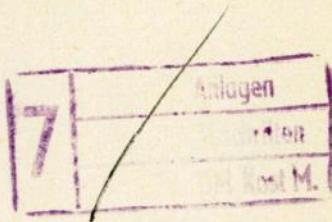
Landgericht Berlin, 1 Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-20

An den Durch Fach

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-Arbeitsgruppe RSHA-

1 Berlin 21
Turmstr. 91

zu: 1 Js 7/65 (RSHA



In Sachen Wöhrn ./ RA. Hoernicke

benötigt die Kammer zur Prüfung der Gebührenansprüche des früheren Verteidigers Rechtsanwalt Hoernicke gegenüber dem Angeklagten Fritz Wöhrn Einsicht in die Vernehmungsprotokolle während der Voruntersuchung betreffend Wöhrn, und zwar während des Zeitraums vom 5.Juli 1967 bis zum 10.Mai 1968.

Es wird gebeten, der Kammer einen Satz dieser Vernehmungsprotokolle zu übersenden, sofern entsprechende Überstücke vorrätig sind. Auch mit einer vorübergehenden kurzfristigen Überlassung wäre der Kammer gedient. Ich darf darauf hinweisen, daß die Kammer schon früher ein Exemplar der Anklageschrift 1 Js 7/65 (RSHA) und einen Satz Vernehmungsprotokolle in 1 Js 1/65 (RSHA) erhalten hat. Gegebenenfalls bitte ich um Weiterleitung dieses Schreibens an den Herrn Vorsitzenden des Sch^Wurgerichts.

1. Vereeniging: Zet hijs die ferde. Stelle der
Pz. Kavallerie formule darüber
unterrichte r. dan die kav. prot.
Wélden z. Jt. ander kav. prot. niet en
aangelegenheden, Abzweigen van Rk
de nie jéval, noch Ende eine fideal
hebt.

B a n k

Landgerichtsrat
als Berichterstatter

Begläubigt

Gennel

2.14.
dca 1022e

30. MAI 1969

-Revol. f. Dr. fess als Vorsitzenden des Schwaigerte - (Stenzel) Justizangestellte
unter Fliehmei auf den Vermerk zu 1) überwandt.

Pen. Stat. b.d. 49, P., denzo. r. 69

J. A.
Ligee

Sofort durch besonderen
Wachtmeister!

Urschriftlich

mit 36 Leitzordnern
und 1 Inhaltsverzeichnis

Herrn
Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Landgerichtsdirektor Geuss -
Zimmer 405 - Altbau

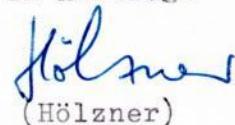
30. MAI 1969
19

im Nachgang zu der am 22. Mai 1969 erhobenen mündlichen
Nachtragsanklage nachgereicht. Es handelt sich um die in meinem
ebenfalls überreichten Vermerk zitierten Beweisunterlagen.

Berlin 21, den 30. Mai 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Hölzner)

Staatsanwalt

ABU

Inhaltsverzeichnis

- LO Nr. 1. { PO orange
AO orange - Wöhrn
- " 2. ZO orange - Boßhammer
 - " 3. ZO orange - Hartmann
 - " 4. ZO orange - Hunsche
 - " 5. ZO dunkelblau - IV B 4 (1)
 - " 6. ZO dunkelblau - IV B 4 (2)
 - " 7. ZO dunkelblau - IV B 4 (3)
 - " 8. ZO grau - RSHA - Judenberater
 - " 9. ZO hellblau - Regional-Zeugen
 - " 10. ZO rot, ZO gelb - Schicksalszeugen (Täter, Opfer)
 - " 11. ZO grün - AA, RJM, "Fiebig" pp.
 - " 12. ZO chamois I - Reichsvereinigung pp.
 - " 13. ZO chamois II - Reichsvereinigung pp.
 - " 14. SO orange

- LO Nr. 15. BO grün - g Gen (40/41)
- " 16. BO grün - g Gen (42 I)
- " 17. BO grün - g Gen (42 II)
- " 18. BO grün - g Gen (43/44)
- " 19. BO grün - g Gen (39/40/41)
- " 20. BO grün - o Gen (1941) - ab 859/41 -
- " 21. BO grün - o Gen (42, 43, 44)
BO orange - o. A.
- " 22. BO rot - E
- " 23. BO hellblau - Regional - Berlin
BO chamois
- " 24. BO hellblau - Regional - Reichsgebiet
- " 25. BO hellblau - Regional - Belgien, Dänemark,
Niederlande
- " 26. BO hellblau - Regional - Bulgarien, Griechenland,
Italien, Kroatien
- " 27. BO hellblau - Regional - Frankreich
- " 28. BO hellblau - Regional - Rumänien, Slowakei,
Norwegen, Ungarn
- " 29. BO gelb - Auschwitz
- " 30. BO gelb - Schicksal - (GG, Lodz, Ostland,
Theresienstadt)
- " 31. BO grau - RSHA-Organisation (Geschäftsverteilung)

- LO Nr. 32. BO grau - RSHA-Organisation, Telefonverzeichn. pp.
- " 33. BO dunkelblau - SD-Hauptamt, Reichszentrale,
Reichsvereinigung
 - " 34. BO dunkelblau - Reservatsplan, 1.-3. Nahplan,
Madagaskar-Projekt,
RSHA-Erlasse, Gestapo-Vorgänge,
SD-Berichte, Sonderbehandlung,
WVHA-Erlasse, Reichsbahn
 - " 35. BO dunkelblau - Ausländische Presseberichte,
Informationsberichte zur Judenfrage
 - " 36. BO dunkelblau - Inländische Presseberichte, Reden

Ernst Riedel, 1 Berlin 47, Rudowerstr. 16, den 1. Juni 1969

An das Schwurgericht Westberlin, Berlin 21, Turmstr. 91

Sehr geehrte Herren!

Da mein Schreiben vom 9.5. an die Angeklagten in Ihrem Kriegsberbrecherprozess von keiner Seite beantwortet wurde, habe ich Ihnen heute eine weitere folgen lassen. Um sicher zu gehen, dass es in Ihre Hände gelangt, gebe ich auch Ihnen davon Kenntnis und füge zu diesem Zweck eine Durchschrift für Sie bei.

Hochachtungsvoll

Ernst Riedel



133
Kost M.

Ernst Riedel, 1 Berlin 47, Rudowerstr. 16, den 1. Juni 1969

Sehr geehrte Herren!

Ich weiss nicht, ob und wann mein Brief vom 9.5. in Ihre Hände gelangt ist, ich hatte ein Lebenszeichen erwartet.

- Ich will mich etwas leichter verständlich machen.

Zwei Kardinalfragen gibt es für uns Deutsche: Wer ist ein Kriegsverbrecher, wir oder die Leute, die im Krieg unseren Feinden geholfen haben und danach Kollaborateure wurden. Und 2., wer hat die Schuld an den Judenmorden, bzw. wie ist sie zu verteilen. Nur mit unserer Alleinschuld und nur von den Westdeutschen während der Besatzung können sie Geld erpressen. Sie wünschen, dass sich daran nichts ändert, die Juden, die kalten Herzens untätig zugesehen haben, die Blutsauger.

Diese beiden Fragen müssten geklärt werden, bevor man Sie vor ein Gericht stellen kann - wenn es auch nur noch eine Spur von Recht in Deutschland gäbe. Es gilt nur noch das Recht der Sieger, wir sind ihrer Willkür vogelfrei ausgeliefert. Es gibt keine Opposition gegen das Aufsichtsrecht unserer Kriegsverbrecher, denen wir ausgeliefert wurden, alles kriecht vor ihnen auf dem Bauch.

Alle diese Fragen wurden in Jalta durch die kollektive Verurteilung unseres Volkes entschieden, alles was danach kommt, ist Vollzug dieses Urteils. Wer wissen will, was das für eine Sorte von Menschen war, die das Todesurteil über unser Volk aussprach, muss die Verhandlungsprotokolle nachlesen. Dann weiss er auch was für Gangsterbanden uns heute begerrschen, nachdem sie sich die Welt, die Kriegsbeute, dort geteilt haben. Dann weiss er auch, wie sie lügen und heucheln, wenn sie behaupten, wir wären von ihnen befreit worden.

Die westberliner Justiz ist dem Gesetz der Sieger unterworfen, aber auch Ihre Verteidigung hat den leichteren Weg gewählt, sie spielt mit. Völlig auf sich selbst gestellt stehen Sie einem langjährig eingespielten Apparat gegenüber, ohne Erfahrung, die Opfer wechseln ständig und hoffen auf Ihre Rechtsanwälte. Aber die Schau, die mit Ihnen veranstaltet wird, als ob es ein deutsches Recht gäbe, muss glatt über die Bühne gehen, wenn sie auf die Dauer und als Spezialisten ihr Geld verdienen wollen. Wie die Schafe mit gutem Zuspruch zum Schlächter geleitet werden, so werden Sie von ihnen betreut.

Wenn eine Verteidigung in diesen Ketzerprzessen Sinn haben soll, brauchen Sie Rechtsanwälte, die keine Kollaborateure sind, die überzeugt sind, dass die Bundesreg. eine verbrecherische Organisation ist.

Hochachtungsvoll

ER

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.Nr.: 1 Ks 1/69 (RSAH)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An das
Landgericht Berlin
-Schwurgericht-

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 2. Juni 69 19

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 240371 (968) Neue Ruf - Nr.
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr 306 00 11

Eingegangen - 3. JUNI 1969

**Geschäftsstelle Abtlg. 500
des Landgerichts Berlin (Moskow)**

Pavlik JRS

In der Strafsache gegen D i d i e r u.a.

- (500) 1 Ks 1/69 (RSAH) (526/69) - lege ich gegen das Urteil vom 2. Juni 1969 sofortige Beschwerde ein, soweit die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse Berlin auferlegt worden sind.

Begründung folgt, sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

I.V.

Folgin

Ge

SDO - 28/68

F. 6. 69

136

~~Stadt~~

~~Notiz~~

Vh.

✓ 1., u. Antrag zu § 1 i. T. Erledigt der Beschluss vom
28. Mai 68 - Seite 86 des Protocols - gestellt.

2., Herr SOD Geis

und Ehefrau zu § 1 sofort erledigt.

Berlin, den 16. 6. 69

Die Geschäftsstelle des Landgerichts

Dagay

Justizober-inspektor

gg. 71
16.6.69
Hau

~~sofort!~~

- b
- 6.6.69
- 1.) Sachverständigen Dr. Schöffler laden
für den 19. Juni 1969, 9⁰⁰, Saal 700,
unter Beifügung einer Verfestigung des
Beschlusses vom 29. Mai 1969.
 - 2.) Min. sofort WV.

Berlin, den 6. VI. 69
Schwurgericht
Das Landgericht, gr. Strafkammer
Der Vorsitzende der 5. Tafelung

Landgerichtsdirektor

LGD

BB 18-71
M 518
6.6.69
Kell

Vfg.

1. Zu schreiben - per Eilboten -

Frau
Brunhilde Sylten-Lehder

1 B e r l i n 37
Teltower Damm 134

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Verdachts des Mordes

Sehr geehrte Frau Sylten-Lehder!

In dem vor dem hiesigen Schwurgericht anhängigen Verfahren gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer und Regierungsamt-mann Fritz W ö h r n ist Ihre Einvernahme(vor dem hiesigen Schwurgericht) erforderlich. Der Vorsitzende hat hierfür

Mittwoch, den 11. Juni 1969,

vorgesehen. Ich darf Sie bitten, sich an diesem Tag um 9.00 Uhr im Gebäude Turmstraße 91, Saal 700, einzufinden.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Sie sich von Ihrem Sohn begleiten lassen.

Für den Fall, daß Sie aus zwingenden Gründen zu dem genannten Termin nicht erscheinen können, darf ich um sofortige telegrafische oder fernmündliche (35 01 11 App. 1309) Benachrichtigung bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Zu schreiben - per Eilboten -

Frau
Herta Fischer

35 Kassel-Kirchditmold
Geröder Weg 24

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren
wegen Verdachts des Mordes

Sehr geehrte Frau Fischer!

In dem vor dem hiesigen Schwurgericht anhängigen Verfahren gegen den ehemaligen SS-Hauptsturmführer und Regierungsamt-mann Fritz Wöhren ist Ihre Einvernahme (vor dem hiesigen Schwurgericht) erforderlich. Der Vorsitzende hat hierfür

Mittwoch, den 11. Juni 1969,

vorgesehen. Ich darf Sie bitten, sich an diesem Tage um 9.00 Uhr in Berlin 21 (Moabit), Turmstraße 91, Saal 700, einzufinden.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß Sie den Luftweg nach Berlin benutzen. Die Kosten für die An- und Abreise sowie für Ihren Aufenthalt in Berlin werden Ihnen selbstverständ-lich erstattet; jedoch darf ich bitten, Belege über die Höhe der Reisekosten hier vorzulegen.

Für den Fall, daß Sie aus zwingenden Gründen zu dem genann-ten Termin nicht erscheinen können, darf ich um sofortige telegrafische oder fernmündliche (35 01 11 App. 1309) Benach-richtigung bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Z.d.A.

Berlin, den 6. Juni 1969

gef. 5.6.69 Sch
Zu 1) Schrb. p. Eilb.
2) Schrb. p. Eilb.

ab 6.6.69 ly

Sch

Vf.

Sofort

1.) Zu rter. an die Zentrale Stelle ...

- 1 Durchschrift und
1 Leseabschrift -Betreff: Bestellung von Dokumenten;Lier: Sammlung UdSSR, Heft 2

Für das hier auftäufige Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Staatschafft- und des Judenturats der RSHA benötige ich Kopien von folgenden Dokumenten, die in der Sammlung UdSSR, Heft 2, aufgeführt sind:

- jeweils Teil III / 1 - Bilder 2,

4-12, 19,
77, 79, 87-93,
100-101 (= 102-103),
239-242, 286 ^{wurde} 290

Da die Hauptverhandlung läuft, wäre ich für eine bevorzugte Übersendung besonders dankbar.

2.) Vermöge: die übrigen in der Sammlung UdSSR, Heft 2, aufgeführten Fälle pp des Staatschafftsturts der RSHA sind sämtlich bereits im Dok. Bd. 23 enthalten.

✓ 3.) Durchschrift z.d.HA

4.) z.d.A.

9.5.69

Vf.

gg. 9.5.69 Sr.
zu 1) Sach. 3x,
1x ab

140

1 Ks 1/69 (RSHA)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 Ludwigshafen
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Bestellung von Dokumenten;
hier: Sammlung UdSSR, Heft 2

Für das hier anhängige Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Schutzaft- und des Judenreferats des RSHA benötige ich Kopien von folgenden Dokumenten, die in der dortigen Sammlung UdSSR, Heft 2, angeführt sind:

- jeweils Teil III/1 - Bilder 2,
4-12, 19,
77, 79, 87-93,
100-101 (= 102-103),
239-242, 286 und 290.

Da die Hauptverhandlung läuft, wäre ich für eine bevorzugte Übersendung besonders dankbar.

Im Auftrage
Nagel
Staatsanwalt

Sch

RückscheinLadg.z.19.6.1969, 9.00 Uhr Saal 700
1 Ausf.d.Beschl.v.29.5.1969

141

Sendungsart und besondere Versendungsformen Ebf		Einlieferungs-Nr. 280	Pasteleitzahl (Einlieferungsamt) 1 Berlin 21
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung Pf	Herrn	
		Dr. Wolfgang Scheffler	
Wert DM 1		Berlin 37	
	Postleitzahl Markgrafstrasse 1-2	(Straße und Hausnummer oder Postfach)	

Sendung erhalten*A. Kleff*

(Unterschrift)

Auslieferungsvermerk*selbst off*

Rückschein



Landgericht Berlin

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Telefon 35 01 11

Postleitzahl

500 - 26/68

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Der Absender wird gebeten, den stark umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	Ebf Rückschein 500 - 26/68			
Wertangabe oder Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nach-nahme	DM (in Ziffern)
Empfänger Annahmestelle	Herrn Dr. Wolfgang Scheffler Markgrafenstr. 1-2			
Bestimmungsort mit postamtl. Leitangaben	1 Berlin 37			

der 200 Postvermerk

1 Berlin 2

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g

Postannahme

Beim Ausfüllen der Spalte »Sendungsart und besondere Versendungsform« dürfen folgende Abkürzungen angewandt werden:

Bf = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben . . . ,
Eil = Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen,
PProtAuftr = Postprotestauftrag, Tel = Telegramm,
Zk = Zahlkarte.

Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Einzählen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßiger stärkerer Einlieferung von nachzuweisenden Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbuchverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

Vfg.

B e s c h l u s s
In der Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter (früheren SS-Hauptsturmführer und Regierungsamtman)

Fritz Oskar Karl Wöhren,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Badstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef. Buch Nr.: 1983/67 -,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin am 9. Juni 1969 beschlossen: >

Frau Hilda H. Kahn,
620 Troy Avenue, Brooklyn, New York (USA),

soll am 14. Juli 1969, 9.00 Uhr, im Gebäude des Kriminalgerichts Moabit, 1 Berlin 21, Turmstraße 91, Saal 700,

als Zeugin gehört werden, und zwar zu folgenden Beweisthemen:

- a) Die Verhaftung der Ellen Wagner im Jüdischen Krankenhaus zu Berlin, Berlin 65, Iranische Straße, am 28. Juni 1943,
- b) die Beteiligung des Angeklagten Wöhren an der sogenannten Gemeindeaktion am 20. Oktober 1942 im Dienstgebäude der Jüdischen Kultusgemeinde in der Oranienburger Straße zu Berlin,

143

c) die Beteiligung des Angeklagten Wöhrn
an der sogenannten Krankenhausaktion
am 10. März 1943 im Gebäude des
Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen
Straße.

Berlin 21, den 9. Juni 1969
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

fest Peltz Greif

- 1) 3 Absprachungen herstellen auf festem Papier mit
eigenhändiger Unterschrift des Richter, Tschernigel
~ Schmuck
- 2) 3 Absprachungen wie oben durch Kas. W.M.
an den Generalstaatsanwalt b.J. K.G. (Sondergruppe)
zu Hörden des Sitz Vogel, senden.

9/6/69

144

DR. EICHBERG

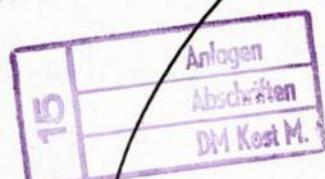
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 143400 GÖTTINGEN, am
Weender Straße 64
Telefon (05 51) 55 3 664. Juni 1969
Dr. Ebg./R.An das
Landgericht
-Schwurgericht-

1 Berlin



6. JUNI 1969 PA

In der Strafsache

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Berndorff,

wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ/ (500) 1 Ks 1/69 (26/68),

hat der Unterzeichnende bei einer heute in der Geschäftsstelle erfolgten fernmündlichen Nachfrage bestätigt erhalten, daß gegen den Angeklagten das Verfahren eingestellt worden ist.

Damit entfällt der Haftbefehl und logischerweise auch die mit der Verschonung verbundenen Auflagen.

Zur Orientierung übersende ich Abschrift dieses Schreibens nicht nur dem Mandanten, sondern auch an die Polizeistation in Göttingen.

V
—
Mmeidig

Rechtsanwalt

115.

sofort!

1.) Schwerpunkte:

Zur M^H Seite ist auf der Schreiber vom 4. Juni 1969
mit, daß das Verfahren gegen Dr. Bendorff
lediglich vorläufig nach § 245 StPO eingesetzt
werden ist. Die Haftverhältnisse werden dadurch
nicht berührt, so daß es bei der bis herigen
Haftpflicht bleibt. Die Staatsanwaltschaft
hat mitgeteilt, daß sie einer endgültigen
Einstellung des Verfahrens widerspricht und die
Einholung eines psychiatrischen Gutachtens
über die Verhandlungsfähigkeit des Dr. Bendorff
beansprucht wird.

2.) Miss WV.

Mir Wv.
Berlin, den 11. VI. 69 führen geahlt
Das Landgericht, 1. Strafkammer
Der Vorsitzende 5. Tagung

Berlin, den 11. VI. 69

Das Landgericht. - gr. Strafkammer.

Der Vorsitzende

Aug. 1st, '71
M. 6.69
Helen

Landgerichtsdirektor

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933))

10. Juni 1969

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den.....

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App.....)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr

145

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht - 5. Tagung -

z.H. von Herrn Landgerichtsdirektor Geus
- o.V.i.A. -

11. JUNI 1969
P

Ich beantrage,

V/H B.
n/Gf.

das abgetrennte und gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellte Verfahren gegen die Angeklagten Paul Kubisch und Otto Krabbe auf Kosten der Landeskasse Berlin endgültig einzustellen,

A und zwar wegen Verjährung unter Berücksichtigung der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB. Zugleich bitte ich, den Angeklagten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Zur Begründung darf ich auf meine Erklärung vom 29. Mai 1969 in der Hauptverhandlung gegen Richard Didiier u.a. sowie auf das Urteil des Schwurgerichts vom 2. JUNI 1969 Bezug nehmen.

Die Staatsanwaltschaft meint nach gewissenhafter Prüfung, daß es nicht gelingen wird, den Angeklagten Kubisch und Krabbe in einer Hauptverhandlung durch geeignete Beweismittel eigene niedrige Beweggründe nachzuweisen.

A | Zugleich beantrage ich unter Bezugnahme auf das nunmehr vorliegende schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Egon Bettac, das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Angeklagte Dr. Berndorff in einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist.

146

Ich bin der Ansicht, daß sich aus dem persönlichen Werdegang des Angeklagten Dr. Berndorff und insbesondere auch aus Art und Umfang der Tatbeteiligung dieses Angeklagten konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er seine Tatbeiträge aus eigenen niedrigen Beweggründen erbrachte; eine Einstellung wegen Verjährung im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB kommt daher bei dem Angeklagten Dr. Berndorff nicht in Betracht.

Im Auftrage
Nagel
(Nagel)
Staatsanwalt

147

In der Strafsache
gegen
Fritz Wöhrn u.a.
- hier nur: Otto Krabbe -
- 500 - 26/68 -



Juni 1969 I/F



14-17
BERLIN-MOABIT

15. JUNI 1969 19

Anl.

bitte ich,

m. Ba. Akten, B. A. u. Beschl. Amt.

im Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht

Hause - Wilhelmsstr. 6

zur Einreise um ~~Konsultation~~ - Stellungnahme -
itere Veranlassung übersandt.

Berlin, den 6. V. 69. Schwurgericht
Das Landgericht, gr. Strafkammer
Der Vorsitzende der 5. Tagesordnung

LGD
Landgerichtsdirektor

Schwurgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Rechtsanwalt

u.

Fernr. Vorsitzenden
des Schwurgerichts - 5. Tagesordnung -
unter Hinweis auf meinen beiliegenden Auftrag
Zurücksandt.

Just. Sta. b. d. Kf
J. A.

Aufgel. 10.6.69

Einzelne Ausgaben der Zeitschrift können auf Anfrage bezogen werden.



Die Zeitschrift ist im Abo zu beziehen.

100
101
102
103

V

325.10

(1.) zu schreiben an:

a.) Rechtsanwalt Axel Heinrich, Hannover, Postfach 6100 70;

b.) KF Dr. Puschner, Berlin 12, Hausstraße 162:

In der Strafsache gegen Wöhrel u. andere, hat die Staatsanwaltschaft beantragt, das Verfahren gegen den von Ihnen verübten Begeleiter Kubisch gemäß § 206 StPO wegen Verjährung endgültig hinauszögern und von einer Entstaltung der notwendigen Strafen absehen.
Sie haben Gelegenheit, sich zu diesem Antrag hinzu einer Woche zu äußern.

(2.) Am 16. VI., mir WU.

Berlin, den 12. VI. 69 Schmiedeberg
Das Landgericht, gr. Strafkammer
Der Vorsitzende der S. Tagung

Lehr
Landgerichtsdirektor

13.6.69
12.6.69
11.6.69
10.6.69
9.6.69
8.6.69
7.6.69
6.6.69
5.6.69
4.6.69
3.6.69
2.6.69
1.6.69

✓
11/2

11/2
11/2

BEZIRKSAMT NEUKÖLLN VON BERLIN

- Rechtsamt -

GeschZ.: RA I D 1006 /6/67)-B Ra
(Angabe bei Antwort erbeten)

BERLIN-NEUKÖLLN, den 2. Juni 1969.

Postanschrift:

1 Berlin 44
Karl-Marx-Straße 83, 85 (Rathaus) Zimmer 188
Fernruf: 620291, App. 207
(963) 207 (nur im Innenbetrieb)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z. Hd. v. Herrn Landgerichtsrat
Dr. Glöckner
1 Berlin 21
Turmstraße 91, Zi. 447

Eingeg.
5. Juni 1969.
Wersin.

Vfg. bes.

Betr.: Mitteilung in Strafsachen

hier: RSHA-Verfahren u. a. gegen den ehem. Lehrer
Karl-Heinz Kosmehl, geb. 19.4.1911
in Berlin

Bezug: GeschZ. 1 Js 7/65

In der obengenannten Strafsache ist uns bisher lediglich bekannt, daß durch Beschuß vom 12.4.1967 antragsgemäß die Voruntersuchung eröffnet worden ist.

Zwischenzeitlich sind uns keine neuen Mitteilungen über den Stand des Verfahrens zugegangen.

Wir bitten höflichst um Bekanntgabe des derzeitigen Standes des Strafverfahrens. Vor allem interessiert hier, ob die Pressemitteilungen zutreffen, daß die Verfahren - u. a. auch gegen den ehem. Lehrer Kosmehl - eingestellt werden sollen.

Im Auftrage

(Gollnick)
Obermagistratsrat

Fallnr.
Vorwurf: Flekt fallende mit dem
ich telefoniert habe, wird sich die Urteils
vom Senf. Schlußwesen beschaffen. Das
Sdw. hat sich erledigt. 24.6.69
Ug

1. Fernschreiber erbeten.
2. F.M.A. 11/69
Vfg.

1. Abgabenachricht.
2. Urschriftlich

an den Vorsitzender der 8. Strafkammer zuständigkeitsshalber.

Berlin, den 11. Juni 1969.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

(Dr. Glöckner) Landgerichtsrat

Vf.

1.) Vorwurf: Der für den 23.6.69, 12 ~~45~~ - vorgeladene Zeuge Robert Zeiler rief an und teilte mit, dass er an diesem Tag in Hamburg, aber bereit sei, zur Einvernahme nach Berlin zu kommen. Ich bat ihn, dies - gegen Entschädigung zumindest eines Teils der Reisekosten - zu tun. Herr Zeiler sagte daraufhin sein Einverständnis zu. Anschließend informierte ich formellständig Herrn Lfd. Dir. Feuer, der sich einverstanden erklärte.

2./z.d.A.

13.6.69
Lg

L.A. F. Engel
151

**Der Untersuchungsrichter II
beim Landgericht Berlin**

IV VU 4.67

Vfg.

1 Berlin 21, den 11. Juni 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App. 737

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Zu schreiben an:

An das

Gef.u.abges. *Verziv*
11.6.1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Rechtsamt -

1 Berlin 44

Karl-Marx-Straße 83,85 (Rathaus) Zimmer 188

Betr.: Mitteilung in Strafsachen

hier: RSHA-Verfahren u.a. gegen den ehem. Lehrer
Karl-Heinz Kosmehl, geb. 19.4.1911 i.Berlin

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Juni 1969

Ihr obiges Schreiben habe ich zuständigkeitsshalber an den
Vorsitzenden der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin abgege-
ben; von dort aus werden Sie unterrichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W
Z.d.A.

13.6.69

W
(Dr. Glöckner)
Landgerichtsrat.

W

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben - mit 3 Durchschlägen - per Luftpost, Eilboten:

Mrs.
Hilda H. Kahan

620 Troy Avenue

Luftpost!
Durch Eilboten!

B r o o k l y n , New York 11 203
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1969 und mein Schreiben vom
12. März 1969 im Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA)

Sehr geehrte Mrs. Kahan!

Wie ich Ihnen bereits am 12. März 1969 angekündigt habe, beabsichtigt das Schwurgericht, Sie in der Strafsache gegen Fritz Wöhren hier in Berlin als Zeugin zu hören. Unvorhersehbare Umstände machen es leider notwendig, Ihre Vernehmung bereits

am Montag, dem 14. Juli 1969, um 9.00 Uhr
im Saal 700 (Schwurgerichtssaal) des Krimi-
nalgerichtsgebäudes in Berlin 21 (Moabit),
Turmstraße 91,

durchzuführen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Geus, hat mich gebeten, Sie von diesem Termin schon vorab zu unterrichten, wobei er Sie um Nachsicht und Verständnis für die kurzfristige Terminsanberaumung bittet. Ihre formelle Ladung zum Termin, die auf dem vorgeschriebenen Rechtshilfewege durchgeführt werden muß, werden Sie demnächst erhalten.

Die Flugkosten (economy-class) sowie die Aufenthaltskosten in Berlin werden Ihnen selbstverständlich erstattet, ebenso Ihr eventueller Verdienstausfall, wobei insoweit entsprechende Belege vorgelegt

werden müßten. Auf Wunsch ist der Schwurgerichtsvorsitzende bereit, Ihnen bei der Quartierbeschaffung in Berlin behilflich zu sein. Falls Sie einen Reisekostenvorschuß benötigen sollten, bitte ich Sie, möglichst sofort (eventuell noch vor Zugang der formellen Ladung) unter Angabe des Aktenzeichens (1 Ks 1/69 (RSHA)) an den Vorsitzenden des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin, Herrn Landgerichtsdirektor Geuss, zu schreiben.

Für zweckmäßig halte ich es, daß Sie Ihre persönlichen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1949 zu Ihrer Vernehmung mitbringen, um gegebenenfalls daraus zur Stützung Ihres Erinnerungsvermögens zitieren zu können.

Für eine kurze Bestätigung, daß Sie - vorbehaltlich Ihrer formellen Ladung - zum angegebenen Termin anzureisen und vor dem Schwurgericht auszusagen bereit sind, wäre ich Ihnen außerordentlich verbunden.

Abschließend bitte auch ich Sie, die leider außerordentlich kurzfristige Terminsanberaumung durch das Schwurgericht freundlichst entschuldigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Z. d. A.

Berlin 21, den 6. Juni 1969

U-

Staatsanwalt

zu 150r ab am

9.6.69
P

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben:

Urschriftlich

mit 3 Anlagen

(Beschluß des Schwurgerichts Berlin vom 9. 6. 1969 in 3-facher Ausfertigung)

Herrn
 Staatsanwalt S e e b e r
 im Hause 1 Berlin 19
Amtsgerichtsplatz

wie besprochen mit der Bitte vorgelegt, die Zeugin baldmöglichst auf dem Rechtshilfewege in New York laden zu lassen. Auf das Rechtshilfeersuchen vom 3. September 1968 - Int AR 843.68 (insbes. Seite 5 - 6) - weise ich hin. Die Zeugin wurde am 30. und 31. Oktober 1968 in meiner Gegenwart in New York konsularisch vernommen Aktenzeichen des Generalkonsulates: RHSE 50193/18/68 CLVIII).

Zugleich bitte ich - wie ebenfalls bereits fernmündlich besprochen - beim Generalkonsulat in New York anzuhören, von welchem Zeitpunkt an gegenwärtig Termine zu Zeugenvernehmungen durch das Schwurgericht (für etwa 1 Woche bis 10 Tage) frei sind.

Berlin 21, den 9. Juni 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

2. Diese Vfg. z. d. A.

Berlin 21, den 9. Juni 1969

*zu Hab. 3ml.
10 VI 69,*

Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II

Aktenzeichen: 1 Js 51/65
(bitte bei allen Zuschriften angeben!)

8 MÜNCHEN 35, den 10. Juni 1969
Justizgebäude an der Elisenstr. 2a
Fernruf: 55971

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

(1000) Berlin - West



Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren u.a.
- 1 Ks 1/69 -

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir eine Ablichtung des staatsanwaltschaftlichen Antrags und des Einstellungsbeschlusses, der aufgrund der neuerlichen Regel des § 50 II StGB im oben angegebenen Verfahren ergangen ist, übersenden würden.

Vf Bl 156
206f

Hochachtungsvoll

D. Mähler
(Dr. Mähler)
Staatsanwalt

Der Vorsitzende des Schwurgerichts 1 Berlin 21, den 18. Juni 1969
bei dem Landgericht Berlin Turmstraße 91

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

An die

Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München II
zu Händen des Herrn Staatsanwalts
Dr. Mähler

8 München 35
Justizgebäude an der
Elisenstraße 2 a

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren u.a.

Bezug: Dort. Schreiben vom 10. Juni 1969 - 1 Js 51/65 -

Sehr geehrter Herr Kollege !

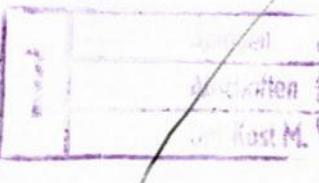
Als Anlage übersende ich den Abdruck einer Erklärung, die von
dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptver-
handlung vor dem Schwurgericht am 29. Mai 1969 abgegeben wurde.
Das Schwurgericht hat antragsgemäß durch Urteil vom 2. Juni 1969
das Verfahren gegen die Angeklagten wegen Verjährung eingestellt.
Einen Abdruck des Urteils werde ich übersenden, sobald die schrift-
lichen Urteilsgründe vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten signature]
(Geus)
Landgerichtsdirektor

Adolf WOLFFSKY
Tel.: 875631

(RSHA)



Berlin 31, d. 12. Juni 1969
Pfalzburger Str. 60

157

An den

Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts bei dem Kammergericht

Geschäftsnummer 1 Ks 1/69(RSHA)

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich beziehe mich auf die Ladung als Zeuge in der Sache gegen Wöhrn zum 26.ds.Mts. und teile mit, dass ich aus gesundheitlichen Gründen leider nicht in der Lage bin der geforderten Zeugenvernehmung nachzukommen zu können.

Ich nehme Bezug auf das Attest des behandelnden Arztes vom 6.II.69 zu der Geschäftsnummer 1 Ks 1/69 (RSHA). Seit einem Jahr lebe ich unter einer strengen Leberdiät und leide unter einer akuten Nervenschwäche. Mein Zustand ist so, dass ich es nicht wagen kann ohne Gefahr, mich der Aufregung, dies ohne Zweifel mit der Vernehmung verbunden ist, auszusetzen. Hinzufügen möchte ich noch, dass ich durch meinen Allgemeinzustand nicht in der Lage bin der Vernehmung zu folgen und präzise Aussagen machen zu können.

Ich bitte daher mich von der Wahrnehmung des Termins zu befreien.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Adolf Wolffsky

Fei. St. b. d. 69
- 1761/69 (RSWA) -

Berlin, den 13. 6. 69

U.

Fern Vorritenden
des Schwurgerichts - 5. Tagung -
unter Beifügung der in Bezug genommenen ärztl. Bescheinigung
überreicht. Hier darf im Falle auf § 251 Abs. 1 Ziff. 2 StPO
angewen, den Augen Wolffsky durch einen gerichtsmediziner
untersuchen zu lassen.

i.A.
Ugel

158

(500) 1 Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

gegen den Handlungsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n,
geboren am 12. März 1905 in Rixdorf,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -,

wegen Beihilfe zum Mord

soll Herr Adolf W o l f s k y, wohnhaft Berlin 31, Pfalzburger Straße 60, Telefon: 87 56 31, durch einen Gerichtsarzt darüber untersucht werden, ob er in der Lage ist, als Zeuge vor dem Schwurgericht auszusagen.

Mit der Erstattung des Befundattestes wird das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Berlin 21, Invalidenstraße 52, beauftragt.

Berlin 21, den 18. Juni 1969
Das Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin

fein
Grenz -
Mutter
19.6.64
Vh.
Sofort:
13. 3. R.M. d. obige Rech. darin
mit 1) 1964. 3. Rosen 1000 fein und Gruß
19.6.64
Mutter
4. v. 19.6.64 21

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Int AR 823.69

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

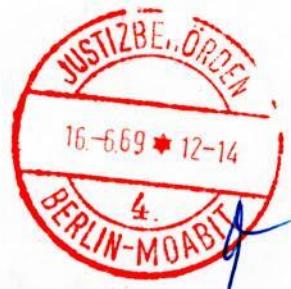
Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11

, den 12. Juni 1969

159

Herrn
Dezernenten
für 1 Ks 1.69 (RSHA)



Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz W ö h r n
wegen Beihilfe zum Mord -(500) 1 Ks 1.69(26.68) -;
hier: Ladung einer Zeugin in den USA

1 Anlage

Ich habe das deutsche Generalkonsulat in New York ersucht,
die in Abschrift beigefügte Ladungsurkunde (nebst 1 Fertigung
des Beschlusses vom 9. Juni 1969) an die Zeugin Hilda H. Kahan
zuzustellen.

Gleichzeitig habe ich das Generalkonsulat um Mitteilung
für geeignete Termine für die beabsichtigten Zeugenver-
nehmungen gebeten.

Sollte das Erledigungsstück unmittelbar zu den Strafakten
eingehen, bitte ich, mich davon in Kenntnis zu setzen.

I. A.

G r o h m a n n

Beglubigt
Fröhmet
Justizangestellte

bu

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: Int AR 625.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Durchschrift

165

I Berlin 19 (Charlottenburg), den 12. Juni 1969

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App. 1165)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Frau
Hilda H. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn / New York 11203

U S A

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren,
wegen Beihilfe zum Mord — (500) I Ks 1.69(26.68) -;

hier: Ladung zur Hauptverhandlung

1 Anlage

Sehr geehrte Frau Kahan!

In dem vorbezeichneten Strafverfahren sollen Sie auf Anordnung der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin als Zeugin vernommen werden, und zwar zu den Beweisthemen, die sich aus dem beigefügten Beschuß vom 9. Juni 1969 ergeben.

Sie werden daher gebeten,

am 14. Juli 1969, vormittags 9.00 Uhr,

im Gebäude des Kriminalgerichts in Berlin 21 (Tiergarten),
Turmstraße 91, Saal 700, zu erscheinen.

Die Kosten der Reise (auch Flugreise) und des Aufenthalts werden Ihnen nach deutschen Tarifsätzen erstattet. Nach Maßgabe von § 2 des deutschen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 können Sie auch eine Entschädigung für Ihren Verdienstausfall erhalten, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen.

161

Falls Sie einen Reisekostenvorschuß benötigen, werden Sie gebeten, diesen unter dem Geschäftszeichen (500) 1 Ks 1.69 (26.68) rechtzeitig bei dem Landgericht Berlin, 1 Berlin 21 (Tiergarten), Turmstraße 91, zu beantragen.

Desgleichen werden Sie um Mitteilung gebeten, wenn Sie zum Termin nicht erscheinen können oder wenn Sie Ihre Reise von einem anderen als dem Ladungsort antreten wollen. Die letztere Mitteilung ist erforderlich, um Nachteile bei der Festsetzung der Reisekosten zu vermeiden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Seeber

Staatsanwalt

Theodor Krumrey

3 Hannover-Linden, den 17. Juni 69
Ritter-Brüning-Str. 20

Über das

Landgericht-Schwurgericht-

1 Berlin 21

an das

~~Kammergericht~~

1 Berlin

Betrifft: Kostenbeschwerde der StAA gegen die Entscheidung des Schwurgerichts Berlin vom 2.6.69 - 500-26/68 in Sachen Wöhrn u.a.;

hier: Meine Gegenvorstellung.

Auf meinen am 6.6. über meinen Offizialverteidiger, Herrn Weimann, dem Schwurgericht Berlin eingereichten Kostenfestsetzungsantrag erhielt ich gestern von der Geschäftsstelle des LG mit Schrb. v. 13.6.69 die Mitteilung, daß auf meinen Festsetzungsantrag nichts veranlaßt werden kann, da die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde nach § 464 Abs. 3 StPO eingelegt hat und die Kostenentscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Ich habe nicht fristgerecht gegen den Kostenfeststellungsbeschuß vom 2.6.69 ein Rechtsmittel eingelegt, da ich und meine Offizialverteidiger-sowie auch andere Offizialverteidiger, mit denen ich unmittelbar nach der Verhandlung am 2.6. über eine Kostenliquidation sprach- nichts bemerkten, daß die StAA sofortige Beschwerde eingelegt hatte bzw. dieses wohl auch nicht erwarteten.

Ich erlaube mir trotzdem, zu der Kostenfestsetzungsbeschwerde der StAA Stellung zu nehmen und den Antrag zu stellen, die Beschwerde abzuweisen,

- 1) weil in der Hauptverhandlung nur formelle Fragen behandelt wurden und
- 2) weil die Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens völlig unbegründet waren.

Zweckmäßig

Zweckmäßig erscheint mir nur die Begründung zu 2):

In meiner Schutzschrift vom 29.9.68 und in meinem am 19.5.69 schriftlich übergebenen Antrag auf Aussetzung des Haupverfahrens habe ich ausreichend begründet, daß

- a) die Anklageschrift nicht ausreichend den Formvorschriften des § 200 StPO entspricht und
- b) dem Eröffnungsbeschuß vom 15.1.69 Tatsachen zugrunde liegen, aus denen eine Rechtsbeugung zu schließen ist.

Die Begründung des Schwurgerichts zu der Ablehnung meines Antrages zu b):

"Nachdem der Beschuß über die Eröffnung der Hauptverhandlung rechtswirksam ergangen ist, muß das Gericht in der Hauptverhandlung die Schuldfrage klären. Nach § 210 Abs. 1 StPO ist ein Einspruch gegen den Eröffnungsbeschuß nicht möglich"

ist nicht stichhaltig, da sie an meiner Rüge vorbeigeht.

Die Berechtigung meiner Rüge bzw. Antrages ergibt sich auch aus folgendem :

Die Kostenentscheidung des Schwurgerichts vom 2.6.69 im Falle des Mitangeklagten Rendel erging dahin, daß diesem alle Kosten durch die Staatskasse zu ersetzen sind. Ausgeführt wurde dazu vom Gericht, daß dem Angeklagten Rendel kein Fall an der Mitwirkung des Erlasses eines Schutzaftbefehls für Juden nachzuweisen sei. Tatsache ist, daß Herr Rendel als Hilfssachbearbeiter im Schutzaftreferat nur einige Monate lang im Jahre 1943 ausgebildet worden ist, er selbst aber niemals verantwortlich Schutzaftbefehle (wie die übrigen Mitangeklagten) entworfen hat. Es bestätigt sich also der Vorwurf gegen den Landgerichtsdirektor Pahl u. die 2 Beisitzer, daß sie entsprechend meinen Angaben vom 19.5.69 die Anklage und Akten nicht ausreichend auf einen "hinreichenden Verdacht" überprüft haben im Falle Rendel.

Dem Mitangeklagten Schulz wurde in der Anklage zur Last gelegt, an dem Entwurf von 4 Schutzaftbefehlen über Juden mitgewirkt zu haben. Schulz gab mir gegenüber an, in der Voruntersuchung darauf hingewiesen zu haben, daß er während der Seiten, in denen ~~xx~~ die fraglichen Schutzaftbefehle erlassen worden sind, stationär im Krankenhaus wegen einer Nierenoperation gelegen habe. Zur Zeit der Hauptverhandlung hatte Herr Schulz die Bescheinigung eines Krankenhauses in der Hand, nach der

er zu Zeiten des Erlasses von 3 der ihm zur Last gelegten Schutzhaltbefehle über Juden im Krankenhaus gelegen hat; zu dem vierten Schutzhaltfall von Herrn Schulz liegen auch angeblich Umstände vor, aus denen wahrscheinlich ist, daß er an dem Erlaß dieses Schutzhaltbefehls nicht mitgewirkt hat. Es dürften also im Falle Schulz keine Tatsachen vorliegen, die ihn im Sinne der Anklage " hinreichend verdächtigen".

Mit Beschuß der 8. Strafkammer vom 20.3.69 ist der Mitangeschuldigte Jungnickel außer Verfolgung gesetzt worden, weil dieser bestritt, während seiner Hilfssachbearbeiterzeit ab der zweiten Hälfte des Jahres 1944 Judenfälle bearbeitet zu haben. Der Vorsitzende des Schwurgerichts gab in der Hauptverhandlung auch an, daß Jungnickel der geringst Belastete und daher auch als Zeuge vorgesehen sei. Hierzu muß ich anführen, daß Jungnickel, soweit mir bekannt, ehemals Bankangestellter war und er in die Gestapo durch eigene Bewerbung kam. Er war 1944 Pol.-Insp. und SS-Obersturmführer. Anfangs 1944 wurde er mir als Hilfssachbearbeiter zur Einarbeitung zugewiesen; er lehnte dieses jedoch mit Erfolg bei dem stellv. Refereten Foester mit der Begründung ab: "Ich sei ja nicht einmal SS-Mann und ich wäre außerdem jünger als er"; dieses traf zu, letztes aber nur mit 3 Monaten Altersunterschied.

In meinem erwähnten Antrag vom 19.5.69, Seite 3, habe ich ausgeführt, daß das erfahren gegen mich selbst im Falle meiner ungerechten Verurteilung wegen meiner "Rußlandbestrafung" ausgehen müßte, wie "das Hornberger Schießen", weil auch von deutschen Gerichten wegen Kriegsverbrechens Verurteilte im Gnadenwege Versorgungsbezüge bewilligt erhalten haben. Diese Angabe möchte ich verantwortlich noch dahin ergänzen, daß u.a. der Generalleutnant vom Manteufel, der wegen Befehlserteilung zur Erschießung eines fahnenflüchtig gewesenen Gefreiten von einem deutschen Gericht zu 18 Monaten (oder auch evtl. nur zu 16 Mon.) Gefängnis verurteilt worden ist, trotzdem von der Wehrmachtversorgungsstelle in Düsseldorf im Gnadenwege Versorgungsbezüge bewilligt bekommen hat, was kein Einzelfall sein soll. Warum sollte ich nicht schließlich auch meine Versorgungsbezüge im Gnadenwege erhalten können, zumal die Staatsanwaltschaft meine überaus schwere 10 1/2-jährige Rußlandhaft aus Unerfahrenheit verständnislos behandelt und mich nicht gemäß § 153b StPO außer Strafverfolgung gesetzt hat ???

Ich

Ich möchte daher zunächst feststellen, daß im Falle Rendel und Schulz die Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens scharf zu kritisieren sind, in meinem Falle aber liegt bei ⁱ beiden verantwortlichen Stellen zumindest Unerfahrenheit bzw. Schikane vor; im Falle Jungnickel halte ich die Außerverfolgungssetzung (mit der angegebenen Begründung) im Gegensatz zu den übrigen Mitangeklagten nicht stichhaltig. Allenfalls ergibt es sich, daß es sich hier um ein Strafverfahren handelte, dem nicht das Recht, sondern politische Gründe zugrunde liegen.

In der mündlichen Urteilsbegründung zur Kostenfrage ist das Schwurgericht davon ausgegangen, daß bei allen Angeklagten des Schutzhäftreferats (mit Ausnahme von Herrn Rendel) viele Fälle vorliegen, in denen den Angeklagten die Mitwirkung an Schutzhäftbefehlen gegen Juden wegen ganz geringen Übertretungen zur Last gelegt wird. Diese Delikte, Freiheitsberaubung mit Todesfolge, stehen hier aber nicht zur Entscheidung, da sie (falls sie zufreien sollten) mit dem 31.12.1960 verjährt waren.

Sachfragen durften am 2.6.69 garnicht in einer Entscheidung berücksichtigt werden, weil sie in der Hauptverhandlung nicht erörtert wurden. Da sie aber doch in der Kostenfrage (und zwar mit einer Schuldzuerkennung) bei uns angeklagten Schutzhäft-(Hilfs-)Sachbearbeitern berücksichtigt worden sind, so erkläre ich, daß ich in einem Urteil nach Durchführung des Hauptverfahrens hätte freigesprochen werden müssen, weil ich bis zum Kriegszusammenbruch infolge abgestimmten Urkundenschwindels zwischen den Lagerärzten und den Lagerkommandanten nicht erkannt habe, daß Schutzhäftjuden in den KL auch ermordet worden sind, wie ich es auch in meinem kurzen "letzten Wort" am 29.5. ausgeführt habe; dieses möchte ich auch grundsätzlich für die übrigen Mitangeklagten (Hilfs-)Sachbearbeiter des Schutzhäftreferats annehmen.

Da die Schuldfrage grundsätzlich von zwei Punkten abhängt, u. zwar 1) ob wir angeschuldigten Schutzhäftsachbearbeiter in jedem einzelnen Falle nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht hatten, die Rechtmäßigkeit der Schutzhäft nachzuprüfen und 2) ob uns die Ermordung von Schutzhäftjuden in den KL bekannt ^{Beteiligung am} war, und wir trotzdem weiter durch Erlaß von Schutzhäftbefehlen gegen Juden und ihre KL-Einweisung mitwirkten.

Zu Punkt 1) übernehme ich wörtlich aus einer nachweislich am 20.5.69 von mir schriftlich ausgearbeiteten ^{dem Gericht} Stellungnahme Folgendes, das ich bei erster passender Gelegenheit übergeben wollte,

te, wozu sich aber eine Gelegenheit nicht mehr ergab, bzw. diese durch das BGH-Urteil v. 20.5.69 überholt war:

"Das Vorbringen in der Anklage (Blatt 717 pp) "Die Angeschuldigten hatten in jedem ~~Fazit~~ einzelnen Falle nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Schutzhaftverfügung-hängung nachzuprüfen" ist irrig.

Würde diese Pflicht durch den Heydrich-Erlaß vom 17.12.36 auch den Schutzhaftsachbearbeitern auferlegt worden sein, so müßten diese eine Qualität gehabt haben, die ein Richter bei einem kleinen Amtsgericht haben mußte, der also alles können mußte. Hierbei muß ich betonen, daß aber kein Richter das Arbeitspensum eines Schutzhaftsachbearbeiters hätte bewältigen können, weil dieser eine Unzahl von Erlassen für die einzelnen Arbeitsmaterien hätte beherrschen müssen und dazu die sich u.U. wöchentlich wechselnde politische Lage in den einzelnen besetzten und Kriegsgebieten hätte beachten müssen. Aus letztem Umstand heraus hätten im Schutzhaftreferat nicht nur 13 Sachbearbeiter, sondern in der Kriegszeit 26 Sachbearbeiter von der Qualität eines Amtsrichters tätig gewesen sein müssen, während die Sach- und Hilfs-Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats in der Mehrzahl Volksschulbildung besaßen und sich aus der unteren Beamtenlaufbahn, wie auch ich, emporgearbeitet haben.

Ich will nun diese Behauptungen aus meiner Praxis begründen: Ich war 5 Jahre lang bis Kriegsausbruch Auswerter kommunistischer Schriften in der Abteilung Linksbewegung im Gestapa; ich habe dadurch ausreichende Erfahrungen in der Arbeit damaliger Kommunisten und wurde dadurch 2 oder 3 Mal vertretungsweise je 5 Wochen lang mit der Stellungnahme zu Schutzhaftfragen bei Kommunisten nebenher im Kommunistenreferat beschäftigt.

Aus einer Unzahl kommunistischer Arbeitsmethoden nach konspirativen Regeln und Tarnungen bzw. dem Funktionärsgrad war nur für Eingearbeitete die "Staatsgefährlichkeit" und das Maß zu erkennen. Dieses traf auch für "Marxisten" und "Landesverrätern" zu. Damit hat kein Amtsrichter bei kleinen Gerichten nichts zu tun, dafür aber mit Jugend-Vormundschaftssachen, Nachlaß- u. Grundbuchsachen zivilrechtlichen usw. Fragen.

Da es offenkundig war, daß in der Regel kein Schutzhaftsachbearbeiter über die Materie des Kommunismusses, Marxismusses und Landesverrats urteilen konnte, so wurden die einzelnen

Partikel-Betätigungen dieser Personen niemals in Schutzhaft-Anträgen bzw. Stellungnahmen erwähnt, höchstens nur ihr Funktionärsgrad. Für die Anführung dieser illegalen Betätigungsarten hieß es zusammenfassend nur, daß "er dringend verdächtig ist, sich kommunistisch, marxistisch (hochverräterisch) oder Landesverräterisch zu betätigen" pp.

Zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit wäre neben der Beherrschung der Materie vielfach auch die Einsicht in umfangreiche Ermittlungsakten notwendig gewesen; diese hätte aber besonders in landesverräterischer Beziehung einem Schutzhaftsachbearbeiter nicht gestattet werden können, da diese Vorgänge zumeist den höchsten Geheimhaltungsgrad einer "Geheimen Reichssache" hatten. Auch für kommunistische und marxistische Sachen traf dieses ohne den Grad einer "Geheimen Reichssache" dann zu, wenn ein "Vertrauensmann" oder "Agent" geschützt werden mußte, weshalb dann zumeist von einem gerichtlichen Strafverfahren auch bei klarliegenden Fällen abgesehen werden mußte.

Daß es überaus zweckmäßig war, an Schutzhaftanträgen von Staatspolizeistellen die Sachreferate des Gestapas verantwortlich zu beteiligen, ergibt sich aus Folgendem:

Vom Kriegsausbruch bis April 1940 war ich alleiniger Sachbearbeiter über die Verbrechen des Abhörens ausländischer Sender nach der VO vom 1.9.1939. Durch diese meine Tätigkeit sollte die Ahndung dieser neuen Verbrechen einheitlich im Reichsgebiet "gesteuert" werden. Als Bearbeiter blieb ich dem Referat Kommunismus angegliedert.

Die von den Ermittlungsstellen mit einem zusammenfassenden Begleitbericht in doppelter Ausfertigung dem Gestapa vorzulegenden Ermittlungsvorgänge mit allen Vernehmungen liefen über den Abteilungsleiter IV A, Herrn Reg.-U.Krim.-Rat Vogt, ~~xxxx~~ zu mir, der nur nach Einsicht des Begleitberichts mit dem Ahndungsvorschlag mittels Randvermerks verfügte, in welcher Art ich die ~~xxxx~~ Sache zu bearbeiten hatte, z.B. gerichtl. Strafantrag, Schutzhaft, Polizeihalt mit Dauer oder Verwarnung, allenfalls mit Einziehung des Abhörgeräts. Die Zahl der anfallenden Vorgänge betrug im Nov 1939 tägl. etwa 3 und im April 1940 etwa 8, die einen Umfang von 50 bis 100 und mehr Blatt hatten. Ich kam alsbald dahinter, daß die Ermittlungsstellen an diesen Sachen ein reges Interesse hatten, da die eingezogenen Apparate gegen einen lächerlichen Betrag

Betrag von den Angehörigen dieser Dienststellen erworben würden und auch eine "einwandfreie Überführung" des Angeschuldigten verschiedentlich mit Apparaten zustande gebracht worden war, mit denen diese ausländischen Sender unter den vorliegenden Empfangsverhältnissen nach von mir angeordneten Versuchsempfängen garnicht möglich war.

Als bald ergaben sich einige Fälle, in denen Kinder ab dem 8. Lebensjahr ihre eigenen Eltern des Abhörens ausl. Sender angezeigt oder gegen diese als Belastungszeugen ausgenutzt worden waren. Mein Vorbringen bei dem Abteilungsleiter Vogt war ohne Erfolg: Ich könnte nicht die von ihm angeordnete gerichtliche Bestrafung einleiten, die den Beschuldigten 2 bis 3 Jahre Zuchthaus "eingebracht hätten", oder keine KL-Einweisung herbeizuführen, da diesen Kindern erst 15 Jahre später bewußt werden ~~würde~~ würde, wie schwer sie sich gegen ihre Eltern vergangen hätten und viele davon ihr Leben lang seelisch belastet sein würden. Unter Übergehung des Abteilungsleiters machte ich eine Sammellvorlage an den Amtschef Müller, der meinem Vorschlag beitrat, generell bei Kindesanzeigen und auch bei geringen Belastungen von Eltern durch ihre Kinder höchstens 3 Monate Polizei- oder Stapo-Haft -ohne KL-Einweisung- durchzuführen. Im Rücklauf des Vorganges erfuhr der Abteilungsleiter hiervon.

Nach einiger Zeit bekam ich eine Sache, auf der der Abteilungsleiter gerichtl. Strafantrag mit Abschreckungsurteil und Presseveröffentlichung verfügt hatte, die einen Reichsbankrat aus Reichenberg betraf. Beiläufig ergab sich, daß dieser mit einer Scheidungsklage abgewiesen worden war. Seine Frau hatte beobachtet, wie er einen ausl. Sender abhörte und sich die Sendezzeit und -Frequenz in seinem Taschenkalender notierte und zeigte ihren Mann bei der Stapo an. Ich sprach bei Vogt vor und trug diesem vor, daß ich seine Anweisung nicht durchführen könne, da die an der ~~Ehe~~ zerrütteten Ehe schuldige Frau einen Scheidungstitel mit Unterhaltungsanspruch durch eine Verurteilung bekommen würde. Da Vogt nicht nahgab, machte ich wieder unter seiner Umgehung eine Vorlage an den Amtschef, der meinen Vorschlag, den Reichsbankrat nach einem Monat weiterer Haft im Stapogefängnis (ohne KL) nach schärfer Verwarnung zu entlassen, genehmigte.

Diese Sache führte zu einer scharfen persönlichen Mißbilligung meiner Arbeit durch Vogt mit dem Grad meiner Ungeeignetheit als Sachbearbeiter und zu meiner Strafversetzung über das Referat "Sichtvermerke für Prominente" nach dem Schutzhaftreferat

wodurch ich 7 Jahre und 4 Monate lang Polizeiinspektor blieb.

Im Jahre 1938 wurde ich etwa 3 Monate lang im Wirtschaftsreferat II E eingesetzt, um mit von anderen Referaten ausgeliehenen Inspektoren die Stellungnahmen des Ref. II E zu KL-Einweisungen von 2000 auf Anordnung von Himmler festgenommenen Arbeitsverweigerern und Asozialen zu machen. Dabei wurde jedem von uns der Schutzhafterlaß des RMdI v. 25.1.1938 für die dortige Arbeitszeit ausgehändigt, während im Schutzhäftreferat später auf ihn glaublich bei meiner Einarbeitung nicht einmal aufmerksam gemacht wurde. Unter Berücksichtigung eines Sondererlasses von Himmler über diese Personen schafften wir jeder täglich kaum 10 Stellungnahmen, da wir alle zugrundeliegenden Faktoren für eine Schutzhäft anführen mußten.

Da die Reichsregierung damals ihre Zustimmung zur Einsetzung von Bischöfen in ihr Amt zuvor zu geben hatte, gerieten diese in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung und ihren Organen. Den vielfach auftretenden Protesten von Katholiken wegen Inschutzhaftenahme von Geistlichen gegegnete man mit der Zeit dadurch, daß man sich an "gestapohörige" Bischöfe wandte, damit diese die "staatsabträglich" hervorgetretenen Geistlichen mit kirchlichen Maßnahmen (z.B. Versetzung in ein anderes unbedeutendes Amt am anderen Ort) maßregelte, was die Geistlichen viel mehr "traf" und was keine Unruhe in deren Sprengel auslöste.

Wurde ein Geistlicher vom KL zufriedenstellend beurteilt, so erfolgte seine Freilassung zumeist nur dann, wenn die Kirchenaufsichtsbehörde dem Kirchenreferat im Gestapa eine Ortsversetzung zugesagt hatte; das traf auch für evangelische Geistliche zu.

Es ist selbstverständlich, daß niemals ~~niemals~~ die Stapostellen oder das Schutzhäftreferat erfuhren, ob der für den Bezirk des ~~Angeschuldigten~~ ~~XXXXXX~~ amtierende Bischof (oder Superintendent) "gestapohörig" war. Wie sollte da wohl das Schutzhäftreferat im Gestapa mit sprechen können?

Aus kriegsbedingten Gründen wurden in allen frontnahen oder besetzten Gebieten in Aktionen zumeist wegen Widerstandstätigkeit u.ä. viele Ausländer festgenommen und nach Übersendung eines Situationsberichts an das entsprechende Länder-Referat des Gestapas mittels Listen die Sammelschutzhäftbestätigung beantragt, wobei zumeist die Festgenommenen schon in ein KL überstellt worden waren.

MW

Nur die Länderreferate im Gestapo konnten die politische und militärischen Lageveränderungen in ihrem zugehörigen Gebiet verfolgen, erkennen und beurteilen, ob Festnahmen und KL-Einweisungen gerechtfertigt waren. Bei Sammelschutzhaftbestätigungen wurden durch die Allgemeinarbeitsrate Feußner nur Schutzhaftbegründungen angegeben, die auf die Gesamtheit der Festgenommenen zutrafen, was anders garnicht möglich war.

Wirtschaftsvergehen zu erforschen und zu beurteilen erforderten auch besondere Spezialkenntnisse und konnten sehr umfangreich sein. Ein Herr Lübke hatte damals 29 Bände Untersuchungsakten, die im Falle der Anordnung von Schutzhaft nur vom Sachreferat durchzuarbeiten waren. Wie hätte in solchen Fällen das Schutzhaftreferat Massenarbeit erledigen können?

Zur Bewältigung der enorm anfallenden Arbeitsmassen im Schutzhaftreferat war es unerlässlich, Arbeitsvereinfachungen jeder Art vorzunehmen. Der Grundsatz: "Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott" traf wohl auf alle Arbeitsgebiete im Gestapa besonders während der Kriegszeit zu.

Ich sah nichts Besonderes darin, daß es außer bei besonderen Festnahmegründen bei Juden in der "Regel hieß:" Die Schutzhaft im KL wird wegen Verstoßes gegen die für Juden erlassenen Sondervorschriften beantragt bzw. bestätigt", da diese allgemeinen Fassungen, entsprechend auf ihr Fachgebiet zugeschnitten, auch soweit wie möglich, von allen anderen Sachreferaten gewählt wurden. Was lag näher, als diese allgemeine Fassung zur Tarnung von geringsten Judehverstößen durch die Antragsteller zu benutzen. Mir jedenfalls sind keine Fälle in Erinnerung, in denen ein Jude wegen Inanspruchnahme eines "arischen" Friseurs, der Nichtablieferung von elektrischen Geräten, Fahrrädern u.ä. geringen Verstößen in Schutzhaft kamen.

Ich erlaube mir, einige Anführungen aus der Literatur über die Rechtsauffassung im NS-Staat zu machen, so aus:

Hans Buchheim, Anatomie des NS-Staates Bd. 2, dtv Nr. 462 :

Seite 48: "Die Gestapo war nach einem ganz anderen Prinzip tätig als die innere Verwaltung, nämlich nicht nach einer "gleichmäßigen rechtlichen Ordnung", das heißt mit anderen Worten: als Instrument der Führergewalt, das bei der Exekution des Führerwillens keiner zusätzlichen Legitimation bedurfte".

Seite 84: "Wie die Wehrmacht kann die Polizei nur nach Befehlen der Führung und nicht nach Gesetzen tätig werden". Seite 97:

MH

Seite 97: "An die Stelle der Abwehr tatsächlich auftretender Gefahren trat die Ausmerzung aller oder vermeintlicher Gefahrenherde"..., "Einweisung in ein KL wurde.... nicht als eine Strafe für den Betroffenen betrachtet, sondern als objektive Sicherungsmaßnahme, die mit dessen Schuld oder Unschuld nur in bedingtem Zusammenhang stand", und

aus Henry Pieker, "Hitlers Tischgespräche" dtv Nr. 524,

Seite 43: Hitler sagte : " Mit dem Parteiprogramm wurde die Bewegung am 24.2.1919 gegründet. Wenn sich etwas ändert, so ist es das Leben, das die Modernisierung vornimmt. Der Nationalsozialismus ist keine medizinische Wochenschrift...., das jeweils den neusten Stand der Erkenntnisse darzustellen hat".

Es muß jedermann erkennen, daß der Heydrich-Erlaß vom 17.12.36 (s.S.133 der Anklage) sich nicht auf das Schutzhäftreferat des Gestapas erstrecken kann. Niemand, der ehemals Angehöriger des Schutzhäftreferats in der Kriegszeit war, wird bestätigen können, daß der Heydrich-Erlaß v.17.12.36 in angemessenen Zeiträumen, wie es der Erlaß befahl, im Schutzhäftreferat erneut bekanntgemacht worden ist. Mir ist jedenfalls der Erlaß oder eine derartige Erlaßsammlung bzw. ein Umlauf nicht bekannt geworden.

Es ergibt sich also, daß das Schutzhäftreferat nur eine "technische Dienststelle" zur Arbeitsentlastung der Sachreferate im Gestapa war, und die Sachreferate dem Schutzhäftreferat grundsätzlich weisunggebend und allein verantwortlich waren; so auch das Judenreferat, das keine Sonderstellung einnahm. "

Soweit meine nicht zum Gehör gebrachte Ausarbeitung v.20.5.69.

Zu Ziffer 2) (Seite 4 unten) bestreite ich entschieden, die Ermordung von Juden in den KL damals erkannt zu haben; ich ziehe mich in dieser Hinsicht auf meine Ausführungen auf Seite 4 hier und den von mir nicht erkannten Urkundenschwindel der Lagerärzte in den Totenscheinen und den Lagerkommandanten in den Krankenbau-Behandlungsberichten sowie den Abschriften der Kondolationsschreiben an die Angehörigen der verstorbenen Häftlinge, die den Schutzhäftreferat als endgültige Todesabschlußunterlagen dienten. ~~xxxxxx besondere Beschreibungen werden~~ Die mir nicht bekannt gewesene menschenunwürdige Behandlung von Häftlingen in den KL, der Urkundenschwindel, die Täuschung von Außenstehenden (auch von Dienststellen) werden beschrieben in:

Eugen Kogon

132

Eugen Kogon "Der SS-Staat",
Gerald Reitlinger "Die Endlösung" und
Hans Buchheim und Martin Broszat in "Anatomie des SS-Staates"
Band 1 und 2 (dtv Nr. 462 und 463).

Ohne das Studium der hier angeführten Literatur war eine Anklage nicht durchführbar; es ist mir unfaßbar, wie es trotz dieser und anderer Fachliteratur zu so einer theoretischen, der Praxis aber völlig abweichenden und unbegründeten Anklage kommen konnte, wobei die "Eheimhaltung" unberücksichtigt geblieben ist, die aber ein beachtlicher Hauptpunkt ist.

Obwohl ich außer Obigem noch allerlei über die völlige Unhaltbarkeit der Anklage darlegen könnte, habe ich mit Rücksicht auf die gesundheitsschädigenden Aufregungen solcher Vorstellungen auf mich es unterlassen, selbst gegen den Kostenbeschuß vom 2.6.69 mit dem Ziele der Erweiterung der Kostenübernahme Beschwerde zu führen. Ich bin aber nicht gewillt, die unverantwortliche und zügellose Herausforderung der Staatsanwaltschaft durch ihre Kostenbeschwerde hinzunehmen.

Thilo von Wittenberg

GERD HEINECKE
RECHTSANWALT

3 HANNOVER, den

18. Juni 1969

I/si

Podbielskistraße 70, Erdgeschoß
Postcheckkonto: Hannover Nr. 140316
Bankkonto: Deutsche Bank AG, Hannover Nr. 02/29 476
Bürostunden: 9.00 - 18.00 Uhr (außer Sonnabend)
Sprechstunden nach Vereinbarung
Fernruf: 66 5376

Rechtsanwalt Gerd Heinecke, 3 Hannover, Podbielskistraße 70

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht
(5. Tagung)

1 Berlin 21

Turmstraße 91



Geschäfts-Nr. (500) 1 Ks 1/69 (26/69)

In der Strafsache

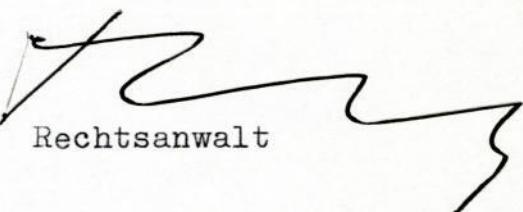
gegen

W ö h r n u. a.

wird auch von seiten der Verteidigung die endgültige Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten K u b s c h gem. § 206 StPO beantragt.

Abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft wird jedoch beantragt,

der Staatskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten aufzuerlegen.


Rechtsanwalt

174

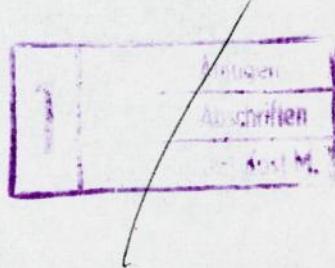
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

– Beamtenversorgung –

Postanschrift: F Nieders. Landesverwaltungsamt · 3 Hannover 1 · Postfach 107

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Ihr Zeichen und Tag

Hausruf

Aktenzeichen

Hannover

F 53 - 86/67

9.6.1969

Bitte in der Antwort angeben

(Betr.: Strafsache gegen Theodor Krumrey, geb. 12.4.1899
hier: Awendung des § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131;)

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.7.1968 - 1 Js 7/65 (RSHA) -

Bezugnehmend auf das o.g. Schreiben bitte ich um Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens. Sollte das Verfahren inzwischen abgeschlossen sein, wird um Übersendung einer Abschrift des Urteils gebeten.

Vff.

1.) Runder. - 1 Lesenderk und 1 Durdenderk - au: Im Auftrage
oben

Betritt: (oben)

Bezug: Schreiben vom 9.6.69 - F 53 - 86/67 -

h (Trittell)

Das Schwurgericht hat das Verfahren u.a. gegen Theodor Krumrey weiter aufgeklärt und zwar teil vom 2.6.69 wegen Verjährung - weiter Periklausierung der durch die Verfassung des § 50 Abs. 2 StGB eingeschlossenen neuen Rechtslage - eingestellt. Sobald die urkundliche Urteilsbegründung vorliegt, werde ich Ihnen eine Urteilsabschrift überenden.
Er darf zugleis

2.) z.u.

3.) Durdenderk f.d.HA

4.) f.d.A.

get. 13.6.69 SG
zu 1) Schrift. 3x

ab 16.6.69

12.6.69

Bankverbindungen
Nds. Landesbesoldungskasse Hannover
Postscheckamt Hannover Kto. 543
Nds. Landesbank Hannover Kto. 35 933

175

1 Ks 1/69 (RSHA)

An das
Niedersächsische Landesverwaltungsamt
- Beamtenversorgung -

3 Hannover 1
Postfach 107

Betrifft: Strafsache gegen Theodor K r u m r e y ,
geboren am 12. April 1899;
hier: Anwendung des § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131

Bezug: Schreiben vom 9. Juni 1969 - F 53 - 86/67 -

Das Schwurgericht hat das Verfahren u.a. gegen Theodor Krumrey
meinem Antrag entsprechend durch Urteil vom 2. Juni 1969
wegen Verjährung - unter Berücksichtigung der durch die Neu-
fassung des § 50 Abs. 2 StGB eingetretenen neuen Rechtslage -
eingestellt. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vor-
liegt, werde ich Ihnen eine Urteilsabschrift übersenden.

Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

11. Juni 1969

176

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z. Ad. von Herrn Staatsanwalt Holzwar
Turm Str. 91
Berlin 21

Re: Strafverfahren Fritz Wöhm
Kesch. Nr. 1Ks 81/69 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Holzwar,

Ich bestätige den Empfang Ihres Zivilbuden-
briefes vom 6. 6. 69. und habe davon Kennt-
nis genommen, dass ich noch eine offizielle
Vorladung für meine Vernehmung am 14. Juli
vor dem dorthin Schwurgericht erhalten
werde.

Ich bin bereit am 14. Juli zur
Vernehmung zu erscheinen und werde die
rechtzeitige Flug- und Hotelbuchung sofort
von hier aus einleiten. Ich wäre Ihnen
jedoch dankbar, wenn Sie mich wissen
lassen könnten ob mein Aufenthalt in P.
und Erscheinen vor dem Gericht 2-3 Tage
oder eine Woche notwendig machen werden.

Mit verbindlicher Hochachtung
Hilde H. Kalau

**HUMAN
RIGHTS
YEAR**
U.S. POSTAGE
13c



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Tamm Str. 91
(1) Berlin 21

Germany

VIA AIR MAIL • PAR AVION



SECOND FOLD

From: H. Kahan
620 Troy Avenue
Brooklyn, New York 11203

✓ Vfg.

1. Zu schreiben - per Luftpost -:

Mrs.
Hilda H. Kahan

620 Troy Avenue

B r o o k l y n , New York 11203
USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juni 1969

Sehr geehrte Mrs. Kahan!

Ich danke Ihnen für Ihre schnelle Antwort und Ihre Bereitschaft, nach Berlin zu kommen, um hier auszusagen.

Nach Rücksprache mit dem Schwurgerichtsvorsitzenden werden Sie am 14. und 15. Juli 1969 als Zeugin benötigt werden. Am 14. Juli soll Ihre Vernehmung stattfinden, während für den 15. Juli eine Ortsbesichtigung im jüdischen Krankenhaus unter Teilnahme der in Betracht kommenden Zeugen vorgesehen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Z. d. A.

Berlin 21, den 18. Juni 1969

U.S.

Staatsanwalt

Haub
19. VI 69

Hand 178
(18. JUNI 1969)

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69)

Zur Zustellung eingegangen am 23.6.1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

W.M.
ESTA

JGS

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

Eingegangen 19. JUNI 1969
Geschäftsstelle Abtlg.
des Landgerichts Berlin (West)

Pawlik JWS

- gegen 1. den Kriminaloberinspektor a.D. Gustav Richard D i d i e r
geboren am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzer Straße 20,
2. den Lehrer ~~a.D.~~ Karl Heinz Hermann K o s m e h l ,
geboren am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 61, Bergmannstraße 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
3. den Regierungsoberinspektor a.D., jetzt Rechtsbeistand,
Theodor Ferdinand K r u m r e y ,
geboren am 12. April 1899 in Mittelwalde
Kreis Habelschwerdt,
wohnhaft in Hannover, Ritter Brünningstraße 20,
4. den Büroleiter Reinhold Heinrich O b e r s t a d t ,
geboren am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich bei Krefeld, Birkenweg 4,
5. den kaufmännischen Angestellten Alfred Walter R e n d e l ,
geboren am 17. November 1903 in Schöbendorf
Kreis Jüterbog,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97 d ,
6. den Polizeioberinspektor a.D. Richard R o g g o n ,
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen Kreis Oletzko,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,
7. den technischen Angestellten, jetzt Rentner,
Otto Paul Ernst S c h u l z ,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweis-Straße 80,

wegen Beihilfe zum Mord

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29. Mai und 2. Juni 1969, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,

Diplomingenieur Dieter Förster,
Lehrer Alexander Gieseke,
Straßenbauarbeiter Gerhard Hünich,
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen,
Aufwartefrau Christa Feit
als Geschworene,

Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Patschan,
Rechtsanwalt Dr. Bahn
für den Angeklagten Didier,

Rechtsanwalt Weimann,
Rechtsanwalt Meurin
für die Angeklagten Kosmehl, Schulz und Krumrey,

Rechtsanwalt Kupsch,
Rechtsanwalt Stiewe
für den Angeklagten Oberstadt,

Rechtsanwalt Dulde,
Rechtsanwalt Hildebrandt
für den Angeklagten Rendel,

Rechtsanwalt Dr. von Noorden,
Rechtsanwalt Hoernicke
für den Angeklagten Roggon
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Rahn am 5., 8., 12., 14., 19., 21.
und 22. Mai 1969,

Justizobersekretärin Dumke am 29. Mai und 2. Juni 1969
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 2. Juni 1969

für Recht erkannt:

Das Verfahren gegen die Angeklagten Didier, Kosmehl,
Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon und Schulz wird
auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt.

Die den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen
fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last, und zwar
bei dem Angeklagten Rendel in vollem Umfange, bei den
übrigen Angeklagten, soweit sie nach dem 15. Januar 1969
entstanden sind.

G r ü n d e :

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit von 1940 bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen, und zwar in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag gemeinschaftlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner und Heinrich Müller, sowie Eichmann und dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen veranlaßten Tötungen von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein.

Mit Beschuß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und die am 10. Juli 1968 erhobene Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin zugelassen.

Das Verfahren war wegen Verjährung der Strafverfolgung einzustellen (§ 260 ~~StGB~~, Mf 35TPV).

Die Angeklagten waren zumindest zeitweise während des zuvor genannten Zeitraumes Hilfssachbearbeiter oder Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Sie sind aus dem allgemeinen Polizeiverwaltungsdienst hervorgegangen und ohne ihr Zutun zur Geheimen Staatspolizei versetzt worden. Wie sie selbst

- mit Ausnahme des Angeklagten Rendel - einräumen, haben sie in mehreren Fällen an der In Schutzhaftnahme jüdischer Bürger durch Überprüfung der darauf gerichteten Anträge auf ihre sogenannte Gesetzmäßigkeit und durch Verfügung der sodann erlassenen Schutzhaftbefehle mitgewirkt. Sie behaupten jedoch, nicht aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen diesen Personenkreis gehandelt zu haben. Da überdies die öffentliche Anklage keine das Gegenteil ergebenen Beweismittel angibt und das bisherige Hauptverfahren solche auch nicht erkennen läßt, ist diese Einlassung den Angeklagten nicht zu widerlegen.

Diese ihnen vorgeworfene Beihilfe zum Mord ist indessen nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von 3 bis 15 Jahren bedroht (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Während nämlich § 50 Abs. 2 in der bis zum 30. September 1968 geltenden Fassung folgendes vorsah:

- (2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

bestimmen demgegenüber die nach Art. 1 Nr. 6 EGOWiG angefügten Absätze 2 und 3 nunmehr:

- (2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

- (3) Bestimmt das Gesetz, daß persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Das hat für die Mordbeihilfe der vorliegenden Art folgende Bedeutung: Da nach der bis zum 30. September 1968 geltenden Regelung beim Teilnehmer an einer Straftat nur die besonderen persönlichen Merkmale zu berücksichtigen waren, die die Strafe schärften, milderten oder ausschlossen, kam es nicht darauf an, ob er selbst anlässlich seiner Teilnahme an einem Morde von eigenen niedrigen Beweggründen getragen war oder ob sie lediglich beim Täter vorlagen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellen die Mordmerkmale des § 211 StGB - wie z.B. das des niedrigen Beweggrundes - echte Tatbestandsmerkmale dar (vgl. BGH I, 368, 371); sie begründen also die Strafbarkeit des Täters, sie schärfen die Strafe nicht bloß. Die gegen den Mordgehilfen auszuwerfende Strafe hatte sich daher grundsätzlich am vollen Strafrahmen des § 211 StGB zu orientieren. Sie konnte allerdings gemäß § 49 Abs. 2 StGB nach den Grundsätzen für die Versuchsstrafe (§ 44 StGB) gemildert werden, mußte es jedoch nicht.

Für die Verjährung der Strafverfolgung hatte dies zur Folge, daß diese sich nach § 67 Abs. 1 StGB 1. Alternative richtete und 20 Jahre betrug.

Seit dem 1. Oktober 1968 fallen dagegen unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich

besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund ist ein solches Tatbestandsmerkmal (vgl. BGH, Urteil vom 20.5.1969 - 5 Str 658/68 -, Koffka, JR 69, 41, 42; Schröder, JZ 69, 132).

Beträgt die gegen die Angeklagten gerichtete Strafdrohung demgemäß nach § 14 Abs. 2 StGB im Höchstfall nur noch 15 Jahre Zuchthaus, so ist die Frage der Verjährung auch nur nach dieser Strafdrohung und nicht nach der gegen die Haupttäter gerichteten zu beurteilen; denn der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bedeutet bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung (vgl. BGH, ~~Urteil vom 20.5.1969 - 5 Str 658/68 -~~, Schröder, JZ 69, 132, 133).

Die Verjährungsfrist beträgt daher gemäß § 67 Abs. 1 StGB 2. Alternative 15 Jahre und begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1965 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist inzwischen verstrichen, sofern ~~vor Ablauf der Frist~~ ~~zuvor~~ keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Das ist hier ~~auch~~ nicht der Fall. Die erste richterliche, zu einer Unterbrechnung geeignete Maßnahme erfolgte erst am 5. April 1965, indem der Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Tiergarten Termin zur Vernehmung der Zeugen vom Hoff, Gahr, Jantos und Wittstock in dieser Sache anberaumte.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet keine Anwendung. Es betrifft nur Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, was hier - wie dargelegt- nicht vorliegt.

Die Verfahrenskosten waren gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Was die notwendigen Auslagen der Angeklagten anlangt, so hat das Schwurgericht die des Angeklagten Rendel in voller Höhe der Landeskasse Berlin gemäß § 467 Abs. 3 StGB überbürdet. Sowohl nach Anklage als auch nach dem bisherigen Ergebnis der Hauptverhandlung ergibt sich für den Angeklagten Rendel lediglich, daß er von April 1942 bis Mai 1943 als Hilfssachbearbeiter mit eingeschränktem Zeichnungsrecht im Schutzafttreferat tätig geworden ist. Die Verfügung auch nur eines Schutzaft-Einzelfalles durch ihn konnte nicht festgestellt werden. Da mithin ein Tatbeitrag dieses Angeklagten schon in objektiver Hinsicht zweifelhaft ist, entspricht es der Billigkeit, ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Bei den übrigen Angeklagten dagegen hat es das Schwurgericht für angemessen erachtet, gemäß § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO von einer Überbürdung der bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens entstandenen notwendigen Auslagen abzusehen. Maßgebend hierfür war einmal die Tatsache, daß im Zeitpunkt der Anklageerhebung nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht bestand und zum anderen die im Wege des Freibeweises gewonnte Überzeugung des Schwurgerichts, daß die Anklage keineswegs unberechtigt erhoben worden ist. Wenn auch infolge des Verfahrenshindernisses nicht abschließend über die Schuldfrage entschieden werden konnte, so ist doch das von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Belastungsmaterial erheblich. Unter diesen Umständen war

die Anwendung des § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO geboten.

Für die Zeit nach der Eröffnung des Hauptverfahrens (15. Januar 1969) hält es dagegen das Schwurgericht für billig, die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse zu überbürden. Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für das Gericht die Möglichkeit, der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. auf Kosten der Angeklagten auszutragen. Das Schwurgericht hat hierbei die Erwägung berücksichtigt, die den Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dazu veranlaßt hat, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn ein Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl. BGH 13, 75, 78-79). Diese Entscheidung ist zwar vor Inkrafttreten der Neufassung des § 467 StPO ergangen, jedoch war zu berücksichtigen, daß die neuen Kostenvorschriften sich fast durchweg günstig für die Angeklagten ausgewirkt haben, bei denen es nicht zur Verurteilung gekommen ist.

leut

Leinen

Mahr

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/69)

I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

g e g e n 1. den Kriminaloberinspektor a.D.

Gustav Richard D i d i e r ,
geboren am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzer Straße 20,

2. den Lehrer

Karl Heinz Hermann K o s m e h l ,
geboren am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 61, Bergmannstraße 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,

3. den Regierungsoberinspektor a.D.,

jetzt Rechtsbeistand,
Theodor Ferdinand K r u m r e y ,
geboren am 12. April 1899 in Mittelwalde
Kreis Habelschwerdt,
wohnhaft in Hannover, Ritter Brüning-
straße 20,

4. den Büroleiter

Reinhold Heinrich O b e r s t a d t ,
geboren am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich bei Krefeld,
Birkenweg 4,

5. den kaufmännischen Angestellten

Alfred Walter R e n d e l ,
geboren am 17. November 1903 in
Schöbendorf Kreis Jüterbog,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger
Straße 97 d,

6. den Polizeioberinspektor a.D.

Richard R o g g o n ,
geboren am 17. Januar 1895 in Griesen
Kreis Oletzko,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstraße 18,

7. den technischen Angestellten, jetzt Rentner,
Otto Paul Ernst S c h u l z ,
geboren am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweis-
Straße 80,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 5., 8., 12., 14., 19., 21., 22., 29. Mai und 2. Juni 1969, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Geus
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Schedon,
Landgerichtsrat Greinert
als beisitzende Richter,

Diplomingenieur Dieter Förster,
Lehrer Alexander Gieseke,
Straßenbauarbeiter Gerhard Hünich,
Techniker Gerhard Fedtke,
Lehrer Klaus Fehrensen,
Aufwartefrau Christa Feit
als Geschworene,

Staatsanwalt Nagel,
Staatsanwalt Hölzner
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr.Patschan,
Rechtsanwalt Dr. Bahn
für den Angeklagten Didier,

-3-

Rechtsanwalt Weimann,
Rechtsanwalt Meurin
für die Angeklagten Kosmehl, Schulz
und Krumrey,

Rechtsanwalt Kupsch,
Rechtsanwalt Stiewe
für den Angeklagten Oberstadt,

Rechtsanwalt Dulde,
Rechtsanwalt Hildebrandt
für den Angeklagten Rendel,

Rechtsanwalt Dr.von Noorden,
Rechtsanwalt Hoernicke
für den Angeklagten Roggon
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Rahn am 5., 8.,
12., 14., 19., 21. und 22. Mai 1969,
Justizobersekretärin Dumke am 29. Mai
und 2. Juni 1969
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 2. Juni 1969

für Recht erkannt:

Das Verfahren gegen die Angeklagten Didier,
Kosmehl, Krumrey, Oberstadt, Rendel, Roggon
und Schulz wird auf Kosten der Landeskasse
Berlin eingestellt.

Die den Angeklagten erwachsenen notwendigen
Auslagen fallen der Kasse des Landes Berlin
zur Last, und zwar bei dem Angeklagten Rendel
in vollem Umfange, bei den übrigen Angeklag-
ten, soweit sie nach dem 15. Januar 1969
entstanden sind.

G r ü n d e

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit von
1940 bis April 1945 durch mehrere selbständige Hand-
lungen, und zwar in einer unbestimmten Anzahl von
mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag gemein-

schaftlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner und Heinrich Müller, sowie Eichmann und dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen veranlaßten Tötungen von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein.

Mit Beschuß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und die am 10. Juli 1968 erhobene Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin zugelassen.

Das Verfahren war wegen Verjährung der Strafverfolgung einzustellen (§ 260 Abs.3 StPO).

Die Angeklagten waren zumindest zeitweise während des zuvor genannten Zeitraumes Hilfssachbearbeiter oder Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat des Reichssicherheitshauptamtes. Sie sind aus dem allgemeinen Polizeiverwaltungsdienst hervorgegangen und ohne ihr Zutun zur Geheimen Staatspolizei versetzt worden. Wie sie selbst - mit Ausnahme des Angeklagten Rendel - einräumen, haben sie in mehreren Fällen an der Inschutz-

- 5 -

haftnahme jüdischer Bürger durch Überprüfung der darauf gerichteten Anträge auf ihre sogenannte Gesetzmäßigkeit und durch Verfügung der sodann erlassenen Schutzaftbefehle mitgewirkt. Sie behaupten jedoch, nicht aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen diesen Personenkreis gehandelt zu haben. Da überdies die öffentliche Anklage keine das Gegenteil ergebenen Beweismittel angibt und das bisherige Hauptverfahren solche auch nicht erkennen läßt, ist diese Einlassung den Angeklagten nicht zu widerlegen.

Diese ihnen vorgeworfene Beihilfe zum Mord ist indessen nach der gemäß Art. 167 EGOWIG vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs.2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs.2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von 3 bis 15 Jahren bedroht (§§ 211 Abs.1, 44 Abs.2, 14 StGB). Während nämlich § 50 Abs.2 in der bis zum 30. September 1968 geltenden Fassung folgendes vor sah:

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen;

über
bestimmen demgegen/die nach Art.1 Nr.6 EGOWIG einge fügten Absätze 2 und 3 nunmehr:

- (2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.
- (3) Bestimmt das Gesetz, daß persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Das hat für die Mordbeihilfe der vorliegenden Art folgende Bedeutung: Da nach der bis zum 30. September 1968 geltenden Regelung beim Teilnehmer an einer Straftat nur die besonderen persönlichen Merkmale zu berücksichtigen waren, die die Strafe schärften, milderten oder ausschlossen, kam es nicht darauf an, ob er selbst anlässlich seiner Teilnahme an einem Mord von eigenen niedrigen Beweggründen getragen war oder ob sie lediglich beim Täter vorlagen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellen die Mordmerkmale des § 211 StGB - wie z.B. das des niedrigen Beweggrundes - echte Tatbestandsmerkmale dar (vgl. BGH I, 368, 371); sie begründen also die Strafbarkeit des Täters, sie schärfen die Strafe nicht bloß. Die gegen den Mordgehilfen auszuwerfende Strafe hatte sich daher grundsätzlich am vollen Strafrahmen des § 211 StGB zu orientieren. Sie konnte allerdings gemäß § 49 Abs.2 StGB nach den Grundsätzen für die Versuchsstrafe (§ 44 StGB) gemildert werden, mußte es jedoch nicht.

Für die Verjährung der Strafverfolgung hatte dies zur Folge, daß diese sich nach § 67 Abs.1 StGB 1. Alternative richtete und 20 Jahre betrug.

Seit dem 1. Oktober 1968 fallen dagegen unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F., der zufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund ist ein solches Tatbestandsmerkmal (vgl.BGH, Urteil vom 20.5.1969 - 5 Str 658/68 -, Koffka, JR 69, 41,42; Schröder, JZ 69, 132).

Beträgt die gegen die Angeklagten gerichtete Strafdrohung demgemäß nach § 14 Abs.2 StGB im Höchstfall nur noch 15 Jahre Zuchthaus, so ist die Frage der Verjährung auch nur nach dieser Strafdrohung und nicht nach der gegen die Haupttäter gerichteten zu beurteilen; denn der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bedeutet bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung (vgl.BGH Urteil vom 20.5.1969- 5 Str 658/68 -, Schröder, JZ 69, 132, 133).

Die Verjährungsfrist beträgt daher gemäß § 67 Abs.1 StGB 2.Alternative 15 Jahre und begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1965 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist inzwischen verstrichen, sofern

vor Ablauf der Frist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Das ist hier nicht der Fall. Die erste richterliche, zu einer Unterbrechung geeignete Maßnahme erfolgte erst am 5. April 1965, indem der Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Tiergarten Termin zur Vernehmung der Zeugen vom Hoff, Gahr, Jantos und Wittstock in dieser Sache anberaumte.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 15. April 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet keine Anwendung. Es betrifft nur Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, was hier - wie dargelegt - nicht vorliegt.

Die Verfahrenskosten waren gemäß § 467 Abs.1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Was die notwendigen Auslagen der Angeklagten anlangt, so hat das Schwurgericht die des Angeklagten Rendel in voller Höhe der Landeskasse Berlin gemäß § 467 Abs.3 StPO überbürdet. Sowohl nach Anklage als auch nach dem bisherigen Ergebnis der Hauptverhandlung ergibt sich für den Angeklagten Rendel lediglich, daß er von April 1942 bis Mai 1943 als Hilfssachbearbeiter mit eingeschränktem Zeichnungsrecht im Schutzhaftreferat tätig geworden ist. Die Verfügung auch nur

-9-

eines Schutzhalt-Einzelfalles durch ihn konnte nicht festgestellt werden. Da mithin ein Tatbeitrag dieses Angeklagten schon in objektiver Hinsicht zweifelhaft ist, entspricht es der Billigkeit, ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Bei den übrigen Angeklagten dagegen hat es das Schwurgericht für angemessen erachtet, gemäß § 467 Abs.3 Nr. 2 StPO von einer Überbürdung der bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens entstandenen notwendigen Auslagen abzusehen. Maßgebend hierfür war einmal die Tatsache, daß im Zeitpunkt der Anklageerhebung nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht bestand und zum anderen die im Wege des Freibeweises gewonnene Überzeugung des Schwurgerichts, daß die Anklage keineswegs unberechtigt erhoben worden ist. Wenn auch infolge des Verfahrenshindernisses nicht abschließend über die Schuldfrage entschieden werden konnte, so ist doch das von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Belastungsmaterial erheblich. Unter diesen Umständen war die Anwendung des § 467 Abs.3 Nr.2 StPO geboten.

Für die Zeit nach der Eröffnung des Hauptverfahrens (15. Januar 1969) hält es dagegen das Schwurgericht für billig, die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse zu überbürden. Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für die Straf-

kammer die Möglichkeit, der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, den juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 50 Abs.2 StGB n.F. auf Kosten der Angeklagten auszutragen. Das Schwurgericht hat hierbei die Erwägung berücksichtigt, die den Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dazu veranlaßt hat, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn ein Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl.BGH 13, 75, 78-79). Diese Entscheidung ist zwar vor Inkrafttreten der Neufassung des § 467 StPO ergangen, jedoch war zu berücksichtigen, daß die neuen Kostenvorschriften sich fast durchweg günstig für die Angeklagten ausgewirkt haben, bei denen es nicht zur Verurteilung gekommen ist.

Geus

Greinert

Schedon

Kr.

Eilk!

V

1.) Vermerk. Eine Ausfertigung des Beschlusses vom 18. Juni 1969
(Bl 158 xxvii) habe ich Ihnen Herrn Dr. Stephan vom
Zentralinstitut f. ges. Medizin ausgetragen.

2.) Ausfertigung des Beschlusses zu 1.) vorzulagern an

ab 19. VI. {
f. {
 a.) Zentrale Wirtschaft
 b.) STA.

3.) Abschrift mit Bd xxvii

Herrn Beirotheis wegen des Artikels vom 2. VI. 69.
die STA benötigt für interne Zwecke 30 Abschriften.

Berlin, den 19. VI. 69 Schwurgericht
Das Landgericht, gr. Strafkam.
Der Vorsitzende der 5. Tagung
Jens
Landgerichtsdirektor

1K6
(RSHA)

Landgericht Berlin

1 Berlin 21, den

20. 6. 69

192

500 - 26/69

~~VfG~~ ~~Haus~~ E.M.
Vfg.

Züll gef. 20.6.67 Korp
7. 6. 67 fünf
36 beg. Abschr.
1 Leserabdruck
Gel. Kör.

✓ 7 Anklagegr.,
1. ✓ 36 begl. Abschriften und 1 einfache Abschrift des Urteils vom 2. Jun. 69 Bl. herstellen.

2.) Urschriftlich mit Bd. ~~VII~~ Akten u. Bd. Beiakten

dem Generalstaatsanwalt

bei dem Landgericht Berlin

- im Hause -

gem. § 41 StPO - zustellungshalber - wegen der Kostenentscheidung übersandt (§ 464 Abs. 3 StPO neuer Fassung).

21
Juli

Justiz-ober-inspektor

Freispruch
I. Instanz

~~100~~

8

~~100~~

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14



193
12. Juni 1969

3400 GÖTTINGEN, am

Weender Straße 64

Telefon (05 51) 55 3 66

Dr. Ebg./P.

An das
Landgericht
- Schwurgericht -



1000 Berlin

Nun wünsche ich die Ablösung mit der Witter
Von Richter nach Antrag des Gl. für Mz.

gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.

Emil Berndorff, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: (500) 1 Ks 1/69 (26/68),

wird auf die dortige Verfügung vom 11. 7. 1969 folgendes vorgetragen:

Namens und im Auftrage des Angeklagten wird beantragt,

nunmehr **endlich** den Haftbefehl aufzuheben,

hilfsweise

die Auflagen (polizeiliche Meldung) außer Vollzug zu setzen.

Begründung:

1. Gegen eine Durchführung des Verfahrens sprechen schon nicht unerhebliche rechtliche Bedenken, nämlich

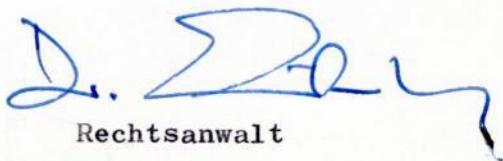
a) die gesetzlich nicht genügend getroffene Regelung, daß eine in Westdeutschland wohnende Person sich außerhalb

des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, also nach Berlin, begeben muß;

- b) die im vorliegenden Fall gegebene Doppelbestrafung;
 - c) die nach Auffassung der Verteidigung eingetretene Verjährung;
 - d) die Neufassung des § 50 Abs. II StGB.
2. Hinzu kommt der aktenkundlich gewordene bedenkliche Gesundheitszustand des Angeklagten.
3. Nicht außer acht gelassen werden darf die Tatsache, daß der Angeklagte trotz Kenntnis des Verfahrens weder vor Erlaß des Haftbefehls noch nachher irgendeinen Versuch auch nur im Sinne der leitesten indirekten Vorbereitung einer Flucht unternommen hat.
4. Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte nunmehr 75 Jahre alt ist.

Bei dieser Situation steht die "Notwendigkeit einer Sicherungsmaßnahme durch Haftbefehl" in einem solchen Verhältnis zu der dadurch ausgelösten Beschwernis, daß Bedenken aufkommen, ob hier noch die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet bleiben.

Bei der geplanten Untersuchung des Angeklagten wäre es angebracht, auch gleich feststellen zu lassen, welche gesundheitlichen Schäden durch die nach Auffassung der Verteidigung unnötigen durch den Haftbefehl ausgelösten Maßnahmen heraufbeschworen worden sind und noch weiterhin werden.


Rechtsanwalt

Menschlichkeit

23. JUNI 1969
der XXX + 7 Jahre / d. Urteils v. 2.6.68 f.

mit Aktenband XXVII, 7 Anfestigungen und 30 begl. Abschriften
des Urteils vom 2. Juni 1968

Herrn Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht (Sondergruppe RSTA)

1 Berlin 21 Wilsdruckerstraße 6

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

die gegen die Kostenentscheidung des Urteils eingeklagt sofortige
Beschwerde befindet sich auf Bl. 135.

Die Anträge vom 10. Juni 1968 (Bl. 145) bitte ich
dem Herrn Vorsitzenden der Strafkammer 8 zur Entscheidung
vorzulegen ebenso wie den Antrag des RTF Dr. Eichberg
vom 12. Juni 1969 (Bl. 193).

Der Antrag der STT München (Bl. 155) aufüberarbeitung einer
Urteilsabschrift bitte ich um dort aus zu erledigen.
Hier ist nunmehr Bl. XXVII der Akten angelegt worden.

Berlin, den 23. VI. 69 Schwerpunkt
Das Landgericht, gr. Strafkam.
Der Vorsitzende der 5. Tagung
Jenf
Landgerichtsdirektor

Kleiner H.A. Karpf z. u. V.
(Erneut b. d. Abteilung des
Urteils vom 2.6.69 habe
ich unterschrieben)

23. JUNI 1969
9

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 25. Juni 1969

196

U. mit Band XXVII d.A.
Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer

Eingegangen 26. JUNI 1969

Geschäftsstelle Abtlg.

des Landgerichts Berlin (West)

Pawlik JOS

übersandt unter Hinweis auf die Vfg. des Vorsitzenden des Schwurgerichts -5. Tagung- Bl. 195.

Ich habe das Erforderliche hinsichtlich der Übersendung der Urteilsausfertigungen bzw. -Abschriften veranlasst.

Meine Stellungnahme zu den Anträgen Bl. 147 und 173 des Aktenbandes habe ich bereits Bl. 145/6 vorweg abgegeben; ich halte sie aufrecht.

Zu dem Antrag des RA Dr. Eichberg Bl. 193/4 - ich darf bemerken, dass Pflichtverteidiger des Angeklagten Dr. Berndorff nach wie vor RA Dr. Weyher ist - verweise ich auf Bl. 144 einschl. Rückseite. I. übr. halte ich hinsichtlich des Angeklagten Dr. Berndorff meinen Antrag Bl. 145/6 aufrecht; ich meine, dass eine Aufhebung des Haftbefehls nicht in Betracht kommt. Auch widerspreche ich dem Antrag, die Auflagen ausser Vollzug zu setzen.

Ich darf um Rücksendung des Aktenbandes bitten, sobald dieser nicht mehr benötigt wird, damit ich die sofortige Beschwerde Bl. 135 begründen kann.

i. A.

Lepel

~~Sofie's
Durch Mr. Vodden~~

Vfg.

187

1. Zu schreiben an RA Dr. Eichberg, 3400 Göttingen,
Weender Straße 64:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. Emil Berndorff wegen Beihilfe zum Mord teile ich mit, daß auf Ihre Eingabe vom 12. Juni 1969 nichts veranlaßt werden kann, da Sie nicht am Verfahren beteiligt sind. Im übrigen weise ich darauf hin, daß auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht die Einholung eines schriftlichen Gutachtens eines psychiatrischen Sachverständigen darüber angeordnet worden ist, ob der Angeklagte Dr. Berndorff in einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist. Ich werde Ihnen zu gegebener Zeit das Ergebnis des Gutachtens mitteilen.

Hochachtungsvoll!

2.

B e s c h l u ß .

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur.

Emil Otto Friedrich Berndorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5, -

wegen Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte durch einen medizinischen Sachverständigen psychiatrisch dahin untersucht werden, ob er in einem allein gegen ihn durchzuführendem Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist. Dabei soll

11/3/1965

berücksichtigt werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung sich über die Dauer von mehreren Monaten erstreckt und mehrere Sitzungstage in der Woche vorgenommen sind. *schon jetzt werden müssen.* 188

Mit der Untersuchung und Erstattung des schriftlichen Gutachtens wird der Leiter der psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik Göttingen beauftragt.

Berlin 21 (Moabit), den, 3. JULI 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Dam

Baus

Walt

Zur Zustellung eingegangen am: 7.7.1969

Der Generalstaatsanwalt
beidem Kammergericht *D* Beschluß.

Erster Staatsanwalt *JOS*

In der Strafsache gegen Wöhrn und andere, hier nur gegen

1. den Regierungsinspektor a.D.

Otto Carl Krabbe, ✓

geboren am 2. April 1893 in Hamburg, ✓

jetzt wohnhaft in 2051 Kröppelshagen, Wiedenort 3,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Manfred Studier,
Berlin 12, Mommsenstraße 64, -

2. den Regierungsoberinspektor a.D.

Friedrich Adolf Paul Kubsch, ✓

geboren am 18. Januar 1898 in Ossig Krs. Guben, ✓

wohnhaft in 3394 Langelsheim Krs. Gandersheim,
Braunschweiger Straße 15, ✓

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan,
Berlin 12, Kantstraße 162, -

wegen Beihilfe zum Mord

wird das Verfahren gemäß § 206a Abs. 1 StPO auf Kosten der Landeskasse Berlin eingestellt.

Die den Angeklagten Krabbe und Kubsch erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Kasse des Landes

139

Berlin zur Last, soweit sie nach dem 15. Januar 1969 entstanden sind.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legt mit der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 den Angeklagten Krabbe und Kubsch zur Last, in der Zeit von 1940 bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen als Sachbearbeiter im Schutzhaftrreferat des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gemeinschaftlich mit den übrigen Angeklagten in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels, Himmler und den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann sowie dessen Verteter Rolf Günther bei der von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung veranlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein - Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

Durch Beschuß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet und die Anklage vom 10. Juli 1968 zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht ^{Berlin} zugelassen. Danach ist das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch abgetrennt und nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden.

Das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch war jedoch nunmehr wegen Verjährung der Strafverfolgung

200

nach § 206a Abs. 1 StPO außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschuß einzustellen.

Kriegsgefangene
Die beiden Angeklagten waren von 1940 bis Oktober 1943 im Schutzhaltreferat des RSHA als Sachbearbeiter tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatten sie auch die in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen von den verschiedenen örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei beim RSHA eingereichten und von dem Judenreferat des RSHA mit Stellungnahmen versehenen Schutzhaltanträge gegen jüdische Bürger zu bearbeiten und dabei die sogenannten Schutzhaltverfügungen abzusetzen gehabt, in denen sie den Erlaß eines Schutzhaltbefehls und die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager verfügt haben. Bei Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings ist ihnen, um die Abschlußverfügung treffen zu können, die Sterbemitteilung des betreffenden Konzentrationslagers vorgelegt worden, so daß sie gewußt haben, daß jüdische Schutzhäftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzentrationslager verstorben sind. Diese Folge nahmen die beiden Angeklagten beim Absetzen der Schutzhaltverfügungen billigend in Kauf. Die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge innerhalb des Schutzhaltreferates erfolgte durch die einzelnen Sachbearbeiter nach sogenannten Arbeitsraten entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Hierbei hatten der Angeklagte Krabbe die Buchstaben M und St und der Angeklagte Kubisch die Buchstaben C, E und F sowie zusätzlich ab März 1943 den Buchstaben D zu bearbeiten gehabt.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Freibleweises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß die beiden Angeklagten zwar sehr stark verdächtig sind, sich der ihnen in der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 zur Last gelegten Tat schuldig gemacht zu haben. Jedoch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sie dabei selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen die Betroffenen gehandelt haben. Da weitere Beweismittel außer den bereits bekannten und

27

herbeigezogenem, die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß die beiden Angeklagten aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt haben, nicht begründet werden.

Daraus folgt, daß die den beiden Angeklagten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale) die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs. 2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368(371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. Das trifft aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes zu. Es entspricht nicht nur dem Sprachgebrauch sondern auch dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders zu den besonderen persönlichen Merkmalen zu rechnen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl. hierzu im einzelnen BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 sowie Koffka in JR 1969, 41(42)). Liegt das besondere

202

persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei den Gehilfen nicht vor, so muß - im Gegensatz zu der bis zum 30. September 1968 in Geltung gewesenen Regelung - gemäß § 50 Abs. 2 StGB n.F. die Strafe für sie nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs. 2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs. 1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 StGB beträgt ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre.

Nach dieser Strafdrohung und nicht nach der für den Mörder selbst vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung bedeutet (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - StR 658/68 -).

Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs. 1 StGB fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist ^{hier} inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Die ersten richterlichen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung geeignet waren, erfolgten erst im Jahre 1965.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Das trifft aber auf die den beiden Angeklagten vorgeworfene Mordbeihilfe nicht zu.

203

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich der Angeklagten Krabbe und Kubsch die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist. so daß das Verfahren insoweit wegen eines nicht zu beseitigenden Verfahrenshindernisses nach § 206a Abs. 1 StPO einzustellen war.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die den beiden Angeklagten bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 erwachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Landeskasse Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer nicht angemessen. Im Zeitpunkt der Anklageerhebung bestand nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht. Außerdem hat die Strafkammer im Wege des Freibeweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsanwaltschaft ein genügender Anlaß zur Erhebung der Angeklage bestand und beide Angeklagte der ihnen zur Last gelegten Mordbeihilfe hinreichend verdächtig sind, weil das von der Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist.

Dagegen hat es die Strafkammer für geboten erachtet, die den beiden Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 entstanden sind, der Landeskasse Berlin aufzuerlegen. Schon bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für die Strafkammer die Möglichkeit, der seit dem 1. Oktober 1968 bestehenden neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Somit wäre es unbillig, dem juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F., der erst durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - eine Klärung gefunden hat, den beiden Angeklagten anzulasten und auf ihre Kosten auszutragen. Darüber hinaus hat die Strafkammer dabei auch den in aller Regel anzuwendenden Grundsatz berücksichtigt, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse dann aufzuerlegen, wenn ein

204

Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl. BGH in NJW 1959, 1449).

Gegen diesen Beschuß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19 (Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, - einzulegen ist. Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 3. JULI 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Auer

Bauer Waller

4. Urschriftlich mit Bd. XXVII d. Akten
sowie Ausfertigungen der Beschlüsse zu 2. und 3.

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Sondergruppe RSHA -
im Hause Wilsnacker Straße

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Ich bitte, dabei zu beachten, daß bei dem Schwurgericht
bereits Bd. XXVIII d. Akten angelegt worden ist,
vgl. Bl. XXVII/195 d.A.

Herrn Herrn zum ~~rechts~~ Richter am 3. JULI 1969
Berlin 21 (Moabit), den -
Herrn U. Dr. ~~Rechts~~ Landgericht Berlin, 8. Strafkammer
Der Vorsitzende

Auer

Landgerichtsdirektor

b.w.

~~1.7.68~~ Einschr.
Karte!

b7.

Bitte Zettel beacht!

✓ 5 Anf. c. i. Lernstunde des Besprechens

Re. 737/738 bdl. Dr. Brunduff dastell.

✓ 8 Anf. c. i. Lernstunde des Besprechens

~~Wahlk~~ Re. 138/904 bdl. Karbe i. Kl. 6
dastell.

zu i + 2) gef.
4/7.69 Kück

3.) U. m. 1 Bd. Akten u. Bd. BA.

(Bd. XVII)

dem Generalstaatsanwalt

Z. VII 609 f. Bd. XVII

b. d. G. Bln. - im Hause -

zurückgesandt.

Berlin 21, den 21.7.69

Landgericht Berlin

Justiz-ober ~~inspektor~~

Heinz A. Neigt

8. Juli 1969

205

(500) I Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Wöhren u.a., hier nur
gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich
Berndorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5, -

w e g e n

Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte durch einen medizinischen Sachverständigen psychiatrisch dahin untersucht werden, ob er in einem allein gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren verhandlungsfähig ist. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die vorgesehene Hauptverhandlung sich über die Dauer von mehreren Monaten erstrecken kann und an mehreren Sitzungstagen in der Woche verhandelt werden muß.

Mit der Untersuchung und Erstattung des schriftlichen Gutachtens wird der Leiter der psychiatrischen Abteilung der Universitätsklinik Göttingen beauftragt.

Berlin 21 (Moabit), den 3. Juli 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Bauer

Walter

(500) I Ks 1/69 (26/68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur

w e g e n

1. den Regierungsin spektor a.D.

Otto Carl Krabbe,

geboren am 2. April 1893 in Hamburg,
jetzt wohnhaft in 2051 Kröppelshagen,
Wiedenort 3,

-Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Manfred Studier,
Berlin 12, Mommsenstraße 64, -

2. den Regierungsoberinspektor a.D.

Friedrich Paul Adolf Kubisch,
geboren am 18. Januar 1898 in Ossig
Kreis Guben,

wohnhaft in 3394 Langelsheim /
Krs. Gandersheim,
Braunschweiger Straße 15,

-Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan,
Berlin 12, Kantstraße 162, -

w e g e n

Beihilfe zum Mord

wird das Verfahren gemäß § 206 a Abs. 1 StPO auf Kosten
der Landeskasse Berlin eingestellt. Die den Angeklagten
Krabbe und Kubisch erwachsenen notwendigen Auslagen fallen
der Kasse des Landes Berlin zur Last, soweit sie nach dem
15. Januar 1969 entstanden sind.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legt mit der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 den Angeklagten Krabbe und Kubsch zur Last, in der Zeit von 1940 bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen als Sachbearbeiter im Schutzhäftreferat des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) gemeinschaftlich mit den übrigen Angeklagten in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen in Berlin und Prag den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels, Himmler und den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Heydrich, Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann sowie dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung veranlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, ohne selbst von niedrigen Beweggründen bestimmt worden zu sein -Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I S.2378).

Durch Beschuß vom 15. Januar 1969 hat das Landgericht Berlin das Hauptverfahren gegen die Angeklagten eröffnet

und die Anklage vom 10. Juli 1968 zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zugelassen. Danach ist das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch abgetrennt und nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden.

Das Verfahren gegen die Angeklagten Krabbe und Kubsch war jedoch nunmehr wegen Verjährung der Strafverfolgung nach § 206 a Abs.1 StPO außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschuß einzustellen.

Die beiden Angeklagten waren von 1940 bis Kriegsende im Schutzhäftreferat des RSHA als Sachbearbeiter tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit hatten sie auch die in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen von den verschiedenen örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei beim RSHA eingereichten und von dem Judenreferat des RSHA mit Stellungnahmen verschenen Schutzhäftanträge gegen jüdische Bürger zu bearbeiten und dabei die sogenannten Schutzhäftverfügungen abzusetzen gehabt, in denen sie den Erlaß eines Schutzhäftbefehls und die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager verfügt haben. Bei Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings ist ihnen, um die Abschlußverfügung treffen zu können, die Sterbemitteilung des betreffenden Konzentrationslagers vorgelegt

worden, so daß sie gewußt haben, daß jüdische Schutz -
häftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzen -
trationslager verstorben sind. Diese Folge nahmen die
beiden Angeklagten beim Absetzen der Schutzhaftver -
fügungen billigend in Kauf. Die Bearbeitung der einzelnen
Vorgänge innerhalb des Schutzhaftrates erfolgte durch
die einzelnen Sachbearbeiter nach sogenannten Arbeitsraten
entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des
Betroffenen.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Frei -
beweises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß die
beiden Angeklagten zwar sehr stark verdächtig sind, sich
der ihnen in der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 zur
Last gelegten Tat schuldig gemacht zu haben. Jedoch
liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sie dabei selbst
aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß,
gegen die Betroffenen gehandelt haben. Da weitere Beweis -
mittel außer den bereits bekannten und herbeigezogenen,
die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung
stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß die beiden
Angeklagten aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt
haben, nicht begründet werden.

Daraus folgt, daß die den beiden Angeklagten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale) die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs. 2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368 (371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. Das trifft

aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes zu. Es entspricht nicht nur dem Sprachgebrauch sondern auch dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders zu den besonderen persönlichen Merkmalen zu rechnen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl. hierzu im einzelnen BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - sowie Koffka in JR 1969, 41 (42)). Liegt das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei den Gehilfen nicht vor, so muß - im Gegensatz zu der bis zum 30. September 1968 in Geltung gewesenen Regelung - gemäß § 50 Abs. 2 StGB n.F. die Strafe für sie nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs. 2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs. 1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 StGB beträgt ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre.

Nach dieser Strafdrohung und nicht nach der für den Mörder selbst vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut be-

stimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Straf-
drohung bedeutet (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 -
StR 658/68 -).

Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs. 1 StGB
fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungs-
verjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen
bis zum 8. Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen
und ist hier inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der
Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unter-
brechungshandlungen stattgefunden haben. Die ersten
richterlichen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung ge-
eignet waren, erfolgten erst im Jahre 1965.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für
vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom
13. April 1965 (BGBl. I S. 315), das die Verjährungs-
fristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet im
vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen
betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind.
Das trifft aber auf die den beiden Angeklagten vorge-
worfene Mordbeihilfe nicht zu.

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich der Angeklagten
Krabbe und Kubsch die Verjährung der Strafverfolgung

eingetreten ist, so daß das Verfahren insoweit wegen eines nicht zu beseitigenden Verfahrenshindernisses nach § 206 a Abs. 1 StPO einzustellen war.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die den beiden Angeklagten bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 erwachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Landeskasse Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer nicht angemessen. Im Zeitpunkt der Anklageerhebung bestand nach der alten Rechtslage das Verfahrenshindernis der Verjährung noch nicht. Außerdem hat die Strafkammer im Wege des Freibeweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsanwaltschaft ein genügender Anlaß zur Erhebung der Anklage bestand und beide Angeklagte der ihnen zur Last gelegten Mordbeihilfe hinreichend verdächtig sind, weil das von der Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist. Dagegen hat es die Strafkammer für geboten erachtet, die den beiden Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens am 15. Januar 1969 entstanden sind, der Landeskasse Berlin

aufzuerlegen. Schon bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bestand für die Strafkammer die Möglichkeit, der seit dem 1. Oktober 1968 bestehenden neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Somit wäre es unbillig, den juristischen Meinungsstreit über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F., der erst durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - eine Klärung gefunden hat, den beiden Angeklagten anzulasten und auf ihre Kosten auszutragen. Darüber hinaus hat die Strafkammer dabei auch den in aller Regel anzuwendenden Grundsatz berücksichtigt, die notwendigen Auslagen eines Angeklagten der Staatskasse dann aufzuerlegen, wenn ein Verfahrenshindernis bereits bei Anklageerhebung oder der Eröffnung des Hauptverfahrens bestand (vgl. BGH in NJW 1959, 1449).

Gegen diesen Beschuß ist die sofortige Beschwerde zu lässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19 (Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, einzulegen ist. Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 3. Juli 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Bauer

Walter

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 36 01 11 (933.....)

211
I Berlin 19 (Charlottenburg), den 8. Juli 1969

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

Eingegangen 8. JULI 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 508
des Landgerichts Berlin (Moskow)
Karlsch JOS

In der Strafsache gegen W ö h r n u.a. - (500) 1 Ks 1/69 (RSHA)
(26/68) - lege ich gegen den Beschuß vom 3. Juli 1969

sofortige Beschwerde

ein, soweit die notwendigen Auslagen der Angeklagten Krabbe
und Kubsch der Landeskasse Berlin auferlegt worden sind.

A. H.

Der feu. STA. b. d. Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSTA) -

Berlin, den 8. 7. 69
212

U.
mit Bd. XXVII d.A.

I sofort! Durch bes. Wachtmeister!

dem Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

unter Bezugnahme auf die I sofortige Beschwerde
vom 8. Juli 1969 (Bl. 211 XXVII) vorgelegt.

Da darf darauf hinweisen, dass der Beschluss zu Ziff. 2
der W.F. v. 3.7.69 (Bl. 197/8) nach der Ausführung
bedarf. Zur sicheren Geltung ist die Zustellung bzw.
Überreichung des Beschlusses v. 3.7.69 an die Ange-
klagten Krabbe und Kubach sowie anderen Verdächtigen
veranlaßt.

i. A.
Ungel



Bd. XXVII 10.7.69
Urschr. mit Akten + Bd. XXVII
an den Herrn Generalstaatsanwalt 10.7.69
beim Landgericht Berlin

vor der Räte, zur Ausführung
des Beschlusses bezgl. Dr. Bern
dürftig zu stande zu bringen und
den Amtshand an den
Herrn. gleich zu übergeben

Berlin 21, den 9. JULI 1969
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende



TKS
RSGA

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14



1. Juli 1969

Dr. Ebg./R.

An das
Landgericht
- 8. Strafkammer -

1 Berlin

14	Anlagen
	Abschriften
	DM Kegl M.

Eingegangen 3. JULI 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 508
des Landgerichts Berlin (Moabit)

Pawlik JWS

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. Emil Berndorff, Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: 500 - 26/68 (1 Js 7/65 (RSHA)),

wird nunmehr namens des Angeklagten beantragt,

das Verfahren gem. § 206 a StPO endgültig
einzustellen.

Begründung

Mrs. ber.
Unter Bezugnahme auf das bisher Vorgetragene, zusammengefaßt in der Eingabe vom 12.6.1969, wird insbesondere darauf hingewiesen, daß ein Verfahrenshindernis durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB gegeben ist.

Der Verteidigung ist zwar die unterschiedliche Auffassung hierüber seitens des Herrn Generalbundesanwaltes und des 5. Strafsejns (Berlin) bekannt. Die Verteidigung schließt sich der eindeutigen und überzeugenden Auffassung des 5. Strafsejns des Bundesgerichtshofes an, weil diese allein geeignet ist, dem sprachlichen Sinn der Neufassung gerecht zu werden. Es würde letztlich einer Rechtsunsicherheit

Tür und Tor öffnen, wenn man mit geradezu rebus-tischen Tendenzen in der Verfolgung eines bestimmten Ziels dazu kommen würde, einen klaren Gesetzes- text so umzumünzen, daß für den Rechtsgenossen schlechterdings eine Umkehrung des reinen Wertgehaltes eintreten würde.

Es wird in diesem Zusammenhang vorsorglich desweiteren darauf hingewiesen, daß dann, wenn man annehmen wollte, daß bei dem Angeklagten "niedrige Beweggründe" vorlägen, diese in einer Art erkennbar sein müßten, daß sie die Annahme eines dringenden Tatverdachtes rechtfertigen. Zu einem solchen Schluß kommt aber selbst nicht einmal die Anklagebehörde.

Nach sorgfältiger Prüfung kommt die Staatsanwaltschaft auf Seite 717 in Bezug auf die Angeklagten des Schutzhäftreferates, zu denen auch der Angeklagte Dr. Bern-dorff gehörte, zu dem Ergebnis:

"Anhaltspunkte dafür, daß die Angeschuldigten aus innerster Überzeugung die Tötung der jüdischen Schutzhäftlinge bejahten und sich mit den Zielen der NS-Machthaber identifizierten, die Tötung also als eigene Tat wollten, liegen bei den ehemaligen Angehörigen des Schutzhäftreferates nicht vor. Diese Angeschuldigten können daher nur als Gehilfen (§ 49 StGB) zur Verantwortung gezogen werden".

Die Verteidigung sieht hierin eine objektive Feststellung der Ermittlungsbehörde am Schluss der getroffenen Er-mittlungen.

Die Verteidigung hat kein Verständnis dafür, daß nunmehr, nachdem, offenbar in Verkennung der rechtlichen Folgen, die ~~Auffassung~~ des § 50 Abs. 2 StGB geändert worden ist, dennoch der dringende Tatverdacht aufrechterhalten werden soll über den Umweg, daß man nun die getroffene Feststellung eliminiert und sich der Überzeugung hingibt, entweder habe der Angeklagte niedrige Beweggründe gehabt oder er sei möglicherweise dem Täterkreis zuzurechnen.

Für eine solche Annahme liegen keine Anhaltspunkte vor. Wegen Täterschaft ist das Verfahren sowieso in keinem Zeitpunkt geführt worden. Die Verteidigung nimmt ~~doch~~ an, daß für eine extensive Wertung des Sachverhaltes so wenig ins Feld geführt werden könnte, daß sie dieserhalb keine Verteidigungsvorbereitung vorzunehmen braucht.

Aber auch für die Annahme niedriger Beweggründe liegt nichts greifbares vor; das Gegenteil würde sich ergeben, wenn man die Unterlagen zum Zeugen Dr. Ophaus prüfen würde. Aus seinen Bekundungen ergibt sich, daß der Angeklagte persönlich sich für einzelne jüdische Häftlinge eingesetzt hat, soweit es ihm möglich war. Eine solche Haltung schließt schlechterdings die Annahme niedriger Beweggründe aus, wenn die Anklagebehörde nicht einen einzigen Fall ins Feld führen kann, aus dem sich etwas ~~Gegenteiliges~~ ergibt.

Da auf den Antrag vom 12. Juni 1969 noch nichts erfolgt ist, wird nunmehr ferner

H a f t b e s c h w e r d e

eingelegt.

Offenbar ist man bisher bei der Bearbeitung davon ausgegangen, daß der starke Vorwurf eine "ruhige" Bearbeitung rechtfertige. Dem darf entgegengehalten werden, daß es für einen im Lebensalter erheblich fortgeschrittenen Angeklagten außerordentlich beschwerend ist, wenn er sich wegen eines so schweren Vorwurfs in Form eines Haftbefehls beeinträchtigt fühlen muß, von den Meldeauflagen und der Aufenthaltsbeschränkung ganz zu schweigen.

Die Verteidigung will damit andeuten, daß die Schwere eines in Rede stehenden Deliktes nicht dazu führen kann, Haftsachen etwa grundlegend anders zu behandeln, als in einfach gelagerten Fällen, und zwar deshalb, weil die Belastung des Beschuldigten bzw. Angeklagten aus Gründen der Gerechtigkeit fordert, die Beschwernis nur solange aufrechtzuerhalten, wie es auf Grund der Sachlage unbedingt geraten erscheint. Das aber ist nach Auffassung der Verteidigung nicht mehr gegeben.

D. Döbel
Rechtsanwalt

500-26.68

J.

✓ 107.8

217

✓ 1) Aufgaben, Anlage:

Die folgen von Rechtsanwälte!

In de kennis gegeven Dr. Barendrecht

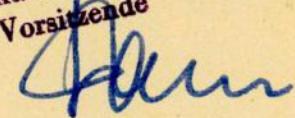
Kann auch auf die Anträge vom 1. Juli 1969
nichts entdekt worden, da sie keiner am
Vorabend nicht bekämpft sind. Sollten Sie
die Vollständigkeit übernehmen, würde die
Pflichtbestätigung aufgehoben werden.

✓ 2) Vereinbarung. Verhandelt werden!
201 g.f.e. ab
7. Juli 1969
Günther

↳ Nun lß mir fess zu die Akten.

Berlin 21, den
Turnstraße 91 4. JULI 1969

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende



Abschrift!

218

Landgericht Berlin

..... Strafkammer 500
Der Vorsitzende

Geschäftsnummer: 500 - 26/68

1 Berlin 21, den 4.7.1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 } App
innerbetr. (933) }

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Landgericht Berlin 1 Berlin 21, Turmstr. 91

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eichberg

3400 Göttingen

Weender Straße 64

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen Dr. Berndorff kann auch auf Ihre Anträge vom 1. Juli 1969 nichts veranlaßt werden, da Sie bisher am Verfahren nicht beteiligt sind. Sollten Sie die Verteidigung übernehmen, müßte die Pflichtverteidigung aufgehoben werden.

Hochachtungsvoll

Pahl
Landgerichtsdirektor

Uff.

- 1.) Je 1 Ausfertigung des Beschl. vom 3.7.69
zustellen an
- a) Otto Krabbe
 - b) Paul Kubrich } Ausdrift wie Beschl. rubriku
- 2.) Je 1 Ausfertigung des Beschl. vom 3.7.69
überreichen mit EBK an
- a) RA Dr. Frödter (Ausdr. 2. Rubrum)
 - b) RA Wulfried Hoffmann
 Berlin 27, Schloßstr. 1
 - c) RA Dr. Patchan (Ausdr. 2. Rubrum)
- 3.) ZU prüfen
- 4.) Herrn Rechtspfleger (wie Uff. v. 26.6.69)

8.7.69

Uff.

gg. 9.7.69 58
 zu 1) 2 ZU
 aus Post durch J. H. M.
Sominiuk am 9.7.69
Hans

zu 2) 3 Anschr. u. EBK
+ ab

VfP.

1.) Erbitte Ablichtgu. (je 1x) Rotort

von Bl. 106 - 122 Bd. XXVII (Festadaten Dr. Bettac)
 71/72 (beide mit RS),

2.) Zu rüd. - Unter Beifügung der Anlagen,
 2 Dwdsschriften -

An den

Leiter der psychiatrischen Abteilung
 der Universitätsklinik
 Föhringen

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angestellte des
 Reichsbahnhofschaus (RSKA) wegen Mordes;
Lier: gegen Dr. Ewald Berndorf, früherer Leiter

Anlagen: 2 Beschlussausfertigungen sowie
 21 ~~Blatt~~ Blatt Ablichtungen

Die anliegenden Ausfertigungen des Beschlusses des
 Landgerichts Berlin vom 3.7.1969 interessiert ich
 ich mit der Bitte, den angeklagten Dr. Berndorf
 zu untersuchen und dem Landgericht Berlin ein
 schriftliches Festadaten über den Untersuchungsbefund
 zu erhalten.

Zur überer Unterordnung darf ich Ihnen eine
 Ablichtung der Festadaten der Sachverständigen
 Dr. Egon Bettac vom 12. Mai 1969 beifügen und
 dabei insbesondere auf S. 16 der Festadaten
 verweisen. Ablichtungen der Kurzgutachten der Sach-
 vständigen vom 26. und 27.4.1969 überreiche ich
 ebenfalls in der Anlage.

3.) 1 Dwdsschrift des Sdr. zu 2.) z.d.H.A.

4.) b.w.

4.) U. mit Bd. XXVII

Für den Vorsitzenden
der Schwurgerichts- 5. Tagung -
zurücksiecht.

Berlin, den 11. 7. 69

Lagel

94. 11. 7. 69 SOR

zu 2) Schr. 3x
ab + auf.
11. 7. 69 X

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Leiter der psychiatrischen Abteilung
der Universitätsklinik Göttingen

34 Göttingen

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Berndorff, früherer Leiter des Schutzaftreferats des RSHA

Anlagen: 2 Beschußausfertigungen sowie
21 Blatt Ablichtungen

Die anliegenden Ausfertigungen des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 übersende ich mit der Bitte, den Angeklagten Dr. Berndorff zu untersuchen und dem Landgericht Berlin ein schriftliches Gutachten über den Untersuchungsbefund zu erstatten.

Zu Ihrer Unterrichtung darf ich eine Ablichtung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Egon Bettac vom 12. Mai 1969 beifügen und dabei insbesondere auf Seite 16 des Gutachtens verweisen. Ablichtungen der Kurzgutachten des Sachverständigen vom 26. und 27. April 1969 überreiche ich gleichfalls in der Anlage.

Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

Absender:

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

z.d.A. (Bd.XXVIII)

15.7.69

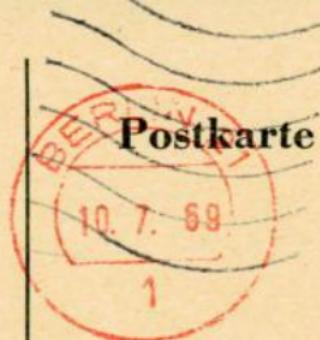
69

Vordr. 17a

Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige

StAT

10 000 3. 69



An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Empfangsbekenntnis — Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Fritz Wöhren u.a.

wegen Mordes bestätige ich,
Ausfertigung des Beschlusses v. 3.7.1969
die Ladung zur Hauptverhandlung am

vor dem Schöffengericht — der — Strafkammer — dem —
Schwurgericht — am
erhalten zu haben.

Winfried Hoffmann

Rechtsanwalt

1 BERLIN 27 (TEGEL)
Schloßstraße 1, Tel. 43 83 18
Postscheckkto. Bin. West 7012

Berlin, den

Eingegangen

11. JULI 1969

RA. W. Hoffmann

Absender:

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

125 JAHRE

Postkarte

10.7.69

BERLIN

11.7.69-2

•008



An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Vordr. 17a

Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige

StAT

10 000 3. 69

Empfangsbekenntnis — Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

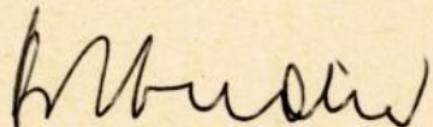
In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn u.a.

wegen Mordes bestätige ich,
Ausfertigung des Beschlusses v. 3.7.1969
die ~~Leadung zur Hauptverhandlung am~~

~~vor dem Schöffengericht — der~~ Strafkammer — dem —
~~Sehwurgericht — am~~
erhalten zu haben.

Berlin, den 11.7.69

Dr. Manfred Studier
Rechtsanwalt
1 Berlin 12
Mommesenstraße 64
Telefon 883 44 09
Psch. Kto.: Berlin West 7008



Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäftsnummer: 1 Ks 1/69 (RSHA) An

Absender:

Herrn
Paul Kubisch

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
Berlin

in 3394 Langelsheim

Braunschweiger Str. 15

Sch

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

Kongublein heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —
(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Corporationen und Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.])

1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
	selbst in — der Wohnung — dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) —	in Person in — der Wohnung — dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) — übergeben.
	da ich in dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	da in dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden
	selbst nicht angetroffen habe, dort de..... — Gehilf.... — Schreiber —	a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <i>Herrn Paul Kubisch</i>	da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau <u>dem Ehemann</u> <u>dem Sohne</u> <u>der Tochter</u> —, übergeben,	in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <i>Herrn Paul Kubisch</i>	b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen — übergeben.
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter —, übergeben,	da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):	in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einer zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter —, nämlich de.....
	selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einer zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter —, nämlich de.....	d..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsräum (Geschäftslokal) hat — habe ich den Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

3394 Langelsheim, den 12. Juli 1969
Br. voll

1 BERLIN 21
Turnstraße 91

in

**Postzustellungsurkunde
vollzogen zurück
an die Geschäftsstelle *Brücke/Klasse R 1/4*
der Staatsanwaltschaft**

Den vorzeitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen.) —

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Corporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

6. Niederlegung

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vorname und Zuname):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu
niedergelegt,
bei der Postanstalt zu niedergelegt,
bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt,
bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.

Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.

da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber
in der Wohnung
nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war.
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu
niedergelegt,
bei der Postanstalt zu niedergelegt,
bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt,
bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.

Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 19

Posizustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäftsnummer: 1 Ks 1/69 (RSHA)

An

Absender:

Herrn
Otto Krabbe

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
Berlin**

in 2051 Kröppelshagen

Wiedenort 3

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung.

Sch

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

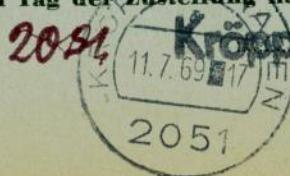
Kröppelshagen

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.])

1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <i>Otto Krabbe</i> selbst in — der Wohnung — dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) — übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de..... — Gehilf..... — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftsräum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten..... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — , übergeben, b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter übergeben. b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einer zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de..... de..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de..... de..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsräum (Geschäftslokal) hat —, habe ich den Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.



2051

M. J. 19.69

(Fortsetzung umseitig)

STAT
1 BERLIN 21
Turnstraße 91

in

Postzustellungsurkunde
vollzogen zurück
an die Geschäftsstelle *Arbeitsgruppe* K 44
der Staatsanwaltschaft

Den vorzeitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen.) —		
(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])		
(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])		
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vorname und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.	da kein besonderer Geschäftsräum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.
	Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.	
	Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.	
	Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.	
, den 19	
	Heftnumm. 1	

fen. STA. b.d. Kf

Berlin, den 26.8.1969

U. mit Abl.

Herrn Vorsitzenden
der Senatsstrafkammer 5

Zurückgeradelt.

Zu den Anträgen des Angekl. Dr. Berndorff darf ich auf meine Stellungnahme vom Juli 1969 verweisen, die ich auf entsprechende Anträge des RA Dr. Eickberg (in der vorl. Einlage im ~~Bezug genommen~~) abgegeben habe. U.E. Sind diese Schriftstücke im Bd. XXVII d. A. enthalten (am Ende des Bandes), der dem Vorsitzenden des Schwerpunkt-, Cf. Dir. feins, vorliegt.

X
-80.19344.2- T. übr. darf ich bemerkern, dass die S. gr. Strafkammer am 3.7.69 die psychiatr. Abt. der Klinik foltrigen mit der Untersuchung des Angekl. Dr. Berndorff beauftragt hat. So weit ich weiß, ist das festgestellt bisher noch nicht eingegangen.

j.A.

Lepel, EStA

1500

274

Dr. Emil Bernsdorff



Göttingen d. 19. VIII. 69. 275
Gordienhagen 31.

22.8.69

An

das Landgericht - 8. Strafkammer -

500
21. AUG. 1969
Am

1. Berlin

Autogen
Abschriften
DM Kost M.

6

Betr: Amtz: 500-26/68 (1. J. 7/65 (RSTA))

Ihre Bitten um umgehiltige Einstellung des Verfahrens
und einer Haftbefreiung sind im
Vorbericht auf die eingehende
Befreiungserlaubnis vom 1. 7. 69.

Im Gefängnisvertrag hat sich mein Anwalt sehr ver-
pflichtet, während im amtsgerichtlichen Prozeß angefordert
wurden könne. Leider der Mittwochabfall kann ich oft
nur unter großen Schwierigkeiten nachkommen.

Vf.

Urdr. ~~mit Akten~~

an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Dr. Emil Bernsdorff.

mir die Bitte um Bekanntgabe.

Meine Abreise kann ich die Haftauflassung gar nicht klären.

Berlin 21, den 21. AUG. 1969
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
8. Strafkammer 85
Der Vorsitzende

i.v. Dr. E. Bernsdorff

Vff.

- 1.9.68

J 7) Schreiben an den Angeklagten Dr. Berndorff in 34 Göttingen,
Geldenhagen 31:

Gef. ab
zu 7)
1.9.69
Ret.

Schreiber an Dr. Berndorff!

In Ihrer Strafanzeige bestätigen Sie den Eingang Ihres Schreibens vom 19. 8. 1969, mit dem Sie die endgültige Einstellung des Verfahrens beantragten.

Über diesen Antrag kann erst entschieden werden über Ihren Gesundheitszustand und damit Ihre Verhandlungsfähigkeit. Klärheit besteht. Nur diese zu gewinnen, ist durch Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 1969 eine Untersuchung durch die psychiatrische Abteilung der Universitätsklinik in Göttingen angeordnet worden. Das Urteil steht noch aus.

Die beantragte Aufhebung des Haftbefehls hängt eng mit der Einstellung des Verfahrens zusammen. Auch für diese Entscheidung will das Gericht deshalb das Ergebnis des angeforderten Kontaktes abwarten. Die Haftbeschwerde müßte allerdings sofort bearbeitet werden. Lediglich mit Ihrem Einverständnis kann sie bis zur Untersuchung verhindert werden und auch nur dann Erfolg haben.

Das Gericht will daher auf jeden Fall das angeforderte Kontaktur abwarten, falls Sie diesen Verfahren restimmen. Es nimmt Ihr Einverständnis daran an, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche ihr seit Eingang dieses Schreibens Ihre gegenwärtige Meinung erklären.

2)

Urschr. mit Akten

an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

verübergangsweise unter Hinweis auf 671

1.9.69

Berlin 21, den 29. AUG. 1969
Tammstraße 91Landgericht Berlin
Kammer Strafsachen 85
Der Vorsitzende
i.V. f. le

U. mit Alterband XXVII

Flora vorliegenden
der Schwurgerichts - 5. Tagung -
nach Konsensualme zuübereinest.

gen. StA. b.d. US

j.A.

Üffel , 2.9.69

1145
-
(RSKA)

1 Ks 1/69 (RSWA)

- - -

Berlin, den 10.12.69

U.

500-26/69

Herrn Vorsitzenden
der S. pr. Strafkammer
- Herrn Lfd. Dir. Pallo -

15.12.69

mit der Bitte überarbeitet, hinsichtlich der beigefügten
Kostenrechnung des Missfallen das weitere zu veranlassen.
Die Kosten sind offensichtlich unähnlich der von der Kammer
mit Beschluss vom 3.7.1969 aufgeordneten psychiatrischen
Untersuchung des Angekl. Dr. Berndt offenkundig entstanden.
Das idem ist festzustellen ließ mir bisher noch nicht vor.

↓

i.A.

Mit dem Band umlegen, in Kapel
dem sich der Amtsgericht vom 3. Juli 1969
befinden.

Berlin 21, den _____
Tammstraße 91

15. DEC. 1969

Landgericht Berlin
Straße 111 Nr. 8
Der Vorsitzende
D. Pallo

1220

Wu schreben an den Universitätskurator
- Korrektur der Klinikau.

34 Göttingen

Postfach 884

Rechnungs-Nr. - 13-198/69 v. 3. 12. 1969

Zts. Dr. Emil Brandtff. Göttingen, Guldenleg. 31

In Nr. ist durch Beschluss des Landgerichts Berlin
vom 3. Juli 1969 mit der Untersuchung nach Ablösung
eines Justizialten über N. Brandtff. der Leiter der
psychiatrische Abteilung der Universitätsklinik Göttingen
beauftragt worden. Dr. Guttmann ist bislang noch
nicht erprellt worden. ~~Adressat~~ steht der Justizialten.

Gefal
Zu 1)
13/11/70
Saw

vorliegt, vor die vorläufige Rechnung im
Rahmen des Liquidators des Insolventen
sofort vorliegen.

7. März 1961 (Unterstet
Liquidator)

Berlin 21, den 7. 3. 1961
Amtsgericht Tiergarten
- Beratungsstelle für Zeugen
u. Sachverständige

b.r., JOT

Zudek

A. Bevoldoff
05424/605